Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Achter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.

1801.

Geleit.

§. 3.

Der Regel nach soll für das Geleit kein Geld genommen werden, es sey denn solches vermöge Privilegiums, oder durch Verjährung und Herkommen eingeführt *n*). Mehr Geleitsgeld, als des Orts rechtmäßiges Herkommen und Gesetze verordnen, kann nicht gefordert werden *o*). Ist der Reisende nicht besonders privilegirt,

n) Arg. R. A. zu Augspurg von 1548. §. 8. Ferner zu noch mehrer. Es heißt daselbst: An Orten es herkommen.

o) In der Wahlcapitulat. *Art. 8. §. 12.* ist wegen Abstellung der ungebührlichen Geleitsgelder folgendes versehen: Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleit-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen unsern Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene *Denunciation* mit oder ohne des *Denuncianten* Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

so muß er das Geleite geben *p*), und zu dem Ende muß er sich nach den **Geleitsstädten** oder **Geleitshäusern** umsehn, weil diese den Ort anzeigen, wo das Geleit entrichtet werden muß. Hat aber der Reisende das Geleit bezahlt, so kann er auch von dem Geleitsherrn Sicherheit und Schadenersatz verlangen, es wäre denn, daß

1) der Schaden als ein damnum mere casuale betrachtet werden müßte, oder
2) er selbst den Schaden verursacht und veranlaßt hätte, oder
3) er nicht auf der Geleitsstraße geblieben wäre, sondern einen andern Weg genommen hätte *q*).

Geleitlich.

Geleitlich seyn, geleitlich sich halten heißt, friedfertig leben, Sicherheit und Ruhe auf keine Weise stöhren.

Geleitspässe.

Geleitspässe sind Schreiben, worin jemand von Entrichtung des Geleitsgeldes frey gesprochen wird.

Geleitsschatz.

Geleitsschatz bedeutet das für das Geleit zu gebende Geld, das Geleitsgeld, welches auch Guidagium genannt wird.

p) Daher wird in der angezogenen Stelle der Wahlcapitulat. nicht nur die Erhöhung des Geleits verboten, sondern auch die Extension auf befreyete Personen oder Wege, oder wohl gar die eigenmächtige Einführung ganz neuer Geleite. Geleitsfrey sind mehrentheils die zollfreyen Personen, wenn gleich auch diese das außerordentliche und lebendige Geleit bezahlen müssen.

q) Vergl. Wildvogel *in Diss. conductor mercatorius, Ienae 1707.*

Geleitsschilling.

Das Geld, welches ein Schuldner oder Verbrecher für die ihm ertheilte Sicherheit, vermöge welcher er dem persönlichen Arreste entgeht, bezahlen muß *r*).

Geloben.

1) Etwas versprechen, sich zu etwas anheischig oder verbindlich machen *s*); 2) mit dem Handschlage ein Versprechen bestärken *t*).

Gelobsbrief.

Ein Schreiben, worin man etwas angelobt hat *v*).

Gelöte.

Das Gewicht, die Schwere *x*).

Gelübde.

1) Ein Vertrag *y*); 2) ein Versprechen, daß man Gott oder der Kirche etwas leisten wolle. Ein noch nicht acceptirtes Versprechen producirt zwar sonst keine klagbare Verbindlichkeit; allein bey dem Gelübde in der zweyten Bedeutung ist solches dennoch der Fall, wenn es ein votum reale ist, das heißt, wenn es zum Vortheil eines andern Menschen ist geleistet worden *z*).

Gelten.

Bezahlen, den Schaden ersetzen, die Schuld büßen *a*).

r) Westphalen *T. 1. pag. 2030.*
s) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 7.*
t) Schilter *in Glossar. pag. 539.*
v) Müller im R. T. Theater, pag. 494.
x) Schwäbisch. L. R. *c. 3. §. 3.*
y) Weichb. *Art. 24.* Denn gelübd und wilkür bricht allerhand Recht.
z) S. Höpfners Commentar über die Institut. §. 735.
a) Schwäb. L. R. *c. 193.*

Gelter.

Ist derjenige, welcher Geld schuldig ist, der Schuldner *b*).

Geltung.

Geltung, Geltnus bezeichnet die Ersetzung des Schadens, die Genugthuung *c*).

Geltungsrecht.

Das Einstandsrecht, vermöge dessen Anverwandte und andere den Näherkauf in Grundstücken haben *d*).

Gemachte Kühe.

Eisernes Vieh, welches stets fortdauert, weil der Pachter an die Stelle des abgehenden anderes setzen muß.

Gemächt.

Gemächt, Gemecht bedeutet 1) den letzten Willen eines Menschen, den er in einem Testamente erklärt *e*); 2) einen jeden Vertrag, der über die Erbfolge errichtet wird *f*); 3) die Geburtstheile, Zeugungsglieder *g*).

Gemählde.

Der Reichsabschied von 1530. §. 42. ordnet: „Dieweil auch die Bildnüß Christi, seiner „lieben Mutter Mariä und der lieben Heiligen,

b) Bayr. L. O. *T. 13. Art. 3.*
c) Schwäb. L. R. *c. 389. n. 3.*
d) Basel. Statut. *P. 2. T. 15.*
e) Lünig im Reichsarchiv, *P. Spec. Contin. 3. pag. 441.*
f) Tschud *in Chron. Helvet. P. 1. pag. 498.*
g) Sächs. L. R. *L. 2. Art. 16.* Welcher Mann an dem mund, nasen, augen, zungen und ohren, an sein gemecht, an henden oder füssen, gelemet wird, soll man es verbüssen, man muß ihm jeglichs bessern mit einem halben wehrgeld.

„das Gemüth in den Vergeßlichen erinnern, männ„niglich zu Andacht bewegen, darzu in der ge„meinen Christlichen Kirchen geduldet, und die „Bildstürmer von gemeiner Christlichen Kirchen „hievor in etlichen Concilen, und sonderlich „durch unsern Vorfahren am Reich, Kaiser Ca„roln den Ersten und Grosen, verdammt wor„den, demnach gebieten wir, daß die gedachte „Bildnüß auch nicht abgethan, sondern andächtiglich von allen Christen-Menschen aufgericht „und erhalten werden sollen.“ Diese reichsgesetzliche Verordnung ist zwar den Religionsprincipien der römischen Kirche in **Verehrung der Bilder** gemäß, nicht aber den Lehrsätzen der Protestanten; daher sind denn auch nur jene, nicht aber diese daran gebunden.

Gemarken.

Die Grenzen, wodurch eine Sache von der andern getrennt wird. *h*).

Gemeinde, Gemeinheit.

§. 1.

Gemeinde, Gemeinheit *(universitas personarum)* ist eine größere zu einem sehr allgemeinen guten Zwecke errichtete Gesellschaft. Sie hat entweder einen **frommen** und **gottesdienstlichen**, oder einen **andern guten Zweck**. Im ersten Falle wird sie eine **geistliche** *(ecclesiastica)* und im zweyten Falle eine **weltliche** *(secularis)* Gemeinheit genannt. Zur **letztern** gehört nicht nur der Staat selbst, sondern auch jede andere in demselben befindliche und von ihm bestätigte weltliche Gemeinheit, welche Gemeinheiten

h) Westphalen *T. 4. pag. 1083.*

man in ordinirte (*ordinatas*) und nicht ordinirte (*inordinatas*) eintheilt. Zur erstern kann man nicht allein die verschiedenen Kirchen überhaupt, sondern auch einzelne darin enthaltene geistliche Gemeinheiten rechnen. Im engern Sinne wird das Prädicat Gemeinheit bloß auf die im Staate befindlichen einzelnen weltlichen, und geistlichen Gemeinheiten bezogen.

§. 2.

Bey einer Gemeinheit kommen Beamten der Gemeinheit (officiales) und öffentliche Aemter (munera publica) vor, die sich sehr von den Bedienungen (officiis) unterscheiden. Besonders äußert sich dieser Unterschied, wenn von der Verbindlichkeit der Mitglieder der Gemeinheit zur Uebernahme die Rede ist. Denn zur Uebernahme eines öffentlichen Amts in der Gemeinheit ist jedes Mitglied vollkommen verbunden, wenn es nicht vacationem oder immunitatem a munere publico hat.

§. 3.

Von den Bedienungen bey einer Gemeinheit hängt auch der Unterschied zwischen gemeinen (vulgaribus) und nicht gemeinen (non vulgaribus) Mitgliedern der Gemeinheit ab, und auf der Verbindlichkeit zur Uebernahme der öffentlichen Aemter beruhet der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Gemeinheit.

§. 4.

Die Officialen einer Gemeinheit können für ihre Dienstverrichtungen eigentlich keine Besoldung begehren, wenn ihnen dieselbe nicht versprochen worden ist, oder schon in der Verfassung der Gemeinheit selbst ihren Grund hat; und alsdann ist bey der Auszahlung auf einen zwiefachen Termin, den terminum a quo und den termi-

num ad quem, Rücksicht zu nehmen *i*). Auch kommen bey den Bedienungen der annus carentiae deservitus ünd gratiae vor, wovon jedoch nur der *annus deservitus* die Regel macht. Zwischen annus deservitus und gratiae ist sonst noch der merkwürdige Unterschied, daß jener zur Verlassenschaft des verstorbenen Bedienten gerechnet und nach deren Grundsätzen beurtheilt wird, nicht aber so der *annus gratiae*, welcher nur eigentlich der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen zukommt *k*).

§. 5.

Die Gelangung zu den Gemeinheitsbedienungen sowohl, als der Verlust derselben, ist nach der Verschiedenheit der Gemeinheiten ebenfalls verschieden. Auf das erstere hat die **Designation** *(designatio)*, **Wahl** *(electio)*, **Präsentation** *(praesentatio)*, **Collation** *(collatio)*, **Introduction** *(introductio)*, und auf das letztere die **Resignation** *(resignatio)*, **Entlassung** *(dimissio)*, und **Absetzung vom Amte** *(remotio)*, die sich sehr von der **Versetzung** *(translocatio)* unterscheidet, Beziehung.

§. 6.

Collegien *(collegia)* sind kleinere in den Gemeinheiten existirende Gesellschaften, deren Zweck entweder die Ausübung der Gemeinheitsrechte, oder ein anderer löblicher und guter Zweck ist.

§. 7.

Jede Gemeinheit wird als eine moralische Person angesehn, die immer dieselbe bleibt, wenn auch die

i) Nettelbladt *in Syst. element. iurisprud. pos. Germ. comm. gener. §. 874.*

k) Boehmer *de anno deservito, Halae 1715.* Hoffmann *de anno gratiae, et quatenus in heredes collaterales transferri queat, Ienae 1754.*

Glieder derselben sich ganz oder zum Theil ändern, ja, wenn auch die Anzahl der Glieder bis auf ein einziges vermindert worden wäre.

§. 8.

Als **Gesellschaft** hat die Gemeinheit alle Rechte, die aus der Natur der Gesellschaft fließen, und sich als Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Endzwecks verhalten. Diese heißen **Gesellschaftsrechte, Collegialrechte**, und stehen einer Universität von selbst zu, ohne daß eine besondere Erwerbung derselben erforderlich ist. Sie können verschieden seyn, weil auch der Endzweck der Universitäten verschieden ist. Als **moralische Person** betrachtet hat die Gemeinde alle Rechte, welche einzelnen Bürgern zukommen, so lange die Gesetze keinen Unterschied zwischen einer moralischen Person und einem individuellen Menschen machen; nur müssen diese Rechte nicht so geeigenschaftet seyn, daß sie den Begrif einer moralischen Person ausschließen, und nur schlechterdings von individuellen Menschen in eigener Person ausgeübt werden können *l*). Insonderheit haben die Universitäten auch die Rechte der **Pupillen** und **Minderjährigen**, daher ihnen denn bey vorhandener Läsion das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommt. Auch können, wenigstens nach den neuen Gesetzen, erlaubte Gemeinden zu Erben eingesetzt, oder es kann ihnen ein Vermächtniß hinterlassen werden; ja, die Gesetze erlauben, daß eine moralische Person solche Rechte erwerben kann, die einem Menschen nur auf

l) So kann nur eine einzelne Person sich verehelichen, Kinder adoptiren, die väterliche Gewalt ausüben, ein Testament oder Codicill errichten; daher stehn diese Rechte einer Gemeinheit nicht zu.

Lebenszeit zugestanden werden, und nach dessen Tode wieder zurückfallen *m*). Ferner kann eine Gemeinheit so gut Verträge schließen, daraus klagen und belangt werden, als einzelne Personen *n*). Sie kann, wie einzelne Personen, Verbrechen begehen, und sich dadurch verbindlich machen *o*). Sie hat das Recht, ein gemeinschaftliches Vermögen zu erwerben, eine gemeinschaftliche Casse zu führen, woraus die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Kosten bestritten werden *p*); sie kann dingliche und persönliche Klagen anstellen, und mit solchen wieder belangt werden.

§. 9.

Mit dem Rechte, ein gemeinschaftliches Vermögen zu erwerben und eine gemeinschaftliche Casse zu haben, ist auch das Recht verbunden, die zur Verwaltung dieses Vermögens nothwendige Administration zu bestellen, und das Recht, Vorsteher und andere zur Betreibung der Geschäfte erforderliche Bedienungen *q*), insonderheit zur Führung der gemeinschaftlichen Processe einen **Anwald** oder **Syndicus** zu bestimmen. Da nehmlich eine Gemeinheit klagen und belangt werden kann, und es gleichwohl nicht möglich ist, daß die ganze Gemeinde vor Gericht erscheine, so muß sie einen Bevollmächtigten haben, der sie vertritt und ihre gerichtlichen Geschäfte besorgt. Hat nun dieser Vertreter eine Vollmacht, die auf ein einzelnes Geschäft gerichtet ist, so heißt er **Anwald** *(actor)*; hat er hingegen eine Vollmacht, alle Geschäfte der Gemeinheit zu

m) Z. B. der Nießbrauch, der bey einer Gemeinde nach Verlauf von 100 Jahren erlischt.
n) L. 7. §. 1. ff. quod cuiuscunque universitat.
o) L. 9. §. 1. ff. quod metus causa.
p) L. 1. §. 1. ff. quod cuiuscunque universitat.
q) S. oben §. 2—5.

besorgen, so heißt er Syndicus *r*). Anwald und Syndicus unterscheiden sich demnach, wie ein Bevollmächtigter mit besonderer, und ein Bevollmächtigter mit allgemeiner Vollmacht.

§. 10.

Da jeder Bevollmächtigte von dem Prinzipal bestellt werden muß, so ist auch der Anwald und Syndicus von der Gemeinde oder von demjenigen, welchem die Gemeinde solches überlassen hat, zu bestellen *s*). Zur gesetzmäßigen Bestellung eines Syndicus, und zur Errichtung der Gemeindeschlüsse oder Statuten, wird folgendes erfordert:

1) müssen alle Glieder der Gemeinde, auch Unmündige und Minderjährige mit ihren Vormündern und Curatoren, zusammen berufen werden; von diesen müssen

2) wenigstens zwey Drittheile erscheinen *t*), und

3) von den Anwesenden muß der größte Theil in den zu erwählenden Syndicus, oder das zu errichtende Statut, willigen. In die Zahl der zwey Drittel wird auch der zu erwählende Syndicus gerechnet *v*), und weil die Bestellung eines Syndicus ein öffentliches Geschäft ist, so kann auch der Vater den Sohn, und der Sohn den Vater wählen *x*).

r) L. 1. §. 2 L. 6. §. 1, 3. und L. ult. ff. quod cuiuscunque universitat.
s) L. 6. §. 1, ff. eod.
t) L. 3. und L. 4. ff. eod. L. 2 und L. 3. ff. de decret. ab ord. fac.
v) L. 4. ff. quod cuiuscunque universitat.
x) L. 5. ff. eod.

§. 11.

Die Pflicht eines Syndicus ist eben die, wie eines andern gerichtlichen Bevollmächtigten *y*). Er muß die ihm aufgetragenen Geschäfte selbst verrichten, und darf sie keinem andern übertragen, weil die Gemeinde, da sie ihn bestellte, auf seine Eigenschaften, auf seine Redlichkeit und Geschicklichkeit, ihr Zutrauen gesetzt hat; er muß im Namen der Gemeinheit vor Gericht erscheinen, in ihrem Namen klagen und excipiren *z*). Gleichwie aber überhaupt jedermann den Beklagten vor Gericht vertreten kann, so kann auch jedermann eine Gemeinde, wenn sie belangt wird, auch ohne von dieser eine Vollmacht dazu erlangt zu haben, vor Gericht vertheidigen *a*).

Gemeindherrschaft.

Die Gemeindherrschaft erklärt **Teuffel** *b*) so: est ius sive potestas in communitatem seu res universitatis qua tales competens, et de his causis cognoscendi, et ius dicendi, etiamsi in ea aliorum diversorum dominorum subditi sint. Sie ist entweder **gleich** *(aequalis)*, wenn die mehreren Herren einerley Rechte besitzen, oder **ungleich** *(inaequalis)*, wenn der eine mehrere, der andere wenigere Rechte ausübt. Die mehreren Herren concurriren mit ihren Rechten in Feldern, Waldungen, Huth und Triften, Frohnen, Collecten, in den Häusern, Gasthöfen, Gerichtsstellen, Anordnungen, Polizeysachen und dergleichen mehr. Sie

y) L. 6. §. 3. ff. eod.
z) L. 3. ff. eod.
a) L. 1. §. ult ff. eod.
b) Teuffel *de iurisdictione communitatis, sive in res universitatis*, von der Dorfs- oder Gemeind-Herrschaft und Gemeind-Recht, *Alt. 1719. c. 1. §. 5.*

theilen die Nutzungen unter sich, und tragen die Unglücksfälle gemeinschaftlich. Keiner von ihnen kann wider des andern Wissen und Willen Neuerungen vornehmen, und gesetzt, es wird von dem einen etwas verkauft, so ist den übrigen der Vor- oder Näherkauf zuständig *c*).

Gemeine Briefe.

Die eine gemeinschaftliche Sache betreffen *d*).

Gemeine Dinge.

Solche Sachen, deren Gebrauch allen Menschen gemeinschaftlich zusteht, z. B. Luft, Wasser, Landstraßen und dergleichen mehr. S. Sache.

Gemeine Gelder.

Oeffentliche Gelder, die dem gemeinen Wesen gehören.

Gemeine Hand.

Ein Sequester, dem man die streitige Sache zur Verwahrung übergiebt *e*)

Gemeine Leut.

1) Leute, die ohne Partheylichkeit sind *f*).
2) Schiedsrichter *g*).

Gemeiner Bescheid.

Gemeiner Bescheid ist beym Cammergerichte der in pleno gemachte Schluß, wie es für die Zukunft in gewissen namhaften zur guten Ordnung dienenden Proceßsachen gehalten werden soll *h*).

c) Frankfurt. Reformat. *P. 1. T. 5.* Estor in den kleinen Schriften, *T. 8. pag. 727.* und folg.
d) Hessische Ger. Ordn. von 1497. *T.* von Beybringungen.
e) Schaettgen und Kreysig *diplomator. T. 2. pag. 650.*
f) Schwäb. L. R. *c. 377.*
g) Datt *de pace publ. pag. 242.*
h) Kipping *de Senatusconsultis supremorum iudiciorum Imp. Rom. Germ. Helmst. 1740.* Zusammengedruckt

Gemeiner Pfennig.

Gemeiner Pfennig bedeutet überhaupt die Concurrenz der Stände des Reichs mit Gelde, zur Bestreitung nothwendiger Reichsausgaben; insonderheit aber zeigt er eine Vermögenssteuer an, die jeder mittelbare oder unmittelbare Reichsunterthan ehedem dem Kayser entrichten mußte *i*). Es ist diese Vermögenssteuer ganz abgebracht worden, weil die mehresten weltlichen Stände ihre Convenienz dabey nicht fanden *k*).

Gemeines Recht.

Der Ausdruck gemeines Recht bedeutet 1) alle geschriebenen Rechte und einheimischen Gewohnheiten unsers Vaterlandes *l*); 2) die Rechte, die der Regel nach durch ganz Deutschland gelten *m*); 3) besonders

sind dergleichen Cammerbescheide unter dem Titel: Gemeine Bescheide benebenst einigen *Sctis ac Resolutionibus* mit des Cammergerichts gnädigster Bewilligung, Speyer 1661. Verzeichniß etlicher gemeiner Bescheide, bey welchen ihrer besondern Eigenschaft halber von Visitationswegen gewisse Anmerkungen zu setzen für nöthig erachtet worden, in den *Elect. iur. publ. T. 16. pag. 591.*

i) Die Schatzung geschah so, daß 1000 Gulden jährlichen Einkommens auf 20000 Gulden Hauptguts gerechnet, und von diesem fünf von hundert oder 50 Fl. für 1000 Fl. bezahlt wurde.

k) Kayser Rudolph II. ließ es sich zwar nebst vielen besonders geistlichen Ständen auf der Reichsversammlung zu Regenspurg im Jahre 1603. sehr angelegen seyn, diesen Pfennig wieder einzuführen, er konnte es aber nicht durchsetzen, so wie denn auch die auf dem Reichstage zu Regensspurg im Jahre 1641 deshalb gemachten Vorstellungen ganz nichts fruchteten.

l) Glafey *in Anecdot. pag. 322.*

m) Lünig *in Spicileg. eccles. cont. I. pag. 489.*

das römische Civilrecht *n*); 4) die in vielen Ländern geltenden sächsischen Rechte *o*). Bey Beurtheilung der verbindlichen Kraft verschiedener Rechte wird

1) auf Verträge, auf Herkommen und Gewohnheiten.
2) auf das Stadtrecht, wenn dieses aber schweigt
3) auf das Landrecht, und endlich
4) auf die gemeinen canonischen und römischen Rechte gesehn.

Gemeines Weib.

Eine Hure *p*).

Gemeinsame.

Eine Gemeinschaft *q*).

Gemeinsamen.

Etwas mittheilen *r*).

Gemeinschaft.

Das Eigenthum, welches mehreren an einer Sache zusteht, und woraus das *iudicium de communi dividundo*, die theilende Gemeinschaftsklage, entspringt, welche denjenigen zuständig ist, die sich titulo singulari in einer Gemeinschaft befinden. Es zweckt diese Klage hauptsächlich auf die Theilung der gemeinschaftlichen Sache, nebenher aber auch auf persönliche bey Gelegenheit der Gemeinschaft entstandene Prästationen ab *s*).

n) Nürnberg. Reformat. von 1564. *fol. 184. b.* Ulmisch. Statut. von 1579. *P. 1. T. 10. §. 1.*
o) Lüneb. Stadtr. *P. 1. T. 8.*
p) Leibnitius *T. 3. pag. 470.*
q) Grashof *in Antiquitat. Muhlhusan. pag. 218.*
r) Rothweil. Ger. Ordn. *P. 2. T. 12.*
s) S. Eigenthum.

Gemeinschaftsdörfer.

Solche Dörfer, die mehreren Herren eigenthümlich zugehören.

Gemeinschreiber.

Gemeinschreiber ist ein öffentlicher Notarius *t*).

Gemessener Befehl.

Ein Befehl, welcher ganz genau bestimmt ist.

Gemüssigt.

Sich gemüssigt sehn heißt, sich gezwungen oder genöthigt sehn.

Genannte.

Genannte sind in Nürnberg gewisse aus der Bürgerschaft auserlesene Personen, die öffentliches Ansehn haben, so daß sie Vollmachten, Contracte und Testamente vidimiren und bestätigen können, oder wie sie vollständiger Beck *v*) erklärt: sunt personae sustinentes personam publicam, der Ausschuß der Bürgerschaft, hac dignitate et auctoritate fruentes, ut non modo mandata et procuratoria coram iis constituantur, sed et pacta dotalia aliaque instrumenta et documenta ab ipsis confirmentur, et pro instrumentis publicis habeantur, nec non testamenta coram duobus ex illis condita pleniſſimum obtineant vigorem et validitatem *x*).

t) Tengler im Layenspiegel, *fol. 5. b.*

v) Beck *in Diss. de iuribus feminar. Norimberg. singular. c. 2. §. 5.*

x) Zur Erläuterung ihrer Rechte wollen wir hier einige merkwürdige Stellen aus der Nürnbergischen Reformation von 1522. beybringen. Dieselbe verordnet *T. 2. l. 1.* folgendes: Welcher innerhalb des püttelstabs seynen gewalt vor dem Richter oder einem geschwornen Gerichtschreiber auffgiebt, das soll beschehen zum mynsten im beywesen eyns geschworenenn Schöpffenn

Genächter Tag.

Der zu einer gerichtlichen Handlung anberaumte Tag, der Termin.

Generalinquisition. S. Inquisition.

Generalität.

Die Reichsgeneralität besteht aus den hohen Officiers, die das Commando der Reichsarmee führen. Sie muß nach Vorschrift der Wahlcapitulation *y*) aus beyden Religionsverwandten bestellt werden, und besteht aus Generalfeldmarschällen, Generalfeldzeugmeistern, die zugleich Generale der

des Statt oder Pawerngerichts, oder sönst eyns des kleynern Rats oder zweyer genanten des grössern Rats, Also, daß söllicher gewalt mit Bestimmung der sachen und personen in das Gerichtsbuch eyngeschrieben werden soll. Nach dem *l. 4.* sollen vor eben diesen Personen Vormünder oder Curatoren bestätigt werden. Im *T. 8. l. 3.* heißt es: So die genanten des grössern Rats von eynem Erbern Rate darzu geordent von beden teylen gebetten sagen söllen auf nottel vor ine erzewgt oder auff ir Zewgschafft unvernotelt oder ungeschribn, oder aber umb sachenn vor ine beschehen oder gehandelt, ausserhalb der partheyen, So söllen sie nach herprachter gewohnheit inn Recht zugelassen und verhöret werden. Im *T. 9. l. 1.* wird die Gegenwart der Genannten zur Errichtung gerichtlicher Contracte erfordert: Was bekanntnuß hinfür in das Gerichtzbuch am Statgericht oder Pawergericht umb Kewffe, Schulde, Gabe, Quietierung, Bestentnuß, oder ander Contract und hendel auß wilkur der personen fürgenommen werden, die söllen geschehen vor eynem geschwornen gerichtsschreiber in beywesen zweyer genannten.

y) Wahlcapitulat. *Art. 4. §. 3.* Die von uns und dem Reich in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Reli-

Infanterie sind, Generalen der Cavallerie und Generalfeldmarschall-Lieutenants. Der Kayser ist, wenn er sich seines Rechts bedienen will, Generalissimus der Reichsarmee z). Es wird auch die Reichsgeneralität vom Kayser und Reich ernannt *a*), und der Reichsgeneral muß ein Deutscher seyn *b*).

Genossen, Genossenschaft.

1) Personen, die mit einander in einer Gesellschaft oder Verbindung stehn überhaupt *c*); 2) Personen, die zu einer gewissen Zunft gehören insonderheit *d*); 3) Personen, die eine Sache gemeinschaftlich benutzen; 4) Leibeigene *e*).

gionen zu ernennenden Krieg-Raths-Directoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer, in unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

z) Moser in der Wahlcapitulat. Carls *VII.* Th. *3. p. 73.*

a) Wahlcapitulat. *Art. 4. §. 3.*

b) Von was für einem Stande der Candidat seyn müsse, ist zwar nicht bestimmt, inzwischen sind bisher nur fürstliche Personen zum Feldmarschallamte gekommen. Vergl. Moegling *in Diss. de summo militiae imperialis praefecto, Tab. 1709.*

c) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 45.* Schilter *de cur. domin. pag. 586.*

d) Schon in den älteren Zeiten nannten sich die Innungsverwandten unter den Handwerkern Genossen, oder nach altdeutscher Mundart Genoten. Aus der an sich edlen Benennung Genoten mag wohl der eben so unedle als absurde Schimpfnamen Knoten entstanden seyn, womit hin und wieder muthwillige Studenten aus kindischem Unverstand die Handwerker belegen.

e) Pottgiesser *de statu servor. L. 1. c. 4. §. 45.* In dem Alemannisch. Lehnrechte werden die Pares Curiae Genossen genannt.

Genugsam.

Das Wort genugsam muß pro substrata materia erklärt werden; überhaupt bedeutet es so viel, als was zu einer Sache hinlänglich ist, z. B. genugsam angesessen, genugsam legitimirt, genugsame Caution.

Genuß.

Die Befugniß, von einer Sache die Nutzungen zu ziehn.

Gepöver.

Gepöver bedeutet so viel, als das französische Wort pauvre, arm *f*).

Gerade.

§. 1.

Die Gerade *g*) ist nach sächsischem Rechte ein abgesonderter Theil des aus beweglichen Sachen beste-

f) Im Reichsabschiede Rudolphs I. von 1287. werden die Servi so genannt, und den hominibus propriis entgegen gesetzt. Schilter *in Ex. ad Pand. Nr. 3. §. 5.*

g) Ueber den Ursprung des Worts sind die Gelehrten nicht einig. Der Glossator des Sächsisch. L. R. *ad L. 1. Art. 24.* sagt, das Wort Gerade heiße so viel, als Geräthe in eines Mannes Hause. Schilter *in Ex. ad Pand. Nr. 36. Th. 75.* bemerkt, die Gerade werde in einem alten Wiener Codex Rade genannt, indem es daselbst heiße: Die Tochter, so in dem Hause ist unbestattet, theilet nicht ihrer Mutter Rade mit der Tochter, so ausgeradet u. s. w. Einige sind daher auf die Gedanken gerathen, das Wort Gerade sey von Rota hergenommen, weil die mehresten Geradestücke in Garn und Leinen, auch wollenen gesponnenen Zeugen bestehe. Wachter *in Glossar. T. 1. pag. 561.* aber schreibt: Origo commode referri potest ad raten constituere. Cum ergo Leges Saxonicae impense faverent sexui sequiori, hinc totus mundus muliebris videtur dictus Gerade, quasi constitutum iuris Saxonici.

henden weiblichen Nachlasses, woran keine Mannsperson weltlichen *h*) Standes Antheil hat *i*).

§. 2.

Man theilt die Gerade ein

1) in die bürgerliche und adeliche, von den Personen, die sie hinterlassen;
2) in die ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie entweder bloß auf Frauenzimmer, oder auch auf Mannspersonen fällt *k*);

h) Geistliche, die überhaupt in vielen Stücken dem Frauenzimmer gleich geachtet werden, sind fähig, die Gerade zu erben. Dieses Recht gründet sich auf eine Stelle des Sächsisch. L. R. *L. 1. Art. 5.* die so lautet: Der pfaff nimpt gleichen theil mit der schweſter, in der Mutter gerade, und gleichen theil den Brüdern an eigen und an erb. Man mag aber keinen Man achten vor ein pfaffen, er sey dann gelehrt, und zum pfaffen geweihet, und mit einer blatten gezeichnet, ehe dann ihm die gerade anstirbet.

i) Goldbeck *de gerada*, *Berol. 1622.* Barth ausführlicher Bericht von der Gerade, Leibgedinge, Morgengabe, Mußtheil, auch ferner vom Heergeräthe, Leipz. *1721.* Hoffmanu ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergeräths in Ober- und Niedersachsen. Kersten von der Intestaterbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach Dreßdner Statuten, Dreßden *1775.* Altenburg *1786.* Regner practisches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten nebst beygedruckten Statuten, Leipzig *1781.*

k) Letzteres ist hin und wieder vermöge besonderer Rechte und Gewohnheiten der Fall. So heißt es in den Leipziger Statuten, *pag. 296.* Wann einem Mann ein Eheweib stirbet, und keine Tochter hinterläſſet, So soll solches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in auffsteigender oder seitwertiger Linie annoch vorhanden, auf dero überle-

3) in die volle und Nifrelgerade, bey welcher letztern der nächsten Niftel nur einige Stücke abgegeben werden *l*).

§. 3.

Der Umfang der Gerade ist nach der Einrichtung der Haushaltung und Lebensart bald größer, bald geringer *m*), und man trifft darin viele Varietäten der Specialrechte an, wohin auch die genauere Erläuterung dieser Lehre eigentlich gehört.

Geradekauf.

§. 1.

Ueber die Gerade kann theils auf den Todesfall, theils auch unter den Lebendigen disponirt werden. Letzteres geschieht bald durch eine Schenkung, bald durch den Geradekauf.

§. 2.

Die Verkäuferinn ist allemal eine Frauensperson, und zwar entweder eine verheyrathete, oder eine unverheyrathete. Beyde müssen, wenn sie unmündig sind, zu dem Geradekauf einen Vormund ziehn, auch nach der Meinung einiger Rechtslehrer ein obrigkeitliches Erlaubnißdecret zuvor ausbringen *n*). Der Käu-

benden Ehemann fallen, und er dieselbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftelgerade auszuantworten keinesweges schuldig seyn.

l) Das Sprüchwort: Die nächste Nifftel erbet die Gerade, zeigt an, daß selbige auf die nächste Anverwandtinn falle. S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. 3. *Nr.* 11.

m) Darauf bezieht sich auch die Parömie: Gerade hat viel ungerades, worüber nachzusehen ist Eisenhart *c. l. pag.* 297.

n) Hommel *in Rhapsod. Obs.* 169.

fer ist bald der Ehemann o), bald eine andere Person. Im ersten Falle muß ein besonderer Vormund dabey gebraucht werden p). Ist der Käufer unmündig, so geschieht der Kauf unter Autorität dessen Vormundes.

§. 3.

Der Gegenstand des Geradekaufs sind alle zur Gerade gehörigen Mobilien. Bald aber ist der ganze Inbegrif dieser Dinge der Gegenstand des Kaufs, bald wird solcher nur auf gewisse Stücke eingeschränkt; bald wird bey dem Kaufe eine gewisse Specification zum Grunde gelegt, bald bleibt man beym Allgemeinen stehn. In beyden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu versagen ist; inzwischen ist doch darin eine Differenz, daß im ersten Falle die Frau sich nun eine weitere Veräußerung nicht anmaßen kann q), dagegen ihr solches im zweyten Falle frey steht r).

§. 4.

Der Preis braucht beym Geradekaufe mit der Gerade selbst in keinem genauen Verhältniß zu stehn s);

o) Dies ist der gewöhnlichste Fall, weil ein Geradekauf in der Regel eine verdeckte Schenkung ist, und da eine Frau ihre Gerade einem jeden außer ihrem Manne verschenken und vermachen kann.

p) Carpzov *P. 2. Const. 13. def. 10.*

q) Hommel *c. l. Obs. 311. Nr. ult.*

r) Daß auch die in Zukunft erst zu erwerbenden Geradestücke mit in dem Kaufe begriffen seyn sollen, ist unnöthig mit zu erwähnen, weil solches schon an sich Rechtens ist. Berger *in Oec. iur. L. 2. T. 2. Th. 28. not. 5.* Doch ist solches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewissen Verzeichnisse geschehen ist.

s) Es bedarf also auch keiner Entsagung des Rechtsmittels ex L. 2. Cod. de resc. vend. Carpzov *in P. 2. Const 13. def. 11. 12.* Inzwischen ist doch gewissermaßen Wernher

er kann vielmehr so klein angesetzt werden, als es den Interessenten beliebt. Auf allen Fall aber wird in dem Kaufe selbst der Empfang der Kaufsumme quittirend bekannt.

§. 5.

Was die Form eines Geradekaufs anbetrifft, so haben wir zuvörderst zu bemerken, daß ein solcher Vertrag sowohl in das Testament der Frau einfließen kann *t*), als auch besonders sich abschließen und verabfassen läßt. Im letztern Falle kann solches auf eine zwiefache Art, nehmlich entweder **gerichtlich**, oder **außergerichtlich**, geschehen. In beyden Fällen geht man wie bey einem Kaufe überhaupt zu Werke *v*). Zu den Formalitäten dabey gehört insonderheit

1) die Uebergabe der Schlüssel zu den Behältnissen, in welchen die Geradestücke befindlich sind;
2) die Auszahlung des bedungenen Kaufgeldes;
3) die Quittirung über den Empfang, und endlich
4) die Retradition der Schlüssel an die Verkäuferinn zum Behuf des vorbehaltenen Nießbrauchs.

Geradeschenkung.

Bey den Geradeschenkungen ist ein Unterschied zu machen, ob dieser Vertrag **gerichtlich** oder **außergerichtlich** abgeschlossen wird. Von dem

in Obs. P. 4. Nr. 22. 23. und *in Suppl. ad P. 4. Nr. 20.* anderer Meinung, und es ist daher rathsam, wenn man, da an sich der ganze Handel ein Scheingeschäft ist, eine solche Summe setzt, die nicht unter der Hälfte des Werths ist.

t) Allemal müssen indessen dabey die wesentlichen Stücke eines Kaufs beobachtet werden.

v) Sehr räthlich scheint auf allen Fall die gerichtliche Bestätigung zu seyn, wenn der Werth der Geradestücke sich über 500 Ducaten beläuft.

letztern Falle disponiren die Churſächſiſchen Geſetze x) folgendes: „So aber eine ihre Gerade außerhalb „Gerichts *donatione inter vivos* übergeben wollte, „und die Stücke über 500 ungariſche Gülden „nicht thäten austragen, ſo könne es im Beyſeyn „zweyer oder drey Zeugen, oder aber auch vor „Notarien und Zeugen geſchehen; jedoch ſo „müſſen die Schlüſſel alsdenn in Gegenwart der „Kaſten und Truhen, darinne ſolche Stücke ver„wahret, dem *donatario* auch darneben die donir„te Stücke zugeſtellt und übergeben werden.“ Von der Zuziehung eines Vormundes, imgleichen dem Vorbehalt des Nießbrauchs bey ſolchen Schenkungen gilt eben das, was vorhin beym Geradekauf gelehrt worden iſt. Was hiernächſt den erſtern Fall anbetrifft, ſo verordnet deshalb die nämliche Conſtitution folgendes: „Durch Teſtament oder andern letzten „Willen kann die Gerade zum Nachtheil der „Niftel nicht verändert werden; aber durch die „Uebergabe unter den Lebendigen *et ſic inter vivos* „(ſo es nicht durch die Frau ihrem Ehemann ge„ſchieht) kann die Gerade der Niftel entzogen „werden, alſo und dergeſtalt, daß die Frau „durch ihren kriegiſchen Vormunden *y*) vor Ge„richt in ihrem Beyſeyn dem *Donatario* ein Ver„zeichniß mit Ueberantwortung der Schlüſſel „ſoll übergeben laſſen, welches hernach dem Ge„richtsbuche einzuverleiben, und obgleich die do„nirte Stücke nicht gegenwärtig ſeyn würden, „dennoch aber, weil ſolche Uebergabe | gericht„lich, und *in loco iudicii, iudice ſedente pro tribunali*

x) Conſt. 14. *P.* 2.

y) Man vergl. damit die Dec. 22.

„geschehen, so soll selbige für kräftig gehalten „und erkennt werden."

Geräthe.

1) Der Hausrath, welcher zur Nothdurft und Bequemlichkeit einer Familie gehört; 2) ein Vermächtniß, ein Testament.

Gerben.

Eine Sache zubereiten z).

Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit ist die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Zwangsgesetzen *a*); gerecht heißt also derjenige, dessen Handlungen den Zwangsgesetzen gemäß sind, ungerecht hingegen, dessen Handlungen den Zwangsgesetzen widersprechen *b*). Da aber die Handlungen des Menschen von gedoppelter Art sind, äußere und innere, so giebt es auch eine zweyfache Gerechtigkeit, die äußerliche und innerliche. Wenn meine äußerlichen Handlungen, die in die Sinne fallen, den Gesetzen gemäß sind, so bin ich äußerlich gerecht; wenn aber meine innern Handlungen,

z) Schwäbisch. L. R. *c. 386. §. 3.*

a) Sonst bedeutet Gerechtigkeit auch wohl so viel, als eine Gerechtsame, eine Befugniß.

b) Wer den Zwangsgesetzen gemäß handelt, ist nach dem gemeinen Redegebrauch nicht ungerecht, ob er gleich die Pflichten gegen Gott, sich selbst und die Liebespflichten gegen seine Nebenmenschen nicht erfüllt. Alle diese Pflichten liegen ganz außer der Sphäre der eigentlichen Gerechtigkeit, der iustitiae forensis, wie sie von einigen genannt wird. Es ist daher irrig, wenn man mit Grotius *de iure belli et pac. L. 1. c. 1. §. 8.* die Justiz in expletricem und attributricem eintheilt, und sagt: iustitiam *expletricem* übe derjenige aus, welcher die Zwangspflichten erfüllt, *attributricem*, wer die unvollkommenen ausübt.

die Gedanken und Begierden meiner Seele, den Gesetzen conform sind, so bin ich innerlich gerecht. Es ist also leicht einzusehn, daß jemand äußerlich gerecht seyn kann, dessen innere Handlungen nichts weniger als den Gesetzen gemäß sind *c*).

Gereid.

Gereid, Reidegut wird dem Erbgute entgegen gesetzt, und bedeutet sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, die nicht zum Erbe gehören *d*).

Gereden.

Versichern, angeloben, bestätigen, bekräftigen *e*).

c) Von den römischen Juristen wird die Gerechtigkeit dahin erklärt, sie sey constans ac perpetua voluntas, ius suum cuique tribuendi. Nicht ohne Grund wendet man aber gegen diese Legaldefinition ein, daß sie unrichtig und für den Rechtsgelehrten ganz unbrauchbar sey. S. Gebauer *in Diss. de iustitia et iure, §. 4.* und Hartleben *in Meditat. ad Pand. Sp. 1. m. 1.* Sie ist bloß eine Definition derjenigen Gattung der Justiz, die der Zweck des Juristen nicht ist.

d) Lüneburg. St. R. *P. 6. T. 8.* Nimmt ein Mann ein Weib mit reidem Gut oder mit fahrender Habe, stirbt denn die Frau vor dem Mann und hat sie kein lebendig Kind von ihm, der Mann darf das Gut nicht wieder kehren an der Frauen rechte Erben, es sey dann in der Ehestifftung vorhin also abgeredt und beschieden, sondern die Frauengerade soll er geben dem oder denen, die sie zu Recht böhren mögen. Nimmt eine Frau oder Jungfrau auch einen Mann mit fahrender Habe oder reidem Gut, stirbt denn der Mann vor der Frauen, und hat sie kein lebendig Kind von ihm, solch Gut als er zu ihr gebracht, darf sie nicht wieder kehren an seine Erben, es sey denn beständiglich anderst zuvor abgeredet und beschieden. S. Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. Nr. 174.*

e) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 9.*

Gerein.

Die Erneuerung des Erbzinses *f*).

Gerhab, Gerhabschaft.

Gerhab oder Gerhaber bedeutet einen Vormund oder Curator *g*), und Gerhabschaft zeigt die Vormundschaft oder Curatel an *h*).

Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Gerichtsbarkeit ist eine öffentlich verliehene Gewalt, streitige Rechtssachen zu untersuchen, zu entscheiden, und den Spruch zu vollstrecken, oder auch eine nicht streitige Handlung unter den einwilligenden Theilen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder nach erforderlicher Untersuchung durch einen Bescheid zu genehmigen.

§. 2.

Es zerfällt bey uns die Jurisdiction nicht nur, wie bey den Römern, in propriam und delegatam *i*), in ordinariam und prorogatam *k*), sondern wir theilen sie auch auf folgende Art ein:

1) in Ansehung der Sachen ist sie entweder *voluntaria* oder *contentiosa*. Wenn nehmlich die Obrigkeit eine Streitsache (causam controversam) untersucht, entscheidet, oder die Entschei-

f) Baselisch. Ger. Ordn. *Art.* 132.

g) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. *fol.* 26. *b.* Es ware dann sach, das der Gerhab — — dem Khind Augenscheinlich zu nachtl und verderben hausete. Tyrol. L. O. *L.* 3. *T.* 46.

h) Reform. des Bayr. L. R. von 1518. *T.* 51. *Art.* 1. Weingarten *in Fascic. diversor. iurium*, *L.* 1. *pag.* 285. u. folg.

i) S. Commissarius.

k) S. Prorogation der Gerichtsbarkeit.

dung vollstreckt, so übt sie die **streitige** Gerichtsbarbeit aus; ist hingegen kein Prozeß zu entscheiden, und die Obrigkeit bestätigt entweder nur Handlungen der Unterthanen, oder nimmt selbst von Amtswegen eine Handlung vor, confirmirt z. B. einen Contract, erlaubt die Veräußerung der Güter eines Minderjährigen, läßt ein Testament bey sich hinterlegen, protocollirt eine Schenkung, obsignirt eine Erbschaft, errichtet ein Inventarium, so sind das alles Handlungen der **willkührlichen** Gerichtsbarkeit. Bestätigt die Obrigkeit eine Handlung ohne vorgängige Untersuchung, so exercirt sie eine **bloß willkührliche** Gerichtsbarkeit; geschieht aber die Bestätigung prae via causae cognitione, so übt sie eine **gemischt willkührliche** Gerichtsbarkeit aus. — Die Jurisdiction ist ferner ratione causarum entweder **Civilgerichtsbarkeit** *(iurisdictio civilis, inferior, bassa)*, oder **Criminalgerichtsbarkeit** *(iurisdictio criminalis, superior, alta)*. Erstere geht auf Processe über **erlaubte Handlungen**, auch rechnet man die Bestrafung der **Excesse** oder kleinen Vergehungen (delictorum leviorum) dahin; letztere beschäftigt sich mit eigentlichen **Verbrechen** (dclictis gravioribus) und deren Bestrafung *l*).

2. In Ansehung der **Art, wie jemandem die Jurisdiction zusteht**, ist sie entweder *realis*, oder *patrimonialis*, oder *administratoria*. Es kann nehmlich die Jurisdiction auf jemanden **als ein Recht übertragen seyn**; der Landesherr kann aber auch einem Unterthan bloß

l) S. Blutbann.

die **Ausübung derselben überlassen.** Im letztern Falle heißt sie iurisdictio administratoria oder officialis, und dergleichen haben die Beamten, Hofgerichte, Justizcanzleyen, Appellationsgerichte u. s. w. Hingegen im erstern Falle ruht entweder die Gerichtsbarkeit auf einem Gute, so daß nehmlich alle Besitzer dieses Guts die Gerichtsbarkeit haben, oder sie ist einer Person zuständig, es sey nun eine physische oder moralische Person. Jene heißt iurisdictio patrimonialis, und diese realis *m*) — Endlich

3. in Ansehung des **Umfanges** ist die Jurisdiction entweder *universalis* oder *particularis*. Hat nehmlich ein Richter in einem gewissen District in allen nicht besonders ausgenommenen Sachen und über alle nicht ausdrücklich ausgenommene Personen die Gerichtsbarkeit, so heißt sie universalis; wenn sie hingegen auf gewisse Arten von Sachen oder Personen eingeschränkt ist, so heißt sie particularis *n*).

Gerichtscreuz.

Ist ein Zeichen der Gerichtsbarkeit *o*).

Gerichtsdiener.

Von den Verrichtungen des Gerichtsdieners oder Gerichtsfrohns verdient dasjenige alle Aufmerk-

m) Vergl. Glücks Erläuterung der Pandecten, B. 3. *pag.* 83. u. folg.

n) Z. B. Regierungen, Appellationsgerichte, Justizcanzleyen, Justizbeamte haben eine allgemeine Gerichtsbarkeit, eine particulare hingegen haben z. B. die Berggerichte, welche nur in Bergwerkssachen, die Lehnsgerichte, welche nur in Lehnssachen, die Handelsgerichte, welche bloß in Handlungssachen zu richten haben.

o) Haltaus *in Glossar. pag.* 670.

samkeit, was darüber in der Frankf. Reformat. *p*), der Schwäb. Land-Ger. Ordn. *q*) und der Fränkisch. Land-Ger. Ordn. *r*) enthalten ist.

Gerichtsfolge. S. Bauerdienste.

Gerichtsfreyheit.

Die Befreyung eines Mitbürgers, Standes oder Unterthans von der Gerichtsbarkeit, die ordentlicher Weise in Ansehung der Personen, der Sachen und des Orts statt findet *s*).

Gerichtsgebühren. S. Sporteln.

Gerichtsgefälle.

Die Abgaben, welche dem Richter bezahlt werden müssen *t*).

Gerichtsgewalt.

Die Gewalt des Richters, seine Gerichtsbarkeit *v*).

Gerichtshalter. S. Gerichtsverwalter.

Gerichtsherr.

Derjenige, welcher die gesetzmäßige Gewalt besitzt, rechtliche Händel seiner Unterthanen zu untersuchen und zu entscheiden.

Gerichtsherrschaft.

Die dem Gerichtsherrn zuständige Befugniß, Recht zu sprechen, und die Streitigkeiten seiner Unterthanen zu entscheiden *x*).

p) *P. 1. T. 9.*
q) *P. 1. T. 9.*
r) *P. 1. T. 7.*
s) Pufendorf *de iurisdict. Germ. P. 2. Sect. 3. c. 1.*
t) Schilter *in Commentar. ad ius feud. Alem. pag. 465.*
v) Dithmarf. L. R. *Art.* 9. *pag.* 16.
x) Vergl. Dietmar *in Diss. de dominio iurisdictionis mediatorum, Ienae 1710.* Bisweilen wird auch der Gerichtsherr selbst unter der Gerichtsherrschaft verstanden.

Gerichtshof.

Der Ort, wo Gericht gehalten wird.

Gerichtsknecht. S. Büttel.

Gerichtskosten. S. Sporteln.

Gerichtslägerung.

Ein Stillstand der Gerichte, während dessen nichts verhandelt wird *y*).

Gerichtsordnung.

Gerichtsordnung ist die gesetzliche Vorschrift, nach welcher Richter und Partheyen in gerichtlichen Angelegenheiten sich zu verhalten haben.

Gerichtspersonen.

Zu den Gerichtspersonen gehören nicht nur die Richter und Beysitzer eines Gerichts, sondern auch der Actuar, die Gerichtsdiener und übrigen Officianten.

Gerichtspfand.

Dasjenige, was der Richter vermöge des Rechts der Auspfändung an sich nimmt *z*).

Gerichtsschaden.

Gerichtsschaden sind gerichtliche Unkosten, Gerichtsgebühren *a*).

Gerichtsschreiber. S. Actuar.

Gerichtssprengel.

Der District, in welchem ein Richter seine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ist.

Gerichtsstab.

Ein von gutem Holze verfertigter und an beyden Enden mit Gold oder Silber beschlagener Stab, wel-

y) Harpprecht *in Diss. de iur. actuar. Hamburg. pag. 60.*
z) Revidirt. Nieder G. Ordn. *c. 2. Art. 5.* Hamb. St. R. *P. 1. T. 16. Art. 1.*
a) Reformat. des Bayr. L. R. *T. 13. Art. 2.*

chen in einigen hohen Landesgerichten *b*) der Präsident, Hofrichter, oder vorsitzende Assessor bey Publication der Sentenzen in der Hand hält *c*).

Gerichtsstand.

Die Gerichtsstelle, von welcher jemand Recht zu geben und zu nehmen schuldig ist *d*). Man erhält aber seinen Gerichtsstand auf verschiedene Art, und zwar hauptsächlich

1) an dem Orte, wo man wohnt (forum domicilii), vorausgesetzt, daß man an dem Orte einen beständigen Aufenthalt hat;
2) an dem Orte, wo man gebohren worden ist, oder wo die Eltern gewohnt haben (forum originis);
3) an dem Orte, wo man den Contract geschlossen oder die Sache geführt hat (forum contractus, gestae administrationis);
4) an dem Orte, wo eine Sache gelegen ist (forum rei sitae) *e*);
5) an dem Orte, wo man ein Verbrechen begeht (forum delicti) *f*).

Gerichtsstein.

Der Stein, womit die Grenzen der Gerichtsbarkeit angezeigt werden.

Gerichtsübung.

Die Gerichtsbarkeit *g*).

b) Vornämlich wird der Gerichtsstab noch in den Sächsischen Hofgerichten gebraucht.
c) Bey den hochnothpeinlichen Halsgerichten kommt zwar der Stab auch noch vor, indessen ist er alsdann von schlechtem Holze und wird gebrochen.
d) Bayr. Ger. Ordn. von 1520. *T. 5. Art. 12.*
e) Hier können alle dinglichen Klagen angebracht werden.
f) Vergl. Gerichtsbarkeit.
g) Lünig im Reichsarchiv, *Spec. contin. 3. pag. 285.*

Gerichtsverwalter.

1) Ein ordentlicher Richter, ein Beysitzer des Gerichts *h*); 2) eine Person, die im Namen des Gerichtsherrn Gericht hält und gerichtliche Handlungen vollzieht *i*).

Gerichtsvorsprache.

Der Gerichtsfrohn *k*).

Gerichtszwang.

1) Die Gerichtsbarkeit; 2) der Bezirk, innerhalb welchem die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

Geringe Brüche.

Kleine Verbrechen, deren Bestrafung in einer mäßigen Geldbuße besteht.

Geringfügige Sache.

Geringfügige Sache (*causa modica* s. *minuta*) ist eine solche Sache, die nicht so viel am Werthe beträgt, daß es sich der Mühe lohnte, deshalb einen ordentlichen Proceß zu führen. In Churſachſen *l*) gehören dahin diejenigen Sachen, welche nicht über 50 Gulden, ohne die Intereſſen gerechnet, betragen, wovon indeſſen servitutes, annuae praeſtationes, onera realia und andere Sachen, welche iura betreffen, ausgenommen ſind. Der Richter ſoll in dergleichen Sachen

h) Hamb. St. R. *P. 1. T. 17. Art. 2.* Und dieweil die Arreſte zu Zeiten mißbrauchet werden, ſollen die worthaltende Burgemeiſtere und Gerichtsverwaltere zuforderſt erwegen, ob der Arreſt auß erheblichen Urſachen gebeten wird, und nach Befindung der Sachen umbſtendtlichen Beſchaffenheit denſelben erlauben oder verweigern. Pufendorf *in Obſ. T. 2. in append. pag. 294.*

i) Verb. Churſächſ. P. O. *T. 2. §. 3.*

k) Grüpen *in Diſceptat. forenſ. pag. 844.*

l) Verb. Churſächſ. P. O. *T. 1. §. 6.*

summarisch verfahren, und zwar nach den Regeln der Billigkeit. Zu dem Ende ist eine mündliche Imploration hinreichend, die Citation erfordert keine ordentliche Frist, über den Hauptpunkt wird mehrentheils der Eid deferirt, und der Richter erkennt sodann gleich definitive, wogegen keine Leuterung zugelassen wird *m*).

Gerücht.

Ein übles Gerücht gehört allerdings zu den entfernten Anzeigen, die jemanden eines verübten Verbrechens verdächtig machen, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen, wenn nämlich

1) solches von redlichen und unpartheyischen Leuten herrührt *n*);
2) wenn es schon vor der erhobenen Inquisition im Schwange gegangen ist *o*) und
3) durch gegentheilige Beweise nicht abgelehnt, oder geschwächt werden kann *p*).

m) Vergl. die Nürnberg. Reformat. von 1522. *T.* 5. *l.* 2.

n) C. 24. X. de accusat. Ein Gerücht daher, welches von Feinden und schlecht gesinnten Menschen herrührt, oder auf den Gebrauch abergläubischer Mittel gebauet wird, verdient ganz nicht den Namen einer Anzeige. de Boehmer *ad Art.* 25. *C. C. C. §.* 2. C. 2. X. de sortileg. C. C. C. Art. 21. L. 5. Cod. de malef.

o) Cocceii *de fallac. crim. iudic. Sect. 1. §. 24.*

p) Idem *de usu atteſt. in defenſ. reor.* Das entstandene üble Gericht sowohl, als der böse Leumund, werden durch gute Zeugnisse des vorhergegangenen guten Lebenswandels sehr geschwächt, besonders wenn dem Angeschuldigten noch überdies zu statten käme, daß er zu verschiedenen Malen seine Unschuld wider die ihm gemachten Beschuldigungen erwiesen, daß er sich freywillig gestellt, daß unter vielen angeführten Zeugnissen nur wenige sind, die das üble Gerücht bestärken, Cothmann *in Vol. 1. Resp. 12. n. 282. 296. 300.* und *301.* daß es nicht an Bewei-

Germage.

Ein naher Anverwandter von väterlicher Seite *q*).

Gerra.

Gerra, *guerra* oder *werra* bedeutet eine Uneinigkeit, einen öffentlichen Krieg, oder auch eine Privatstreitigkeit *r*).

Geruft.

Geruft, Gerüffte, Gerichte ist ein großes Geschrey, welches man macht, um eine gewaltsame That anzuzeigen *s*).

Gesalen.

Jemanden etwas auftragen oder befehlen *t*).

Gesammte Hand.

1) Eine Erklärung mehrerer, welche mit verbundenen Händen die übereinstimmende Einwilligung in einen Contract zu erkennen geben; 2) die Mitbelehnschaft *v*).

Gesammteigenthum. S. Eigenthum.

sen vom Gegentheil ermangele u. s. w. Denn da in zweifelhaften Fällen die Auslegung zum Besten des Angeschuldigten anzunehmen ist, so haben unter gleichen Umständen die Zeugnisse der Unschuld ein größeres Gewicht, als diejenigen, welche einen der begangenen That verdächtig machen. Clasen *in Art. 6. C. C. C.* Mevius *in decis. P. 7. Nr. 282. n. 9.*

q) Heumann *in Opuscul. pag. 199.*

r) Aur. Bull. *c. 1. §. 6.*

s) Sächs. L. R. *L. 2. Art. 64.* Wann Frawen oder Megde not zöge klagen vor Gerichte, sie sollen das klagenn mit gerüffte durch der handhafften That und durch der noth willen, die sind da beweisen sollen.

t) Heumann *in Opusc. pag. 304.*

v) Haltaus *in Glossar. pag. 678.*

Gesammtkauf.

Derjenige Kauf, da man eine Sache überhaupt ohne sie zu zählen, zu messen oder zu wägen, kauft.

Gesandter. S. Abgesandter.

Geschaffter Richter.

Ein von den Partheyen willkührlich gewählter Richter x).

Geschäft. S. Factum.

Geschäftiger.

1) Der Testirer, welcher ein Geschäft y) gemacht hat; 2) derjenige, welcher den Willen des Testirers vollzieht z).

Geschäftsführung.

§. 1.

Geschäftsführung *(negotiorum gestio)* ist die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag desjenigen, dem diese Geschäfte angehören. Derjenige, welcher fremde Geschäfte ohne Auftrag besorgt, heißt Geschäftsführer *(negotiorum gestor)*, und derjenige, dem diese Geschäfte angehören, wird Herr der Geschäfte *(negotiorum dominus)* genannt a).

x) Tengler im Layenspiegel, *fol. 176.*

y) Das Wort Geschäft nämlich wird in den deutschen Rechten vorzüglich für die Erklärung genommen, da jemand seinen letzten Willen in Ansehung desjenigen, welcher seinen Nachlaß erhalten soll, declarirt. Es bezeichnet also hauptsächlich ein Testament. Schwäb. L. R. *Art. 286.* Nürnb. Reformat. von 1522. *T. 13. l. 8.* Reformat. des Bayr. L. R. von 1518. *T. 52. Art. 2.* Bisweilen wird es auch für ein Fideicommiß oder Vermächtniß gebraucht. Wernher *in Observat. P. 6. Nr. 422.*

z) Nürnberg. Reformat. *T. 39. l. 2.*

a) §. 2. Iust. de obligat. quae quasi ex contr.

§. 2.

Aus dem Begriffe der Geschäftsführung ergiebt sich

1) sehr leicht der Unterschied derselben vom Mandatscontracte; auch

2) läßt sich nicht behaupten, daß sie bloß auf außergerichtliche Geschäfte eingeschränkt wäre, wenn gleich dies gemeinhin der Fall ist *b*). Aber allemal muß

3) wenn die gewöhnlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Geschäftsführung eintreten sollen, das Geschäft zum Nutzen des Herrn desselben unternommen *c*), und

4) nicht von ihm die Führung desselben verboten worden seyn, nach dem Satze: prohibentis negotia non geruntur *d*), der jedoch bey solchen Personen keine Anwendung leidet, die mit einem Mangel der Verstandeskräfte behaftet sind *e*).

§. 3.

Aus der Geschäftsführung entspringt

1) auf Seiten des Geschäftsführers die Verbindlichkeit, nicht nur das Hauptgeschäft zum Nutzen des Geschäftsherrn und mit dem gehörigen Fleiße auszurichten, sondern sich auch der Nebengeschäfte anzunehmen *f*), bey welchen allen er jedoch nur dolum, culpam latam und levem

b) Schmidt *D. in Tit. ff. de negotiis gestis excursus exegeticus, Tubing. 1787.*

c) §. 1. Inst. eod.

d) L. 8. §. ult. ff. de negot. gest. L. ult. Cod. eod.

e) L. 3. §. 5. ff. eod.

f) L. 6. §. 12. ff. eod.

zu präſtiren verbunden iſt g), wenn er ſich nicht

α) zu dem Geſchäfte vor andern, die es auch beſorgen wollten, vorgedrungen hat, oder

β) das Geſchäft ein ſolches iſt, das nach ſeiner Natur den höchſten Grad des Fleißes und

g) L. 11. ff. und L. 20. Cod. eod. Mencken *in Diſſ. de culpa levi ordinario a negotiorum geſtore praeſt. in Opuſcul. Nr. 21.* Schneider *in Comm. negotiorum geſtor ordinarie ad culpam levem obligatur, Cahlae 1780.* Denn 1) ſagt Ulpian in der L. 5. §. 2. ff. commod. daß ein Contrahent, welcher keinen Vortheil aus dem Contracte ziehe, nur culpam latam leiſte; es iſt alſo ſchon etwas beſonderes, daß der Geſchäftsführer, bey welchem dies der Fall iſt, culpam levem leiſten muß. 2) In der angeführten L. 20. Cod. heißt es: Der negotiorum geſtor müſſe culpam latam et levem präſtiren; von der leviſſima findet man kein Wort darin. 3) Pomponius ſchreibt in der angeführten L. 11. ff.: *Si negotia abſentis et ignorantis geras, et culpam et dolum praeſtare debes;* culpa aber bedeutet, wo es ſchlechtweg ſteht, gewöhnlich culpam levem. 4) Juſtinian ſagt im §. 1. Inſt. de obligat. quae quaſi ex contr. zwar der negotiorum geſtor ſey ad exactiſſimam diligentiam verbunden; allein es ſteht dabey die Einſchränkung: *ſi modo alius, diligentior eo, commodius adminiſtraturus eſſet negotia.* In dieſem Falle, wenn er ſich zu dem Geſchäfte gedrungen hat, iſt es freylich ſehr billig, daß er culpam leviſſimam leiſte. Inzwiſchen behaupten doch viele andere Rechtslehrer, der Geſchäftsführer müſſe jederzeit culpam leviſſimam präſtiren, wie z. B. Schilter *Ex. 10. th. 67.* u. folg. Walch *in controv. iur. civil. pag. 667.* Gothofredus *ad L. 23. ff. de R. I. in opuſcul. pag. 816.* Cocceii *Iur. contr. T. de negot. geſt. qu. 7.* Einert *in Diſſ. de negotiorum geſtoris ad culpam leviſſimam praeſtandam obligatione, Lipſ. 1767.* Contius *ad L. 23. ff. de R. I.* Vinnius *ad §. 1. Inſt. de obligat. quae quaſi ex contr. naſc. n. 3.* Einige z. B. Brunnemann *ad L.*

der Aufmerksamkeit erfordert, wo er culpam leviſſimam präſtiren muß *h*).

2) Auf Seiten des Geschäftsherrn die Verbindlichkeit, den Geschäftsführer zu entschädigen, vorausgesetzt nur, daß seine Einwilligung bey dem Geschäfte überhaupt zu vermuthen war *i*).

§. 4.

Um diese wechselseitigen aus der Geschäftsführung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten beyzutreiben, haben die Gesetze die actionem negotiorum gestorum *directam* und *contrariam* eingeführt *k*). Und zwar

1) die actio negotiorum gestorum *directa* wird von dem Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer angestellt, um die oben verzeichneten Verbindlichkeiten zu erfüllen *l*), auch über die ganze Führung des Geschäfts, Einnahme und Ausgabe,

3. §. 9. ff. de negot. gest. wollen die ganze Sache dem richterlichen Ermessen anheim gestellt wissen, weil die Gesetze nicht ganz deutlich reden, und sich zu widersprechen scheinen.

h) L. 22. Cod. de negot. gest. *Negotium gerentes alienum non interveniente speciali pacto casum fortuitum praestare non compelluntur.* Ueber dieses Gesetz sehe man Braun wie die *L. 22. Cod. de negot. gest.* zu verstehen sey, in den Erlanger gel. Anz. vom Jahre 1750. *Nr. 52.* Richter *in Diss. de mente et sententia L. 22. Cod. de negot gest. Lipſ. 1763.* Sollte die Sache ohne die Geschäftsführung gewiß verloren gegangen seyn, so haftet zwar der Geschäftsführer nur für dolus und culpa lata, dagegen aber muß er auch den Zufall präſtiren, wenn er etwas unternimmt, wobey ein großes Risico ist.

i) L. 2. L. 27. L. 31. und L. 45. ff. eod.

k) §. 3. Inst. de obligat. quae quasi ex contr.

l) L. 21. §. 2. und L. 31. ff. de negot. gest.

Rechnung abzulegen *m*), den Ueberschuß mit Zinsen heraus zu zahlen *n*), auch nach Verschiedenheit der Fälle den Schaden, der sich dolo und culpa lata, levi und leviſſima, oder auch caſu bey der Geſchäftsführung ereignet hat, zu ersetzen. Sie geht active und paſſive *o*) auf die Erben über, und leidet unter mehreren Einreden auch die der Verjährung *p*).

2) Die actio negotiorum geſtorum *contraria* wird von dem Geſchäftsführer gegen den Geſchäftsherrn angeſtellt, und vermittelſt derſelben Schadloshaltung in Anſehung alles desjenigen gefordert, was dem Geſchäftsführer wegen des geführten Geſchäfts entgeht oder noch entgehen dürfte *q*). Besonders zweckt ſie auf die Erſtattung des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, auf die Wiederbezahlung des auf das Geſchäft verwendeten Capitals ſammt den Zinſen *r*), und die Befreyung von den im Namen des Geſchäftsherrn übernommenen Verbindlichkeiten ab *s*). Sie kommt

α) mit der actione negotiorum geſtorum *directa* in Hinſicht auf den activen und paſſiven Uebergang auf die Erben u. ſ. w. überein, unterſcheidet ſich aber

β) von derſelben dadurch, daß ſie wegfällt, ſo bald nach den Umſtänden animus donandi

m) L. 2. ff. eod §. 1. Inſt. de obligat. quae quaſi ex contr.
n) L. 19. §. 4. L. 31. §. 3 und L. 37. §. 1. ff. eod.
o) L. 3. §. 7. ff. de negot. geſt.
p) Schmidt im pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden, *§. 1074.*
q) L. 2. ff. eod.
r) L. 19. §. 4. und L. 45. pr. ff. eod. L. 18. Cod. eod.
s) L. 28. in fin. ff. eod.

präsumirt werden muß *t*), wo jedoch dem Geschäftsführer das Gegentheil zu beweisen frey steht.

Geschied.

Die Grenzscheidung (confinium) *v*).

Geschenk. S. Schenkung.

Geschick.

Ein Vermächtniß *x*).

Geschirrgeld. S. Dienstgeschirr.

Geschlechter. S. Patricier.

Geschlechtsadel. S. Adel.

Geschol.

Derjenige, welcher zur Evictionsleistung verbunden ist *y*).

Geschoß.

Schoß, Steuern, Abgaben.

Geschrey. S. Zettergeschrey.

Geschwey.

Des Mannes Schwester, des Bruders Frau.

Geschwister. S. Anverwandte.

Geschworne.

Geschworne heißen bey vielen Handwerken und Professionen diejenigen Zunftgenossen oder Handwerksmitglieder, welche zugleich Aelteste oder Vorsteher sind, das Handwerk vertreten, dessen Streitigkeiten schlich-

t) L. 27. §. 1. L. 31. und L. 34. ff. eod. L. 11. und L. 12. Cod. eod.
v) Wehner *in Observat. pract. pag.* 167.
x) Nürnberg. Reform. *fol.* 187. *b.*
y) Schwäb. L. R. c. 294. n. 4.

ten, und sich dazu eydlich verbindlich gemacht haben. An den mehresten Orten bedürfen sie einer obrigkeitlichen Bestätigung, an einigen aber genügt es auch schon, wenn sie von der Zunft einstimmig gewählt worden sind. Es giebt auch bey den Bergwerken Geschworne, welche letztern bergverständige, ehrliche und gewissenhafte Männer seyn müssen z).

Gesellschaftscontract.

§. 1.

Der Gesellschaftscontract oder Societätscontract ist derjenige Consensualcontract, mittelst dessen mehrere Personen ihre Sachen oder Dienste entweder des Erwerbes oder eines andern Nutzens wegen einander mitzutheilen oder zu leisten fest setzen *a*). Die Personen, welche diesen Contract schließen, heißen Gesellschafter (socii).

§. 2.

Beym Gesellschaftscontracte kann man auf den Zweck, auch auf die Wirkung desselben Rücksicht nehmen.

In Rücksicht auf den Zweck ist die Societät entweder *quaestuaria* (Mascopey, Magenschaft) *b*), oder *non quaestuaria*; in Hinsicht auf die Wirkung aber entweder solche, wodurch das Eigenthum der Sachen gemeinschaftlich wird, oder solche, wodurch nur der Gebrauch der Sachen einander mitgetheilt wird.

§. 3.

Die societas *quaestuaria* s. *negotiatoria* geht ent-

z) S. Beiers Handlungs- Kunst- Handw. und Bergw. Lexicon, *pag. 147.*

a) S. Cramer von den Kennzeichen eines wahren errichteten Societätscontracts, in den Wetzl. Nebenst. *P. 118.*

b) Engau *in Diss. de societ. mercat. vulgo* von der Mascopey- oder Compagnie-Handlung, Jena 1747.

weder auf alles, was die Mitglieder acquiriren, oder nur auf eine gewisse Gattung des Erwerbes, oder endlich bloß auf ein einzelnes Geschäft. Im ersten Falle wird sie *generalis*, im zweyten *particularis* und im dritten *specialis* genannt. Die societas *non quaestuaria* afficirt entweder das gesammte, sowohl gegenwärtige als zukünftige, Vermögen der Gesellschafter, oder nur einen Theil desselben, ingleichem eine einzelne Sache. Im ersteren Falle heißt sie *universalis*, und im letztern Falle *particularis*.

§. 4.

Der Societätscontract erhält

1) als ein Consensualcontract durch die bloße Einwilligung der contrahirenden Personen seine Existenz, und kann
2) über Sachen und Dienste jeder Art, wenn nur die letzteren operae honestae *c*) sind, abgeschlossen werden;
3) er besteht
   α) wenn auch einer von den Gesellschaftern **mehr**, der andere **weniger** aus seinem Vermögen conferirt *d*), auch
   β) wenn einer **Sachen**, der andere **Dienste** dazu hergiebt *e*), nur muß man in diesem Falle den wirklichen Gesellschafter von dem Diener der Societät unterscheiden.

§. 5.

Aus dem Societätscontracte entspringt

1) die Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen einander, den Societätscontract zu consummi-

c) L. 52. §. 17. L. 53. und L. 57. ff. pro socio.
d) L. 5. § 1. ff. eod.
e) L. 5. § 1. ff. eod.

ren, welches durch die Mittheilung der Sachen oder Dienste geschieht, wo jedoch bey einer societas *universalis* nicht erst die Uebergabe einzelner Sachen nöthig ist, sondern selbige ipso iure als tradirt angesehen werden, die Forderungen ausgenommen *f*);

2) sich einander diejenigen Rechte zugestehn, welche der Gesellschaftscontract erheischt, und zwar wird

a) bey einer societas *universalis*

α) alles so gemein, daß auch selbst das nach eingegangenem Vertrage von einem der Gesellschafter erworbene Gut, z. B. Erbschaft, Vermächtniß, nicht davon ausgeschlossen bleibt *g*), das ausgenommen, was durch eine unerlaubte Handlung erworben worden ist *h*); auch

β) werden alle Ausgaben gemeinschaftlich, wenn gleich ein Gesellschafter mehr Bedürfnisse als der andere hat *i*), wohin jedoch nicht Strafgelder gehören *k*); nach andern Grundsätzen hingegen muß

b) die societas *particularis* beurtheilt werden, wie solches aus der Lehre vom Schuldenwesen und dem Concurse der Gläubiger erhellt.

3) Sich einander culpam levem zu. prästiren *l*);

f) L. 1. § 1. L. 2. und L. 3. ff. eod.
g) L. 3. § 1. und L. 73. ff. comm.
h) L. 53. §. 16. und 17. ff. eod.
i) L. 73. ff. comm.
k) L. 53. §. 17. ff. pro socio.
l) L. 25. und L. 26. ff. eod. Schierschmidt *in Diss. de imputatione culpae circa contract. emphyteuseos, societatis et mandati, Ienae 1741.*

4) sich einander das beneficium competentiae zuzugestehen *m*), und endlich
5) sich bey Strafe der Infamie alles Betrugs gegen einander zu enthalten *n*). Zudem aber muß auch
6) ein Gesellschafter dem andern wegen der geführten Administration Rechnung ablegen, wobey jedoch ein socius nicht zu strenge gegen den andern verfahren darf *o*), und
7) demselben den in Societätsgeschäften erlittenen Schaden ersetzen *p*), auch
8) wegen Verzug oder weil der Gesellschafter Geld unter der Verbindlichkeit Zinsen zu bezahlen aufgenommen hat, Zinsen entrichten *q*).

§. 6.

Aus einem mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrage erhalten
1) die Gesellschafter, wenn sie zusammen mit demselben contrahirt haben, jedoch unter einer ebenmäßigen Verpflichtung, ein Recht pro rata *r*); wenn aber
2) nur ein socius im Namen und Auftrage der Societät contrahirt hat, ein Recht in solidum, werden aber auch fürs Ganze verbindlich *s*). Ein socius

m) L. 63. pr. ff. eod.
n) L. 1. und L. 6. ff. de his, qui notant. infamia.
o) L. 89. §. 2. ff. de V. S. Leyser *Spec. 184. Med. 3.*
p) L. 52. §. 15. ff. pro socio.
q) L. 67. §. 2. ff. eod.
r) Arg. L. 4. pr. ff. de exercit act. L. 44. §. 1. ff. de aedil. edict. L. 9. Cod. si cert. pet. Vergl. Pufendorf *in Observat. iur un. T. 4. Obs. 24.*
s) Arg. L. 1. §. fin. ff. und L. 2. ff. de exercit. act.

3) hingegen, der in seinem eigenen Namen contrahirt, erwirbt der Societät kein Recht aus dem Contracte, verpflichtet sie auch in der Regel nicht *t*).

§. 7.

Was insonderheit noch die **Erwerbgesellschaft** betrifft, so darf diese

1) als Gesellschaft betrachtet nicht so eingegangen werden, daß der eine Gesellschafter allen Nutzen, der andre allen Schaden tragen soll *v*);
2) der bey dieser Gesellschaft gemachte Gewinn muß, wenn deshalb nichts durch Verträge fest gesetzt worden ist *x*), unter die Gesellschafter nach Proportion ihrer Beyträge vertheilt werden *y*), wobey die Dienste, welche einer oder der andere Gesellschafter prästirt hat, zu Gelde angeschlagen werden müssen.

§. 8.

Die Gesellschaft hört auf:

1) durch den Tod des einen Gesellschafters, so daß so wenig
   α) die übrigen, wenn ihrer auch noch so viele seyn sollten, als
   β) die Erben des Verstorbenen, selbige, die so-

t) Arg. L. 28. 52. §. 5. 63. §. 1. und 82. ff. pro socio.

v) Eine solche Gesellschaft heißt Löwengesellschaft (*societas leonina*), und davon disponirt L. 9. §. 2. ff. pro socio folgendergestalt: *Aristo refert, Cassium respondisse, societatem talem coiri non posse, ut alter lucrum, alter dammum sentiret, et hanc societatem leoninam solitum appellare. Et nos contendimus, talem societatem nullam esse.* Vergl. Estor *de soc. leonin. Ienae 1738.*

x) L. 30. ff. eod.

y) L. 29. ff. eod. Püttmann *in Interpretat. et Observ. c. 18.*

cietas vectigalium ausgenommen, fortzusetzen schuldig sind, wenn gleich solches verabredet worden ist z), obgleich die Verbindlichkeit aus der Societät auf die Erben übergeht.

2) Nimmt auch die Gesellschaft sowohl mit aller Gesellschafter Bewilligung, als auch durch die Erklärung eines Gesellschafters, aus der Gesellschaft treten zu wollen *a*), ein Ende *b*). Auch

3) nimmt die Societät ein Ende

α) wenn das Geschäft, in dessen Hinsicht sie besonders eingegangen war, vollendet worden ist *c*);

β) die Zeit, auf welche sie eingegangen war, verflossen ist *d*), oder

γ) die Sache, worüber sie contrahirt worden war, untergegangen ist *e*), und endlich

δ) durch den verschuldeten Zustand des einen oder des andern Gesellschafters *f*).

z) L. 59. und L. 63. §. ult. ff. pro socio.

a) §. 4. Inst. de societate.

b) Diese Befugniß eines Gesellschafters, so sehr sie auch der Natur des Societätscontracts entgegen ist, billigen die Gesetze aus Haß gegen alle Gemeinschaft dergestalt, daß es dem Gesellschafter auch nicht einmal durch einen besonders auf die Nichtabtretung gerichteten Vertrag entzogen werden kann, so bald sie nur zur rechten Zeit und ohne Gefährde ausgeübt wird. L. 14. L. 17. §. 1. und L. 65. §. 3. ff. pro socio.

c) §. 6. Inst. de societate. L. 65. §. 10. ff. pro socio.

d) L. 65. §. 6. ff. eod.

e) L. 63. §. ult. ff. eod.

f) L. 65. §. 1. ff. eod. §. 7. und 8. Inst. de societate. Niemals aber schadet die Aufhebung der Societät einem Dritten, der wohlerworbene Rechte gegen selbige hat. L. 27. ff. eod.

§. 9.

Aus dem Societätscontracte entspringt die Gesellschaftsklage *(actio pro socio)*, welche einem Gesellschafter gegen den andern zuständig ist, um die aus dem Societätscontracte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie muß also stets als eine actio directa betrachtet werden, geht active und passive, wiewohl mit Einschränkung, auf die Erben über, und leidet nebst mehreren Einreden auch die der Verjährung *g*). Nächst dieser Klage kommt auch beym Societätscontracte noch die actio communi dividundo vor *h*).

§. 10.

Gegen die Gesellschafter kann von einem Dritten nicht mit der Societätsklage geklagt werden, sondern diesem kommt bloß die aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäfte entspringende Klage nach Umständen entweder gegen alle Gesellschafter in solidum, oder pro rata, oder auch nur gegen denjenigen Gesellschafter zu, mit dem er contrahirt hat *i*). Und nach gleichen Grundsätzen müssen die Rechtsmittel der Gesellschaftsgenossen gegen den Dritten beurtheilt werden *k*).

Gesetz.

§. 1.

Gesetz bezeichnet in der allgemeinen Bedeutung des Worts diejenige Vorschrift, welche den moralischen Handlungen zur Richtschnur gegeben ist, und nach diesem weitläuftigen Begriffe umfaßt es nicht nur das

g) Schmidt im Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 1020. u. folg.

h) L. 1. ff. comm. div. L. 43. ff. pro socio.

i) L. 69. ff. eod. Sammet *in Diss. ad Domitium Ulpianum in C. 69. ff. pro socio, Lipsiae 1748.* und *in Opuscul. Nr. 3.*

k) Schmidt c. l. §. 1026. 1028.

positive Recht, sondern auch das natürliche. Im eigentlichen und engeren Verstande aber ist Gesetz die vermöge der gesetzgebenden Gewalt im Staate auf die gehörige Art zu Stande gekommene Norm, nach welcher die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten vollkommen verbunden sind *l*). Ein Gesetz in dieser Bedeutung unterscheidet sich also merklich

1) von einem Rathe, welcher an sich eigentlich gar keine Verbindlichkeit wirket *m*);
2) von den im Corpus iuris häufig vorkommenden dogmatischen Sätzen; denn ein Gesetzgeber kann wohl den äußern freyen Handlungen seiner Unterthanen eine Richtschnur ertheilen, keinesweges aber durch seine Disposition einer vernünftigen Ueberzeugung und dem Verstande Fesseln anlegen *n*);

l) Im L. 1. ff. de legib. giebt Papinian von dem Worte Lex folgende Erklärung: *Lex est commune praeceptum, virorum prudentium consultum: delictorum, quae sponte vel ignorantia contrahuntur, coercitio: communis reipublicae sponsio.* Und im §. 4. Inst. de iur. nat. heißt es: *Lex est, quod populus romanus senatorio magistratu interrogante (veluti consule) constituebat.* Diese Worterklärungen sind für uns unbrauchbar, denn sie passen nicht auf unsere Verfassung. Besonders merkwürdig ist es, daß die Römer das Wort Lex in verschiedenen uneigentlichen Bedeutungen nahmen, wo es sich nicht durch Gesetz übersetzen läßt. Bisweilen wird theils eine Bedingung (L. 51. ff. loc. L. 78. §. 2. ff. de contr. emt.), theils ein Vertrag oder Contract (L. 60. ff. eod.), theils auch ein Testament (L. fin. ff. de suis et legit. hered.) damit angezeigt.

m) L. 47. ff. de. R. I.

n) Weber in den Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heut. Gebrauch des römischen Rechts, *pag.* 34. u. folg.

3) von einem Vertrage, weil bey diesem die vollkommene Verbindlichkeit aus dem Versprechen entsteht, da im Gegentheil bey einem Gesetze im eigentlichen Verstande die vollkommene Verbindlichkeit auf dem Willen des Oberherrn beruhet;
4) von den *suasionibus legis*, oder solchen Sätzen, die lediglich unvollkommene Verbindlichkeiten ausdrücken, oder wodurch zu erkennen gegeben wird, daß man sein Recht nicht auf das strengste verfolgen soll *o*);
5) von den *commendationibus legis*, unter welchen man von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Gesetze entlehnte Beweggründe versteht, wodurch der Gesetzgeber seine Unterthanen zur bessern Befolgung der erlassenen Verordnungen zu bestimmen sucht *p*).
6) von den *propositionibus enunciativis*, oder solchen Sätzen, wodurch angedeutet wird, daß etwas geschehen könne, die aber weder etwas gebieten noch verbieten, und folglich von den verbis legis dispositivis, welche die Vorschrift des Gesetzgebers enthalten, ganz verschieden sind;
7) von den *propositionibus assertivis*, wodurch bloß angezeigt wird, daß dieses oder jenes sey, und die nur den Sinn zu erkennen geben *q*).

o) L. 1. §. 3. ff. de peric. et comm. rei vend.
p) L. 22. §. 2. Cod. de Iur. Delib.
q) L. 3. §. 2. ff. de Iur. Delib. L. 1. pr. ff. de testament. Milit. Dergleichen *propositiones assertivae* können allerdings zur Auslegung der Gesetze dienen, in so fern sie den Sinn derselben anzeigen; nur ist hiebey Vorsicht und Behutsamkeit zu empfehlen, damit nicht etwa wider die Absicht des Gesetzgebers das Gesetz enger eingeschränkt werde, als die Worte desselben gehn.

§. 2.

Die Unterthanen werden durch das Gesetz vollkommen verbunden, und der Gesetzgeber ist daher auch befugt, seinen Anordnungen durch zweckmäßige Mittel Ansehn und Unverbrüchlichkeit zu geben, und auf solche Weise die Beobachtung derselben gewisser und unausbleiblicher zu machen. Zu diesen Mitteln, wodurch die Heiligkeit der Gesetze gesichert werden kann, gehören außer den Verheißungen gewisser Belohnungen die Zwangsverfügungen der gesetzgebenden Macht, durch welche die Unterthanen aus Furcht vor übeln Folgen zur genauern Beobachtung der vorgeschriebenen Anordnungen bestimmt werden *r*). Unter die Uebel, welche der Gesetzgeber mit dem Gesetze verbindet, rechnet man insonderheit

1) die **Nichtigkeit** oder den **Mangel der beabsichtigten rechtlichen Wirkung** der gesetzwidrigen Handlung. Oft findet man in den Gesetzen die Klausel der Nichtigkeit ausdrücklich verordnet, und nach Vorschrift der L. 5. Cod. de legib. sind überhaupt solche Handlungen, die wider ein verbietendes Gesetz unternommen worden sind, an sich nichtig, wenn auch der Gesetzgeber demselben die Strafe der Nullität nicht ausdrücklich beygefügt hat.

2) Gehört auch hieher der **Verlust des Rechts oder eines andern Vortheils.** So verordnet z. B. die L. fin. ff. de R. V. *s*), daß der Be-

r) L. 1. §. 1. ff. de iustit. et iure. Vergl. Beckmann *in Diss. de aequitate privilegii odiosi et potestate imperantis circa illud*, Goett. 1750.

s) *In rem actionem pati non compellimur: quia licet alicui dicere, se non possidere; ita ut si possit adversarius*

klagte, welcher den Besitz einer mittelst der Eigenthumsklage in Anspruch genommenen Sache abläugnet, gleichwohl aber nachher überführt werden kann, daß er sie wirklich besitzt, gehalten seyn solle, dem Kläger sofort den Besitz einzuräumen, auch selbst alsdann, wenn dieser gleich sein Eigenthum nicht erwiesen haben sollte.

3) Sind auch außerdem **wirkliche Strafen** hieher zu rechnen. Derjenige Theil des Gesetzes, welcher das Uebel bestimmt, so den Unterthan treffen soll, wird eigentlich **Sanction des Gesetzes** (*sanctio legis*) genannt, obgleich man sonst im Allgemeinen jede Verfügung des Gesetzes unter diesem Ausdrucke versteht *t*).

§. 3.

Die Gesetze gehn lediglich auf äußerliche Handlungen, oder solche, die außer dem Menschen sich zeigen; denn innerliche Handlungen sind keinem Zwange unterworfen, weil sie nur in Gedanken, Begriffen und Ueberzeugung bestehn, und folglich eben so wenig ihre Wirkung außer dem Menschen zeigen, als auf die Wohlfarth der Staatsverfassung einigen Einfluß haben können. So kann z. B. ein Gesetzgeber seinen Unterthanen unmöglich vorschreiben, was sie glauben sollen; denn der Glaube hängt einzig und allein von der Ueberzeugung ab, und liegt also auch ganz und gar außer

convincere, rem ab adversario possideri, transferat ad se possessionem, licet suam esse non approbaverit.

t) Ein Strafgesetz ist überhaupt ein solches, worin bestimmt ist, daß dem Uebertreter eine Gewalt zugefügt werden solle, deren nachtheilige Folgen für ihn, die von der gesetzwidrigen Handlung zu hoffenden Vortheile überwiegen, um dadurch schon einen entstandenen pflichtwidrigen Willen davon abzulenken.

der Sphäre der gesetzgebenden Macht. Eine innere Handlung, als eine solche, ohne Beziehung auf äußere Handlungen, ist kein Gegenstand der bürgerlichen Gesetze, wohl aber in so fern sie geäußert ist, eine Verletzung wahrscheinlich macht und mithin das Recht auf Ruhe vor besorglichen Beleidigungen stöhrt. Eine solche ist das Wollen einer äußern unerlaubten Handlung, oder die Selbstbestimmung dazu. Daher kann der bloße Wille ein Gegenstand der peinlichen Gesetze werden *v*).

§. 4.

Gleichwie ein Gesetzgeber nur zu äußerlichen Handlungen durch seine Gesetze verpflichten kann, so versteht es sich auch, daß nur freye Handlungen der Unterthanen ein Gegenstand der Gesetzgebung seyn können. Die Unterthanen können

1) zu physisch unmöglichen Handlungen, oder solchen, deren Wirklichwerden nicht von ihren Kräften abhängt, durch Gesetze keinesweges verbunden werden. Es tritt hier der Grundsatz ein: ad impossibile non datur obligatio. Und eben das gilt auch von moralisch unmöglichen Handlungen, oder solchen, die gewissen Grundsätzen zuwider sind, welche der Gesetzgeber nicht abändern kann.

2) Eben so wenig kann ein Gesetz in Ansehung physisch nothwendiger Handlungen von einiger Wirkung seyn. Physisch nothwendige Handlungen sind solche, wozu man von der Natur vermöge eines in der Organisation des Körpers gegründeten Prinzips dergestalt bestimmt wird, daß

v) Stübel im System des allgemeinen peinlichen Rechts, B. 2. §. 182. *pag.* 5.

das Gegentheil derselben nicht von unsern Kräften abhängt.

§. 5.

Bey Beantwortung der Frage: ob und in wiefern ein Regent über Religionshandlungen in seinem Staate Gesetze geben könne? muß man zwischen innerlichen und äußerlichen Religionshandlungen unterscheiden. Jene liegen außerhalb den Grenzen der gesetzgebenden Macht, weil sie lediglich auf der Ueberzeugung beruhen, und nur in Gedanken und Begriffen bestehn, die sich jemand von dem höchsten Wesen macht x). Diese hingegen sind entweder so beschaffen, daß sie die Unterthanen nach den Grundsätzen der Religion, wozu sie sich bekennen, thun oder unterlassen müssen, wenn sie nicht gegen die Grundsätze ihrer Religion handeln wollen, oder nicht. Im ersten Falle sind sie ebenfalls kein Gegenstand der Gesetzgebung, weil es einem Regenten nicht frey steht, die Religionsgrundsätze seiner Unterthanen abzuändern; im zweyten Fale aber sind sie den Gesetzen unterworfen, jedoch nur in so weit, als es die Wohlfarth des Staats erfordert. Denn überhaupt ist es Pflicht des Gesetzgebers, die äußerlichen freyen Handlungen der Unterthanen nur dann einzuschränken, wenn das Beste des Staats dadurch befördert wird y). Die gesetzgebende Gewalt darf sich nach ihrem Zwecke schlechterdings nicht durch Privatconvenienz leiten lassen, sondern muß vielmehr lediglich die öffentliche Wohlfarth der Bürger des Staats beständig zum unverrückten Augenmerk haben.

x) Boehmer *in Princip. Iur. Can. §. 2.*
y) Struben in dem rechtl. Bedenken, *P. 2. Nr. 47. pag. 164.* Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, *P. 1. §. 6—9.*

§. 6.

Die Gesetze sind ihrer Wirkung nach entweder Permissivgesetze oder Zwangsgesetze, je nachdem sie entweder ein Vermögen etwas zu thun verstatten, oder wollen, daß etwas geschehen oder unterbleiben soll. Einige Rechtslehrer verwerfen zwar diese Eintheilung der Gesetze *x*), allein sie läßt sich sehr gut vertheidigen. Denn sie hat in dem römischen Rechte selbst ihren Grund *a*), und ist auch dem Begriffe eines Gesetzes überhaupt ganz angemessen. Ohngeachtet die Permissivgesetze in Ansehung derjenigen, welchen etwas verstattet, oder ein besonderes Recht ertheilt wird, der Regel nach keine vollkommene Verbindlichkeiten begründen *b*), so verbinden sie gleichwohl jeden andern perfecte, der rechtmäßigen Ausübung des verstatteten Rechts keine Hindernisse in den Weg zu legen *c*).

Die Zwangsgesetze sind entweder gebietende oder verbietende, je nachdem sie entweder etwas zu thun, oder etwas zu unterlassen anbefehlen. Die verbieten-

x) Grotius *de jure B. et P. L. 1. c. 1. §. 9.* Pufendorf *de I. N. et G. L. 1. c. 6. §. 15.* Man sehe aber dagegen Dochring *in Diss. de quadruplici legis virtute, Erf. 1776. §. 5.*

a) L. 7. ff. de legib. *Legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire.*

b) Eine Ausnahme findet sodann statt, wenn das mir verstattete Recht auf die Befugniß eines andern eine solche Beziehung hat, daß durch den Nichtgebrauch meines Rechts das Recht des andern verletzt werden würde. So kann z. B. ein Geistlicher seinem befreyeten Gerichtsstande ohne Einwilligung des ordentlichen geistlichen Richters nicht entsagen. C. 12. X. de for. comp. Vergl. Boehmer *in Princ. Iur. Can. §. 243. not. b.*

c) Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, *P. 1. §. 14. pag. 29. u. folg.*

den Gesetze betreffen entweder solche Handlungen, die nach dem Naturrechte schon unerlaubt sind, oder solche, die natürlich erlaubt und verbindlich sind. Im ersten Falle heißen sie leges prohibitivae *naturales*, und im zweyten Falle leges prohibitivae *positivae*. Was die letzteren anbetrifft, so ist entweder, ohne Rücksicht auf die Person der Contrahenten, aus der Handlung an sich der Grund des bürgerlichen Verbots herzuleiten, oder aus dem persönlichen Verhältniß der Contrahenten. Im ersten Falle heißen sie leges prohibitivae positivae *objective* tales, und im zweyten Falle leges prohibitivae positivae *subiective* tales. Jene begreifen also die Fälle, wo die Handlung nicht lediglich gewissen Personen, sondern ganz allgemein verboten ist, weil die uneingeschränkte Freyheit, sie zu unternehmen, schädliche Folgen für den Staat, haben kann. Bey diesen lassen sich füglich wieder zwey Fälle denken. Es können nämlich dergleichen verbietende Positivgesetze einige Personen entweder zu ihrem eigenen Besten von Rechtshandlungen ausschließen, oder weil es das Wohl des Staats erfordert. Zum letztern Falle gehört z. B. das bürgerliche Verbot, welches den Richtern das Annehmen der Geschenke untersagt, wenn auch gleich an sich keine unerlaubte Absicht dabey obwalten sollte *d*). Was den erstern Fall betrifft, so entfernt das bürgerliche Verbot einige Personen theils von allen, theils von einigen rechtlichen Handlungen, wegen der Vermuthung, daß ihnen die gehörige Einsicht, Ueberlegung und Freyheit des Willens fehlt, oder daß sie doch wenigstens der Uebereilung und ungebührlichen Verleitung vorzüglich ausgesetzt sind. Hieher gehören z. B. die Rechtsgeschäfte der Unmündigen und Minderjährigen, ohne

d) L. 6. Cod. ad Leg. Iul. repet.

Einwilligung der Vormünder, ingleichem die Bürgschaften und sonstigen Interceſſionen der Frauenzimmer.

Endlich kann man auch die Prohibitivgeſetze eintheilen in durchaus verbietende (*abſolute prohibitivas*), und ſolche, welche nicht durchaus, ſondern nur hypothetiſch verbietend ſind.

§. 7.

Die Frage: ob eine wider ein verbietendes Geſetz unternommene Handlung für ſchlechterdings null und nichtig zu achten ſey? iſt bejahend zu beantworten, da nicht nur die Geſetze dies ganz deutlich beweiſen *e*), ſondern auch die geſunde Vernunft nothwendig jeden davon überzeugt. Denn wenn die Geſetze dieſe oder jene Handlung verbieten, ſo wird dadurch den Staatsbürgern die Befugniß entzogen, dieſelbe zu unternehmen. Die Gültigkeit und rechtliche Wirkung der Rechtsgeſchäfte ſetzt aber vor allen Dingen voraus, daß man befugt war, ſelbige zu unternehmen, und es verſteht ſich alſo wohl von ſelbſt, daß das bürgerliche Verbot die Nichtigkeit ſolcher Handlungen, welche dagegen unternommen worden ſind, unausbleiblich nach ſich ziehn müſſe *f*). Gewiſſermaßen leidet inzwiſchen dieſer Grundſatz in denen Fällen eine Ausnahme, wo vermöge eines Geſetzes, oder vermöge einer Gewohnheit die verbotene Handlung aufrecht bleibt, und der Handelnde nur eine gewiſſe Strafe leidet *g*). Heyrathen z. B. Perſonen, welche zu nahe verwandt ſind, einander ohne Diſpenſation, ſo wird zwar die Ehe, vorausgeſetzt, daß ſie diſpenſationsfähig iſt, nicht annul-

e) L. 5. Cod. de legib. c. 64. de R. I. in 6.
f) Weber in der Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichk. §. 74.
g) Glück in der Erläuterung der Pandecten, §. 14.

lirt, aber diejenigen, welche sie eingegangen haben, werden von der Obrigkeit mit einer willkührlichen Strafe belegt *h*).

Die Frage: **ob gegen verbietende Gesetze eine Entsagung zulässig sey?** ist zu verneinen. Es sind zwar einige Rechtslehrer anderer Meinung, und machen bey Entscheidung derselben verschiedene Limitationen und Distinctionen *i*); allein ihre Gründe halten nicht Stich. Im L. 6. Cod. de Pactis heißt es: Pacta, quae contra leges constitutionesque, vel contra bonos mores fiunt, nullam vim habere, indubitati iuris est *k*). Auch läßt es sich mit der Natur eines schlechterdings verbietenden Gesetzes gar nicht vereinigen, daß es den Unterthanen erlaubt seyn sollte, demselben nach Gutdünken entgegen zu handeln. Die Freyheit, dem bürgerlichen Verbote zu entsagen, würde aber offenbar eine solche Befugniß mit sich führen. Die besondern Fälle, wo die Gesetze selbst von dieser Regel abweichen, und eine Entsagung gegen verbietende gesetzliche Vorschriften zulassen, sind lediglich als nähere Bestimmungen und Ausnahmen zu betrachten, und nur auf die einzelnen Fälle einzuschränken *l*).

§. 8.

Ueber die Frage: ob und in wie fern das Naturrecht durch bürgerliche Gesetze abgeändert werden könne? streiten die Rechtslehrer *m*).

h) Boehmer *in Princ. Iur. Can. §. 386. not. f.*

i) Nettelbladt *in Syst. iurisprud. posit. §. 458.* Hommel *in Rhapf. Vol. 2. Nr. 273.* Hartleben *in Meditat. ad Pand. Spec. 8. Nr. 9.*

k) Vergl. L. 7. §. 14. ff. de pact. L. 15. ff. de condit. Instit.

l) Weber *c. l. pag. 323.*

m) Vergl. Brendel *in Diss. de immobilitate iuris naturae, Lipf. 1689.* Schoepfer *in Diss. de iure civili ius naturae*

Daß das positive Recht mit den ewigen Wahrheiten des natürlichen Rechts nie in einem absoluten Widerspruche stehen dürfe, wenn es vernünftig seyn, oder überhaupt dessen Befolgung moralisch möglich seyn soll, ist ein Grundsatz, der wohl um deswillen nicht in Zweifel gezogen werden kann, weil das positive Recht nur erst durch das Naturrecht möglich wird. Nicht nur die ausdrücklichen Vorschriften der positiven Gesetzgebung, sondern überhaupt alle übrigen Quellen des positiven Rechts, wohin z. B. Verträge und Gewohnheitsrechte gehören, stehn als menschliche Anstalten ohnstreitig unter dem Gesetze der Vernunft. Inzwischen giebt selbst das auf den Staat angewandte Vernunftrecht dem bürgerlichen Gesetzgeber die Befugniß, dieses oder jenes anzuordnen, was außer dem Staate nicht recht seyn würde, wie fern der Zweck und die Absicht der bürgerlichen Societät diese oder jene Einschränkung der natürlichen Freyheit nothwendig macht. Dergleichen Einschränkungen, welche zur Erreichung des gemeinen Zwecks des Staats unentbehrlich sind, muß jeder Staatsbürger, eben weil er ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn, und an den Vortheilen derselben Theil nehmen will, sich gefallen lassen; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen *n*). Ueberhaupt ruhet aber die Rechtmäßig-

determinante circa personas, *Rost.* 1709. Winckler *in Diss. de potestate legum civilium in ius naturae*, *Lips.* 1713. a Rheden *in Diss. de immutabilitate iuris naturae*, *Bremae* 1717. Croonenberg *de iuris naturae constantia et immutabilitate*, *Lugd. Batav.* 1721. Realsch *in Diss. de immutabili naturae lege*, *Helmst.* 1739. Holderrieder von der Gewalt der Majestät über das Recht der Natur, in dessen historischen Nachrichten von der Weißenfelsisch. Aletophilischen Gesellschaft, Leipz. 1750.

n) Erhard in der Critik des allgemein. Gesetzb. für die Preuß. Staat. *Sect* 1. *c.* 1. *pag.* 42. u. folg.

keit aller positiven Gesetzgebung so wie die Zuständigkeit und der Umfang aller und jeder Staatsgewalt und aller Regierungsrechte einzig und allein auf dem gesellschaftlichen Vertrage, der bey der bürgerlichen Societät zum Grunde liegt. Der Regent kann also über die Person, die Handlungen und das Eigenthum der Staatsbürger theils solche Rechte nur ausüben, welche die Mitglieder der Gesellschaft ihm übertragen konnten, theils auch nur solche, welche sie ihm übertragen wollten, weil man vernünftiger Weise von ihnen nicht sagen kann, daß sie mit der präsumtiven Einwilligung der Nation im Widerspruch stehen *o*). In so fern die Ausübung an sich unveräußerlicher Rechte, ingleichem die Art und Weise der Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten nicht alle Willkühr des Menschen ausschließt, in so weit ist auch der bürgerliche Gesetzgeber allerdings befugt, um die Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, den modum durch seine Vorschrift zu bestimmen, auch in dieser Hinsicht manche Einschränkungen zu machen. Alle Rechte aber, die dem Menschen als Menschen zwar zustehn, deren er sich aber willkührlich begeben kann, sind auch der Disposition des Regenten dergestalt unterworfen, daß dieser sie zum gemeinen Besten gänzlich aufheben, und die Unterthanen davon ausschließen darf *p*). Und eben

o) Weber in der Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 58.

p) Man denke hier nur z. B. an die Occupation überhaupt, und insonderheit an die Jagd, die im Stande der natürlichen Freyheit zwar jedem erlaubt, aber auch ein so beschaffenes Recht ist, dessen sich der Mensch begeben kann. Daher beruhet die Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze, welche den Unterthanen die Jagd und andere Arten der Occupation verbieten, außer Zweifel.

so verhält es sich auch mit den Verbindlichkeiten, welche willkührliche, an sich erlaubte Handlungen voraussetzen, weil der Regent ohne Zweifel befugt ist, solche Handlungen durchaus zu verbieten, für ungültig zu erklären, oder wenigstens die gerichtliche Wirkung derselben einzuschränken.

§. 9.

Wenn positive Gesetze eine verbindliche Kraft haben sollen, so müssen sie nothwendig bekannt gemacht seyn; denn da sie lediglich aus dem Willen des Gesetzgebers erkannt werden, so hängt begreiflich ihre Gültigkeit von der geschehenen Willenserklärung des Gesetzgebers ab. Hat der Gesetzgeber seinen Willen noch nicht zu erkennen gegeben, so werden selbst diejenigen Unterthanen durch seine Gesetze nicht verbunden, die schon einige Wissenschaft davon gehabt haben *q*). Die **Bekanntmachung des Gesetzes** *(promulgatio legis)* ist diejenige Handlung, wodurch der Gesetzgeber den Unterthanen seinen Willen, welchen sie als Gesetz beobachten sollen, zu erkennen giebt. Sie kann geschehen

1) **ausdrücklich**, indem der Gesetzgeber seinen Willen durch Worte, entweder schriftlich oder mündlich, z. B. durch einen Herold, von der Canzel u. s. w. zu erkennen giebt;

2) stillschweigend, nämlich durch Handlungen im weitläuftigen Verstande, wohin z. B. gehört, wenn der Gesetzgeber eine zur Gewohnheit gewordene Handlungsart seiner Unterthanen geschehen läßt und auf solche Weise stillschweigend billiget. Indessen ist dies keine eigentliche Pro-

q) Lauterbach *in Coll. Pand. L. 1. T. 1. §. 20.* Gaertner *in Meditat. sec. Pand. Nr. 8.*

mulgation, sondern sie wird nur mehr abusive so genannt.

§. 10.

Soll die Bekanntmachung eines Gesetzes im eigentlichen Verstande von rechtlicher Wirkung seyn, so muß sie auf solche Art und Weise geschehen, wodurch sie zur Wissenschaft der Unterthanen im Staate gelangen kann. Sie muß daher

1) an einem schicklichen Orte geschehen, d. h. an einem öffentlichen Orte, wo die Unterthanen sich mit dem Inhalte des Gesetzes bekannt machen können. Gemeiniglich sind in jedem Staate gewisse Oerter bestimmt, wo schriftliche Gesetze angeschlagen werden. Inzwischen ist es hinlänglich, wenn der Landesherr die gemachten Verordnungen an dem Orte seines Aufenthalts anschlagen, und durch copeyliche Abschriften hin und wieder bekannt machen läßt *r*).

2) Auch ist erforderlich, daß sie zu einer schicklichen Zeit geschehe, oder zu einer solchen Zeit, da es gewöhnlich ist, und da man vermuthen kann, daß Gesetze publicirt werden.

3) Ferner muß sie in einer den Unterthanen verständlichen Sprache geschehen, also bey uns in der deutschen Sprache, und alle lateinischen Ausdrücke und sonstigen fremden Redensarten müssen möglichst vermieden werden.

r) Leyser *Spec. 7. med. 2.* Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Th. *1. pag. 20.* Das Gegentheil behaupten Voet *in Com. ad Pand. T. de legib. §. 10.* und Müller *in Observat. ad Leyser T. 1. Fasc. 1. Obs. 14.*

§. 11.

Was die Wirkungen betrifft, welche durch eine auf die gehörige Art geschehene Promulgation hervorgebracht werden, so ist davon zu bemerken:

1) in der Regel verbindet das Gesetz die Unterthanen gleich von dem Augenblicke, als es ihnen bekannt gemacht worden ist *s*). Eine Ausnahme von dieser Regel findet alsdann statt, wenn der Gesetzgeber bey Promulgation des Gesetzes einen Zeitpunkt festgesetzt hat, nach dessen Ablauf die verbindende Kraft seiner Disposition ihren Anfang nehmen soll *t*).

2) Für die Gültigkeit eines einmal gehörig promulgirten Gesetzes muß so lange vermuthet werden, bis das Gegentheil dargethan ist; denn die Abänderung oder gänzliche Aufhebung des Gesetzes ist ein factischer Umstand, und kann da-

s) Reinharth *ad Christin. Vol. 1. Nr. 33.* Merenta *in Controvers. L. 2. c. 7.* Wernher *P. 4. Nr. 201.* Westenberg *in Pand. T. de legib. §. 12.* Gaertner *in Meditat. ad Pand. Spec. 1. med. 11.* Hofacker *in Princ. iur. civ. T. 1. §. 86.* Emminghaus *ad Cocceium L. 1. T. 3. qu. 8. not. 10.* Das Gegentheil behaupten Stryk *in Us. mod. Pand. T. de legib. §. 15.* Lauterbach *in Coll. Pand. eod. Tit. §. 20.* Cocceius *c. l.* Boehmer *in Introduct. in ius ff. T. de legib. §. 12.* Allein die Nov. 66. c. 1. auf welche sie ihre Meinung, daß ein neues Gesetz erst nach dem Ablaufe von zwey Monathen seine Gültigkeit erlange, begründen, enthält keinesweges eine allgemeine Regel, sondern beschränkt sich lediglich auf solche Verordnungen, welche gewisse bey Errichtung eines Testaments zu beobachtende Feyerlichkeiten betreffen, und ist folglich nicht überhaupt von Gesetzen zu verstehen.

t) Leyser *c. l. med. 8.*

her nicht präsumirt, sondern muß bewiesen werden *v*).

3) Wenn jemand die Unwissenheit eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes vorschützt, so hat derselbe die Vermuthung wider sich. Bisweilen gereicht indessen die angeführte Rechtsunwissenheit zur Entschuldigung, wenn gewisse Umstände eintreten, welche sie wahrscheinlich und glaubhaft machen. So kann z. B. Abwesenheit, Einfalt, Dummheit u. s. w. bey Pönalgesetzen eine Milderung der Strafe bewirken. Was insonderheit die Provincial- oder Landesgesetze und Statuten anbetrifft, so vermuthet man zwar der Regel nach von den Fremden, daß sie die besondern Gesetze des Orts, wo sie erst seit kurzer Zeit sich aufhalten, nicht kennen; inzwischen ist doch, wie **Quistory** *x*) sehr richtig bemerkt, auf die von einem Fremden angeführte Unwissenheit solcher Verordnungen sodann keine Rücksicht zu nehmen, wenn etwa der besondere Zustand desselben, oder das Gewerbe, welches er treibt, ihn schon an sich verpflichteten, sich eine Kenntniß der Landesgesetze und Statuten zu erwerben. Wenn aber die geschehene Bekanntmachung eines neuen Landesgesetzes in Zweifel gezogen oder geleugnet wird, so hat derjenige, welcher sich auf dasselbe gründet, die Vermuthung wider sich, und muß folglich beweisen, daß es gehörig promulgirt sey *y*).

v) S. Abänderung der Gesetze.

x) Quistory in den Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 48.

y) Hartleben *in Meditat. ad Pand. Spec. 8. med. 1—3.* Eichmann *c. l.* Glück in der Erläuterung der Pandecten, §. 20.

Denn die Promulgation eines Gesetzes ist ein factischer Umstand, und alles dasjenige was facti ist, wird nicht vermuthet, sondern muß im Leugnungsfall bewiesen werden.

4) Der Vortheile, welche man aus Rechtsunwissenheit hat fahren lassen, kann man sich nachher weiter nicht bedienen z).

§. 12.

Da positive Gesetze vor ihrer Bekanntmachung nicht verbinden, so können sie auch auf schon vergangene Handlungen, die vor der Promulgation derselben geschehen sind, nicht angewendet werden. Das römische Recht bestätiget diesen vernünftigen Grundsatz ausdrücklich. Denn so heißt es in der L. 7. Cod. de legib. *Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari: nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit a).* Unter vergangenen Handlungen sind hier solche Geschäfte zu verstehen, welche vor Bekanntmachung des neuen Gesetzes abgeschlossen sind und ihre Vollkommenheit erhalten haben, wenn sie auch gleich noch nicht vollzogen sind, und ihre Consummation noch von einer zukünftigen Handlung abhängt *b*). Auf diese ist das neue Gesetz nicht anzuwenden, wenn sie auch gleich rechtshängig seyn sollten. Ist aber dasjenige, was durch das neue Gesetz verboten wird, als Wirkung einer vorhergehenden Handlung anzusehn, so muß das Gesetz darauf an-

z) L. 7. und L. 9. §. 5. ff. de iur. et facti ignorant.
a) Vergl. L. 23. §. fin. Cod. mand. L. 17. Cod. de fide instrumentor.
b) Reinharth *ad Christin. Vol. 1. Nr. 49.* Lyncker *in Diss. de vi legis in praeteritum, Ienae 1751. th. 5.*

gewendet werden, wenn vor demselben noch nicht die Zeit verflossen ist, da es gefordert werden konnte. Betrifft das neue Gesetz eine Handlung, die mehrere Handlungen als Theile unter sich begreift, so ist es nicht auf die vergangenen, wohl aber auf die zukünftigen Theile zu ziehen. Es giebt aber auch Fälle, die als wirkliche Ausnahmen von der angegebenen Regel, daß ein Gesetz auf vergangene Handlungen keine Anwendung finde, anzusehn sind. Hieher gehört

1) wenn der Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß das Gesetz auch auf vergangene oder rechtshängige Fälle gezogen werden solle *c*);

2) wenn das neue Gesetz ein erläuterndes oder declaratorisches ist, und auf solche Weise ein bereits existirendes Gesetz lediglich erklärt und näher bestimmt;

3) Wenn durch das neue Gesetz solche Handlungen verboten werden, die schon nach den natürlichen oder bürgerlichen Gesetzen unerlaubt gewesen sind *d*).

c) Auf solche vergangene Handlungen indessen, die durch einen Vergleich, durch eine rechtskräftige Sentenz, durch Zahlung oder auf irgend eine andere Art vor dem neuen Gesetze bereits entschieden und völlig beendiget worden sind, kann der Gesetzgeber unmöglich seine Verordnung zurück erstrecken; denn er ist nicht befugt, einem Unterthan sein wohlerworbenes Recht wieder zu entziehn, wenn nicht etwa dieses Recht mit dem Wohl des Staats collidirt.

d) Auch hier aber kann das Gesetz nicht auf solche vergangene Handlungen angewendet werden, die bereits rechtskräftig entschieden und völlig beendiget worden sind. Vergl. Lorenz *in Diss. de obligatione legis in praeteritum, Lipsiae 1770.*

§. 13.

Die positiven Gesetze sind entweder solche, die in dem erklärten Willen Gottes ihren Grund haben, und nicht mittelst der Vernunft erkannt werden können, oder solche, die in dem erklärten Willen eines menschlichen Gesetzgebers sich gründen. Im ersten Falle nennt man sie **göttliche Positivgesetze** *(leges positivas divinas)*, im zweyten Falle aber **menschliche Positivgesetze** *(leges positivas humanas)*. Die göttlichen Positivgesetze theilt man gewöhnlich in die allgemeinen und besonderen ein. Die ersteren sollen diejenigen göttlichen Positivgesetze seyn, welche alle Menschen auf der ganzen Welt verpflichten. Verschiedene, besonders ältere Rechtsgelehrte sowohl, als Moralisten und Theologen vertheidigen diese Eintheilung; allein andere, vorzüglich neuere bezweifeln die Existenz solcher allgemeinen göttlichen Positivgesetze, und man ist heutiges Tages wegen dieser berühmten Controverse ziemlich aufs reine *e*). Die Eigenschaften, welche ein allgemeines willkührliches göttliches Gesetz seinem Begriffe nach haben muß, sind folgende. Es muß

1) ein solches Gesetz seyn, welches von Gott gegeben ist, und nicht mittelst der Vernunft erkannt werden kann, denn sonst würde es kein positives, sondern ein natürliches seyn;
2) es muß alle und jede Menschen verbinden, denn sonst wäre es ein besonderes, und kein allgemeines.

e) Die Geschichte des ganzen Streits, und die Argumente für und wider die Existenz solcher Gesetze liefert ausführlich Meister *in Diss. num ius divinum detur positivum universale*, in dessen *Exercitat iurid. var. argument. Fascic. 1. pag. 25. u. folg.*

Zieht man diese Erfordernisse in genaue Erwägung, so läuft das Resultat der ganzen Untersuchung darauf hinaus, daß wirklich kein einziges Gesetz vorhanden ist, dem sich diese Eigenschaften zueignen lieſſen. Denn

1) ist gar nicht abzusehn, auf welche Art und Weise Gott den Menschen dergleichen Gesetze gegeben habe. Will man hier zur heiligen Schrift seine Zuflucht nehmen, so ist man auf einem ganz unrechten Wege: Vergebens sucht man in der Bibel positive Gesetze, die nach Gottes Absicht für alle Menschen verbindlich seyn können, da so viele tausend und aber tausend Menschen auf dem Erdboden wohnen, die dieses Buch nicht einmal dem Namen nach kennen. Es fehlt also an einem wesentlich nothwendigen Stücke, auf dem die verbindliche Kraft aller und jeder positiven Gesetze ruhet, nehmlich an der Bekanntmachung oder Promulgation.

2) Selbst die mosaischen Ehegesetze, die lediglich in willkührlichen göttlichen Vorschriften ihren Grund haben, können nicht als leges positivae divinae universales betrachtet werden, weil sie damals bloß dem israelitischen Volke bekannt gemacht wurden, und zwar in einer Sprache, welche die übrigen Völker nicht einmal verstanden. Auch muß nothwendig eine genauere Betrachtung mancher im alten Testamente *f)* ent-

f) Daß die im neuen Testamente befindlichen Vorschriften im Grunde keine eigentlichen Gesetze, sondern mehr nur Lehr- und Glaubenssätze sind, erhellet theils überhaupt aus den besondern Verhältnissen der ersten Christen, theils auch vorzüglich aus der Art des Vortrags. Schott in der Einleit. in das Eherecht, §. 49. 218. not *)

haltenen Gebote, welche man für allgemeine willkührliche göttliche Gesetze ausgeben will, jeden überzeugen, daß sie nichts weniger als allgemein sind g). Zudem sind die zufälligen Umstände und Verhältnisse, wodurch die Gottheit bewogen werden konnte, positive Gesetze zu geben, veränderlich und größtentheils bey jedem Volke anders. Hieraus ergiebt sich, daß die göttlichen Vorschriften, wie fern sie nicht natürliche, sondern wirklich willkührliche Vorschriften sind, nicht füglich allgemein seyn können; denn wenn der Grund des Gesetzes nicht allgemein ist, so kann auch das Gesetz selbst nicht allgemein seyn h).

§. 14.

Alle göttlichen Positivgesetze sind also besondere, und unter diesen versteht man vorzüglich die in den Büchern Mosis enthaltenen willkührlichen Gesetze, welche die Gottheit besonders den Israeliten durch Mosen hat

g) Gemeiniglich will man das mosaische Gebot: wer Menschenblut vergeußt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, als ein allgemeines positives göttliches Recht angesehen wissen; allein es ist nur als ein interemistisches Gesetz zu betrachten, welches die ersten Nachkommen Noahs verbinden sollte, so lange sie noch keinen Staat und keine bürgerliche Gesetze hatten. Sollte dieser im B. Mos. I. c. 8. vers 6. enthaltene Ausspruch als allgemeines Gesetz gelten, so würde er begreiflich auch auf den Dienstherrn, der seinen Knecht oder seine Magd erschlagen, anzuwenden seyn. Allein nach B. Mos. II. c. 21. vers 20. soll diese That mit dem Tode nicht gebüßt, ja auch wohl gar nicht einmal bestraft werden, und zwar vermöge des hinzugefügten Entscheidungsgrundes: Denn es ist sein Geld.

h) Vergl. Waldini *in Diss. de legibus positivis divinis universalibus, Ienae 1757.*

bekannt machen lassen. Der Inbegriff derselben macht das so genannte mosaische Recht aus, welches in das kirchliche oder Ceremonialrecht und in das bürgerliche oder politische Recht eingetheilt wird, je nachdem es entweder die Art der Gottesverehrung bey den Israeliten bestimmt, oder die Rechte und Verbindlichkeiten, die sie als Bürger eines besondern Staats zu beobachten hatten, fest setzt. Das Ceremonialrecht der Juden verbindet die Christen nicht; denn im neuen Testamente ist eine ganz andere Art der Gottesverehrung von dem Heylande und den Aposteln vorgeschrieben worden. Die bürgerlichen Gesetze Mosis haben unter den Christen weiter keine verbindliche Kraft, als wie fern sie in diesem oder jenem christlichen Staate ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden sind. Da sie ganz nach den damaligen Umständen der Israeliten und nach dem damaligen Zeitbedürfniß eingerichtet sind, mithin auf unsre jetzige veränderte Staatsverfassung größtentheils nicht passen, so steht einem Landesherrn allerdings die Befugniß zu, dergleichen mosaische Forensgesetze theils abzuändern, theils auch wohl gar aufzuheben, so oft er es nach den vorhandenen Umständen für nothwendig oder dienlich erachtet. Die heutigen Juden, der Ueberrest des israelitischen Volks, sehen zwar noch heutiges Tages die mosaischen Gesetze als Vorschriften von immerwährender Verbindlichkeit an; allein in Hinsicht auf den Gebrauch derselben ist zwischen den Ceremonialsachen und den bürgerlichen Handlungen derselben zu unterscheiden. In Ansehung der Religionssachen wird ihnen der Gebrauch des mosaischen Rechts mit Inbegrif der in ihrem Talmud enthaltenen nähern Bestimmungen und Erklärungen dieser Gesetze noch heutiges Tages gestattet; in bürgerlichen Geschäften hingegen sind sie verbunden, sich

nach den gemeinen Rechten und den Gesetzen des Landes, wo sie sich aufhalten und den Schutz genießen, zu richten, ohne weiter darauf zu sehen, ob sie mit den Christen, oder unter sich zu thun haben.

§. 15.

Den göttlichen Positivgesetzen werden die menschlichen entgegen gesetzt, oder diejenigen, die in dem erklärten Willen eines menschlichen Gesetzgebers ihren Grund haben. Die einheimischen Gesetze Deutschlands sind theils **Reichsgesetze**, theils **Landesgesetze**. Solche Gesetze, die durch das ganze deutsche Reich gelten sollen, müssen auf dem Reichstage vom Kayser mit Einwilligung der Reichsstände gegeben werden. Da es also hiezu der Beystimmung und Einwilligung der Reichsstände bedarf, so gehört die gesetzgebende Gewalt des Kayfers in Absicht auf das ganze deutsche Reich nicht zu den kayserlichen Reservatrechten, sondern zu den sogenannten gemeinschaftlichen kayserlichen Rechten. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß alle Stände in das zu machende neue Reichsgesetz einwilligen, vielmehr verordnen die Reichsgesetze *i*), daß die erscheinenden Stände, es mögen ihrer viele oder wenige seyn, Gewalt haben sollen, über alles dasjenige, weshalb der Reichstag ausgeschrieben worden, zu rathschlagen und zu beschließen *k*). In den einzelnen deutschen Reichslanden hat jeder Landesherr, vermöge der ihm zuständigen Landeshoheit, das Recht, Gesetze zu geben, ohne daß es hiezu einer besondern kayserlichen

i) R. A. von 1541. §. 66. 67. und von 1542. §. 121.
k) Im Osnabrückschen Frieden *Art.* 5. §. 2. sind inzwischen einige Fälle bestimmt, wo diejenigen Stände, welche nicht mit eingewilliget haben, an die mehrern Stimmen nicht gebunden sind.

Concession oder Bestätigung bedarf. Eben so wenig hat auch ein Reichsstand bey Ausübung der gesetzgebenden Macht die Einwilligung der Landstände nöthig, wenn nicht etwa Landesgrundgesetze oder Fundamentalgesetze, das Herkommen, oder aber die Analogie der Landesverfassung dergleichen landständische Gerechtsame begründen. Die Publicisten streiten darüber, ob ein Reichsstand befugt sey, wider die gemeinen Reichsgesetze in seinen Landen neue Landesordnungen und Gesetze einzuführen *l*). Einige wollen den Reichsständen das Recht, den Reichsgesetzen durch Landesgesetze zu derogiren, gänzlich absprechen, andere glauben, es sey ihnen dieses Recht nur in gewissen Fällen zuständig. Ohne Zweifel muß man bey dieser Frage zwischen **Reichsgrundgesetzen** und **Reichsprivatgesetzen** unterscheiden. Jene, welche vertragsweise festgesetzt worden sind, haben die Staatsverfassung des deutschen Reichs überhaupt, als einen Staatskörper betrachtet, oder die Verfassung der einzelnen Reichslande zum Gegenstande, und können nicht durch reichsständische Landesgesetze abgeändert werden; denn die Landeshoheit der Reichsstände beschränkt sich nur auf ihre Lande, und überdem ist hier der Wille des Kayfers und des Reichs durchaus gebietend. Bey den Reichsprivatgesetzen aber, welche lediglich Privatsachen reichsständischer Unterthanen betreffen, ist weiter darauf zu sehen, ob ihnen die salvatorische Clausel beygefügt worden ist, oder nicht In dem ersten Falle hat ein Reichsstand vermöge der Natur der Vorbehaltungsclausel allerdings das Recht, derogirende Landesgesetze einzuführen; hingegen im zweyten Falle muß man wieder

l) S. Gerstlacher in *Corp. Iur. Germ. T. 1. c. 1. pag.* 33. u. folg. Schnaubert in den Beyträgen, Thl. *1. Nr. 3.*

unter den Reichsgesetzen selbst unterscheiden. Sie sind nehmlich entweder solche, welche das Reich des gemeinen Bestens wegen dergestalt als schlechterdings verbindliche Verordnungen vorgeschrieben hat, daß sie in allen einzelnen Reichslanden befolgt werden sollen (leges imperii absolute praeceptivae aut prohibitivae), oder solche, die zwar als allgemeine Verordnungen in Deutschland bekannt gemocht worden sind, deren Befolgung aber gleichwohl das Reich nicht so schlechterdings fordert, sondern welche nur in subsidium, wenn andere verbindliche Verordnungen ermangeln, zur Norm dienen sollen, (leges imperii hypotheticae). Jene können durch Landesordnungen so wenig abgeändert als aufgehoben werden; diesen im Gegentheil kann ein Landesherr vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit allerdings derogiren.

§. 16.

Die gesetzgebende Gewalt in den Reichslanden ist ein eigenes, auf der Landeshoheit ruhendes Recht des Landesherrn. Daher können Justizcollegien, Regierungen und andere hohe Gerichte, welche die Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn ausüben, keine Gesetze geben, wenn ihnen nicht der Landesherr dieses Recht besonders eingeräumt hat. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden sehr verschieden.

§. 17.

Die Anwendung eines Gesetzes besteht in der Bestimmung, was demselben in einem vorliegenden Falle gemäß ist. Soll diese Bestimmung richtig erfolgen, so muß man nicht nur das Factum gehörig kennen, und nach allen dabey vorkommenden Umständen sowohl an sich, als auch in Ansehung desjenigen, der es unternommen hat, ponderiren und in sorgfältige Erwägung ziehn, sondern man muß auch das Gesetz selbst, wel-

ches zur Anwendung kommen soll, seinem ganzen Inhalte und seinem wahren Sinne nach genau kennen. Sind die Worte des Gesetzes zweydeutig und dunkel, ist der Inhalt desselben undeutlich, so kann man auch nur vermittelst der Interpretation eine genaue Kenntniß desselben erlangen, wovon an einem andern Orte umständlicher gehandelt wird *m*).

§. 18.

Ein Gesetz kann seinem Begriffe nach lediglich die Unterthanen verbinden, welche der Oberherrschaft und Majestät desjenigen Staats, in welchem es gegeben worden ist, unterworfen sind. Hiernach läßt sich die Frage: ob überhaupt ein deutscher Regent an Gesetze gebunden sey? beantworten. Was die in Deutschland geltenden Reichsgesetze anbetrifft, so leidet es nicht den mindesten Zweifel, daß auch selbst die deutschen Landesherrn an selbige gebunden sind. Denn sie sind der Reichsmajestät untergeordnet, und ohnehin sind ja bekanntlich die Reichsgesetze in Ansehung der Reichsstände, mit deren Einwilligung sie gegeben worden, als Verträge anzusehn. Selbst das römische und canonische Recht gilt als bestätigtes gemeines Reichsrecht in den Privatrechtssachen der erlauchten Personen in Deutschland, wie fern nicht etwa durch Observanzen oder Familienverträge ein anders festgesetzt ist. *n*). Anlangend hingegen die deutschen Landesgesetze, so verbinden diese einen Landesherrn selbst keinesweges, sondern lediglich seine Unterthanen, welchen er dieselben

m) S. Auslegung der Gesetze.

n) Westphal in der Abh. von dem Gebrauch des Justinianischen Rechts in dem deutschen Staatsrechte und der Privatrechtsgelahrtheit der erlauchten Personen des deutschen Reichs, Halle 1779.

giebt. Ein Regent ist nicht nur befugt, seine Gesetze, in so fern sie keine Landesverträge oder Staatsgrundgesetze sind, wieder aufzuheben und abzuändern, und zu Gunsten einzelner Unterthanen sowohl Privilegien dagegen zu ertheilen, als zu dispensiren, sondern er ist auch in der Regel nicht verbunden, seine eigenen Handlungen nach den von ihm gegebenen Gesetzen einzurichten. Diesen Grundsatz bestätiget auch das römische Recht ganz deutlich; denn so heißt es in L. 31. ff. de legib. ausdrücklich: princeps legibus solutus est *o*). Die Allgemeinheit des Titels, unter welchem diese Gesetzstelle angetroffen wird, beweiset hinlänglich, daß sie von allen bürgerlichen Gesetzen zu verstehen sey *p*), und es ist daher irrig, wenn einige Rechtsgelehrte *q*) glauben, sie könne nur von den unter dem Kayser August gegebenen legibus caducariis verstanden werden. Der bekannte Ausspruch des Prätors: quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur, beweiset die von einigen Rechtsgelehrten *r*) vertheidigte gegenseitige Meinung nicht; denn er betrifft nicht die Gesetzgeber, sondern nur die Richter. Und eben so wenig gehören hieher auch die Stellen des römischen Rechts, L. 3. Cod. de Testam. und L. 4. Cod. de Leg. et constit. princ. auf welche die Gegner provociren. Es wird zwar wohl einem Regenten die Beobachtung seiner Gesetze in diesen Texten

o) Vergl. §. fin. Inst. quib. modis test. infirmant. Nov. 23. c. 2. Nov. 105. c. 2.

p) Merillius *in Observat. iur L. 8. c. 19.*

q) Lectius *in Orat. de vita et scriptis Ulpiani, in Thes. Otton. T. 1. pag. 62.* Cuiacius *in Observat. et Emendat. L. 15. c. 30. pag. 532.* u. folg. Heineccius *in Syntagm. antiquitat. roman. L. 1. T. 2. n. 66.*

r) Hommel *in Rhapf. Vol. 3. Obf. 480.*

empfohlen, allein sie enthalten keine verbindliche und allgemeine Regel.

Hingegen sind nun aber alle Unterthanen eines Landesherrn seinen Gesetzen unterworfen. Selbst die Geistlichen stehen, ohngeachtet ihres befreyeten Gerichtsstandes, als Bürger im Staate unter den bürgerlichen Gesetzen, in so fern ihnen nicht in den Gesetzen selbst eine besondere Exemtion verliehen worden ist.

Gesetzlich.

Was in den Gesetzen vorgeschrieben oder bestätigt ist, was mit ihnen übereinstimmt.

Gesinde. S. Dienstboten.

Gesippe.

Ein Anverwandter, die Anverwandtschaft.

Gesondersasset.

So wird derjenige genannt, welcher von der väterlichen Gewalt befreyet ist *s*).

Gespenst.

Eine eigene Abhandlung von den Gespenstern hat Stryk *t*) geliefert, die in juristischer Hinsicht allerdings Aufmerksamkeit verdient. Es ist eine berühmte Streitfrage: ob man der Gespenster wegen einseitig von einem Miethcontracte abgehen könne? In den ältern Zeiten, wo man an Gespenster glaubte, kam diese Frage oft in praxi vor; desto seltener aber möchte sie wohl jetzt noch in unsern aufgeklärten Zeiten, wo man nicht mehr an Gespenster glaubt, vorkommen. Eben deswegen, weil es in der That keine Gespenster giebt, behauptet Thomasius *v*) mit Recht, daß der Mieth-

s) Heider *in Deduct. pag. 800.*
t) Stryk *Diss. de iure spectrorum, Halae 1738.*
v) Thomasius *Diss. de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum*; in dessen *Collect. Dissert.*

contract vom abergläubigen Miethmanne ob metum spectrorum nicht aufgehoben werden könne.

Gespilderecht.

Das Recht, ein abgerissenes und veräußertes Stück Landes zurückzufordern, und solches wieder mit dem Ganzen zu vereinigen.

Gespinne.

Eine Anverwandtinn x).

Gestalt.

Vorstand, Leistung der Bürgschaft y).

Gestalten Sachen nach.

Nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände, wie diese sich einmal verhalten.

Gestaltnus.

Eine äußerliche Gestalt, ein bloßer Schein z).

Geständniß.

§. 1.

Die Lehre vom Geständniß ist nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im Criminalprocesse von der größten Wichtigkeit; in Ansehung des ersteren ist es die überlegte Erklärung, durch welche einer der streitenden Theile die Wahrheit einer eigenen Thathandlung, die seine Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, einräumt; in Ansehung des letzteren

x) Glosse zum Weichb. *Art. 23. n. 2.*
y) Reccßbuch des Sächs. Oberhof. Ger. von 1494. *fol. 43.*
z) C. C. C. *Art. 61.* Man sol sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Uebelthat, sondern auch vor aller Gestaltnus des Uebels, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten.

ist es die Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Angeschuldigten, daß er das ihm bezüchtigte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens daran Antheil habe.

§. 2.

Ein Geständniß schadet in allen Fällen nur demjenigen, der etwas bekennet *a*), und das Geständniß eines Dritten ist kein Geständniß im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Zeugniß, dessen Beweiskraft nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem Beweise durch Zeugen zu beurtheilen ist.

§. 3.

Das Geständniß ist entweder ein wahres (confessio *vera*), oder ein vermuthetes (confessio *ficta*). Unter dem letztern versteht man dasjenige, welches, ob es gleich nicht wirklich erfolgt ist, doch nach den Gesetzen als geschehen angesehen wird *b*).

§. 4.

Das Geständniß ist ferner entweder ein ausdrückliches (confessio *expressa*), oder ein stillschweigendes (confessio *tacita*); ersteres geschieht durch Worte, letzteres hingegen wird abgelegt durch Thaten, oder durch Zeichen, oder durch Stillschweigen, da wo man verbunden gewesen wäre zu widersprechen, oder wo die Gesetze das Stillschweigen als eine Bejahung oder Verneinung erklären *c*).

a) von Tevenar in der Theorie der Beweise im Civilproceß, *pag. 76.*

b) z. B. zur Strafe des Ungehorsams. C. 2. de confess. in 6. C. 7. X. de iuram. calumn.

c) Außer diesen Fällen kann aus dem bloßen Stillschweigen kein Geständniß hergeleitet werden. von Tevenar *c. l. pag. 73.* Einige nehmen überhaupt an, man gestehe

§. 5.

Das Geständniß zerfällt weiter in das gerichtliche (confessio *iudicialis*) und außergerichtliche (confessio *extraiudicialis*), je nachdem es entweder vor dem zuständigen Richter *d*) abgelegt, oder vor einem andern, als dem zuständigen Richter gethan wird.

§. 6.

Das Geständniß kann auch seyn entweder ein bestimmtes, oder ein unbestimmtes. Ein deutliches, bündiges und kräftiges, in der Absicht, die Wahrheit der Sache außer Zweifel zu stellen, abgelegtes Geständniß nähmlich, wird ein bestimmtes genannt; kann man hingegen aus einer geschehenen Erklärung die Wahrheit einer gewissen Thathandlung nicht mit Gewißheit abnehmen, so ist dies ein unbestimmtes Geständniß. Die Beweiskraft dieses letztern läßt sich nach allgemeinen Regeln nicht abwägen, sondern muß nach den besondern Verhältnissen und

durch Stillschweigen. Mevius *P. 2. Decis. 248. n. 7.* von Cramer in den Nebenstunden, Thl. *87. Nr. 3. pag. 109.* Struben in den Rechtl. Bedenken, Thl. *1. Nr. 94.* Thl. *4. Nr. 12.* Andere nehmen Stillschweigen unter der Einschränkung für Geständniß an, wenn nicht, welches jedoch im Zweifelsfalle nicht zu vermuthen, die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung heischen. Wehrn im Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen, *§. 14. not. 8.*

d) Cod. 4. X. de iudiciis. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Hptst. *10. §. 2.* Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L. 2. T. 18. §. 6.* Canz *in Tract. de probabil. iurid. §. 116. 117.* de Cannegiesser *in Decision. suprem. tribunal. Hasso-Cassellani, T. 3. Dec. 84.* Andere behaupten, es komme nichts darauf an, vor welchem Gerichte, oder an welchem Orte das Geständniß geschehen. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 218.

Umständen eines jeden einzelnen Falls beurtheilt werden *e*).

§. 7.

Das Geständniß ist endlich entweder ein einfaches, oder ein qualificirtes. Wenn nehmlich das Geständniß schlechthin, ohne Beyfügung einer Einschränkung abgelegt wird, so heißt es ein einfaches (confessio *simplex*); wird hingegen demselben eine gewisse, zu der Thathandlung, die den Gegenstand des Geständnisses ausmacht, gehörige Limitation *f*) beygefügt, so wird es ein qualificirtes Geständniß (confessio *qualificata*) genannt. Diese beygefügte Limitation kann entweder so beschaffen seyn, daß von ihr die Natur des eingeräumten Factums, und die aus diesem fließenden Rechte und Verbindlichkeiten abhängen, daß sie also auch mit jenem so unzertrennlich und wesentlich verbunden ist, daß beydes zusammen genommen, nur als ein einziges untheilbares Factum angesehen werden muß; oder sie kann eine solche seyn, von welcher die Natur des eingestandenen Factums, und die aus diesem fließenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht abhängen, die also auch mit jenem nicht unzertrennlich verbunden ist, und mit demselben kein einziges untheilbares, sondern vielmehr ein von ihm verschiedenes Factum ausmacht. Ist jenes, so kann die Parthey, weil hier von einem untheilbaren Factum die Rede ist, und eigentlich eine gänzlich verneinende Ein-

e) von Tevenar *c. l. pag. 73.* Knorr *c. l.* B. 1. Hptst. 10. §. 2.

f) Unter Limitation wird hier eine jede Qualität verstanden, durch welche ein Factum, und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden. Es gehören also auch überhaupt alle Bedingungen und Verträge dahin, die einem Geschäfte angehängt werden.

lassung zum Grunde liegt, das Geständniß nicht theilen; das Vorträgliche nehmlich herausheben, und das Unangenehme dem, der das Geständniß abgelegt hat, zum Beweise anheimstellen. Sie muß vielmehr entweder mit dem Geständnisse, so wie es vorliegt, und also mit Inbegriff der hinzugesetzten Limitation zufrieden seyn, oder aber den ganzen Beweis des von ihr behaupteten Factums übernehmen, und sich in die Lage versetzen, als ob die Einlassung gänzlich verneinend ausgefallen wäre *g*). Nur dann, wenn gegen die angehängte Limitation eine gegründete rechtliche Vermuthung streitet, leidet diese Regel eine Ausnahme. In diesem Falle kann die Parthey das Geständniß theilen, solches ohne Einschränkung annehmen, und der, der dasselbe abgelegt hat, muß die angehängte Limitation erweisen *h*). Hat endlich ein streitender Theil den ihm obliegenden Beweis auf andere Art, als durch Geständniß hinreichend vollführt, so daß er sich eigentlich auf diesen, und nicht auf das Geständniß seines Gegentheils gründet, so kann auch dieser bloß durch sein qualificirtes Geständniß jenen Beweis nicht entkräften, und den Beweisführer nöthigen, eine und dieselbe Sache unter einerley Umständen zweymal zu beweisen, sondern ihm vielmehr liegt der Beweis der angehängten Limitation ob *i*).

§. 8.

In dem zweyten vorhin bemerkten Falle, wo die

g) de Graffen *in Diss. de confessione qualificata, Goett. 1769. Erf. 1783. §. 4—8.* Boehmer *in Iur Eccl. Prot. L. 2. T. 18. §. 2.* Gmelin und Elsässer in den juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 2. *Nr. 8. pag. 86.*

h) de Graffen *c. l. §. 8.* Boehmer *c. l. §. 3.*

i) de Graffen *c. l. §. 9.* Gmelin und Elsässer *c. l. §. 57. pag. 87.*

dem Geständnisse angehängte Limitation mit dem eingeräumten Factum selbst nicht unzertrennlich verknüpft ist, mit demselben also auch kein einziges untheilbares, vielmehr ein besonderes vor sich bestehendes Factum ausmacht, findet eine Theilung allerdings statt, indem alsdann eigentlich eine bejahende Einlassung und eine Einwendung, die sich auf eine neue, von der Hauptsache verschiedene Thathandlung gründet, vorhanden ist. Es kann also hier die Parthey das Geständniß ihres Gegentheils, in so weit es ihr günstig ist, annehmen, den Beweis der angehängten Limitation aber mit Recht verlangen *k*).

Zuweilen kann es zweifelhaft seyn, ob die dem Geständnisse beygefügte Limitation mit dem eingestandenen Factum unzertrennlich verbunden sey, oder nicht. Dies ist besonders bey Contracten, welchen andere Verträge oder Bedingungen angehängt sind, der Fall. Hier rechten die Partheyen häufig mit einander, wem der Beweis obliege. Dieser Streit läßt sich nur dann richtig entscheiden, wenn man auf dasjenige achtet, was die Gesetze zur Perfection eines jeden Geschäfts heischen. So bald dieses vorhanden ist, ist auch das Geschäft gültig, und alle noch weiter hinzugefügten Bedingungen und Verträge sind als neue, besondere, von der Haupthandlung verschiedene facta anzusehn, und als solche nach den eben angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen *l*).

k) de Graffen *c. l. §. 10.* Boehmer *c. l. §. 3.*

l) de Graffen *c. l. §. 11.* Noch gehören hieher Boehmer *in Princ. Iur. Canon. §. 782.* von Tevenar in der Theorie der Beweise im Civilproceß, *pag. 81.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. *1.* Hptst. *10. §. 9.* Schoepf *in Diss. de confessione qualificata, Tub. 1735.* Einige verwerfen die bisher von dem qualificirten Geständnisse vorgetragenen Grundsätze ganz. Claproth

§. 9.

Die Beweiskraft eines unbestimmten Geständnisses, wie auch eines solchen, das nicht in der Absicht abgelegt worden ist, daß es ein Beweisthum abgeben soll, oder das nur beyläufig in Geschäften mit andern Personen geschehen ist, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß in einem jeden einzelnen Falle nach den mit eintretenden übrigen Umständen und Verhältnissen beurtheilt werden. Ein ganz bestimmt abgelegtes Geständniß aber, dessen Gültig- und Verbindlichkeit sonst nichts im Wege steht, es sey ein gerichtliches oder außergerichtliches, macht so lange einen vollen Beweis aus, bis das Gegentheil erwiesen wird *m*). Das gerichtliche und außergerichtliche Geständniß sind nur darin von einander verschieden, daß das erstere viel leichter erwiesen werden kann, als das letztere *n*).

in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 217. S. hierüber de Graffen *c. l. §. 12-18.*

m) L. 13. Cod. de Non numer. pecunia. C. 4. X. de iudiciis. C. 6. X. de excessib. praelator. C. 10. X. de cohabitat. clericor. et mulier. C. 3. X. de confess. C. 2. de restitut in integr. in 6. C. 2. X. de confess. de Graffen *c. l. §. 2.* Boehmer *in Princ. iur. can. §. 781.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hptst. *10. §. 4.* Andere behaupten, ein außergerichtliches, in Abwesenheit des Gegentheils abgelegtes Geständniß mache nur einen halben Beweis aus. Canz *in Tract de probabilitate iuridica, §. 118.* Mevius *P. 7. Dec. 154. n. 5.* Hellfeld *in Iurisprudent. for. § 1801.* Hoffmann in der deutschen Reichspraxis, §. *738.* Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. *653. 654.* S. noch Leyser *Spec. 473.*

n) von Tevenar in der Theorie der Beweise im Civilproceß. *pag. 80.* Andere behaupten, ein gerichtliches Geständniß habe die Kraft einer praesumtionis iuris et de iure, lasse also den Beweis des Gegentheils nicht zu;

§. 10.

Was insonderheit noch das Geständniß im Criminalproceß anbetrifft, so erfordert man, um die Verurtheilung zur peinlichen Strafe darauf zu gründen, daß

1) das Verbrechen selbst gewiß, oder daß das Corpus delicti gehörig bewiesen sey *o*);
2) daß es vor dem zuständigen und gehörig besetzten Gericht abgelegt worden *p*);
3) daß es rein, deutlich und nicht umwunden sey *q*);
4) daß es sich nicht auf Suggestionen gründe, sondern frey und mit völliger Ueberlegung abgeleistet worden *r*);
5) daß es nicht erzwungen, und wenn solches wegen hinreichender Anzeigen rechtmäßig geschehen, doch nachhin freywillig und ohne Zwang bestätigt worden sey *s*);
6) daß die bewiesenen und von dem Inquisiten so wenig abgelehnten als geschwächten Anzeigen es wahrscheinlich machen, daß es mit dem Bekenntniß seine gehörige Richtigkeit habe *t*);
7) daß nach erfolgtem Bekenntniß bey sorgfältig angestellter Untersuchung, die von dem Ange-

ein außergerichtliches Geständniß hingegen habe nur die Kraft einer praesumtionis iuris, und es finde daher auch der Beweis des Gegentheils statt. Boehmer *c. l.* Klaproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 217. 220.

o) C. C. C. *Art.* 6. und 20.
p) C. C. C. *Art.* 17. und 31.
q) C. C. C. *Art.* 60.
r) C. C. C. *Art.* 54. und 56.
s) C. C. C. *Art.* 48.
t) C. C. C. *Art.* 6. 13. 28. 29. 30. 33. 45. 47.

schuldigten bekannten Umstände der Wahrheit gemäß befunden worden *v*);

3) daß die Rede von einem solchen Verbrechen sey, bey welchem noch ein peinliches Verfahren zulässig ist *x*).

Ein unter den angeführten Umständen geleistetes Geständniß vertritt sowohl für, als wider den Bekenner, die Stelle eines völligen Beweises, und verschafft eine praesumtionem iuris et de iure *y*).

Gestundung.

Gestundung, Stundung ist die Ertheilung einer Frist, die Verzögerung oder Verschiebung einer Sache.

Gesuch.

1) Die Forderung, die Klage; 2) die Zinsen vom Capital *z*).

Gesucher.

Ein Wucherer, welcher Gelegenheit sucht, Geld auf übermäßige Zinsen auszuleihen *a*).

Gesucht und ungesucht.

Diese Formel bezeichnet alle Nutzungen einer

v) C. C. C. *Art.* 53. und 54.

x) Einige fügen diesen Eigenschaften noch hinzu, daß das Bekenntniß solche Umstände enthalte, die bisher unbekannt gewesen, und die ein Unschuldiger, der mit dem begangenen Verbrechen nichts zu thun hatte, nicht wissen könnte. C. C. C. *Art.* 60.

y) C. C. C. *Art.* 47. Carpzov *qu.* 126. *n.* 1. 2. Harprecht *Cons.* 44. *n.* 148. und Harprecht *Dec.* 125. *n.* 45. Heineccius *de relig. iudicant. circa reor. confessiones, in Opuscul. Nr.* 17.

z) Schwäb. L. R. *c.* 351. *n.* 1.

a) Hahn *in Monument. T.* 2. *pag.* 680.

Sache, bekannte und unbekannte, gegenwärtige und zukünftige *b*).

Gesundheitsfehde.

Gesundheitsfehde oder Gesundheitsfede ist ein zur Pestzeit jemandem ertheiltes Zeugniß, daß er gesund und nicht inficirt sey.

Getheilte Hand.

Der Zustand, wo mehrere, die in Gemeinschaft mit einander standen, ihre Güter getheilt haben *c*).

Getödtete Briefe.

Zernichtete Schuldscheine.

Getraide.

Das Wort Getraide *d*) bedeutet nur diejenigen Feldfrüchte, welche Aehren tragen, als Rocken, Weizen, Gerste, Haber und Dinkel; andere Hülsenfrüchte, als Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken und Hirsen werden nicht darunter begriffen. Das Getraide selbst wird in hartes und weiches eingetheilt; unter jenem versteht man Rocken, Weizen und Gerste, unter diesem aber den Haber.

Getraidesperre.

Getraidesperre oder Fruchtsperre ist die Anordnung, vermöge welcher wegen zu befürchtender oder be-

b) Ludewig *in Iur. clientel. pag.* 60. Im Kaufcontracte insonderheit heißt es alles, was zum Gute gehörig ist, ob es gleich nicht mit specificirt worden; im Miethcontracte werden dadurch alle und jede Nutzungen verstattet.

c) Heumann *in Opuscul. pag.* 84.

d) Es wird von dem alten Worte Tritich abgeleitet. Schilter *Exercit.* 24. §. 58. Das alte Wort Tritich aber will Wachter *in Glossar.* v. Getreid von treten, dreschen ableiten, worin wir ihm unsern Beyfall nicht geben können; ohne Zweifel kommt es von dem lateinischen Worte *Triticum* her.

reits entstandener Theurung und Hungersnoth die Ausfuhr des Getraides verboten wird. Bisweilen werden auch Fruchtsperren im Kriege angeordnet, um dem Feinde die Lebensmittel abzuschneiden, so wie hier auch die Fleischsperren nicht ungewöhnlich sind.

Getreu.

Dieses Worts pflegt sich der Souverain in seinen Rescripten gegen diejenigen zu bedienen, welche durch die Huldigung den Unterthaneneyd abgeleistet haben.

Getreuer Inhaber.

So wird derjenige genannt, welcher eine Sache im guten Glauben besitzt, kurz der bonae fidei possessor.

Getreuhalter.

Getreuhalter, Truwenhilder bedeutet den testamentarium, also denjenigen, per quem efficitur, ut voluntas testatoris exacte serretur *e*).

Getreulich und ohne Gefährde. S. Alles u. s. w.

Gew.

Ein Gau, eine gewisse Landschaft, ein Inbegriff mehrerer Dorfschaften.

Gewahrsam.

Die Wache, das Gefängniß. *f*)

Gewähr.

1) Die rechtmäßige Gewalt über eine Person *g*);

e) Ayrmann *Comment. in analect. Hass. Collect. 3. n. 5. pag. 116.* u. folg.

f) Wencker *de Glevenburg. pag. 22.*

g) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 31.* Wann ein Mann ein Weib nimpt, so nimpt er sie in sein Gewehr, und alles ihr gut zu rechter vormundschafft.

2) der Besitz einer Sache, die Besitznehmung *h*); 3) die Verwahrung; 4) die Versicherung eines ruhigen Besitzes *i*).

Gewähr der Klage.

Die gerichtliche Angelobung des Klägers, die Klage nicht zu verändern, und den Beklagten wider alle, die ihn dieser Sache wegen belangen würden, rechtlich zu vertreten *k*). Hatte der Kläger die Gewähr noch nicht versprochen, so stand es ihm frey, die Klage zu ändern und zu verbessern *l*), und wurde sie nicht geleistet, so excipirte der Beklagte guarandam nondum praestitam *m*).

h) Sächsisch. L. R. *L. 1. Art. 9.* Wer auch dem andern gut in seine gewehr lest, ehe ers ihm gar aufleſt, er soll ihn an der gewehr vortreten. Zellisch. St. R. *T. 2.* Und so der Kläger das Gut, oder Gerechtigkeit, darauff er geklaget, also ein Jahr in sein Gewehr hat.

i) Westphalen *T. 3. pag. 1633.*

k) Sächs. L. R. *L. 2. Art. 15.* Welcher Mann vor Gericht fordert eine solche Sache, da er seiner Klagen ein gewehr umb geloben muß, und gelobet er die, und kömpt darnach ein ander und fordert dieselbigen Sachen auch und kan der, der zu gewehren gelobet hat, jenen dann mit Recht nicht abweisen von seiner Klage, er muß seine förderung faren lassen mit einer wehrbuß, und muß darzu dem Richter wetten.

l) Weichb. *Art. 40.*

m) Die Churſächs. Const. *11. pag. 1.* erklärt sich deshalb so: Wiewol Wir berichtet, daß dißfalls weitläufftige disputazionen und zweiffelhafftige Meinung, so zum theil uff distinctionen gericht seyn sollen, dieweil aber unser gemüt und meinung ist, die rechtliche Proceß in unsern Landen zu befördern, und dieselbige, so viel müglich in schleunige richtigkeit zu bringen, damit menniglich desto eher sein Recht er-

Gewährleistung.

§. 1.

Wenn ich verbunden bin, auf den A. ein Recht zu übertragen, und B. dieses Recht gerichtlich in Anspruch nimmt und den Prozeß gewinnt, so sagt man, B. habe dem A. das Recht abgestritten, evincirt *n*); ersetze ich nun dem A. den Schaden, den er durch die Eviction leidet, so heißt es, ich leiste ihm die Gewähr *(evictionem praesto)* *o*). Die Eviction ist demnach nicht immer die Wegnahme einer Sache *(ablatio rei)*, sondern es kann mir eine Sache evincirt werden, die ich nie besessen habe *p*). Ein Währmann oder Auctor heißt derjenige, von dem ich die Sache erworben habe, und der sie mir in seinem Namen übergeben hat, in der Absicht, daß ich sie haben und behalten sollte.

§. 2.

Die Lehre von der Gewährleistung beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) jeder Währmann ist zur Gewährleistung verbunden, weil er versprochen hat, ein Recht derge-

langen möge, So ordnen und wollen wir, das in beyden fällen, wann die gewehr angelobet, oder der Krieg ohne fürbehalt der geforderten gewehr *pure* bestetiget, der kleger nicht mehr macht haben sol, die klage zu ändern, oder den grund der klagen dem beklagten, wie auff Sächsischen boden gebreuchlich, zu deferiren und ins gewissen zu stellen.

n) L. 16. §. 2. L. 22. §. fin. L. 24. und L. 57. ff. de eviction.

o) L. 39. §. 2. ff. eod.

p) Z. B. ich kaufe jemandem eine Sache ab, die ein Dritter im Besitze hat, ich stelle gegen diesen Dritten eine Klage an, verliere aber den Proceß, in diesem Falle ist mir die Sache nicht weggenommen worden, denn

stalt auf mich zu übertragen, daß ich es eigenthümlich haben und behalten solle, und, weil sich niemand mit dem Schaden eines andern bereichern darf *q*);

2) der Währmann ist zur Gewährleistung verbunden, wenn der Erwerber die Sache durch ein richterliches Urtheil wirklich und ohne seine Schuld verloren hat *r*);

3) wer auf die Gewährleistung klagen will, muß einen rechtlichen Grund dazu haben, dem Währmanne Nachricht von dem Processe geben, und seinen Beystand verlangen *s*);

4) wenn alle diese Erfordernisse zusammentreffen, so muß der Währmann den Kaufschilling zurückgeben, die Proceßkosten ersetzen und das Interesse leisten.

§. 3.

Derjenige, welcher von einem andern die Gewähr geleistet haben will, muß einen rechtlichen Grund dazu haben. Dieser Grund ist entweder die Natur des Geschäfts, oder ein besonderer Vertrag, oder ein Betrug des andern. Der erste Grund ist also die Natur des Geschäfts, weil dieses ein beschwerliches ist. Man hat demnach hier folgende Regel zu merken: so oft jemand ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß er ein gewisses Recht durch einen beschwerlichen

ich habe sie nie gehabt, sie ist mir aber doch evincirt worden.

q) L. 11. §. 2. ff. de act. emt. L. 28. L. 51. pr. ff. de eviction.

r) L. 16. §. 1. L. 34. §. 1. 2. L. 35. ff. und L. 3. und 15. Cod. de eviction.

s) L. 29. §. 2. L. 53. §. 1. L. 63. §. 1. ff. und L. 8. L. 9. et L. 23. Cod. eod.

Contract auf mich dergestalt übertragen wolle, daß ich es haben und behalten solle, dieses Recht aber mir gleichwohl von einem Dritten abgestritten wird, kann ich, oder es können meine Erben, von ihm, oder seinen Erben und Bürgen, die Gewährleistung fordern *t*).

§. 4.

Ein Währmann, der zur Gewährleistung verbunden ist, heißt eigentlich nur derjenige, der mir die Sache in seinem Namen übergeben hat; denn hat er sie mir in eines andern Namen übergeben, so ist nicht er, sondern es ist mir derjenige, in dessen Namen er mir die Sache übergeben hat, zur Gewährleistung verbunden. Aus diesem Grunde sind Vormünder, Curatoren *v*), Bevollmächtigte *x*) und Gläubiger *y*), wenn sie die Sachen der Pupillen, Minderjährigen, Principale oder die Pfänder verkaufen, zur Gewährleistung nicht verbunden, und eben so ist es auch der Richter nicht, welcher die Sache meinem Gegner zuspricht *z*); denn alle diese übergeben zwar die Sache dem Erwerber, aber nicht in ihrem eigenen, sondern in eines andern Namen.

t) L. 4. pr. L. 51. §. 3. L. 7. L. 8. und L. 9. Cod. eod. Die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung ist vom Kaufcontracte auf alle contractus dominium translativos onerosos ausgedehnt worden, und findet daher auch bey der Theilung gemeinschaftlicher Sachen, z. B. der Erbschaft, dem Tausche, Vergleiche u. s. w. statt; nicht aber bey andern Uebertragungen, z. B. bey Schenkungen. S. Koch *de evictione in donatione non indistincte praestanda, Ienae 1754.*

v) L. 5. ff. L. 1. und 3. Cod. quando ex fact. tut.

x) Arg. dict. leg.

y) L. 1. und L. 2. Cod. cred. evict. pign. non deb.

z) L. 50. ff. de eviction.

§. 5.

Der zweyte Grund, worauf die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung beruhen kann, ist ein ausdrücklicher Vertrag. Zuweilen nämlich liegt in der Natur des Geschäfts selbst keine Verbindlichkeit zur Gewährleistung, doch wird solche ausdrücklich versprochen. Dies geschieht bey wohlthätigen Geschäften, z. B. bey einer Schenkung. Wenn ich jemandem eine völlig bestimmte Sache, ein Individuum zu schenken versprochen habe, z. B. diese meine Taschenuhr, so bin ich, der Regel nach, die Gewähr zu leisten nicht schuldig *a*); verspreche ich ihm aber die Gewährleistung ausdrücklich, so hat er ein Recht darauf *b*). Ich sage: wenn ich jemandem eine völlig bestimmte Sache zu schenken verspreche; denn verspreche ich eine Sache überhaupt zu schenken, z. B. ein Pferd, nicht dieses oder jenes bestimmte Pferd, sondern nur ein Pferd überhaupt, und übergebe ich dann ein Stück, das nicht mein Eigenthum war, es wird ihm in der Folge abgestritten, so bin ich schuldig, ein anderes Pferd zu substituiren, oder den Werth desselben zu bezahlen.

§. 6.

Der dritte Grund der Gewährleistung ist der Betrug eines Contrahenten. Wenn ich nach der Natur des Geschäfts keine Gewähr zu leisten schuldig bin, auch die Gewährleistung nicht ausdrücklich versprochen habe, aber betrügerisch handle, dem andern wissentlich eine fremde Sache als meine eigene übergebe, und wenn dann dem Erwerber diese Sache abgestritten wird, so muß ich ihm Gewähr leisten *c*).

a) L. 2. Cod. eod. L. 18. §. ult. ff. de donat.
b) d. L. 2. Cod. eod.
c) Z. B. wenn ich jemanden eine Sache, von der ich weiß, daß sie nicht mein sey, schenke, so muß ich ihm, wenn

§. 7.

Ob die ganze Sache, oder nur ein Theil derselben abgestritten werde, ist einerley, denn der Erwerber leidet immer einen Schaden, woran der Währmann schuldig ist. Nur wird erfordert, daß ein homogener Theil, nämlich ein solcher Theil, der den Namen des Ganzen behält abgestritten worden sey, z. B. der halbe Garten, die halbe Wiese u. s. w. *d*). Ist es ein heterogener Theil, der den Namen des Ganzen nicht behält, z. B. eine Dienstbarkeit, so kann nur auf das Interesse geklagt werden *e*). — Sind mehrere Sachen verkauft, und ist eine davon evincirt worden, so kann ich die Gewährleistung verlangen, wenn gleich die übrigen Sachen noch so viel werth sind, als ich für alle zusammen gegeben habe *f*).

§. 8.

Wenn ich die Gewährleistung fordern will, so muß ich die Sache durch ein richterliches Urtheil, ohne meine Schuld, und wirklich verloren haben. Also ich muß

1) die Sache durch ein richterliches Urtheil verloren haben. Wenn ich sie durch das Urtheil eines Schiedsrichters oder durch einen Vergleich verloren, oder wenn ich auf mein Recht Verzicht gethan habe, so kann ich keine Gewährleistung verlangen denn ich bin in allen diesen Fäl-

sie ihm abgestritten wird, meines Betrugs wegen die Gewähr leisten. L. 8. §. 3. ff. de donat.

d) L. 1. pr. L. 39. §. 2. L. 45. L. 53. ff. und L. 16. Cod. de eviction.

e) L. 8. L. 36. L. 41. §. 1. seq. L. 56. §. 2. ff. eod. L. 23. § 1. ff. de usucap. L. 66. ff. de contr. emt. L. 48. und L. pen. ff. de eviction.

f) L. 47. und L. 72. ff. de eviction.

len selbst Schuld an dem Schaden, den ich leide, ich hätte den Ausspruch des Richters abwarten sollen *g*). Ferner muß ich

2) die Sache ohne meine Schuld verloren haben. Daher kann ich keine Gewährleistung verlangen, wenn die Sache durch einen Zufall, Unglücksfall, zu Grunde geht, z. B. wenn das gekaufte Haus abbrennt *h*), oder wenn ich ungehorsam bin und vor Gericht nicht erscheine, oder, wenn ich die Einrede nicht entgegen setze, die ich hätte entgegen setzen können, oder, wenn ich dem Währmanne keine Nachricht von dem Proceß gebe *i*), oder endlich, wenn ich durch die von einem andern verübte Gewalt um meinen Besitz komme *k*), denn die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung fällt weg, wenn der Besitzer sich durch ein anderes Rechtsmittel, wie z. B. im letzten Falle durch die Spolienklage in seinem Besitze schützen kann. — Ich muß endlich

3) die Sache **wirklich** verloren haben. Der Währmann ist zwar zur Evictionsleistung verbunden, aber nicht eher, als bis der Proceß entschieden, und dem Erwerber die Sache durch die Execution abgenommen ist; erst dann, wenn der Erwerber durch einen richterlichen Spruch genöthigt ist, die Sache, welche er an sich gebracht hat, einem andern abzutreten, und wenn ihm davon alle Hoffnung abgeschnitten ist, dieselbe länger zu behalten, kann er auf die Gewährlei-

g) L. 21. pr. ff. L. 26. Cod. eod.
h) L. 11. L. 21. pr. ff. L. 26. Cod. eod.
i) L. 27. L. 29. §. 1. L. 51. pr. L. 56. §. 3. L. ult. ff. L. 19. Cod. eod.
k) L. ult. Cod. de act. emt.

stung klagen. Aus diesem Grunde kann ich die Gewährleistung nicht verlangen, so bald der Proceß anfängt, oder wenn er auch schon entschieden ist, sondern erst nach der Execution *l*).

§. 9.

Ein Währmann ist nicht ohne Unterschied zur Evictionsleistung verbunden. Will ich, daß mir mein Währmann die Eviction prästire, so muß ich ihm Nachricht geben, daß ich gerichtlich belangt worden sey, ich muß ihm den Proceß feyerlich denunciiren, und von ihm verlangen, daß er mich gegen den Kläger vertheidigen helfe *m*).

§. 10.

Gewähr leisten heißt, wie oben erinnert worden ist, den Kaufschilling zurück geben, die Proceßkosten ersetzen und das Interesse leisten. Weil es aber sehr schwer ist, den Schaden und das Interesse genau zu bestimmen, so ließen sich die Römer zuweilen auf den Evictionsfall den zwey- drey- oder vierfachen Werth der Sache versprechen *n*), und zuweilen schrieben die Gesetze den doppelten Werth der Sache vor, wenn kostbare Sachen abgestritten wurden *o*). Gewinne ich aber den Proceß, und erhalte ich die in Anspruch genommene Sache, so ist mir der Währmann zu nichts verbunden, denn ich habe den Regreß gegen den Kläger, der die Proceßkosten verursacht hat. Ueberhaupt wird ein muthwilliger Streit, in den ich verflochten werde, für einen Zufall gehalten, wofür der Währmann nicht zu haften hat *p*).

l) L. 57. pr. §. 1. und L. 74. §. 1. ff. de eviction.
m) S. Litisdenunciation.
n) L. 4. pr. L. 37. und L. 56. pr. ff. eod.
o) L. 37. §. 1. ff. eod.
p) Struv. *Exerc. 27. n. 18.*

§. 11.

Die Entschädigung kann der Erwerber entweder mit der Stipulationsklage verlangen, wenn er sich die Gewährleistung stipulirt hat, oder actione emti, wenn keine Stipulation geschlossen ist. Mit der ersten verlangt er das, was er sich stipulirt hat *q*), mit der zweyten, was die Billigkeit erfordert *r*). Ist aber ein anderer Contract, z. B. ein Tausch- ein Miethcontract u. s. w. vorgegangen, so hat actio emti utilis statt *s*).

Gewalt.

1) Eine rechtmäßige Macht über andere *t*). 2) eine jede Vollmacht *v*); 3) ein Anwald oder Bevollmächtigter *x*).

Vor Gewalt ist man nicht zu gewähren schuldig.

Dieses Sprüchwort zeigt an, daß der Verkäufer nicht verbunden ist, den Käufer schadlos zu halten, wenn dieser gewaltsamer und ungerechter Weise seines Besitzes entsetzt ist.

Gewaltigen.

1) Jemandem Gewalt und Vollmacht geben; 2) jemanden zwingen, unter seine Bothmäßigkeit bringen.

Gewaltsame.

Die Obrigkeit, der Magistrat *y*).

q) L. 37. §. 2. L. 56. L. 66. ff. L. 8. L. 25. Cod. eod.
r) L. 8. L. 60. L. 70. ff. L. 25. Cod. eod.
s) L. 4. Cod. eod. L. 24. ff. de pign. act.
t) Schwäb. L. R. *c. 373.*
v) Fränkisch. Landger. Ordn. *P. 2. T. 4.* Hamb. St. R. *P. 1. T. 8. Art. 1.*
x) Schannat in der Sammlung alter Documente, *P. 1. pag. 140.*
y) Wehner *in Observat. pract. h. v.*

Gewandfall, Gewandtheil. S. Baulebungsrecht.

Gewandschneider.

Ein solcher Schneider, der berechtigt ist, das Tuch nach der Elle abzuschneiden, und so stückweise zu verkaufen *z*). Seinem Begriffe nach gehört der Gewandschneider unter die Krämer *a*).

Gewar e.

Gewarе, Gewarer heißt derjenige, von dem man sein Recht erlangt hat, und der zur Gewährleistung verbunden ist *b*).

Gewaren.

Jemanden der Wahrheit einer Sache versichern, die Wahrheit beweisen *c*).

Gewarten.

Die Befehle eines andern erwarten, zur Folge und zum Gehorsam bereit seyn *d*).

Gewärtig.

Das Wort gewärtig kommt bey Huldigungen

z) Die Stadt Hannover erhielt im Jahre 1272. die Freyheit, daß kein Fremder in oder außerhalb des Markts Gewand auszuschneiden berechtigt seyn solle. Rethmeyer in der Braunschw. Chronik, *pag. 1835.* So ordnet auch die Hällische Regimentsordn. von 1687. *Art. 39.* Auch soll niemand Gewand schneiden, es sey denn Bürger bey 2 Marck Straffe, ausgeschlossen in den Jahrmärkten mag ein jeglicher Fremder und Einwohner unverbothen Gewand schneiden, ohne Gefehrde.

a) Lübeckſch. R. *P. 5. Art. 4.* Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamk. *§. 231.* u. folg.

b) Falckenstein *in Cod. diplom. Nordgav. pag. 99.*

c) Sächs. L. R. *L. 2. Art. 65.*

d) Bayr. L. R. *T. 31. Art. 1.* Kärndt. Pol. Ordn. *fol. 37. b.* Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag. 219.*

vor, und zeigt die völlige Dienstleistung an. Die ganze Formel lautet: meinem gnädigsten Landesherrn unterthänig, gehorsam, getreu, hold und gewärtig zu seyn, und darin liegt alles zusammen genommen, was ein treuer Landsaß und Unterthan seinem rechtmäßigen Erb- und Landesherrn zu prästiren verbunden ist *e*).

Gewerbe.

Handthierung, Handel und Wandel *f*).

Gewerbeschoß.

Die Abgabe, welche jeder für seine Handthierung entrichten muß *g*).

Gewerbetage.

Die Tage, die zur Anbringung der Gewerbe betreffenden Klagen bestimmt sind *h*).

Gewerkschaft. S. Bergwerk.

Gewette.

1) Das Heergeräthe; 2) die Strafe, welche der Verbrecher dem Richter bezahlen muß *i*).

e) Zahn *Ichnograph. municip. L. 1. c. 8. n. 12.* Strub in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag. 219.*

f) Hamb. St. R. *P. 1. T. 3. Art. 6.*

g) So heißt es im Hamb. St. R. *Art. 61.* Welcher Mann unser Bürger Diener ist, und mit unsern Bürgern in einem Handel ist, der soll von seinem Gelde Schoß geben, nach *adrenant* des Capitals, so er im Handel hat. So sollen auch alle Gesellen, die ihren eygen Handel führen, gleich unsern Bürgern verschätzen. Vergl. Pufendorf *in Observ. T. 3. in append. pag. 158.*

h) Lübeckisch. Revidirte Ger. Ordn. *t. 3. Art. 7.*

i) Sächs. L. R. *L. 1, Art. 53.* und *L. 2. Art. 14.*

Gewichtsverfälschung.

Die Gewichtsverfälschung wurde bey den Römern mit der Landesverweisung bestraft, und der Verbrecher mußte den Schaden doppelt ersetzen *k*). Vermöge des heutigen Gerichtsgebrauchs pflegt man diejenigen, die sich bey Gewichten Betrügereyen zu Schulden kommen lassen, nach den Grundsätzen, die überhaupt von Fälschungen gelten, zu bestrafen, und es kann daher, den Umständen nach, auf eine Leibesstrafe erkannt werden *l*). Nach den statutarischen Rechten pflegt man die Verfälscher der Gewichte den Dieben gleich zu strafen *m*), und überhaupt verdienen dergleichen Verbrecher um so weniger Nachsicht, da solche Betrügereyen auf den Staat gar vielen nachtheiligen Einfluß haben *n*).

Gewierig.

Was des andern Verlangen und Willen gemäß ist.

Gewinn.

Von dem Gewinne muß man seinem Gedächtniß folgende Regeln inprimiren:

1) lucrum non intelligitur, nisi deducto aere alieno;

k) L. 6. §. 2. ff. de extraord. crimin. L. 32. ff. ad L. Cornel. de falf.

l) Breuning *in Diss. de modo coercendi furta et stellionat. in rebus mercator. Lipsiae 1776.* Mevius *in Comm. ad ius Lubec. P. 4. T. 12. Art. 1. n. 8.* und *19.* Einige Rechtslehrer wollen jedoch diese willkührliche Bestrafung, bewandten Umständen nach, sogar bis zur Todesstrafe ausgedehnt wissen. Arg. *Art. 113. C. C. C.* Hellfeld *ad Engavii Element. Iur. crimin. §. 448.* denen jedoch darunter nicht beyzupflichten ist.

m) Lübisches Recht *P. 4. T. 12. Art. 5.*

n) de Boehmer *ad Art. 113. C. C. C. §. 1.*

2) ſi de lucro duorum quaeritur, melior eſt cauſa poſſidentis;
3) ſi quis ex perſona quadam lucrum capit, eius quoque factum praeſtare debet;
4) qui lucrum ſentit, ſentiat et damnum neceſſe eſt;
5) bono et aequo repugnat, aut lucrari aliquem cum damno alterius, aut damnum ſentire per alterius lucrum.

Alle dieſe Regeln gründen ſich in der natürlichen Billigkeit, und die poſitiven Rechte beſtätigen ſie zum Ueberfluß; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie, wie faſt jede andere allgemeine Regel auch, Ausnahmen in einzelnen Fällen leiden *o*).

Gewinnen.

1) Eine Sache, die Vortheil bringt, erlangen *p*); 2) Klage gewinnen iſt ſo viel, als das Recht zu klagen erlangen *q*); 3) den Beklagten gewinnen heißt, ihn überführen, überweiſen *r*).

Gewinner.

Derjenige, welcher den Proceß gewinnt *s*).

Gewinnung.

Der Gewinn, den mehrere durch gemeinſchaftlichen Fleiß machen *t*).

Gewiß.

Eine Perſon, die Treue und Glauben verdient *v*).

o) Vergl. Rudinger *Singul. obſervat. Cent.* 2. *obſ.* 77. *pag.* 627.
p) Z. B. das Bürgerrecht gewinnen.
q) Lehmann in der Speyeriſch. Chron. *pag.* 555.
r) Mencken *T.* 1. *pag.* 1171.
s) Beſoldus *in Document Wurtenb. pag.* 284.
t) Nürnberg. Reformat. *T.* 33. *l.* 9.
v) Alemanniſch L. R. *c.* 244. *n.* 2.

Gewissen.

1) Die bloße Wissenschaft einer geschehenen Handlung, und zwar einer eigenen *x*); 2) eine Regel oder Richtschnur, nach welcher wir unsre Handlungen beurtheilen; 3) ein Eydschwur *y*).

Gewissensehe. S. Ehe.

Gewissensvertretung.

§. 1.

Die Gewissensvertretung (*probatio pro exonerandâ conscientia*) ist eine Beweisführung, wodurch ein streitender Theil die Wahrheit dessen, worüber ihm der Eyd zugeschoben worden, durch andere Beweismittel, als durch seinen und des Gegners Eyd zu erörtern sucht.

§. 2.

Wir haben von dieser Art der Beweisführung zu bemerken:

1) sie ist in dem gemeinen geschriebenen Rechte nicht gegründet, sondern anfänglich durch den Gerichtsgebrauch eingeführt *z*), weil der Eyd ein subsidiarisches Mittel ist. Nachher ist sie auch durch die Proceßordnung gebilliget worden.

2) Sie findet bey dem willkührlichen Eyde ohnstreitig allenthalben statt, wo sie die Proceßordnung nicht verbietet. Darin aber sind die Rechtslehrer nicht einig, ob sie auch bey gesetzlichen Eyden zuläßig sey *a*). Die Meinung

x) Z. B. man stellt die Klage in das Gewissen des Gegners.

y) Felz *in Diss. ad constitut. Bolkonis II. c. 4. § 5.*

z) Griebner *in Diss. de probationum, quae iurisiurandi causa fiunt, ambagibus, §. 1.*

a) Boerner *in Diss. de probatione pro exoueranda con-*

derjenigen, welche dies behaupten, stimmt mit dem Grundsatze, daß der Eyd ein subsidiarisches Mittel die Wahrheit zu erforschen ist, überein. jedoch kann nach dem Verlauf der Beweisfrist die Gewissensvertretung durch solche Beweismittel, woran der Gewissensvertreter sich versäumet, nicht verstattet werden. Die Proceßordnungen disponiren davon verschiedentlich *b*).

3) Der Zweck dieser Beweisführung ist, die Wahrheit der Umstände zu erörtern, worüber der Eyd zugeschoben worden. Es muß daher der Product bloß darauf seine Beweissätze richten. Wenn also dem Beklagten der Eyd über den Klaggrund zugeschoben ist, so muß er bloß auf die Unrichtigkeit des von dem Kläger erzählten Klaggrundes, nicht aber auf Begründung zerstöhrlicher Einreden articuliren. Ist dem Kläger der Eyd über eine zerstöhrliche Einrede deferirt, so sucht er bloß die Unrichtigkeit des Grundes derselben darzuthun, und die Artikel, welche auf

scientia, Erf. 1731. § 20. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, *T. 1. §. 679.* Seyfert in dem deutschen Reichsproceß, *c. 25. § 63.* Schaumburg *in Princ. prax. iur. iud. T. 1. pag. 262. not.* ***

b) Z. B. im Gothaischen soll sie bey keinem gesetzlichen Eyde zugelassen werden; im Altenburgischen soll sie nicht bey dem Erfüllungs- und Diffessions-, aber wohl bey dem Reinigungs-Eyde zulässig seyn. Neue Goth. P. O. *P. 1. c. 20. §. 1.* Altenburg. P. O. *P. 1. c. 20. § 1.* Nach der Alten Goth. P. O. *P. 1. c. 9. §. 18.* und der Eisenachischen, *T. 10. §. 16.* soll sie bey dem Reinigungs- und Minderungs-Eyde zugelassen werden. Nach der Schwarzburgischen P. O. *P. 2. T. 11. §. 3.* soll sie eben so wenig bey dem Reinigungs- als bey dem Erfüllungs-Eyde zugelassen werden.

den Beweis des Klaggrundes oder der Repliken abzielen, sind bey dieser Beweisführung unerheblich.

4) Weil die Gewissensvertretung in die Stelle des deferirten Eydes treten soll, und wider den abgeleisteten Eyd kein Gegenbeweis zulässig ist, so wird auch gegen die Gewissensvertretung kein Gegenbeweis verstattet *c*);

5) Sie muß binnen der dazu von dem Richter oder in der Proceßordnung bestimmten Frist angetreten werden *d*)

6) Es kann die Gewissensvertretung, weil sie eine Beweisführung ist, außer der Eydeszuschiebung durch allerley rechtliche Beweismittel geführt werden, und hat in der Art der Antretung nichts besonderes.

7) Wer sich an diesem Beweise versäumt, der kann zu dem Eyde, für welchen er sich diese Art der

c) Ludovici in der Anleitung zum Civilproceß, *c.* 19. §. 34. Knorr in der Anleit. zum gerichtl. Proceß, *L.* 1. Hptst. 13. §. 27. Mencken *in Proceß. L.* 19. §. 4. In vielen Proceßordnungen ist dies auch ausdrücklich versehen, z. B. in der Alten Churs. *T.* 19. §. 2. der Alten Goth. *P.* 1. *c.* 9. §. 18. der Eisenach. *T.* 10. §. 15. der Altenburg. *P.* 1. *c.* 20. §. 3. und der Neuen Goth. *P.* 1. *c.* 20. §. 3.

d) Nach den mehresten Sächsischen Proceßordnungen soll diese Antretung geschehen binnen Sächsischer Frist von der Zeit, da die Sentenz, welche auf den Eyd erkannt hat, rechtskräftig geworden ist. Alte Churs. P. O. *T.* 19. §. 1. Alte Goth. P. O. *P.* 1. *c.* 9. §. 17. Eisenachische P. O. *T.* 10. §. 11. Altenburg. P. O. *P.* 1. *c.* 10. §. 1. In der Weimarischen Verordnung von Verbesserung der Proceßgebrechen v. J. 1723. §. 33. aber ist vorgeschrieben, daß diese Beweisantretung binnen drey Wochen geschehen soll, womit auch die Schwarzburgische P. O. *P.* 2. *T.* 10. §. 1. überein stimmt.

Beweisführung gewählt hatte, nicht mehr zugelassen werden, sondern es werden die Punkte, worüber der Eyd zugeschoben war, für eingeräumt gehalten *e*). Diesen Nachtheil sollte auch billig derjenige empfinden, welcher der Gewissensvertretung entsagt, oder den angetretenen Beweis nicht einmal vollständig führt. Allein nach dem gemeinen Gerichtsgebrauche wird dem Gewissensvertreter in diesen Fällen verstattet, den Eyd annoch abzuleisten *f*). Aber eben dieser Gerichtsgebrauch veranlaßt, daß die Gewissensvertretung nicht selten zum Verschleif des Processes gemißbraucht wird. Daher ist er auch in den neueren sächsischen Proceßordnungen abgeschafft, und verordnet, daß wenn ein streitender Theil sich zur Gewissensvertretung erklärt, und derselben sich nachmals begeben, oder nicht einmal so viel, daß ein gesetzlicher Eyd statt findet, erwiesen hat, zu dem ihm zugeschobenen Eyde nicht gelassen, sondern dessen, was er nicht erwiesen, sofort für verlustig geachtet werden soll *g*).

e) Mencken *c. l.* §. 7. Knorr *c. l.* §. 29.

f) Mencken und Knorr *c. l.* Boehmer *in Princip. Iur. Can.* §. 813. Hellfeld *in iurispr. for.* § 804. Dieser Gerichtsgebrauch ist auch in den älteren Sächsischen Proceßordnungen ausdrücklich bestätigt. S. die in der Note *c.* angezogenen Stellen. Damit stimmen auch viele außersächsische Proceß- und Gerichtsordnungen überein, z. B. die Zellische Oberappellations-Gerichtsordnung *II. VIII. Sect.* 3. §. 1. S. Pufendorf *in Proceſſ. civ. Lüneburg. P.* 3. *c.* 7. §. 23. u. folg.

g) Erläut. Churſächs. P. O. *T.* 19. §. 2. Altenburg. P. O. *P.* 1. *c.* 20. §. 2. Neue Goth. Proc. Ordn. *P.* 1. *c.* 20. §. 2.

Gewohnheit.

§. 1.

Das Wort Gewohnheit *(consuetudo)* bedeutet überhaupt nicht nur die öftere Wiederholung gleichförmiger freyer Handlungen, sondern auch diejenige Regel selbst, welche aus der Gleichförmigkeit freyer Handlungen entstanden ist *h*). Eine solche Regel, deren Entstehungsgrund in der Gleichförmigkeit freyer Handlungen liegt, ist an und für sich keinesweges verbindlich *i*), sondern nur dann ist sie obligatorisch, wenn bey ihr ein Grund zur Verbindlichkeit vorhanden ist. Der Grund zur Verbindlichkeit einer Gewohnheit kann

1) in einem sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Vertrage liegen; allein das Recht, welches auf diese Weise entsteht, ist eigentlich kein Gewohnheitsrecht, sondern ein Vertragsrecht. Es kann auch

2) durch die Verjährung eine Gewohnheit verbindlich werden; das Recht aber, welches durch eine solche Gewohnheit eingeführt wird, und welches man auch oft Gewohnheitsrecht zu nennen pflegt, ist nach den Grundsätzen von der Verjährung und den verjährten Rechten zu beurtheilen; es steht nur demjenigen zu, der die Verjährung für sich hat, und geht nur wider denjenigen, wider welchen die Verjährung unternommen worden ist. Endlich

3) erlangt auch eine Gewohnheit verbindliche Kraft durch den Willen des Regenten. Wenn nehm-

h) Die verschiedenen Bedeutungen, unter welchen das Wort consuetudo in dem römischen Gesetzbuche vorkommt, findet man beym Brissonius *de verborum signific. s. v. consuetudo* ausführlich angezeigt.

i) L. 22. pr. ff. de legat. 3. L. 74. ff. de R. I.

lich alle Einwohner eines Orts sich zeither nach einer gewissen Regel gerichtet, und solche in der Meinung einer sittlichen Nothwendigkeit unabgeändert beobachtet haben, so wird sie endlich durch die Länge der Zeit zur verbindlichen Gewohnheit, und nimmt, wenn sie vom Gesetzgeber gebilligt worden, die Natur eines Gesetzes an. Wie fern man sich unter einer Gewohnheit ein ungeschriebenes Gesetz denkt, ist sie eine verbindliche Norm, die aus gleichförmigen Handlungen der Unterthanen entstanden ist, und durch landesherrliche Genehmigung gesetzliche Kraft erhalten hat.

§. 2.

Da sich überhaupt kein positives Gesetz ohne den Willen des Gesetzgebers denken läßt, so ist wohl nichts natürlicher, als daß auch die gesetzliche Kraft einer Gewohnheit auf der Einwilligung desselben ruhe. Es ist aber dieser Consens verschieden, und zwar entweder ein stillschweigender oder ausdrücklicher. Jener sowohl als dieser kann entweder allgemein oder speciell seyn. Wenn nehmlich der Gesetzgeber weiß, daß in seinem Staate eine gewisse verbindliche Gewohnheit beobachtet wird, und sie nicht verwirft, so billigt er sie stillschweigend und besonders (consensu tacito speciali); weiß er aber im Gegentheil nur überhaupt, daß in seinem Staate Gewohnheiten beobachtet, und die Unterthanen nach denselben beurtheilt werden, und er verbietet diese Beobachtung nicht, so billigt er sie durch allgemeine stillschweigende Einwilligung (consensu tacito generali). Hingegen wenn der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, daß eine gewisse von den Unterthanen bisher beobachtete Gewohnheit als ein Gesetz gelten soll, so bestätigt er sie ausdrücklich und besonders (consensu ex-

presso speciali); sagt er aber ausdrücklich, daß wohlhergebrachte ehrbare Sitten und Gewohnheiten gültig seyn, und daß nach ihnen in den Gerichten gesprochen werden soll, so billigt er sie durch allgemeine ausdrückliche Einwilligung (consensu expresso generali). Wenn der Gesetzgeber in einer Verordnung einer gewissen einzelnen Gewohnheit insbesondre die Kraft eines Gesetzes ertheilt, und solchergestalt die Gewohnheit consensu expresso speciali bestätiget *k*), so wird hiedurch die Gewohnheit keinesweges, wie einige Rechtsgelehrte *l*) glauben, in ein geschriebenes Gesetz verwandelt; denn die Genehmigung einer Handlung verändert nie die Natur derselben, und ganz etwas anders ist es, ausdrücklich in eine Handlung willigen, ganz etwas anders, ausdrücklich verordnen, daß etwas beobachtet werden soll. Diejenigen, welche sich auf eine, durch ein Gesetz bestätigte Gewohnheit berufen, müssen dieselbe beweisen, und haben bloß den Vortheil für sich, daß sie den Willen des Landesherrn aus dem Gesetze erweisen können *m*).

§. 3.

Die Handlungen, wodurch die Einführung einer gesetzlichen Gewohnheit begründet werden soll, haben

k) Wie mangelhaft und ungegründet die gemeine Theorie sey, daß nehmlich jederzeit die gesetzliche Kraft der Gewohnheiten auf einer stillschweigenden Billigung des Gesetzgebers ruhe, zeigen Riegger *in Institut. Iurispr. eccl. P. 2. §. 110. pag. 59.* Hartleben *in Meditat. ad Pand. V. I. P. I. Spec. 11. med. 2.* und vorzüglich Weber in den Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutig. Gebrauch des römischen Rechts, *§ 24.*

l) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institut. §. *58.*

m) Eichmann in den Erklärungen des bürgerl. Rechts, *§. 85.*

verschiedene auf dem römischen Rechte beruhende und durch dasselbe gesetzlich bestimmte Erfordernisse und Eigenschaften, nach welchen ein jedes nicht notorisches Gewohnheitsrecht bewiesen werden muß, wenn es in Zweifel gezogen wird. Diese Eigenschaften wollen wir jetzt näher betrachten.

1) Es werden mehrere Thathandlungen (actus *plures*) der Unterthanen erfordert. Es giebt zwar einige Rechtsgelehrte *n*), welche behaupten, daß schon eine einzige Handlung zur Einführung einer gesetzlichen Gewohnheit hinreichend sey; allein nicht nur die Natur einer jeden Gewohnheit an sich, als welche nur aus wiederholten, mithin nur aus mehreren Handlungen entstehen kann, bringt gerade das Gegentheil nothwendig mit sich *o*), sondern auch sogar die Gesetze erfordern sehr deutlich mehrere Handlungen *p*). Die Gesetze reden aber nur im Allgemeinen von mehreren Handlungen, und bestimmen nirgends ausdrücklich und namentlich, durch wie viele gerade eine Gewohnheit begründet werde. Daher weichen die Rechtslehrer in Hinsicht auf die Mehrheit der erforderlichen Handlungen merklich von einander ab. Einige wollen nur zwey Handlungen für hinlänglich achten *q*), andere glauben, daß zwey Handlungen für hinreichend nicht

n) Boeckhn *in Comm. in Ius Canon. L. 1. T. 4. n. 30.* Oberhauser *in Praelect. canon. L. 1. T. 4. §. 9.* Eibel im cathol. Kirchenrecht, *P. 4. B. 1. pag. 122.*

o) Hartleben *in Meditat. ad Pand. Vol. 1. Spec. 11. med. 7.*

p) L. 32. §. 1. L. 33. und L. 35. ff. de legib. L. 1. Cod. quae sit longa consuet. L. 3. Cod. de aedific. privat.

q) Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L. 1. T. 4. §. 42.* Wernher *in Lectiss. commentation. ad Pand. L. 1, T. 3. §. 20.*

zu achten *r*), und endlich sind auch noch andere, die in Ermangelung besonderer landesherrlicher Verordnungen die Sache lediglich dem Ermessen des Richters überlassen wissen wollen *s*). Daß unter diesen verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer die letztere den Vorzug verdiene, hat Köchy *t*) mit Widerlegung der für die übrigen Meinungen streitenden Gründe ausführlich gezeigt. Geht man nemlich auf den Grund der Mehrheit zurück, die bey den Handlungen, wodurch eine gesetzliche Gewohnheit entstehen soll, in den Gesetzen angedeutet wird, so ist leicht einzusehn, daß derselbe einzig und allein auf der eigentlichen Natur der Gewohnheit selbst ganz beruht. Eine Gewohnheit kann nur aus mehreren wiederholten Handlungen entstehen, und soll sie verbindende Kraft haben, so müssen so viele nach einer gewissen unter den Unterthanen beobachteten Norm unternommene Handlungen vorgekommen seyn, aus denen sich nicht nur überhaupt eine beständige Regel ableiten läßt, son-

r) Vinnius *in Com. ad §. 9. Inst. de iure nat. gent. et civil.* Voet *in Comm. ad Pand. L. 1. T. 3. §. 29.* Struben in dem rechtl. Bedenken, *P. 1. Nr. 130.* Kemmerich *in Diss. de probat. consuet. et observ. Ienae 1732. Sect. 2. §. 4. litt. c.*

s) Cuiacius *in Observat. et Emendat. L. 20. Obs. 1.* Menochius *in Arbitrar. iud. quaest. L. 2. Cent 1. cas. 81. n. 4.* Glück in der Erläuterung der Pandecten, *P. 1. §. 86.* Emminghaus *in Not. ad Cocceium, L. 1. T. 3. qu. 10. not. a.* Höpfner im Commentar über die Institutionen, *§. 58.*

t) Köchy in den Meditationen über die interessantesten Gegenstände der heutigen Civilrechtsgelahrtheit, B. 1. *Nr. 8.*

dern von denen man auch mit Gewißheit auf die Einwilligung des Landesherrn schließen kann. Die Gewohnheiten sind aber von sehr verschiedener Natur; manche Gewohnheit erfordert mehrere, manche hingegen wenigere Handlungen, und nur der Richter kann also in jedem einzelnen Falle bestimmen, ob die zur Einführung einer Gewohnheit erforderlichen Handlungen vorhanden sind.

2) Es müssen gleichförmige und fortgesetzte Handlungen (actus *uniformes* et *continui*) der Unterthanen seyn. Sind die Handlungen nicht gleichförmig, oder nicht alle nach einerley Regel unternommen, so läßt sich aus ihnen keine gewisse und unabänderliche Regel ableiten *v*); sind sie nicht fortgesetzt, und also durch andere entgegen stehende Handlungen unterbrochen, so kann man von ihnen nicht auf die Einwilligung des Gesetzgebers schließen *x*).

3) Außerdem werden vernünftige Handlungen (actus *rationabiles*) der Unterthanen erfordert, d. h. solche, die nicht mit der gesunden Vernunft, noch dem Wohl des Staats, oder dem Besten der Kirche streiten. Eine Gewohnheit, bey welcher dergleichen Handlungen zum Grunde liegen, ist unvernünftig und kann nie gesetzliche Kraft erlangen, weil bey ihr sich keine Einwilligung des Gesetzgebers annehmen läßt *y*).

v) Wernher *in Observat. forens. T. 1. P. 5. Nr. 135.*
x) Reinharth *in Obs. ad Christin. Vol. 4. Nr. 65.*
y) Pufendorf *in Observat. iur un. T. 1. Nr. 43. §. 6. Nr. 198.* Zoesius *in Comm. ad Pand. T. de legib. §. 79.* Leyser *Spec. 9. med. 4.* Es gehören hieher die deutschen Sprüchwörter: Hundert Jahr Unrecht ist keine Stun-

4) Die Handlungen müssen lange Zeit hindurch von den Unterthanen unternommen, und auf solche Weise actus *diuturni* seyn. Die römischen Gesetze erfordern zwar einen gewissen Zeitverlauf, allein sie bestimmen ihn nicht genau z). Eben so wenig enthält auch das päbstliche Recht eine genaue Bestimmung des erforderlichen Zeitraums. Inzwischen hat letzteres zu der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten Gelegenheit gegeben, daß die gesetzlich bestimmte Zeit der Präscription zur Norm anzunehmen sey, weil in dem Cap. 11. X. de consuet. und einigen andern Stellen desselben *a*) von einer *consuetudine legitime praescripta* geredet wird. Da nun aber die Verjährungszeit sehr verschieden ist, so sind auch diese Rechtslehrer in Beziehung auf die zur Bestätigung einer Gewohnheit erforderlich seyn sollenden Länge der Zeit ganz verschiedener Meinung. Einige erfordern zur Einführung eines Gewohnheitsrechts einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren *b*); andere eine Zeit von 30 oder vierzig Jahren *c*), und endlich noch andere einen Zeitverlauf von 100

de recht. Mißbrauch ist keine Gewohnheit. S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. *1. Nr. 8. 9.* Mehrere Beyspiele von unvernünftigen Gewohnheiten findet man in der C. C. C. Art. 20. 218.

z) L. 32. §. 1. und L. 33. ff. de iust. et iur.

a) Cap. 50. X. de Elect. Cap. 3. de Consuet. in 6. Cap. 9. de offic. ordin. in 6.

b) Mynsinger *in Observ. imp. cam. Cent. 6. Nr. 41.* Donellus *in Comm. iur. civ. L. 1. c. 10.* Gail *in Obs. L. 2. Nr. 31.*

c) Boehmer *in Princ. Iur. Can. L. 2. S. 3. T. 5. §. 232.*

Jahren *d*). Diese Meinungen verdienen keinen Beyfall *e*); die ganze Lehre von der Verjährung der Gewohnheitsrechte gründet sich lediglich auf eine schiefe und ganz unrichtige Auslegung des angezogenen Cap. 11. X. de consuet. sowohl, als der übrigen angeführten Texte des geistlichen Rechts; denn es ist darin keinesweges von einer Gewohnheit die Rede, die sich durch landesherrliche Einwilligung zum Gesetze qualificirt, sondern von der Ausübung und dem Gebrauche eines Rechts, welches durch die Verjährung erworben werden kann *f*). In Ermangelung besonderer Provincialgesetze ist die Bestimmung des Zeitraums dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen; dieser muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Gewohnheit selbst zusehn, ob bereits eine solche Zeit verflossen ist, aus welcher man auf die Einwilligung des Regenten schließen kann *g*).

d) Meurer in den jurist. Abhandl. und Beobachtungen, *Nr. 3.* wogegen man sehe Glück in der Erläuterung der Pandecten, *P. 1. §. 86. not. 8.*

e) S. Gebr. Overbeck in den Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, B, *3. Nr. 181.*

f) Vergl. Eibel im cathol. Kirchenrecht, Thl. 4. B. 1. §. *270.*

g) Cocceius *in Iur. contr. T. de legibus, qu. 12.* Lauterbach *in Coll. Pand. ad T. eund. §. 35:* Stryk *in Us. mod. Pand. ad T. eund. §. 12.* Cramer *in Observ. iur. un. T. 3. Nr. 847. §. 16.* Walch *in Controvers. Prolog. c. 2. §. 10.* Vermöge eines unzweifelhaften Gerichtsgebrauchs ist in Sachsen ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen zur Einführung eines Gewohnheitsrechts erforderlich. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Th. 1. §. 86. Man sehe auch

5) Die Handlungen der Unterthanen, welche eine gesetzliche Gewohnheit begründen sollen, dürfen nicht das Gepräge der bloßen Willkührlichkeit an sich tragen, sondern sie müssen in der Meinung einer sittlichen Nothwendigkeit *(ex opinione obligationis)* unternommen worden seyn. Aus solchen Handlungen, die lediglich aus Menschenliebe und Mitleid unternommen sind, entsteht keine verbindliche Gewohnheit *h*).

6) Die Handlungen müssen öffentlich, d. h. auf solche Art und Weise unternommen worden seyn, daß nicht nur der Landesherr dieselben hat wissen können, sondern auch die Unterthanen selbst, unter welchen dieselben eine verbindliche Norm begründen sollen. Uebrigens kann eine Gewohnheit so wohl durch außergerichtliche, als gerichtliche Handlungen eingeführt werden, und es ist also nicht erforderlich, daß nach derselben gerichtlich gesprochen sey. Denn der Grund, auf welchem die Gültigkeit einer Gewohnheit beruht, ist keinesweges der Ausspruch des Richters, sondern lediglich der Wille des Gesetzgebers; dieser kann aber außergerichtliche Handlungen eben so gut genehmigen, als gerichtliche *i*). Und diesem steht auch L. 34. ff. de legib. *k*), woraus einige Rechts-

Schaumburgs Einleit. zum Sächsischen Rechte, Thl. 1. *Nr.* 2. §. 15.

h) Boehmer *in Introduct. in Ius D. T. de legib. §.* 20. Ludolf *in Symphor. T.* 1. *Nr.* 44.

i) Cramer *in Obs. iur. un. c. l.* Gail *in Obs. L.* 2. *Nr.* 31. Voet *c. l. §.* 30. Hartleben *in Meditat. ad Pand. c. l. med.* 9.

k) Cum de consuetudine civitatis, vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbi-

gelehrte das Gegentheil zu beweisen suchen, nicht entgegen *l*). Denn es wird in dieser Gesetzstelle keinesweges gesagt, es sey zur Einführung einer Gewohnheit erforderlich, daß nach ihr gerichtlich gesprochen worden, sondern nur, es sey das beste Beweismittel, wenn über eine Gewohnheit ein Streit entsteht, sich auf eine gerichtliche Entscheidung berufen zu können. Das Gesetz enthält also im Grunde keine gesetzliche Disposition, sondern nur einen bloßen Rath.

§. 4.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Gewohnheit eingeführt worden sey, auf welche sich ein streitender Theil gründet, so muß dieser den Beweis derselben übernehmen. Denn eine Gewohnheit wird durch Handlungen eingeführt, und alles dasjenige, was auf Handlungen beruht, kann rechtlich nicht vermuthet werden, sondern erfordert einen Beweis. Eine Ausnahme leidet diese Regel sodann, wenn die Gewohnheit notorisch oder gerichtskundig seyn sollte; in diesem Falle bedarf sie keines weitern Beweises *m*), wenn auch gleich der Gegner einwendet, daß sie ihm unbekannt sey *n*). Die Einrichtung dieses Beweises bestimmt der Grundsatz: per quod consuetudo introducitur, per illud etiam probatur. Es müssen demnach die Handlungen, wodurch die streitige Gewohnheit soll eingeführt worden seyn, einzeln und wie sie vorgefallen sind, angegeben werden, damit der Richter beurtheilen könne, ob dieselben so geeigenschaftet sind,

tror, an etiam contradicto aliquando iudicio consuetudo firmata sit.

l) Wernher *in Obs. for. T. 2. P. 9. Nr. 193.* Meurer *c. l. pag. 125.*

m) Cap. 3. X. de Test. cogn.

n) Glück in der Erläuterung der Pandecten, §. 87.

daß dadurch eine Gewohnheit hat eingeführt werden können. Der Richter muß durch Anführung der einzelnen Fälle in den Stand gesetzt werden, untersuchen zu können, ob die Handlungen gleichförmige, öffentliche, freye, vernünftige und in der Meinung sittlicher Nothwendigkeit unternommen sind.

Zu den Beweismitteln eines Gewohnheitsrechts gehören.

1) Zeugen, welche nicht nur ihre Aussagen auf die einzelnen Handlungen und deren Eigenschaften zu richten, sondern auch außerdem der Regel nach ihren Aussagen selbst den Grund der Wissenschaft beyzufügen verbunden sind *o*). Streitig ist es unter den Rechtsgelehrten, wie viele Zeugen hier erfordert werden; einige *p*) halten zwey für hinlänglich, andere *q*) erfordern eine größere Anzahl, und insbesondere behauptet Voet *r*), daß wenigstens zehn Zeugen vorhanden seyn müßten. Da aber überhaupt vermöge der ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze *s*)

o) Pufendorf *in Obs. iur. un. T. 2. Nr. 138. §. 1.*

p) Zoesius *in Com. ad Pand. T. de legib. §. 84.*

q) Kemmerich *in Diss. de probatione consuetudinis et observantiae tam priv. quam publ. Sect. 2. §. 17.*

r) Voet *in Com. ad Pand. de legib. §. 34.* Der Grund, weswegen dieser Rechtslehrer zehn Zeugen für nothwendig erachtet, besteht darin, quia hic (sind seine Worte) non de unius litigantis, sed populi totius observando in posterum iure agitur, adeoque civium omnium utilitas vertitur aut praeiudicium. Mit ihm stimmt auch Lauterbach *in Coll. Pand. Tit. eod. §. 42.* überein, wiewohl unter der Einschränkung, daß der Beweis des Gewohnheitsrechts sodann durch zehn Zeugen geführt werden müsse, wenn dasselbe ganz ausnehmend zweifelhaft (si res nimis dubia) seyn sollte.

s) L. 12. ff. de testibus.

zu einem vollständigen Beweise nur zwey unverwerfliche Zeugen erfordert werden, so ist kein Grund abzusehn, weswegen solche auch hier nicht, vorausgesetzt, daß sie untadelhaft sind und von den einzelnen Fällen und deren Umständen gehörige Wissenschaft besitzen, genügen sollten. — Ferner kann man sich

2) der **Urkunden** als eines Beweismittels bey dem Gewohnheitsrechte bedienen. Sie müssen aber nicht lediglich im Allgemeinen von einer Gewohnheit reden, sondern wirklich einzelne Handlungen enthalten. Aus diesem Grunde kann durch das bloße Zeugniß des Richters eine Gewohnheit nicht bewiesen werden, wenn es nur in allgemeinen Ausdrücken auf die Gewohnheit gerichtet ist, und nicht die einzelnen Handlungen derselben mit Beziehung auf die Acten characterisirt *t*). Auch ist

3) die **Eydeszuschiebung** als ein Beweismittel des Gewohnheitsrechts zu betrachten, wie fern man sich derselben zur Beglaubigung einzelner Umstände der zum Beweise angeführten Handlungen bedienen kann *v*). Hat jemand das Gewohnheitsrecht nicht vollständig, sondern nur halb, oder über die Hälfte erwiesen, so kann in solchem Falle auf den Erfüllungseyd erkannt werden *x*).

t) Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Thl. *1.* §. *87. b.* Hartleben *in Meditat. ad Pand. Vol. 1. P. 1. Spec. 11. med. 13.*

v) Vergl. Malblanc *de iure iur.* §. *44.*

x) Kemmerich *c. l.* Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. *1.* §. *87.* Das Gegentheil behaupten Struben in den rechtl. Bedenken, Thl. *4. Nr. 163.* Hofacker *in Princ. iuris civil. rom. german. T. 1.* §. *125.*

Gewonnen Gut

Das Vermögen, welches mit Mühe und Arbeit erworben wird *y*).

Geworfen Gut.

§. 1.

So werden diejenigen Sachen genannt, welche man zur Zeit der Noth, wenn Sturm und Ungewitter den Untergang drohen, zur Erleichterung des Schiffes über Bord wirft, und davon handelt das Rhodische Gesetz *z*). Der Inhalt dieses Gesetzes ist: wenn mehrere Schiffsfreunde Waaren in einem Schiffe haben, und bey einer Seegefahr die Sachen des einen auswerfen, um einen zu besorgenden Schiffbruch zu verhüten, und dadurch die den andern Schiffsfreunden gehörigen, im Schiffe befindlichen Sachen zu retten, so müssen diese denjenigen schadlos halten, dessen Güter ausgeworfen worden sind *a*). Der Grund dieser Verordnung liegt in der Billigkeit; denn es ist billig, daß diejenigen, die in der nehmlichen Gefahr waren, und durch den Verlust der Güter des einen die ihrigen gerettet haben, diesen schadlos halten, und ihn so am Gewinne, wie am Verluste Theil nehmen lassen *b*).

§. 2.

Soll aber die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung statt finden, so müssen folgende vier Erfordernisse eintreffen:

y) Statut. Stadens. *P. 2. Art. 18.*
z) S. den Titel der Pandecten de lege Rhodia de iactu.
a) L. 1. und L. 2. pr. ff. eod.
b) Ueberhaupt giebt Strabo *Geogr. L. 14. pag. 448.* dem Rhodischen Volke, welches einst Herr des Meeres war, das Zeugniß, daß es durchgängig, besonders aber in Ansehung der Schiffarth, die billigsten Gesetze hatte.

1) muß wirklich ein Auswurf geschehen seyn; denn ist keiner geschehen, so hört die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung auf, wenn gleich einer von den Schiffsfreunden Schaden leidet, z. B. da das Schiff durch den Sturmwind beschädigt worden ist *c*). Einem Auswurfe aber ist gleich zu halten, wenn die Waaren des einen Schiffsfreundes von dem Hauptschiffe in ein anderes übertragen werden, und auf diesem zu Grunde gehen *d*), oder, wenn der Mastbaum oder andere Schiffsinstrumente in der Absicht zu Grunde gerichtet werden, um einem besorglichen Schiffbruche vorzubeugen *e*). — Der Auswurf muß

2) in einer Gefahr oder aus Noth geschehen; ist er außer der Gefahr, oder durch Schuld des Schiffscapitains geschehen, der das Schiff überladen, oder einen unerfahrnen Steuermann vorgesetzt hat, so hört die Verordnung des Rhodischen Gesetzes auf, und es muß die Klage aus dem Aquilischen Gesetze auf den Ersatz des Schadens gegen die übrigen Schiffsfreunde, oder gegen den Schiffscapitain, oder die exercitorische Klage gegen den Schiffspatron angestellt werden. — Die ausgeworfenen Sachen müssen

3) zu Grunde gegangen seyn; denn sind sie zwar ausgeworfen worden, aber wider zum Vorschein gekommen, so leidet der Eigenthümer keinen Schaden, als in so fern diese Sachen vielleicht

Wegen der Billigkeit nahmen auch die Römer diese Seegesetze an.

c) L. 2. §. 1. und L. 3. ff. de lege Rhod.
d) L. 4. pr. ff. eod.
e) L. 3. ff. eod.

durch das Wasser schlechter geworden sind; er kann also auch nur in so fern eine Schadloshaltung verlangen *f*). — Endlich müssen

4) die andern Schiffsfreunde ihre Sachen durch diesen Auswurf gerettet haben; denn haben sie dessen ungeachtet ihre Sachen verloren, haben sie gleichwohl Schiffbruch gelitten, ist das Schiff nach dem Auswurfe doch zu Grunde gegangen, so hört die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung auf *g*), ausgenommen, die Sachen sind an einem andern, und zwar an einem solchen Orte zu Grunde gegangen, wo sie durch Wassertaucher hätten herausgeholt werden können *h*).

§. 3.

Wenn diese Erfordernisse eintreffen, so sind alle Schiffsfreunde, die ihre Sachen durch diesen Auswurf gerettet haben, zur Schadloshaltung verbunden; gesetzt auch, daß sie selbst einen Schaden, z. B. durch Anspritzen, gelitten haben *i*). Auch müssen alle Sachen, selbst solche, die das Schiff nicht beschweren, z. B. Edelgesteine, ja, es muß sogar das Schiff selbst in Anschlag gebracht werden *k*), nicht aber auch Victualien, oder freye Menschen *l*).

§. 4.

Der Anschlag oder die Schätzung der Sachen geschieht auf folgende Art:

Die geretteten Güter werden so hoch angeschlagen, als sie verkauft werden können, die ausgeworfenen

f) L. 1. §. 7. L. 4. §. 1. ff. eod.
g) L. 2. §. 1. L. 3. ff. eod.
h) L. 4. pr. §. 1. L. 5. pr. L. 7. ff. eod.
i) L. 4. §. fin. ff. eod.
k) L. 1. L. 2. §. 2. ff. eod.
l) L. 2. §. 2. ff. eod.

aber so hoch, als sie gekauft worden sind *m*), dergestalt, daß auch der Schiffsfreund, dessen Güter ausgeworfen worden sind, einen Schaden leiden muß *n*). Z. B. zwey Schiffsfreunde haben in einem Schiffe ihre Waaren, die Waaren eines jeden betragen 5000 Fl.; nun werden bey einem besorglichen Schiffbruche die Waaren des einen ausgeworfen, um die übrigen zu retten; die geretteten Waaren können an dem Orte, wohin sie bestimmt sind, um 8000 Fl. verkauft werden, so wird dieser Kaufschilling unter beyde Schiffsfreunde zu gleichen Theilen vertheilt, und so bekömmt denn jeder 4000 Fl. und jeder leidet einen Schaden von 1000 Fl. Durch diese Schätzungsart wird die Billigkeit auf das genaueste beobachtet.

§. 5.

Um die Entschädigung zu erhalten hat das Rhodische Gesetz keine Klage eingeführt, sondern der beschädigte Schiffsfreund muß actionem locati gegen den Schiffscapitain auf die Entschädigung anstellen, und dieser kann sich entweder des Retentionsrechts bedienen, er kann die Güter der übrigen Schiffsfreunde so lange zurück halten, bis sie die Entschädigung geleistet haben, oder er kann die übrigen Schiffsfreunde actione conducti auf den Ersatz des Schadens belangen *o*). Ist der Werth der ausgeworfenen Waare nicht von allen übrigen Schiffsfreunden zu erhalten, so ist der Schiffscapitain nicht schuldig, das Mangelnde von dem Seinigen zu ersetzen, und er ist gänzlich los zu sprechen, wennn er bereit ist, die Klage abzutreten, die ihm

m) L. 2. §. 4. ff. eod.
n) L. 1. L. 3 pr. §. 4. ff. eod.
o) L. 2. pr. §. 2. ff. eod.

gegen die Eigenthümer der geretteten Waaren zu-steht *p*).

§. 6.

Die Verordnung des Rhodischen Gesetzes ist so billig, daß sie mit Grunde auch auf andere Fälle ausgedehnt werden kann *q*). Setzen wir den Fall, daß Seeräuber das Schiff angreifen, und die Schiffsfreunde ihnen die Waaren des einen vermöge einer Convention überlassen, um die übrigen Waaren zu retten, so hat auch hier die Verordnung des Rhodischen Gesetzes statt; denn obwohl hier kein Auswurf geschehen ist, so kann doch der Beschädigte mit Grunde behaupten, daß seine Schiffsfreunde dadurch ihre Waaren gerettet, und den angedroheten Verlust abgewendet haben, eben so gut, als wenn ein Auswurf geschehen wäre, um einen besorglichen Schiffbruch abzuwenden. Würden aber die Räuber das Schiff angreifen, und ohne Convention die Sachen eines Schiffsfreundes wegnehmen, die Sachen der anderen aber liegen lassen, so kann der Beschädigte keine Entschädigung von den übrigen verlangen, weil er nicht behaupten kann, daß diese dadurch ihre Sachen gerettet haben.

Gezeuge.

Gezeuge oder Gezuge bedeutet ein gegebenes Zeugniß *r*).

Gezicht.

Eine üble Beschuldigung, die Beschuldigung eines Verbrechens *s*).

p) L. 51. ff. de pec.
q) S. L. 2. §. 3. ff. de leg. Rhod.
r) Lehmann *in Chron. pag. 286.*
s) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 4. pag. 4.*

Gezog.

Gezog, Gezug ist 1) eine Bürgschaftsleistung; 2) eine Geldstrafe; 3) die Appellation *t*).

Gezugbriefe.

Der Bericht von der eingewandten Appellation *v*).

Gezweyet Gut.

Getheiltes Gut *x*).

Gichen.

Bekennen, gestehen *y*).

Gichtig.

Der eine Sache gesteht *z*).

Gichtige Schuld.

Eine liquide, deutliche Schuld *a*).

Gieselmahl.

Die Bewirthung, welche bey dem ehedem üblichen Einlager der Schuldner dem Gläubiger zugestehn mußte; der Gläubiger konnte nämlich bey dem Schuldner einkehren, und dieser mußte jenen aufs beste bewirthen *b*).

t) Koenigshov *in Chron. Alsat. c. 3. §. 16. pag. 223.*
v) Grafshof *in Antiquit. Mulhus. pag. 87.*
x) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 31.* Mann und Weib haben nicht gezweyet gut zu ihrem leibe.
y) Allemann. L. R. *c. 219.*
z) Heider *in Deduct. pag. 658.*
a) Tyrol. L. O. *L. 2. T. 63.*
b) Fritsch *in Addit. ad. Spec. Speidelii, pag. 641.* Er schreibt: Die köstliche Mahl heißt man Gieselmahl, da man etwan auf eine Stadt, oder auf ein Edelmann mit einem reistigen Hengst leistet, diese essen köstliche Mahl, damit daß großer Kosten Aufgang, daß man sie desto förderlicher bezahl und ausricht, warum man dann leistet.

Gifft.

Gifft, Gifftung bedeutet 1) eine Gabe, ein Geschenk *c*); 2) das Verlöbniß *d*).

Giffften.

Jemandem etwas übergeben *e*).

Gift.

Gift *(venenum)* gehört unter die Sachen, welche man niemandem, als den Aerzten verkaufen soll *f*). Beweiset sich jemand entweder bey dem Verkaufe der Gifte, oder sonst im Umgehen mit denselben unvorsichtig, und giebt dadurch Anlaß, daß ein anderer Schaden an seinem Leben oder seiner Gesundheit nimmt, so ist er nach den Grundsätzen, die von auf Unvorsichtigkeit beruhenden Todtschlägen gelten, zu bestrafen *g*).

Giftmischung.

§. 1.

Unter dem Worte Giftmischung ist zwar eigentlich die Zubereitung der Gifte zu verstehn, allein vorzüglich pflegt dieses Wort zur Bezeichnung einer vorsätzlichen Vergiftung gebraucht zu werden. Die vorsätzliche Vergiftung unterscheidet sich von den äußerlichen körperlichen Verletzungen dadurch, daß sie ohne Gebrauch der äußern Gewalt und also heimlich, ausgeführt, und weder durch äußere Gewalt, noch durch die größte

c) Westphalen *T. 4. pag. 3099.* In dieser Bedeutung kommt das Wort Gifft her von geben, dare. Daher auch noch jetzt das Wort Mitgifft gebräuchlich ist, welches den Brautschatz anzeigt. Wachter *in Glossar. T. 1. h. v. pag. 581.*

d) Leges Edmundi, *n. 8.*

e) Senckenberg *in Select. T. 6. pag. 575.*

f) C. C. C. *Art. 37.*

g) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 265.*

Vorsicht abgewendet werden kann. Sie wird auch dadurch vorzüglich gefährlich, daß der Thäter nicht so leicht wie bey andern Verbrechen entdeckt werden kann.

§. 2.

Zum Thatbestande der Vergiftung gehört

1) ein dem menschlichen Körper zugefügter dauernder Nachtheil;
2) daß dieser Nachtheil durch Beybringung eines fremden Körpers bewirkt worden;
3) daß diese Wirkung vermittelst einer unerlaubten Handlung entstanden sey.

§. 3.

Zur Ausmittelung des corporis delicti bey Vergiftungen ist die Besichtigung des Leichnams vorzüglich nothwendig, wobey jedoch zu bemerken ist, daß, wenn die giftigen Substanzen selbst nicht vorgefunden werden, kein sicherer Schluß auf eine geschehene Vergiftung aus der Beschaffenheit des Leichnams allein gezogen werden könne *h*). Wenn jedoch erhellet, daß der Entleibte das Gift empfangen habe und gestorben sey, so genügen die gewöhnlichen Kennzeichen der Vergiftung, wobey die verschiedenen Arten der Gifte, nemlich

1) die ätzenden oder fressenden (venena *acria* s. *corrosiva*),
2) die betäubenden (*stupefacientia* s. *narcotica*),
3) die die Lebenskraft unmittelbar angreifenden, und
4) die einschnürenden, verdickenden und austrocknenden Gifte (venena *exsiccantia*)

wohl zu unterscheiden sind.

h) Metzger im System der gerichtlichen Arzneywissenschaft, §. 215.

§. 4.

Die Gifte der ersten Classe tödten im ersten Grade den Vergifteten binnen 6 — 24 Stunden unter den heftigsten Symptomen. Sie erregen im Halse starkes Brennen, bald darauf Ohnmachten, Magenschmerz, Magenkrämpfe, Entzündung des Magens und der Gedärme, heftiges Brechen, Durst, wässericht grünliche Diarrhoe, Angst, Beklemmungen, Zuckungen und Brand. Der Schlund des Leichnams ist entzündet oder gar enthäutet; der Magen entweder entzündet und stellenweise brandig, oder in seinen Häuten eingeschrumpft und die Gefäße sind aufgetrieben. Der obere und untere Magenmund ist krampfhaft geschlossen, die Därme sind entzündet, brandig und hin und wieder krampfhaft verengt; das Herz ist voll schwarzen flüssigen Bluts, die Lunge mit schwarzen und die äußere Haut mit blauen Flecken gezeichnet.

Im zweyten Grade verursachen sie Brechen, Ohnmachten und zuletzt Entkräftung nach einem fünf- bis neuntägigen Leiden. Bey der Oefnung des Leichnams findet man den Magen leicht entzündet, in demselben wenige Ueberbleibsel des Gifts, und die Leber mehrentheils gelb und brandig. Auch im Herzen und in den Lungen zeigen sich die Merkmale des Brandes.

Im dritten Grade ist bey gelindern Zufällen die Gefahr geringer und die Heilung leichter zu bewerkstelligen.

§. 5.

Die zweyte Classe der Gifte verursacht im ersten Grade eine Art von Trunkenheit, Raserey, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, Mundklemme, Irrereden und zuweilen Wasserscheu. Diesen Symptomen folgt ein apoplectischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen und Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches, mühsames Athemholen, un-

willkührliche Ausleerungen und Convulsionen. In dem Leichnam findet man die Eingeweide entzündet, oder den Magen durchfressen, den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulniß übergegangen; Leichen dieser Art faulen schnell.

Weniger bemerkt man diese Zufälle im zweyten und dritten Grade dieser Classe der Vergiftungen *i*).

§. 6.

Die dritte Classe der Gifte kann bey vorsätzlichen Vergiftungen nicht leicht vorkommen.

Die verdickenden, besonders die Bleygifte äußern ihre Wirkung durch die Bleykolik, auf welche eine Lähmung der untern Gliedmaßen folgt. Im mindern Grade verstopfen sie die Gekrösadern und die Milchgefäße, und verursachen eine langsam tödtende Auszehrung *k*).

§. 7.

Da die Merkmale der Vergiftung, besonders im zweyten Grade, trüglich sind, wenn nicht das Gift selbst vorgefunden worden, so muß das im Magen etwa vermuthliche Gift chymisch untersucht werden *l*).

i) Das Opium wirkt eine schnelle Fäulung und völlige Auflösung des Bluts, so daß es auch im Leichnam flüssig bleibt. Wird auch dieses Gift noch zeitig genug ausgebrochen, so stirbt doch der Vergiftete an Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms.

k) Obgleich das Urtheil über die Ursache des Todes dem Arzte überlassen werden muß, so muß doch der Richter die Anzeigen der Vergiftung kennen, um zu beurtheilen, ob eine Ursache vorhanden sey, die Untersuchung zu eröffnen, oder einen sich dabey nebenher offenbarenden Umstand weiter zu verfolgen.

l) Wie dies zu bewerkstelligen sey, zeigt Metzger *c. l. §. 217.* u. folg. Vergl. Hahnemann über die Arsenikvergiftung, Leipzig *1786.*

§. 8.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung *m*) besonders aufgeführten Anzeigen der vorsätzlichen Vergiftung sind:

1) wenn jemand überwiesen würde, Gift gekauft zu haben, oder sonst damit umgegangen zu seyn;
2) wenn der Verdächtige mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gewesen, oder
3) von seinem Tode Vortheil und Nutzen zu gewarten hatte, oder
4) eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen mögte.

Es erfordert jedoch die peinliche Gerichtsordnung, daß der zuerst angeführte Umstand mit einem von den drey letztern zusammen treffe, wenn daraus eine genugsame Anzeige entstehen soll. Es würde aber dieser Umstand für sich allein genommen eine genugsame Anzeige begründen, wenn der Inkulpat gar keinen Zweck, wozu er das Gift sich angeschaft hätte, anzugeben vermögte, oder seine Angabe falsch befunden worden oder höchst unwahrscheinlich wäre; dagegen eben diese Art Gift in dem Leichname wäre aufgefunden worden. Wenn ferner die peinliche Gerichtsordnung hinzufügt: „Item so einer Gift kauft und das vor der Obrigkeit im „Läugnen stünde und doch des Kaufs überwiesen würde, macht auch genugsame Ursache zu „fragen, wozu er solch Gift gebraucht oder gebrauchen wollen," so hat sie zwar dadurch für sich allein genommen keine genugsame Anzeige begründen wollen, weil das Läugnen, Gift gekauft zu haben, auch bey einem Unschuldigen durch die Furcht vor einer Criminalunterſuchung veranlaßt werden kann. Es würde

m) C. C. C. *Art.* 37.

jedoch das fälschliche Abläugnen, Gift gekauft oder gehabt zu haben, zusammengenommen mit dem Umstande, daß eben dieses Gift in dem Leichname gefunden worden, eine genugsame Anzeige begründen, wenn der Inkulpat keine Gründe, welche diesen Verdacht entfernen könnten, erweisen, oder auch nur glaublich angeben könnte.

§. 9.

Wäre im Falle einer Vergiftung der Körper dem Anblicke anderer geflissentlich entzogen, oder ohne hinlänglichen Grund auf eine schleunige Beerdigung gedrungen worden, so würde dadurch wenigstens ein entfernter Verdacht einer vorsätzlichen oder doch verschuldeten Vergiftung erwachsen, und es würde Grund genug vorhanden seyn, die verdächtigen Personen wo nicht in Verhaft, doch unter richterliche Aufsicht zu nehmen, wenn auch die Krankheitsgeschichte diesen Verdacht, welcher durch das Verhältniß der Person zu dem Entleibten bestärkt würde, unterstützte.

§. 10.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung *n*) zieht die Vergiftung, wenn auch der Vergiftete nicht am Leben, sondern nur am Leibe beschädiget worden, bey Mannspersonen die Strafe des Rades, bey Weibspersonen aber des Ertränkens nach sich. Es hat aber der Gerichtsgebrauch, veranlaßt durch das Ansehen Carpzows *o*), welcher dem oder ein und substituirte, die gesetzliche Strafe nur auf den Fall bestimmt, wenn der Tod des Vergifteten wirklich erfolgt ist, und es pflegt daher im Fall einer verursachten unheilbaren Krankheit das Schwerdt, im Fall einer heilbaren aber die nächste nach der Todesstrafe

n) C. C. C. *Art.* 130.
o) Carpzov *qu.* 21. *n.* 33.

erkannt zu werden. Ist der Versuch ohne Verursachung einer Gefahr abgelaufen, oder ist das, was als Gift beygebracht worden, kein wirkliches Gift, so tritt eine willkührliche Strafe ein *p*).

§. 11.

Die Theilnehmer an der Vergiftung werden nach den allgemeinen Grundsätzen, die bey den übrigen Verbrechen vorkommen, bestraft. Besonders sind die eigentlichen Giftmischer, das sind diejenigen, welche Gifte verfertigen, oder damit handeln, um sie denen, welche andre damit tödten wollen, zu verschaffen, wenigstens mit eben der Strafe, welche den Vergifter selbst treffen würde, zu belegen *q*).

§. 12.

Nach dem Römischen Rechte *r*) soll zwar die Tödtung durch Liebestränke mit dem Tode bestraft werden, es ist aber das römische Recht in diesem Stück, da es ein bloßes Versehen so hart ahndet, den übrigen recht-

p) Koch *in Inst. Iur. Criminal. §. 496.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§ 261 — 264.* Einige Rechtslehrer sind der Meinung, daß, wenn das, was als Gift beygebracht worden, kein Gift ist, gar keine Strafe statt finden könne, weil der bloße Gedanke straffrey sey (Boehmer *ad C. C. C. Art. 130. §. 1.*); allein wenn der Vorsatz schon in äußere Handlungen ausgebrochen ist, ist er strafbar, wenn auch die vorbereitende Handlung an sich betrachtet, weder schädlich noch unerlaubt wäre. Nur im Falle der Reue können dergleichen an sich erlaubte und nicht gefährliche Handlungen nicht als versuchte Verbrechen bestraft werden. S. Klein in den Annalen der Ges. und Rechtsgel. B. *4. pag. 55. 58. 64. 65.*

q) L. 3. pr. und §. 1. ff. ad leg. Cornel. de sicariis. Pufendorf *in Obs. iur. un. T. 2. Nr. 188.*

r) L. 38, §. 5. ff. de poenis.

lichen Grundsätzen so zuwider, daß der Gerichtsgebrauch dessen Anwendung nicht verstattet, sondern nur die Strafe einer durch Versehen verursachten Tödtung eintreten läßt, wofern nicht eine einwilligende Schuld (animus occidendi indirectus) angenommen werden kann *s*).

§. 13.

Vergiftung der Thiere kann nur als eine Beschädigung des Vermögens betrachtet werden, und zieht nur in so fern eine härtere Strafe nach sich, in so fern dadurch auch Gefahr für Menschen entstanden ist.

Gildenbruder.

Ein Handwerksgenosse, der von der nämlichen Zunft ist *t*).

Gilt.

1) Eine Schuld *v*); 2) ein Geschenk, eine Forderung, eine Geldstrafe *x*); 3) eine gewisse jährliche Prästation *y*).

Giltbauern. S. Bauergülden.

Girirte Wechsel. S. Wechsel.

Glås.

Glås, Gelås bedeutet den Nachlaß des Leibeigenen, welcher dem Leibherrn anheim fällt *z*).

Glannen.

Furchen in den Feldern *a*).

s) de Boehmer *ad Carpzov. 21. Obs. 3.* und *in Medit. ad C. C. C. Art. 130. §. 8.*
t) Ludewig *in Rel. T. 7. pag. 145.*
v) Alemannisch L. R. *c. 300.*
x) Wachter *in Glossar. pag. 588.*
y) Wencker *de Usburger. pag. 237.*
z) Schilter *in Glossar. pag. 392.*
a) Wormsisch. Reformat. *fol. 79.*

Glaube.

Das Wort Glaube bedeutet den Credit, die Treue, das Zutrauen, welches man auf die Ehrlichkeit, auf das Vermögen eines andern setzt. Das Lübische Recht *b*) sagt: wo man seinen Glauben gelassen, da muß man ihn wieder suchen, das heißt so viel: man muß sich an denjenigen, mit welchem man contrahirt hat, unmittelbar halten, nicht aber einen Dritten in Anspruch nehmen *c*). Der höchste Glaube ist der Eydschwur, indem dieser das größte Zutrauen verdient *d*).

Gläubiger.

1) Ein jeder, der an dem andern eine Forderung hat; 2) derjenige, welcher dem andern Geld oder Geldes werth geliehen hat *e*).

Glefe. S. Clevennes.

Geichbietung.

Das Anerbieten zum gütlichen Vergleich *f*).

Gleichhellig.

Was übereinstimmend ist *g*).

Gleichlautend.

Was mit dem andern gleichen Inhalt hat.

Gleich und Recht.

Was billig und zugleich den Rechten gemäß ist.

b) Ius Lubec. *L. 3. T. 2. Art. 2.*
c) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag. 223.*
d) Besoldus *in Document. pag. 64.*
e) Von den Rechten der Gläubiger wird an den gehörigen Orten gehandelt.
f) Lünig *in Spicileg. eccleſiaſt. Cont. 1. pag. 859.*
g) Kärndt. Landrechtsordn. von 1578. *Art. 16.*

Gliedschrötige Wunden.

Solche Wunden, welche die Gliedmaßen zerfleischen *k*).

Glogen.

Die Mandel vom Getraide in der Erndte *i*).

Glosse.

Die Erklärung fremder und unbekannter Wörter und Redensarten *k*).

Glückshafen.

Glückshafen oder Glückstöpfe sollen nicht ohne besondere Vergünstigung der Obrigkeit angelegt werden *l*).

Gnade.

1) Eine besondere aus Wohlwollen verstattete Freyheit *m*); 2) der einem andern aus Gefälligkeit und umsonst dergestalt überlassene Gebrauch einer Sache, daß man diese nach Gefallen zurückfordern kann *n*).

Gnadenjagd.

Die Jagd, welche von dem Eigenthümer derselben bloß aus Freundschaft verstattet und wiederruflich ist *o*).

Gnadenjahr.

§. 1.

Unter dem Gnadenjahre versteht man die Ein-

h) Uffenbach *in Biblioth. Codic. pag. 102. n. 16. 17.* wo der Cod. Statutor. Wienn. die Aufschrift hat: von gliedschrötigen Wunden.
i) Frankenhäusisch. Statut. *L. 4. Art. 36.*
k) Buchner *de commutat. ration. dicendi, c. 8. §. 2.*
l) Mylius *in Continuat. Corpor. constit. Magdeburg. pag. 183.* Pfälz. verb. L. O. *T. 14. n. 4.* Magdeb. P. O. *c. 29. §. 16.*
m) Schwäb. L. R. *c. 349. §. 2.*
n) Lübisch. R. *P. 3. T. 8. Art. 7.* Hamburg. R. *P. 2. T. 9. Art. 6.*
o) Bayr. Geraidsordn. *c. 4.*

künfte, welche des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kinder außer der verdienten Besoldung auf eine gewisse Zeit zu fordern befugt sind *p*). Man hat dasselbe in protestantischen Ländern der Wittwe und den Kindern eingeräumt, weil die Einkünfte mehrentheils schlecht sind, und daher der Prediger nach seinem Tode nicht viel hinterlassen kann *q*).

§. 2.

Derjenige, welcher sich des Gnadenjahrs anmaßen will, muß dasselbe als ein Privilegium beweisen, wenn es nicht unläugbar und notorisch ist *r*). Es genießen dasselbe die Wittwen und Kinder der Pfarrer, und wenn jene nicht vorhanden sind, so haben es diese allein. Zu den Kindern gehören hier überhaupt die Descendenten, also auch Enkel, Ur- und Nachenkel u. s. w. Sind Kinder erster oder folgender Ehe mit der letzten Frau, als Stiefmutter vorhanden, so werden sie ebenmäßig zum Gnadenjahre gelassen *s*). Es kommt auch nichts darauf an, ob die Kinder noch unerzogen und im väterlichen Hause, oder ob sie schon erwachsen und versorgt sind. Adoptiv-Kinder aber, oder solche, die durch gänzliche Abtheilung vom väterlichen Gute abgesondert sind, haben sich des Gnadenjahrs nicht zu erfreuen; wohl hingegen durch die nachfolgende Ehe, oder durch ein landesherrliches Rescript ad effectum succedendi legitimirte *t*).

p) Stryk *de anno grat. c. 1.*

q) Scherzweise pflegt man daher wohl im gemeinen Leben zu sagen, die Pfarrer hinterließen gewöhnlich nichts als Bücher und Kinder; mit letzteren pflegen auch insgemein die Landpfarrer vorzüglich sehr gesegnet zu seyn.

r) Stryk *c. l. t. 3. n. 1.* u. folg.

s) Stryk *c. l. n. 12.* u. folg.

t) Stryk *c. l. n. 21.* u. folg.

§. 3.

Die Wittwe genießt das Gnadenjahr, wenn sie gleich ihr Eingebrachtes wieder nimmt; sie kann auch neben dem Gnadenjahre die statuarische Portion fordern. Es gebührt auch dasselbe den Kindern, wenn sie gleich die väterliche Erbschaft nicht annehmen, oder wenn sie rechtmäßig enterbt sind. Sie sind auch nicht verbunden, die Schulden des Verstorbenen vom Gnadenjahre zu bezahlen, oder dasselbe mit Arrest belegen zu lassen *v*).

§. 4.

Wenn keine Wittwe oder Kinder vorhanden sind, so haben die übrigen Anverwandten des Pfarrers das Gnadenjahr nicht zu genießen, wenn diese gleich Eltern, Brüder oder andere nahe Blutsfreunde sind. Auch die testamentarischen Erben können dasselbe nicht prätendiren, indem die Privilegien bloß von der Wittwe und Kindern reden. In solchen Fällen pflegt man daher dasselbe zu andern Zwecken anzuwenden *x*). Sterben die Wittwe oder Kinder nach dem Tode des Pfarrers, so transmittiren sie ihr Recht zum Gnadenjahr auf alle ihre Erben *y*).

§. 5.

Wie das Gnadenjahr unter die Wittwe und Kinder, oder unter diese allein zu theilen sey, darüber wird unter den Rechtslehrern gestritten. Bey der Wittwe und den Kindern hat man drey verschiedene Meinungen. Einige glauben, die Wittwe erhalte die eine Hälfte und den sämmtlichen Kindern falle die andere Hälfte anheim *z*). Andere glauben, Wittwe und Kinder theil-

v) Stryk *c. l. c. 7. n. 6.* u. folg.
x) Stryk *c. l. c. 8. n. 13. 20.*
y) Stryk *c. l. c. 7. n. 2.* u. folg.
z) Finckelthaus *de iur. patronat. c. 6. n. 96.* u. folg. Stryk *c. l. c. 6. n. 8.* u. folg.

ten nach den Häuptern oder Personen *a*). Endlich noch andere sprechen nach den landüblichen Gesetzen und Gewohnheiten *b*), welche Meinung auch die wahrscheinlichste ist. Denn wenn man gleich einwendet, es werde im Gnadenjahre nicht nach Erbrecht succedirt, und es lasse sich von diesem auf jenes nicht schließen, so kann aber doch wohl die Theilungsart, welche bey dem Erbrechte statt findet, auf das Gnadenjahr gezogen werden.

§. 6.

Die Dauer des Gnadenjahrs hängt von der hohen Landesobrigkeit ab. An einigen Orten dauert es ein ganzes Jahr, an andern aber nur ein halbes, daher es auch an diesen insgemein das halbe Gnadenjahr genannt wird *c*). Seinen Anfang nimmt es gleich mit dem Ende des Deservitjahres, weil durch den Tod der Verdienst aufhört; es kann aber ordentlicher Weise so wenig verlängert, als verkürzt werden *d*), ausgenommen, wie Stryk *e*) glaubt, im Nothfalle. Das halbe Gnadenjahr begreift die Hälfte von allen Einkünften, die der Prediger, wenn er am Leben geblieben wäre, erhalten hätte; also auch die Hälfte des Beichtpfennigs, des Leichengeldes und anderer Accidenzien *f*).

Gnadenkauf.

Ein solcher Kauf, welcher sehr vortheilhaft ist *g*).

a) Carpzov *L. 6. Resp. 4. n. 7.* u. folg. und *P. 2. c. 2. d. 12.*
b) Carpzov *L. 1. I. E. P. d. 312.*
c) Stryk *c. l. c. 2. n. 1.* u. folg.
d) Carpzov *L. 1. D. 148.*
e) Stryk *c. l. c. 2. n. 28.* u. folg.
f) Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht, *pag. 545.* u. folg.
g) Ludewig in *Rel.. MSCT. T. 4. pag. 93.*

Gnadenlehn.

Gnadenlehn ist eine Pension, welche in Geld oder Naturalien emeritis Principum ad Dominorum Consiliariis aut officialibus ex Camera numerari annuatim solet *h*).

Gnossame.

Personen von dem nämlichen Stande.

Gnugsame Zeugen.

Zeugen, an welchen nichts auszusetzen ist, deren Zeugnisse Glauben verdienen und einen Beweis machen *i*).

Geding.

Dasjenige Gericht, welches der Gaugraf in einem gewissen Bezirke zu halten pflegt *k*).

Gönnegeld. S. Arrha.

Gograf.

Gograf war ehedem ein Richter, welcher in einem gewissen Bezirk die Rechtshändel zu entscheiden hatte. Er wurde entweder nur zu gewissen Rechtshändeln auf eine kurze Zeit in außerordentlichen Fällen erwählt *l*), oder er verwaltete ordentlicher Weise die Stelle des Grafen und war also dessen Unterrichter *m*).

h) *Selecta Feudalia, pag. 71.*

i) C. C. C. *Art. 30.* und *66.*

k) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 857.* Leibnitius *T. 3. pag. 468.* Mascov *in Notit. Iur. Brunsvicens. c. 6.* Von dem heutigen Goding, Göding oder Gogericht im Holsteinischen handelt das *Corp. constitut. Regio-Holsaticar. T. 2. P. 2. pag. 59.*

l) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 55.*

m) Von diesem letztern heißt es im Sächs. L. R. *c. l. Art. 58.* also: welchen Graffen man aber kiese zu langer Zeit, den soll der Graff oder Marggraff belehnen: vor dem thut man auch leute in die acht, das ist in

Gografschaft.

Der Bezirk, worin der Gograf richtet *n*).

Goldgülden.

Goldgülden war eine ehedem im Handel und Wandel übliche goldene Münze in Größe eines Dukatens, aber nicht so fein am Golde, sondern mit Zusatz von Silber oder Kupfer vermischt *o*).

Goscap.

Goscap, Goschap, Goschop bedeutet nichts anders, als eine Gauschaft, oder den Bezirk eines Gaugrafen *p*).

Gottesanruf.

Der Gottesanruf gehört mit zum Curialstil. Der Gebrauch, die wichtigsten Urkunden mit der Anrufung: im Namen Gottes und der heiligen Dreyfaltigkeit anzufangen, verliert sich in die ältesten Zeiten hinauf. Schon in den Justinianischen Gesetzen finden sich alte Spuren davon, und Kayser Marie-

die rug: der mag auch wol übernechtig ungericht richten. Hier wird ihm die Gewalt ertheilt, über Verbrechen zu richten. Kam der König oder der ordentliche Graf, so mußte er seine Gerichtsbarkeit niederlegen. Grupen *in Disceptat. forens. pag. 1079.*

n) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 56.* Grupen *in Disceptation. forens. pag. 1082.*

o) Die Erläuterung findet man in Häberlins Repertor. des Deutschen Staats- und Lehnrechts, *pag. 311.*

p) Grupen *in Disceptation. forens. pag. 1073.* Doch hat man verschiedene andere Meinungen über die Bedeutung dieses Worts. Kreis *in Vindic. iustit. iudic. recuperator. c. 4. §. 3.* erklärt es durch Landgüter oder Ländereyen. Ja es ist sogar in Grasstab verwandelt worden. S. Haltaus *in Glossar. pag. 734.*

milian I. bestätigte in der Notariatsordnung von 1512. den Gottesanruf ausdrücklich q).

Gottesberat.

Güter, welche der Kirche aus frommen Absichten geweihet sind r).

Gottesbrief.

Gottesbrief bedeutet so viel als Lehnsindult s).

Gottesfrieden.

1) Der heilige Frieden, den man Gotte zu Ehren halten soll; er heißt auch sonst der St. Petersfrieden t); 2) ein Gericht v).

Gottesgeld. S. Arrha.

Gottes Gnaden.

Von Gottes Gnaden sind an sich alle und jede Menschen, vom reichen König bis zum zerlumpten Bettler; allein alten Herkommens x) ist es, daß Souverains sich diesen Titel ausschließlich beyzulegen pflegen, um dadurch ihre nur von Gott abhängende Würde, Macht und Gewalt anzuzeigen. Wodurch diese sonderbare, gewissermaßen anstößige, Titulatur zuerst

q) S. Knorr *Observationes ad Proemium Institut. Halae s. a. Obs.* 5.

r) Davon heißt es in den Bayr. Landbot und Landsordn. von 1516. *fol.* 37. *b.*: Als mit der Pfarren, und derselben zukirchen, und anderer Gotzheuser, parschaften, Gülten, Zinsen, Gotzberat und guettern, vasst unordentlich und anders dann sich gepürt, gehandelt wirdet.

s) Vitriarius *in Inst. Iur. Publ. L.* 2. *T.* 1. *§.* 13.

t) Weichbild *Art.* 9.

v) Nolten *de singular. quibusd. praed. rusticor. in terr. Brunsvic. Luneburg. pag.* 130.

x) Schon die Carolingischen Kayser bedienten sich der Curialien: Gottes Gnaden, oder eines ähnlichen Titels. S. Struv *in Syntagm. Iur. Publ. c.* 8. *§.* 3.

veranlaßt seyn möge, ist ungewiß. Einen wahrscheinlichen Grund giebt Ludewig *y*) an: „Meines Ermessens (sagt er), so mag wohl den Anfang also zu schreiben, ein Pfaffenstreich gegeben haben, daß die Geistliche dadurch gekrönte Häupter von der Wahl und Macht der Reichs- und Landstände ab, und auf die geistliche Handlung der Salbung, welche von der Clerisey gehandhabet worden, geführet, und den Königen weiß gemacht haben, als wenn sie alle ihre Gewalt solcher Handlung, und mithin den Pfaffen zuzuschreiben hätten. Den scharfsinnigen Fürsten aber hat man die Augen damit verblendet, daß sie durch solchen Titul die Souveränität gewönnen, und sey der Verstand dieser Worte, sie hätten das Reich nicht von den Ständen, sondern von Gott empfangen, und wären also diesem allein dafür Antwort zu geben schuldig." Dem sey aber, wie ihm wolle, unsere heutigen Souverains tituliren sich immer noch so; außer wirklichen Souverains aber darf sich niemand diesen Titel anmaßen *z*).

y) Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, *P. I. p. 9.*

z) Im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert legten sich auch Grafen und Herren, ja sogar einige stolze Landjunker diesen Titel bey. S. Ludwigs gelehrte Anzeigen, P. I. pag. 282. und folg. Vorzüglich maßten sich denselben die Geistlichen an, so daß sogar viele geringe Aebte und Pröbste sich von Gottes Gnaden, andere von Gottes und des Apostol. Stuhls Gnaden nannten. S. Lentz in der Abhandl. von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden, aus Magdeburgischen, Sächsischen u. s. w. Diplomen erläutert, Halle 1748. Doch ist dies nach und nach wieder außer Gebrauch gekommen. Wird heutiges Tages ein Graf gefürstet, so

Gotteshausleute. S. Bauer.

Gotteslästerung.

§. 1.

Gotteslästerung *(blasphemia)* ist in der rechtlichen Bedeutung jedes Wort und jede Handlung, wodurch man das allerhöchste Wesen schmähet oder lästert *a*). Sie wird verschiedentlich eingetheilt. Man unterscheidet

1) zwischen einer solchen, die bey allen und jeden Völkern dafür zu achten, und einer solchen, die es nur nach einem gewissen Religionsbegriffe ist *b*);
2) zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren *c*);
3) zwischen einer mündlichen und thätlichen *d*), und
4) zwischen einer schweren und geringen *e*).

Diesen Eintheilungen der Gotteslästerung pflegt man zwar noch diejenige in eine bedingte und unbedingte hinzu zu setzen, allein nicht ohne Grund ist diese Eintheilung zu verwerfen *f*), weil sie auf die Zurechnung der Gotteslästerung von keinem Einfluß ist *g*).

giebt ihm der Kayser in dem Patente auch die Freyheit, sich dieses Titels zu bedienen.

a) Meister *in Princ. Iur. Crimin. §. 433.*

b) Erstere ist der Regel nach strafbarer, als letztere. Hommel *Obs. 264. pag. 295.*

c) R. A. von 1512. 1530. 1548. und 1577.

d) Engau *in Element. Iur. Crimin. §. 293.* Leyser *Spec. 515. n. 12.*

e) R. A. von 1530. und 1577. C. C. C. *Art. 106.*

f) Leyser *Spec. 565. n. 17.* de Boehmer *ad Art. 106. C. C. C. §. 6.*

g) L. 21. ff. de acquir. vel amitt. poss. Pr. Inst. de iniur. von Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 119.

§. 2.

Die Gotteslästerung wird zwar als eine Injurie gegen Gott betrachtet, sie kann aber nur als eine Beleidigung der Gesellschaft, welche Gott verehrt und als eine Stöhrung der öffentlichen Ruhe bestraft werden. Justinian, welcher sich Gott als einen rachsüchtigen Menschen vorstellte, setzte, um Erdbeben, Hungersnoth und Pestilenz abzuwenden, die Todesstrafe darauf und machte deshalb die Obrigkeiten verantwortlich *h*). Die peinliche Gerichtsordnung spricht von Strafe an Leib, Leben und Gliedern mit Verweisung auf das gemeine Recht *i*). Die Reichsgesetze stimmen mit einander nicht überein; die älteren *k*) machen zwischen dem Adel und den Geringern einen Unterschied, die neueren *l*) setzen, ohne dieses Unterschiedes zu gedenken, auf die unmittelbare *m*) Gotteslästerung mit Inbegrif

h) Nov. 77.
i) C. C. C. *Art.* 106.
k) R. A. von 1495.
l) R. A. von 1548. und 1577.
m) Eine unmittelbare Blasphemie ist vorhanden, wenn man Gott solche Handlungen zumißt, die den göttlichen Eigenschaften zuwider sind; wenn man endlichen Dingen diejenige Ehre und Hochachtung erweiset, welche nur dem unendlichen Wesen gebühren; wenn man entweder Flüche und offenbare Lästerungen wider Gott ausstößt, oder auch in seinen Handlungen öffentlich eine Verachtung des höchsten Wesens auf eine solche Weise zu erkennen giebt, die das böseste Herz wider den höchsten Regierer der Welt deutlich verräth. Hingegen eine mittelbare Gotteslästerung begehen diejenigen, welche mit der heiligen Schrift und den darin enthaltenen Geheimnissen ihr Gespötte treiben; welche bey der Verwaltung der Sacramente öffentlich ihre Verachtung und Geringschätzung zu erkennen geben; welche wider ihr Gewissen falsch schwören; welche die göttliche Rache in ihren Flü-

der Sacramentenschändung die Todesstrafe, oder das Benehmen etlicher Gliedmaßen; auf die Lästerung der Mutter Gottes oder der Heiligen aber, nach vorhergehender Warnung, Strafe an Leib und Gut. Auch sollen diejenigen, welche die Lästerung nicht anzeigen oder nicht rügen, als Mitschuldige der Gotteslästerung, nach Gelegenheit der Sache, es sey an Leib oder Gut härtiglich gestraft werden. Man fieng aber nach und nach an einzusehn, daß sich eine Absicht, den Allmächtigen und Allwissenden zu beleidigen, nicht denken lasse, und es pflegt daher jetzt auf die gröbste Gotteslästerung nur eine Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit und andern gemäßigten Strafen bestimmt zu werden *n*).

Gottesleute. S. Kirchväter.

Gottespfennig. S. Arrha.

Gottesurtel. S. Ordelrecht.

chen und Anwünschungen auffordern; welche die Bilder, die Gott oder den Heiland vorstellen sollen, nicht allein mißhandeln, sondern dabey zugleich eine Verachtung Gottes durch ihre Handlungen zu erkennen geben. Nach protestantischen Grundsätzen ist auch sodann eine mittelbare Gotteslästerung vorhanden, wenn man die Mutter Gottes, die Engel, die Apostel und die Märtyrer, und andere in der Bibel zur Nachahmung aufgestellte Heilige nicht allein öffentlich gering schätzt und verachtet, sondern auch zugleich sein böses Gemüth gegen Gott selbst deutlich zu erkennen giebt. Es wollen zwar einige die Beschimpfung der Mutter Gottes für eine unmittelbare Gotteslästerung angesehen wissen, allein wenigstens nach den Lehrsätzen der Protestanten ohne Grund. C. 2. X. de maledict. R. von 1512. und 1530, Kreß und Boehmer *ad Art. 106. C. C. C.*

n) von Quistorp c. l. §. 122.

Gottes willen.

Um Gottes willen heißt, nicht aus Interesse, nicht aus zeitlichen Absichten, umsonst o).

Gow. S. Gau.

Graben.

In den Graben wurden ehedem häufig Gerichte gehalten. So ist zu Leipzig vor dem Petersthore in der Sandgrube ein Gericht gehalten worden p), und bey Schöttgen und Kreysig q) wird eines rothen Grabens erwähnt, wo das Landgericht gehalten wurde r).

Gräbe. S. Bauermeister.

Grad.

Die Entfernung einer Person von der andern durch die Geburt

Gradberechnung. S. Anverwandte.

Gradgerichte.

Waren besondere Landgerichte, die zu Weißenfels in dem Eingange des Schlosses ehedem gehalten wurden, und worin man Sachen, welche an die Regierung gelangten, schlichtete. Sie waren sehr ansehnlich, und bestanden aus Adelichen, Rathspersonen und Gelehrten s).

Graf.

Graf war ehedem ein von dem Fürsten gesetzter Richter, welcher in seinem Namen die Justiz ver-

o) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. *fol. 37. b.*
p) Wilckius *in vita Ticemann. in cod. diplomat. pag. 96.*
q) Schoettgen und Kreysig *diplomatar. T. 2. pag. 448.*
r) S. Haltaus *de turri rubea, sect. 2. §. 2.*
s) Haltaus *in Glossar. pag. 747.*

waltete, und die Rechtshändel entschied *t*). Seit dem siebenzehnten Jahrhundert aber ist Graf eine Person von hohem Adel, welche den Rang gleich nach den Fürsten und Fürstenmäßigen hat, und so auch heutiges Tages ein Name der Würde oder des eigen-

t) Tacitus *de Mor. Germanor. c. 12.* schreibt von ihnen: eliguntur in iisdem consiliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Sie wurden aus alten und erfahrnen Männern ausgelesen, deren graue Haare ein Zeichen ihrer Erfahrung waren. Ammianus Marcellinus *L. 16. c. 12.* gedenkt der Grafen bey den Alemannern. Sie richteten im Namen der Fürsten alle Angelegenheiten. L. Longobardor. *L. 2. T. 54. n. 22.* schreibt also: volumus, ut comites nostri licentiam habeant, inquisitionem facere, de vicariis et centenariis, qui magis per cupiditatem, quam propter iustitiam faciendam saepissime placita tenent et inde populos nimis affligunt. Sie hatten ihre Beysitzer, welche im L. Salic. *T. 53. n. 3.* Rachimbürgen genannt werden. Sie hatten auch ihre Unterrichter, z. B. die Centenarios, welche größere Sachen den Grafen vorbehalten mußten. Capitular. *L. 3. c. 79.* ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad suam libertatem amittendam, aut ad alias res reddendas, vel mancipia iudicentur: sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur. Sie wurden auch nachgehends den Städten vorgesetzt. Capitular. 2. von 805. *n. 7.* Man findet ihre Verrichtungen hie und da in den alten Gesetzen beschrieben. So schützten sie die Pupillen und führten deren Obervormundschaft. Capitular. *L. 4. T. 16.* In dem L. Wisigoth. *L. 2. c. 2. n. 7.* wird eine Pfandstreitigkeit erzählt, die der Graf entschieden hatte. Das nämliche Gesetz lehrt uns auch *L. 7. c. 1. n. 5.* und *T. 4. n. 2.* daß man das Verbrechen der Giftmischerey und andere Verbrechen vor die Grafen gebracht habe. Daß die Urkunden in ihrer Gegenwart verfertiget worden und durch sie ein öffentliches Ansehen erlangt ha-

thümlichen Besitzes einer Grafschaft *v*). Die heutigen Reichsgrafen sind Mitglieder des deutschen Reichs, und die wirklichen Reichsgrafen sind zugleich Mitglieder von einem Grafencollegium *x*). Der Regel

ben, erhellt aus dem L. Longobardor. *L. 2. T. 40. n. 1.* Zur Erläuterung der alten Grafen dienen Alteserrae *Libri tres de ducibus et comitib. Galliae provincialibus*, welche Estor zu Frankfurt 1731. in 8. wieder herausgegeben hat.

v) S. Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer *P. I. pag. 531.*

x) Es giebt jetzt vier Grafencollegien, nämlich das Wetterauische, Schwäbische, Fränkische und Westphälische. Die Gerechtsame, welche ein reichsgräfliches Collegium oder die Reichsgrafen in Corpore zu exerciren haben, bestehen vornämlich darin: 1.) daß jedes Collegium eine Curiatstimme im Fürstenrathe auf dem Reichstage führt; 2.) daß die Reichsgrafen zu den vorkommenden Friedenstractaten Envoyes schicken, und diese die Honneurs und Gesandschaftsrechte prätendiren; 3.) zu ihres Creises vorwaltenden Kriegssachen nach den Umständen einen besondern Kriegsrath bestellen, und von dem gesammten Creise verpflichten lassen; 4.) auf den Creistagen eine besondere Bank constituiren, und daher auch diejenigen Sachen, welche von dem gesammten Creise ausgefertigt werden, besonders sigilliren; 5) solchen Creisdeputationstägen durch Deputirte beywohnen, und 6.) in einigen Creisen einen Cammergerichtsbeysitzer ihrer Religion präsentiren können, wenn nämlich eine solche Stelle vacant geworden ist, die von dem Creise, worein sie gehören, besetzt werden muß. Auch sind 7.) die Reichsgrafen unter sich Directoren, welche die Collegien zu dirigiren, zu constituiren, zu Bestreitung des Collegialaufwandes Geldanschläge zu machen, einen Collegialrath oder Syndicus und andere gemeinschaftliche Bediente anzunehmen befugt. 8.) In den Creis- und Grafentagen haben die Reichsgrafen, wie andere Reichsstände, ihre Viril-

nach sind sie auch eigenthümliche Besitzer einer Reichsgrafschaft; fehlt ihnen aber ein qualificirtes Territorium, so werden sie Personalisten oder membra honoraria genannt. Jedoch sind diese noch immer von den Titulargrafen zu unterscheiden, weil letztere nicht Sitz und Stimme in einem Grafencollegium, mithin keinen Antheil an dieser Reichsstandschaft haben. Einige Reichsgrafen gehören auch zum Fürstenstande, theils persönlich, theils auch wegen ihrer wirklichen Lande.

Grafending.

Das Gericht, welches ehedem von den alten Grafen gehalten wurde *y*).

Grafentag.

Die Zusammenkunft der reichsgräflichen Collegien, um über des Reichs oder ihre besonderen Angelegenheiten zu berathschlagen und zu beschließen. Die Grafentäge sind entweder allgemeine, wo alle vier Collegien, oder doch deren Directoren und Adjuncten zusammen kommen, oder besondere, wo sich nur die Mitglieder eines Collegiums versammeln *z*).

Grafenverein.

Grafenverein ist eine genauere und regelmäßi-

stimme; 9.) jeder kann für sich, als ein Stand des Reichs, an Chur- und fürstliche Höfe seine Minister mit Creditiven absenden und seine Geschäfte besorgen lassen, wenn gleich hie und da ein anders hergebracht ist; 10.) bey der Kayser- oder Königs-Krönung tragen die Reichsgrafen die Speisen auf die Tafel des Gekrönten. Dagegen aber haben sie auch bey der feyerlichen Procession den Rang unmittelbar nach den Fürsten und vor den Reichsprälaten.

y) Grupen *in Antiquitat. Hanover. pag. 40.*

z) In dringenden Fällen kommen auch wohl nur der Director mit einigen Gliedern und den Zugeordneten zusammen, welches Ausschußtäge genannt werden.

gere Verbindung der Reichsgrafen; also keine abgesonderte Conföderation und Verbündniß, sondern eine solche aufrechte und vertraute Correspondenz, Zusammensetzung und Vereinigung, dergleichen von dem römischen Kayser, den Königen, Churfürsten und Fürsten approbirt, damit die Grafen und Herren, als unmittelbare Stände des Reichs, nicht nur bey ihren im Heil. Röm. Reiche von undenklichen Jahren her erlangten und wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch Reputation, sondern auch allem demjenigen, was die Handhabung des Religion- und Landfriedens, nicht weniger des Friedensinstruments und was dem anhängig, imgleichen andere Reichsconstitutionen und Satzungen geben und lassen, desto mehr und besser verbleiben, auch gutes und rechtes Vertrauen, Friede, Eintracht und Freundschaft unter ihnen um so viel mehr gepflanzt, erhalten und auf die Posterität und Nachkommen gebracht werde *a*).

Es giebt drey verschiedene Gattungen der Grafenvereine:

1) die Vereinigung zu einem der vier Grafencollegien;
2) die Verbindung unter einigen Collegien *b*):
3) die allgemeine Grafenvereinigung *c*).

a) So beschreibt die Grafenvereine: Fritsch *in diss. de Diaetis Comitum Imperii, c. 1. §. 2.*

b) Z. B. die Wetterauische und Schwäbische Vereinigung vom Jahre 1579.

c) Lange wurde auf vielen Grafentägen von einer gesammten und genauern Vereinigung aller vier Grafencollegien gehandelt. Im Jahre 1738. kam endlich ein Project zu Stande, welches die Grafencollegien insgesammt als ein pragmatisches Gesetz unter sich ansahen. Kayser Carl VII. bestätigte 1743. diese Verein, trug auch den Direc-

Grafschaft.

Grafschaft bedeutet 1) eine obere Gerichtsbarkeit der höhern Richter *d*); 2) ein Landgericht *e*); 3) den Bezirk, worin die alten Grafen ehedem Gericht hielten *f*); 4) eine niedere Gerichtsbarkeit, ein niederes Gericht *g*); 5) einen gewissen District Landes, auf welchem die gräfliche Würde haftet *h*).

torien eine beständige Executionscommission gegen die morosos in Entrichtung der gemeinsamlich beliebten Auflagen auf. Aber die förmliche Ausfertigung dieser Confirmation wurde durch den Tod des Kaysers unterbrochen, und ist auch bis jetzt noch nicht erfolgt. Inzwischen ist sie vom Kayser und König vom Preußen als Mitgliedern des Grafencollegiums unterschrieben, von den Grafen publicirt, und mehrmals haben die Reichsgerichte darauf gesprochen. S. die Nachricht, was es vom Ende des 15. Seculi an bis hieher mit der gemeinen Vereinigung der sämmtl. Reichsgrafen und Herren vor ein Bewandniß gehabt, und auf was Art, und wenn die Separation der Fränkischen von den Schwäbischen Reichsgrafen geschehen, *de An. 1722.* Und Einigung und Verbindniß zwischen den Wetterau- und Schwäbischen, auch andern des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herren, worinnen unter andern auch etwas gewisses, wegen *Alternation* beyder Reichsgräfl. *Collegiorum* ausgemacht worden, *de An. 1579.* in Lünigs *Thesauro Iuris* der Grafen und Herren *pag. 843. 845.*

d) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 7. pag. 516.* Schaden *in Annal. T. 2. pag. 173.*

e) Heineccius *in Antiquitat. Goslar. L. 2. pag. 154.*

f) Gudenius in Cod. diplomat. Vol 2. pag. 443.

g) Heumann *in diss. de vera voc. comec. significat. §. 30.*

h) In dieser Bedeutung nimmt man das Wort heutiges Tages gewöhnlich. Ueber die Frage, ob eine solche Grafschaft im Zweifel für lehnbar oder für allodial zu halten sey, sind die Publicisten nicht einerley Meinung.

Grangia.

Das in alten Urkunden oft vorkommende Wort *Grangia* bedeutet so viel als eine Zehendscheure, ein Zehendhof *i*).

Grasbürger.

So werden die Bewohner der Vorstädte genannt *k*).

Gravamen.

Eine Klage oder Beschwerde über lästige Mängel, Gebrechen, Unterdrückungen und andere Ungerechtigkeiten, die dahin geht, daß solchen abgeholfen werden soll.

Grebe. S. Bauermeister.

Greetmann.

Der Richter eines gewissen Bezirks.

Grenzen.

§. 1.

Grenzen oder Gränzen (fines) sind gewisse Zeichen, wodurch mehrere Länder und liegende Güter von einander unterschieden, und die Rechte des Besitzes bestimmt werden *l*).

S. Cocceii *diss. de praesumtione feudali Comitatuum, Francof. 1709.*

i) Vergl. Speidel *in Specul.* h. v. *pag. 531.*

k) Matthaei *de nobilitat. L. 53.*

l) Wehner *in Observat. pract. pag. 194.* schreibt: verbum Graenzen non quadrat in vero sensu limitibus privatorum, sed regnorum et principatuum. Allein der Redegebrauch macht keinen Unterschied, und man gebraucht dieses Wort eben so wohl von den privat- als öffentlichen Grenzen. In den alten Schriften werden die Grenzen Greniciae genannt, wie solches die Urkunden in des von Ludewig *Rel. MSCT. T. 6. pag. 382. 392. 393.* beweisen. Sie heißen sonst auch Marken und

§. 2.

Die Grenzen sind von verschiedener Art. Es giebt Haus- und Hofgrenzen oder Feldgrenzen; Dorfgrenzen oder Feldgrenzen, Amtsgrenzen, Jagdgrenzen, Forstgrenzen, Gerichtsgrenzen, Landgrenzen, Wasser- und Fischereygrenzen. Ueberhaupt aber sind die Grenzen entweder Privatgrenzen oder öffentliche Grenzen; jene sind, welche Aecker, Wiesen und andere Privatgüter von einander unterscheiden, diese aber sind, welche zur Unterscheidung der Territorien, Fürstenthümer und Herrschaften dienen. Ferner können die Grenzen seyn entweder natürliche, als Flüsse, Felsen, Berge, Bäume, oder künstliche, als Säulenstangen, Steine u. s. w. *m*).

§. 3.

Die Grenzen werden von der Obrigkeit gesetzt, und wenn die Ländereyen der Unterthanen durch Grenzen abzusondern sind, so citirt der Richter diejenigen, deren Felder abgesondert werden sollen, und gebraucht verständige und geschickte Feldmesser *n*).

Untermarken, deswegen; weil sie Gemerk und Andeutung geben, wie weit sich ein Land oder Gut erstrecke.

m) Einige theilen die Grenzen auch noch ein in bestimmte und unbestimmte; allein unbestimmte Grenzen sind ein Widerspruch.

n) In dem Weichb. *Art.* 125. heißt es: wer malbewn oder Marckstein setzt, der sol darbey haben den, der an der andern seiten land hat. Die Magdeburg. Pol. Ordn. *c.* 30. §. 1. 2. beschreibt die jährliche Grenzbeziehung so: als sollen unsere Aembter und andere Gerichtsherren verordnen, daß die Dorffluhren und derselben Felder, Wiesen und Gehölze, so zuvor nicht vereinet und vermahlet seynd, innerhalb Jahres Frist, nach *Publication* dieser Ordnung, und dann alle Jahr in Beyseyn beyderseits Nachbarn und der Gerichts-

Grenzbuch.

Dasjenige Buch, worin die natürlichen sowohl als künstlichen Grenzen beschrieben werden. Die Grenzbücher werden in Gegenwart der Gerichtsherren, der Unterthanen und eines geschwornen Feldmessers gemacht, und müssen von dem Richter, den Schöppen und der Gemeinde unterschrieben werden. Der ganze Bezirk muß darin deutlich angegeben werden. Am besten ist es, alle zu einer Flur gehörige Felder mit lebendigen Farben auf eine Charte zu bringen, die Zeit,

herrn, besichtiget, durch geschworne Messer und Steinsetzer, deren ein jeder Dorff zween zu wehlen hat, nach der Art des Landes und jedes Creyßes Gewohnheit, vereinet, vermahlet und versteinet und also die Mahlsteine, oder andere Grenzzeichen zwischen ihnen selbst unter einander fleißig gehalten, auch darzu von beyden Theilen Raum und Platz gegeben, oder die Steine und andere zur Grenzbemerkung benöthigte *Materialia* auf gleiche Unkosten angeschaffet werden. Zu solchem Ende soll eine jede Gemeine, mit Zuziehung ihrer Jugend, vor oder nach denen Tagen Walpurgis und *Michaelis*, oder welches Tages es jedem Orte bequem ist, einmahl ihre Markgrenze umziehen, alles wohl bewahrschauen, die verfallenen Grenzen und Mahlsteine, Graben, Hügel, Hegesäulen, Mahlbäume, gemeine Theile und andere alte Nachrichtung erneuern, die Alten denen Jungen davon Bericht thun, und welcher Nachbar bey solcher Umziehung ohne erhebliche Ursachen außen bleibet, der Gemeine das erste mahl drey Groschen, das andermal doppelt, und das drittemahl in einen Thaler, der Obrigkeit allein verfallen seyn, hierbey seynd alsdann und zugleich die Brücken, Wege und Stege beständig, auch ableitende Wasser und Feldgräben in acht zu nehmen, und wer an seiner Wiesen oder Aeckern, zu Nachtheil der Strassen und seiner Nachbarn, vor Walpurgis die Gräben

die anwesenden Personen, den Ort und alle übrigen Umstände deutlich zu bestimmen o).

Grenzrecht.

So wird das Gastrecht genannt p).

Grenzscheidungsklage.

§. 1.

Wenn die Grenzen zwischen meinem und meines Nachbars Acker in Unordnung gerathen, so sind wir beyde zur Herstellung derselben verbunden, und dies ist eben so gut, als ob wir beyde darüber contrahirt hätten; jeder von uns kann auf Wiederherstellung der Grenzen klagen. Die Klage, welche hier statt findet, heißt die Grenzscheidungsklage (*actio finium regundorum*). Sie ist eine persönliche Klage, weil sie aus einem Quasicontracte entsteht. Viele behaupten zwar, sie sey eine gemischte Klage, das heißt zugleich eine dingliche und persönliche; allein es giebt keine solchen Klagen, denn jede Klage gründet sich auf ein Recht, und jedes Recht ist entweder ein dingliches oder ein per-

nicht heben lässet, der Gemeine jedesmahl 6 Grl. und wann er weiter also kommt, gedoppeltes verfallen, vorbehältlich der Obrigkeit fernern Einsehens und *Special*-Verordnung, auch das über einigen, an solchen unverwahrten Orten entstehenden Vieh-Schäden wegen und Anläuffen dem Beschädigten, weil er selber daran schuldig ist, keine Hülffe noch Pfändung gestattet werden soll. Man sehe auch die Braunschweigische Forstordnung *c. 1. §. 5.* u. folg.

o) Man sehe die Verordnung und Instruction, wornach sich bey der im Fürstenthum Sachsen Weimar angeordneten Generalrevision zu achten, *c. 4.*

p) Böhmisch. R. *Art. 43. n. 2.* Solcher Rechte ist eines bey uns das Gast- oder Grenzrecht, welches aus mancherley Orten, alß unterschiedlichen Gränzen besetzt wird.

sönliches, es giebt aber keine gemischte Rechte, also auch keine gemischte Klagen. Zudem geht diese Klage nicht dahin, daß der Grund, dessen Grenzen in Unordnung gerathen sind, mein Eigenthum sey, sondern ich muß in diesem Falle die Eigenthumsklage anstellen, wäre aber die Grenzscheidungsklage eine dingliche Klage, so könnte ich sie auch statt der Eigenthumsklage anstellen, was doch nicht angeht *q*).

§. 2.

Die Grenzscheidungsklage wird von dem Eigenthümer eines Landguts gegen den Nachbar angestellt. Also von dem Eigenthümer eines Landguts, denn bey Stadtgütern hat diese Klage nicht statt, weil sich diese durch gemeinschaftliche Wände und Mauern unterscheiden, und also hier vielmehr die Untersuchung des neu erhobenen Baues (novi operis nunciatio), oder das Interdict quod vi aut clam statt findet *r*). Eben so hat diese Klage nicht statt, wenn eine öffentliche Straße die Grenze zwischen zwey Grundstücken macht, und der Nachbar den Weg auf meinen Acker versetzt, denn in diesem Falle muß ich actionem viae receptae anstellen *s*).

q) Nach den XII. Tafelgesetzen mußte bey den Römern zwischen den Grundstücken ein leerer Zwischenraum von fünf Schuhen gelassen werden, theils, damit die Grenzen nicht in Verwirrung geriethen, theils, damit man Platz hatte, den Pflug umzukehren. Dieser Zwischenraum wurde auch später durch das Manilische Gesetz bestätigt. Betraf nun der Streit die Zerstörung dieses fünf Schuhe breiten Zwischenraums, den die Alten limitare iter nannten, so wurden nach den XII. Tafelgesetzen drey Schiedsrichter gegeben; gieng der Streit über diesen Zwischenraum hinaus, so handelte es sich schon um das Eigenthum.

r) L. 2. L. 4. §. 10. ff. fin. regund.

s) L. ult. ff. de via publ. et itin.

Dagegen hat die Grenzscheidungsklage statt, wenn eine Privatfahrt die Grenze ist *t*).

§. 3.

Ein Usufructuar, ein Pfandgläubiger, und jeder, der ein anderes dingliches Recht hat, z. B. eine Dienstbarkeit, hat zwar auch die Grenzscheidungsklage, diese heißt aber dann nur actio utilis *v*). Mehrere gemeinschaftliche Eigenthümer eines Grundstücks müssen actione de communi dividundo auf die Theilung klagen *x*).

§. 4.

Das Gesuch des Klägers ist, daß der Richter die alten Grenzen, wenn es möglich ist, in Gewißheit bringe, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, neue Grenzen bestimme, welches geschieht, wenn einer dem andern etwas von seinem Grundstücke abtritt, und von diesem dafür einen Ersatz erhält, und einer dem andern allen Schaden ersetzt *y*). Daher muß der Richter bey einem solchen Streite oft Feldmesser zuziehen, zuweilen auch selbst den Augenschein einnehmen *z*). Die Grenzscheidungsklage wird in den Gesetzen eine actio arbitraria genannt *a*), denn anfänglich sucht der Richter die alten Grenzen auf, und findet er diese nicht, so bestimmt er neue durch die Adjudication.

§. 5.

Der Kläger muß beweisen, daß die Grenzen von seinem und seines Nachbars Acker in Unordnung gerathen sind. Die alten Grenzen werden theils durch Urkunden, z. B. durch Grundbücher, theils durch Zeugen,

t) L. 6. ff. fin regund.
v) L. 4. §. 9. ff. L. 3. Cod. eod.
x) L. 4. §. 6. 7. ff. eod.
y) L. 4. §. 1. 2. ff. eod. §. pen. Inst. de off. iud.
z) L. 8. §. 1. ff. L. 3. Cod. eod.
a) L. 4. §. 23. L. 7. ff. eod.

auch vom Hörensagen, theils durch verschiedene Kennzeichen und Merkmale, z. B. durch Bäume, Flüsse, Berge, Normal- und Marksteine bewiesen *b*).

Grenzsteine. S. Grenzzeichen.

Grenzverrückung.

Grenzverrückung *(termini motio)* ist die eigenmächtige Veränderung der Grenzzeichen, um dadurch die Grenze zu erweitern. Sie zieht nach der peinlichen Gerichtsordnung *c*) Leibesstrafe, nach dem Gerichtsgebrauche *d*) aber Geldbuße oder Gefängniß nach sich.

Grenzzeichen.

Um die Grenzen zu bestimmen bedient man sich verschiedener Zeichen. Die natürlichen sind gewöhnlich Flüsse, Felsen, Berge, Bäume; unter den künstlichen aber sind folgende merkwürdig: Crucifixe von Stein oder Holz, Mark- und Rasenreine, Säulenstangen, verschiedene Sorten von Steinen, Kohlen, und Gläser. Auch Eyerschalen und Haare pflegt man zu gebrauchen, weil beyde, besonders erstere, der Fäulniß sehr widerstehen. Je dauerhafter die Zeichen sind, desto sicherer und zweckmäßiger sind sie *e*); oft pflegen indessen auch Zäune und Mauern die Stelle besonderer Grenzzeichen zu vertreten *f*).

b) L. 2. §. 1. L. 11. ff. eod. L. 28. ff. de probat. L. 2. §. 8. ff. de aqu. et aqu. pluv. arcend.

c) C. C. C. *Art* 114.

d) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 83. Obs. 3.* und *in Med. ad C. C. C. Art. 114. §. 4.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, *§. 212.*

e) Daher befiehlt die Gothaisch. L. O. *P. 3. pag. 295.* statt der Mahlbäume Steine setzen zu lassen.

f) S. Oettinger *in Tract. de iur. et controvers. limitum, L. 1. c. 17.* u. folg.

Grieswärtel.

Grieswärtel, Grieswarter, Grizwartel waren ehedem Personen von vornehmem Stande und besondern Verdiensten, die bey Duellen und Tournieren im Kreise standen und die Stelle der Secundanten versahen. Sie hatten zu dem Ende Stangen oder Stäbe, um gefährliche Stöße auszupariren, und gaben zugleich acht, daß niemand wider Recht und Gewohnheit, gegen die Regeln der Kunst focht *g*).

Grosding.

Das Stadtrecht, Stadtgericht *h*).

Grund.

Ein unbewegliches Grundstück (fundus).

Grundbuch.

Dasjenige Buch, worin die Grundstücke der Unterthanen nebst den darauf haftenden Beschwerden verzeichnet sind *i*).

Grunddienstbarkeit.

Diejenige Dienstbarkeit, welche in Ansehung des

g) S. die alte Duellordnung des Nürnbergisch. Duellgerichts, in Iungii *Miscellan. T. 1. pag.* 162. u. folg.

h) Breslauisch. Ger. O. *Art.* 2. Vor dem Grosding, welches man ingemein auch sonst das Stadrecht nennet, werden gefördert und gehandelt alle bürgerlichen Sachen, (außer des, wie bald folget, welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proceß, auf Pfand, Aufbietungen und was sonst liegende Gründe betrifft. Desgleichen alle peinliche Sachen, darinnen *per viam accusationis procediret* wird, und werden alle *citationes* auch anfangs dahin dirigiret und gerichtet, es forderte dann, besonders in peinlichen Sachen, die Nothdurft ein anders.

i) Duellii *Excerpt. genealog. pag.* 110. Weingarten *Fascic. diversor. iur. L. 1. P. 3. pag.* 169.

Grundstücks auf eines andern Grund und Boden zusteht *k*).

Grundeigenthum.

Bisweilen wird das Eigenthum so getheilt, daß der eine die Nutzungen eigenthümlich zieht, der andere aber sich das Eigenthum an dem Grunde vorbehält, z. B. beym Erbzinsrechte, und dies ist das Grundeigenthum.

Grundherr.

Der Eigenthumsherr, welcher eine gewisse Grundgerichtsbarkeit über die Unterthanen ausübt *l*)

Grundholten.

Erbzinsleute *m*).

Grundruhrrecht. S. Strandrecht.

Grundtheilung.

Eine gänzliche Theilung des Vermögens *n*)

Grundzins. S. Bodenzins.

k) Bayr. L. R. *T.* 26. *Art.* 1.

l) Davon heißt es in Leopolds neuen Satz und Ordn. im Erzherzogth. Oesterreich unter der Ems, *T.* 4. *n.* 1. Einem Grundherrn seynd seine Unterthanen in *Real*- und *Personal*-Sprüchen (außer denen Fällen, so landgerichtsmäßig, oder der Dorff Obrigkeitlichen *Iurisdiction* anhängig) unterworffen. Bayr. L. R. *T.* 15. *Art.* 3.

m) Ferdinandi Oesterreich. L. G. O. von 1559. *fol.* 1. *b.*

n) Henneberg. L. O. *L.* 3. *T.* 5. *c.* 1. Wenn Gebrüder oder Schwestern in unzertheiltem Gut sitzen, und ihre Häuser, Hoff, Acker, Weingarten und andere liegende und fahrende Güter, Zins, Renth und Gülten theilen wollten, also daß einem jeden sein Theil für sein frey eigen Gut zugestellt wird, das allein für sich selbst zu nützen, nießen und nach seinem Gefallen zu gebrauchen, dasselbig heist ein gründliche Abtheilung.

Grund und Boden.

Die Grundgerechtigkeit, das Eigenthum, welches jemandem am Grunde und Boden zuständig ist *o*).

Grüßen.

Jemanden freundlich anreden *p*), oder ihm durch Abziehung des Huts oder der Mütze seinen Respect zu erkennen geben. Nach den gegründeten Bemerkungen der Rechtslehrer sieht man die Fälle nur für Grobheiten, nicht aber für Injurien an, um derentwillen eine Genugthuung statt finden könnte, wenn man vor einem Vornehmern, oder seines Gleichen nicht aufsteht, oder den Hut nicht abzieht, oder auf seine Gesundheit nicht trinkt *q*). Dahingegen ist allerdings derjenige als ein Injuriant anzusehen, der die seinen Obern schuldige Ehrerbietung aus den Augen setzt, oder den zuerst erhaltenen Gruß nicht erwiedert, und dabey entweder durch ein hönisches Gelächter, oder durch Mienen, Gebehrden, oder Handlungen seine Verachtung gegen den Grüßenden zu erkennen giebt *r*).

Guaranda.

Eine gerichtliche Angelobung des Klägers, bey der Klage bleiben, selbige nicht ändern, und den Beklagten wider andere, welche ihn in der Sache belangen sollten, vertreten zu wollen *s*).

Guardiae Feudum.

Guardiae Feudum ist, quod ob custodiam salarii nomine datur *t*). Es fällt ordentlicher Weise nicht auf

o) Wehner *in Observat. pract. pag. 195.*
p) Alemannisch L. R. *c. 165. §. 14.*
q) Hommel *Obs. 284.*
r) Wildvogel *in Diss. de iure salutationis, Ienae 1695. c. 5. §. 6—11.*
s) Zanger *de Except. P. 2. n. 62.*
t) 2 F. 4, 1, F. 2.

die Erben, sondern nach des Inhabers Tode an den Lehnherrn zurück *v*).

Gülden, Gulden.

Gülden oder Gulden waren anfänglich Goldmünzen; späterhin aber nannte man eine goldene Münze Goldgülden, und die silberne behielt den Namen Gulden, weil sie so viel am Werthe betrug, als die goldene. Der Werth der Gulden differirt indessen sehr *x*).

Güldene Bulle.

Die Güldene Bulle ist ein Reichsgrundgesetz, welches im Jahre 1356. zu Nürnberg und Metz vom Kayser Carl IV. mit Zuziehung der Stände ist gegeben worden, um die Kayserwahl, Krönung, Rechte der Churfürsten, Reichsvicariat und andere Reichssachen genauer zu bestimmen, und dadurch die bisherigen Streitigkeiten zu heben. Sie wurde den 9. Januar

v) S. Struv *in Synt. Iur. Feud. c. 4. aph. 19.*

x) S. Berger *in Progr. de diversitate valoris florenorum, et quales in dubio sint solvendi, Vitemb. 1718.* In K. Ferdinands neuer Münzordnung zu Augspurg von An. 1559. heißt es im §. 3. 4. Zum ersten ein Stück das ein Reichsgulden, oder sechzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cölnisch Mark gehen zehendhalb Stück, und fein halten vierzehn Loth, sechzehen Gren, wird die fein Mark ausgebracht um zehen Gulden, dreizehendhalben Kreuzer, und fünf ein hundert und vier und dreißig Theil eines Kreuzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichsguldener genennet werden. Zum anderen, zwey Stück, die ein Reichsgulden, und derselben Stück eines dreyßig Kreuzer gelten, sollen auf die Cölnische Mark gehen neunzehn Stück, und fein halten vierzehn Loth, sechzehn Gren, wird die fein Mark ausgebracht, wie hie oben gemeldt, solch Stück sollen durch das Reich halb Reichsguldener genennet werden.

1356. zu Nürnberg feyerlich publicirt. Der Kayser erklärte, daß er diesem Reichsgesetze auf einer Versammlung zu Metz noch mehrere Capitel beyfügen wolle, so daß damals von der güldenen Bulle nur dasjenige publicirt wurde, was nach der neuern Abtheilung bis zum 23. Capitel incl. gehört *y*). Die Publication der noch beygefügten 7 Capitel geschah den ersten Weihnachtsfeyertag 1356. *z*). Sie ist in lateinischer Sprache geschrieben *a*), und die deutschen Uebersetzungen haben keine Rechtskraft, wenn sie wider den lateinischen Originaltext angeführt werden *b*). Das Ganze besteht aus

y) S. Holzschuher *in Orat. de comitiis a. 1356. Norimbergae celebratis, in quibus Caroli IV. Imp. Aurea Bulla fuit sancita, Alt. 1732.*

z) Wencker *in Apparatu et Instr. Arch. pag. 208.*

a) Wer der Verfasser der güldenen Bulle sey, ist ungewiß. Freherus *in Not. ad autith. Gewoldi pag. 364.* und Dietrich *ad A. B. Proem. pag. 2.* behaupten, der römische Rechtsgelehrte Bartolus habe daran gearbeitet. Ludewig in der Erläut. der G. B. *P. 1. p. 20.* glaubt, ein Pfaffe müsse das Proemium aufgesetzt haben; Spener *I. P. P. 1. c. 6. pag. 131.* hingegen meint, der Kayser selbst habe sie verfertigt. So viel sieht man leicht, daß der Concipient ein Kenner des römischen Rechts gewesen seyn müsse.

b) Die lateinischen Originale stimmen zwar in Ansehung der Lesarten selbst nicht überall überein, aber die Abweichungen betreffen eben keine Hauptsachen. Sehr sorgfältig ist die Verschiedenheit der Lesarten angezeigt in Schmaußens und Olenschlagers Abdrücken. Den Namen Güldene Bulle hat übrigens dieses Reichsgesetz von dem güldenen Siegel, welches auf der einen Seite den Kayser auf dem Throne sitzend vorstellt, die Kayserliche Crone auf dem Haupte, in der rechten Hand den Reichsscepter, in der andern aber den Reichsapfel haltend. Neben dem Kayser stehen zwey Schilder; das rechte zeigt einen Adler, und das linke einen ge-

30. Capiteln, jedes Capitel aus §§., und der Inhalt ist kürzlich folgender:

Cap. 1. Vom Geleite der Churfürsten zur Kayserwahl und Crönung. Hat 26 §§.
Cap. 2. Von der Wahl des deutschen Reichsoberhaupts. 10 §§.
Cap. 3. Session der Churfürsten von Maynz, Cölln und Trier. 2 §§.
Cap. 4. Vorrang und Aemter unter den Churfürsten. 5 §§.
Cap. 5. Recht der Churfürsten von Pfalz und Sachsen. 3 §§.
Cap. 6. Rang der Churfürsten gegen auswärtige Fürsten und Könige.
Cap. 7. Erbfolge. 5 §§.
Cap. 8. Böhmische Privilegien. 2 §§.
Cap. 9. Von Bergwerkssachen, Juden und Zöllen. 3 §§.
Cap. 10. Münzrecht und Erwerb der Reichslande. 3 §§.
Cap. 11. Immunität der Churfürsten. 6 §§.
Cap. 12. Churcollegium. 3 §§.
Cap. 13. Widerruf einiger Privilegien. 3 §§.
Cap. 14. Lehnsverlust und Felonie. 4 §§.
Cap. 15. Rebellion u. Landesverrätherey. 4 §§.
Cap. 16. Von Pfalbürgern. 5 §§.

krönten Böhmischen Löwen mit zwey Schwänzen an. In der Umschrift stehn die Worte: Karolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator Semper Augustus et Rex Bohemiae. Auf der andern Seite des Siegels steht ein Schloß mit zwey Thürmen, und in der Mitte ein Thor, in welchem die Worte: Aur — ear — oma. Die Umschrift ist: Roma Caput mundi regit orbisfrena rotundi.

Cap. 17. Von Fehden. 3 §§.
Cap. 18. Intimation zum Wahltag. 6 §§.
Cap. 19. Vollmacht für Churfürstliche Wahlbotschafter. 4 §§.
Cap. 20. Von Churlanden. 3 §§.
Cap. 21. Rang unter den geistlichen Churfürsten. 3 §§.
Cap. 22. Rang unter den weltlichen Churfürsten. 4 §§.
Cap. 23. Segen und Gebet der geistlichen Churfürsten. 3 §§.
Cap. 24. Majestätsverbrechen wider die Churfürsten. 17 §§.
Cap. 25. Untheilbarkeit der Churlande. 5 §§.
Cap. 26. Reichshofceremoniel. 5 §§.
Cap. 27. Reichserzämter bey Hof. 8 §§.
Cap. 28. Ceremoniel bey der Tafel. 7 §§.
Cap. 29. Reichslehnsgebühren. 4 §§.
Cap. 30. Unterricht der Churprinzen. 3 §§.

Gülte.

1) Ein jährlicher Zins *c*); 2) eine Schuld, eine Zinsverschreibung *d*).

Gültbauer.

Ein Erbzinsmann, ein Bauer, welcher jährliche Erbzinsen entrichtet.

Gültbrief, Gültkauf.

Gültbrief ist ein Zinscontract, wodurch ein jährlicher Zins verkauft wird; dieser Kauf wird Gültkauf genannt. Der Gültkauf ist also ein solcher Vertrag, wodurch man gegen ein gewisses Geldquantum das Recht erlangt, von dem andern oder von dessen un-

c) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 5. p. 46.*
d) R. A. von 1577, *T.* 5. Von wucherl. Contract. §. 17.

beweglichen Gütern *e*) einen gewissen Zins jährlich zu erheben. Es geschieht solches bald auf eine solche Art, daß der Schuldner sich oder sein Grundstück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer sein Geldquantum nie wieder zurückfordern kann; bald aber auch so, daß dem Gläubiger und Schuldner, bald auch nur letzterm die Loskündigung des Hauptstammes frey gelassen bleibt *f*), woraus der Unterschied unter den unablegli-chen und ableglichen Gülten (annui reditus irredimibiles und redimibiles) entsteht.

Gültverschreibung.

Da das Wort Gülte eine jede Schuld ausdrückt, so bedeutet Gültverschreibung nicht nur einen Kauf, sondern auch ein Darlehn *g*).

Gunst.

1) Die Verzeihung, die Erlaubniß; 2) die Einwilligung in die Veräußerung oder Verpfändung einer Sache.

Gurt.

Ein depravirtes Wort pro curti, ein Hof.

Guter Mann.

Ein guter Mann, Gudmann, Guthmann ist ein solcher, der mit Gütern angesessen ist, ein Adelicher *h*).

e) Darin liegt der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Gülten. Sorber *de censu constitutivo, Ienae, 1746.*

f) Welches von beyden vermuthet werde, und was in Ansehung der Loskündigungserlaubniß überhaupt Rechtens sey, davon siehe R. A. von 1577. *T. 17. §. 9.* Hommels *Promtuar. iur. Bertoch. pag. 72.*

g) Wehner *in Observat. pract. pag. 197.*

h) Riccius von Stadtgesetzen, *pag. 456.* Hommel *in Commentat. de particular. von nostr. temporib. nobilitat. character, pag. 15.*

Gut werden.

Gut werden, gut sagen, gut sprechen, gut seyn für einen heißt Bürgschaft für jemanden leisten, seine Verbindlichkeit im Nichtzahlungsfall leisten.

Gutachten.

Die Gutachten der römischen Rechtsgelehrten (*responsa prudentum*) machen eine Gattung des nicht geschriebenen Rechts aus. Die alten römischen Gesetze, besonders die Gesetze der XII. Tafeln waren dunkel, wenn gleich nicht für die Zeitgenossen, doch aber für die Nachkommen. Daher fanden sich Leute, die sie zu erklären, und ihre richtige Anwendung zu zeigen bemüht waren. Sie heißen prudentes, iuris prudentes, iuris consulti; ertheilten den Bürgern rechtliche Gutachten (responsa), und erläuterten die Gesetze durch Schriften. Sowohl in den Gutachten, als in ihren Schriften stellten sie manchen neuen Rechtssatz auf. Ob sie nun gleich keine Gesetzgeber waren, so wurden doch viele ihrer Meinungen in den Gerichten angenommen, und galten als Gewohnheitsrechte. Endlich erhielten sie das Ansehn geschriebener Gesetze, als nämlich Justinian aus den Schriften der Juristen die Pandecten sammeln ließ, und diesen gesetzmäßige Auctorität ertheilte *i*).

i) Zu den Zeiten der freyen Republik konnte jeder Bürger, welcher Wissenschaft und Reputation hatte, rechtliche Gutachten ertheilen. August gab einigen Juristen das Recht, in seinem Namen Gutachten zu ertheilen, Gutachten, die gewißermaßen gesetzliches Ansehn hatten, weil die Gerichte die Sache nicht anders entscheiden durften, als der Jurist in seinem Gutachten für Recht erkannt hatte. Wenigstens will man dies aus L. 2. §. 47. ff. de O. I. und §. 5. Inst. de I. N. G. et C. beweisen. Es lassen sich aber viele Gründe da-

Gutsrecht.

Bedeutet gewisse Nutzungen eines Guts *k*).

Güte.

§. 1.

Die Güte oder Pflegung der Güte ist die Bemühung des Richters, einen Rechtsstreit beyzulegen, und die Partheyen mit einander zu vergleichen *l*).

§. 2.

Da die Pflegung der Güte ein sehr bequemer und vortheilhafter Weg ist, Processe abzuschneiden, Zeit, Mühe und Unkosten zu ersparen, und das Wohl der Unterthanen zu befördern, so machen es die Reichsgesetze sowohl, als die Landesgesetze dem Richter zur Pflicht, alle dienlichen Mittel und Wege, auch Erinnerungen und Vorstellungen anzuwenden, um durch einen gütlichen Vergleich alle weitläuftige Rechtfertigung zu verhüten, und den Partheyen begreiflich zu machen, daß ein magerer Vergleich besser sey, als ein fetter Proceß *m*).

gegen anführen. S. Walch *ad Hopp. d. §. 8.* und Hugo im Lehrbuch der Rechtsgeschichte, *pag. 106.*

k) Heumann *in Opuscul. pag. 222.* erklärt sich darüber so: Fundus instructus in his legibus dicitur Gutsrecht, quo continentur foenum, stramen, sterquilinium et reliqua, docente stat. Nov. 21. 1. non instrumenta rustica et pecora.

l) S. Thomasius *in Diss. de protractione iustitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a iudice tentanda, Halae 1731.*

m) Die Churs. P. O. *T. 1. §. 2.* befiehlt, daß man besonders alsdann die Güte versuchen soll, wenn sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen, oder nahen Anverwandten, oder über Sachen, die pias causas, Wittwen, Waysen, und andere dergleichen miserabiles personas angehen, Streit erhoben. In der Neuen Churs. P. O. *T. 1. §. 3.* werden auch die Advocaten ermahnt, das Ih-

Güterwürdigung.

Die Schätzung oder Bestimmung des Werths, den unbewegliche Güter haben. Zu dieser Schätzung müssen sachverständige Personen genommen werden, welche nach vorgängiger eydlicher Verpflichtung, die Lage, innerliche Güte, Größe, Gebäude, Felder, Wie-

rige möglichst beyzutragen. Das Lübeckf. Recht *P.* 5. *T.* 2. *Art.* 2. ordnet: Es sollen auch die Procuratoren und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu gütlicher Handlung vor *Commissarien* verwiesen, sich dabey nicht finden lassen, es geschehe dann mit Erlaubniß des Raths und der Gerichte. Die Fränk. Land Ger. Ordn. *P.* 1. *T.* 2. *§.* 7. empfiehlt ebenfalls die Güte. Sie ordnet also: Nachdem sich offtermals zwischen Partheyen geringe Irrthum zutragen, die ein Landrichter außerhalb der Landgericht neben dem Landschreiber oder einem Beysitzer wohl verrichten, und die Partheyen ihrer Irrthum entscheiden kann, besonders wo die Partheyen arm, der Fall an ihm selbst richtig und lauter, und die Partheyen selbsten nicht gewillet, sich in weitläuftige Rechtfertigung gegen einander einzulassen. Und aber solche Sachen, wo sie außerhalb Rechtens nicht werden hingelegt, sondern für die Landgerichte geschoben, die andern ordentliche Sachen, die man in den dreyen Tagen des Vorgerichts soll handeln, merklich verhindern, wollen wir, was sich also für geringe und lautere Sachen zutragen, die dem Landrichter fürgebracht werden, und die beyde Partheyen sich ohne Weitläufftigkeit des Rechtens, und außerhalb Gerichts gern wollten entscheiden lassen, daß der Landrichter samt einem bey sich habenden Beysitzer oder Landschreiber solche Partheyen für sich auf einen außerhalb des Landgerichts bestimmten Tag erfordern, und wo sie, wie gehört, sich gütlich entscheiden zu lassen nochmalen gewillet, nach möglichen Dingen befleißigen die Partheyen auf vorgegangene Verhör und eingenommenen Bericht der Billigkeit nach zu vergleichen.

sen, Gärten, Teiche, Holzung, Rechte und Freyheiten, Dienste, Zinsen, Gerichtsbarkeit und alles übrige in einen ordentlichen Anschlag bringen.

Gütlichkeit.

Ein gütlicher Vergleich *n*).

Gynaeceum.

Ein besonderes Haus oder Zimmer, worin Frauenzimmer häusliche Arbeiten für sich verrichten *o*)

H.

Haabe.

Fahrende Haabe bedeutet bewegliche Sachen *p*).

Haabe und Gut.

Alle Sachen, bewegliche und unbewegliche, das sämmtliche Vermögen *q*).

Haakenrichter.

Ein Polizeyrichter in Ehstland *r*).

n) Mencke *T. 3. Scriptor. pag. 1057.*

o) Ehedem gab es verschiedene Gattungen dieser Wohnungen, wie aus der L. Alemann. *T. 80. n. 2.* erhellt, wo es heißt: Si cum puella de genecio priore concubuerit aliquis contra voluntatem eius, cum sex solidis componat. In den *Additament. c. 42.* aber wird geordnet: Si quis alterius puellam de genecio deviolaverit, solvat solidos sex. Siehe auch Capitular. de vill. *c. 43.* Hoffmann *in Observationib. iur. german. L. 1. c. 6. pag. 69.*

p) Hamburg. St. R. *P. 2. T. 4. Art. 2.*

q) Einige glauben indessen, unter der Haabe würden die beweglichen, unter dem Gute aber die unbeweglichen Sachen verstanden.

r) Ritterschaftlicher Abschied zu Wesel An. 1595. B. Coll. *Fol. 331.*

Haarscharen.

Eine ehedem übliche Gattung des peinlichen Gerichts, welches auch das Geding der Haarschaaren genannt wird. Dem Verbrecher wurde der Zopf mit den Schwarden abgeschoren, welches man für einen großen Schimpf hielt *s*).

Haare.

Die deutschen Gesetze drohen denjenigen eine namhafte Strafe, welche andern wider ihren Willen die Haare abschneiden *t*). Der Grund liegt darin, weil die Alten viel auf ihre Haare hielten, und solche zum Zeichen der Freyheit trugen *v*). Mädchen giengen mit fliegenden Haaren, Frauen mußten ihr Haupt mit einer Mütze, Binde oder Decke verhüllen *x*). Daher wur-

s) Vorzüglich war dies im Cöllnischen üblich. S. Kreſs *in Diſſ. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus, Obſ. 10. §. 4.* Es behauptet indessen Datt *de pace publica, L. 1. c. 21. n. 92.* u. folg. Haarscharen sey so viel, als Harmiscare oder Harmiscara, d. h. Sellae gestationis opprobrium: ita enim in decreto Ludovici Imp. quod historiae Longobardiae ignoti Casin. Camillus Peregrinus f. 101. inseruit: Quicunque caballum, boveni, friscingam, vester, arma, aut alia mobilia tollere ausus fuerit, triplici lege componat, et liberum *Armiscara*, i. e. *sella ad suum dorsum* ante nos a suis semotus, bis dirigatur et usque ad nostram indulgentiam sustineatur. Servi vero flagellentur et tundantur. Et in epistolis Innocentii III. L. 13. ep. 135. et per omnes conventuales ecclesias portaret opprobrium, quod *harmiscare* vulgariter appellatur.

t) L. Salic. *T. 28. c. 2.*

v) Tacitus *de Morib. Germanor. c. 38.* schreibt: Insigne gentis obliquare crinem, nodoque substringere. Sic Suevi a caeteris Germanis, sic Suevorum ingenui a servis separantur.

x) Sidonius *Carmin. 5. v. 224.*

den unbemannte Mädchen puellae in capillo genannt *y*). Und daß dieß auch noch heutiges Tages gebräuchlich sey, erhellet aus verschiedenen Statuten *z*).

Habend.

Habend, häbig heißt derjenige, welcher eine Sache eigenthümlich besitzt *a*).

Häblich.

Was eigenthümlich oder gewiß ist *b*).

Hachtding.

Ein zweytes oder Nachgericht *c*).

Hachtzoll.

Ein gewisser Zins, der für die Fischereygerechtigkeit entrichtet wird *d*).

Hadergericht.

Ein Gericht, welches über Zänkereyen entscheidet, dergleichen zu Nürnberg das Fünffergericht ist.

Hafen.

Der Landesherr hat für die Sicherheit der Häfen zu sorgen; er ist aber auch befugt, in denselben durch gewisse Personen die Schiffe durchsuchen, ihre Passe-

y) II. F. 24. 2. L. Longobard. *L. 2. T. 14, 15.* Grupen *in uxor. Theotisc. pag. 191.* u. folg.

z) So schreiben die Statut. Sondersburg. *Art. 35.* Wenn eine Magd geschwängert, und wie oftmals geschehen, biß auf die äußerste Zeit der Geburth in den Haaren hingehet, sollen derselben die Haare durch den Büttel abgeschnitten, und an den Rock genagelt werden.

a) Tenglers Layenspiegel, *pag. 145.* Ulmisch. Statut. von 1579. *P. 1. T. 4. §. 1.*

b) Bayr. Ger. Ordn. *T. 3. Art. 7.* Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauern-Recht, *P. 3. pag. 174.*

c) Beckmann *in Histor. Anhaltin. T. 2. P. 5. pag. 71.*

d) Lünig *in Spicileg. eccles. contin. 1. pag. 1172.*

ports besehen und verbotene Waaren wegnehmen zu lassen *e*).

Hafe.

Lebendige Hafe oder Haffe ist gute, tüchtige Waare *f*); todte Hafe ist untüchtige Waare *g*).

Haft.

Arrest, Gefängniß *h*).

Haftgeld.

Haftgeld, Haftpfennig ist dasjenige, was zum Zeichen des vollzogenen Contracts gegeben wird, kurz die arrha *i*).

Haftung.

Der Arrest, die Behaltung *k*)

Hägere.

Hägere (*Hegeri*, *Hegermanni*) sind gewisse Erbzinsleute im Braunschweigischen und Lüneburgischen, die das Gut nutzen, sonst aber zur Bezahlung des Zinses und anderer Dienste verbunden sind *l*).

Hägergericht.

Das Gericht, welches über die Hägere und ihre Sachen erkennt *m*).

Hägergüter.

So werden die Güter der Hägerleute genannt, deren Besitzer dem Hägergerichte unterworfen sind. Die Hägerleute können solche nicht ohne Einwilligung des

e) S. Rhetii *Diss. de iure portuum.*
f) Hamburg. R. *P. 4. Art. 35.*
g) Husumer St. R. *P. 3. T. 32.*
h) Straßburg. Pol. Ordn. von 1628. *p. 12.*
i) Würtenberg. L. R. von 1554. *P. 2. T. 9. fol. 156.*
k) Schoettgen et Kreysig *diplomatar. T. 1. pag. 68.*
l) Gaebel *de iur. et iudic. rusticor. c. 8. §. 7.*
m) Nolten *de singul. praed. rustic. Brunsuic. Luneb. pag. 148.* Pufendorf *de iurisdict. pag. 743.*

Herrn und der Anverwandten veräußern; sie werden ihrer Güter verlustig, wenn sie den Zins und Dienste nicht zu rechter Zeit leisten *n*)

Hagen.

Hagen ist die Befugniß, den Wald mit einem Zaune oder Gehäge zu umgeben. Man folgte ehedem dem Sprüchworte: wer darf jagen, der darf auch hagen, um anzuzeigen, daß derjenige, dem die Jagdgerechtigkeit zusteht, auch berechtigt sey, den Wald mit einem Gehäge zu umgeben. Heutiges Tages aber kann man, wie Riccius *o*) gründlich zeigt, von dem Jagen auf das Hagen keinen Schluß machen *p*).

Hagestolzen.

Hagestolzen sind Personen, die ohne hinlängliche Ursache lieber im ledigen Stande bleiben, als heyrathen wollen, und gleichsam in ihrem Gehege stolz sind. Ehedem wurden alle unverheyrathete Personen Hagestolzen genannt *q*), allein jetzt setzt man voraus, daß sie ohne Ursache ledig bleiben. Diejenigen also, welche sich aus wichtigen Ursachen nicht verheyrathen wollen, sind nicht unter die Hagestolzen zu rechnen. Ueberhaupt haben wir heutiges Tages keinen Mangel an Eheleuten, und es ist nicht nöthig, Zwangsmittel anzuwenden, da ohnehin die mehresten aus natürlichem Triebe heyrathen. Gelehrte daher z. B. die sich ganz den Musen widmen, und lieber stets in der Gesellschaft

n) Nolten *c. l. pag. 101.* u. folg. Hagemann Abhandl. über die Hägergüter, im 3ten Theil des Archivs für die theoret. und pract. Rechtgelehrs. *pag. 1.* u. folg.

o) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, *c. 3. §. 3.*

p) S. auch Ertel *de iurisdict. infer. L. 2. 34. 2.* und Eisenhart in den Grundsätzen der deutsch. Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 189.*

q) Grupen *in uxor. Theotisc. pag. 216.*

dieser, als in der Gesellschaft einer Weibsperson weilen wollen, würde man unrecht thun mit diesem schimpflichen Namen zu belegen. Eben so unbillig ist es, Personen, die zum Heyrathen untüchtig sind, z. B. kranke oder schwächliche, wahnsinnige oder gar zu arme Leute, Hagestolzen zu nennen. Gehören aber auch Frauensperſonen hieher? Es läugnet zwar Wernher *r*) solches deswegen, weil es bey einer Weibsperson nicht stehe, einen Mann zu nehmen, und es mit ihrer Schamhaftigkeit streite, ihre Leidenschaft zu verrathen, und sich zum Ehestande anzubieten; allein was soll man von dem Falle halten, wenn es ihr nicht an Gelegenheit fehlt, einen Ehemann zu erhalten, und wenn sie bloß aus Eigensinn nicht heyrathet, weil sie z. B. keine Parthie findet, die ihr vornehm genug ist, oder kein Subject, welches ihr schön genug aussieht, oder mit dessen Wuchse sie zufrieden ist. In diesen Fällen kann man sie unmöglich entschuldigen. Allemal wird indessen erfordert, daß sowohl eine Mannsperson als ein Weibsbild 50 Jahre alt sey, oder 30 Jahre im Wittwenstande gelebt habe, um einen Hagestolz annehmen zu können.

Hagestolzenrecht.

§. 1.

Das Hagestolzenrecht *(ius Hagestolziatus)* besteht darin, daß nicht nur der ganze Nachlaß eines im ehelosen Stande verstorbenen Menschen dem Fiscus mit Ausschluß der Intestaterben anheim fällt, sondern daß derselbe auch nicht einmal fähig ist, ein Testament zu errichten. Der Fiscus nimmt die Güter an sich, ladet inzwischen die Erben ordentlich vor, und beweiset sein Recht. Die Unfähigkeit zur Testamentserrich-

r) Wernher *in Diss. de iure Hagestolziatus, §. 11.*

tung ist jedoch nur von erworbenen, nicht aber von Erbgütern zu behaupten *s*).

§. 2.

Ueber den Ursprung dieses Rechts hegen die Rechtslehrer verschiedene Meinungen. Einige leiten es von den Römern her, weil diese bekanntlich die Hagestolzen straften, den Ehestand aber ehrten und belohnten *t*). Allein diese Meinung ist sehr unwahrscheinlich, ja vielmehr zu glauben, daß die Römer dieses Recht gar nicht einmal kannten. Andere suchen den Ursprung desselben in den päbstlichen Lehrsätzen, weil in den älteren Zeiten die Geistlichkeit ehelosen Personen, welche ein Sacrament verachteten, Strafen auflegte, auch die Kirchen und Klöster das Hagestolzenrecht über ihre Unterthanen ausübten *v*). Die richtigste Meinung ist wohl die, daß das Hagestolzenrecht bloß in den Gesetzen und dem Herkommen einzelner Länder gegründet, und nie allgemein üblich gewesen ist *x*). Vorzüglich war es ehedem im Braunschweigischen üblich, ist aber durch eine besondere Constitution daselbst ausdrücklich aufgehoben worden *y*), so wie sich denn auch in der That nur wenige

s) Wernher *c. l. §. 19.*

t) Ludewig *in Different. iuris romani et germanici in Hagenstolziatu, exut. in German. latii partu L. Iuliae et Papiae Poppaeae, Halae 1727.*

v) Harpprecht *in Diss. flores sparsi ad iur. privat. singul. German. pag. 44.* Daß das Hagestolzenrecht anfänglich nur bey Leibeigenen statt fand, und erst späterhin auf freye Personen ausgedehnt wurde, ist gewiß. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, *§. 852.*

x) Dreyer in den Beyträgen zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts, *pag. 41.*

y) d. d. Wolffenbüttel den 18. Nov. 1730.

Länder in Deutschland noch finden, wo es noch jetzt im Gebrauch ist z).

Hagschau.

Die Besichtigung der Zäune und Grenzen *a*).

Hayer.

Der Henker *b*).

Halbbauer. S. Bauer.

Halbbruder, Halbschwester.

Die nur von dem Vater, oder der Mutter, nicht aber von beyden zugleich her Geschwister sind.

Halbedel.

Halbedel wird ein Kind genannt, wenn es aus einer ungleichen Ehe, von einer adelichen und einer bürgerlichen Person, entsprossen ist.

Halm.

Der Halm war ehedem ein Zeichen des übertragenen Eigenthums *c*).

Hals und Hand, Hals und Bauch.

Dadurch wird die höhere Gerichtsbarkeit ausgedrückt, welche größere Verbrechen richtet, die mit dem Kopfe oder der Hand gebüßet werden müssen *d*).

Halsbruch.

Die Strafe, welche auf den Todtschlag gesetzt ist *e*).

z) In der Unterpfalz und am Oberrheinstrohm sind noch einige Oerter, wo das Hagestolzenrecht heutiges Tages üblich ist. S. Kreis *de iure Hagestolziatus, c. 3.*

a) Heider *in Deduct. pag. 89.*

b) Schwäb. L. R. *c. 166. §. 30.*

c) Iohannes *Rer. Moguntin. T. 2. pag. 278.*

d) Carpzov *L. 2. Resp. 49.* Pufendorf *de iurisdiction. pag. 184.*

e) Westphalen *T. 1. pag. 2042.*

Halsbrüchige Sachen.

Sachen, die an Haut und Haar gehen, die den Hals oder das Leben kosten.

Halsbuße.

Eine Leib- und Lebensstrafe.

Halseigene.

Leibeigene, die in Ansehung größerer Verbrechen ihrer Herrschaft unterworfen sind; ihre Herren heißen Halsherren *f*).

Halseisen. S. Schandpfahl.

Halsgerichte.

Die Criminalgerichtsbarkeit *g*).

Halsgerichtsordnung.

§. 1.

Die Halsgerichtsordnung ist die vom Kayser Carl V. mit Einstimmung der Stände auf dem Reichstage zu Regenspurg 1532. publicirte aus 222 Artikeln bestehende Ordnung, nach welcher die Criminalsachen untersucht, entschieden und bestraft werden sollen *h*).

§. 2.

Die Veranlassung zur Abfassung dieses Reichsgesetzes war die Verwirrung der einheimischen und fremden

f) Riccius *in Spicileg. pag. 91.*

g) Grafshoff *pag. 40.* Lünig im Reichsarchiv, *Spicil. sec. T. 1. pag. 201.*

h) Sie steht in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichsabschiede, *P. 2. pag. 365.* Auch die Kressische Ausgabe ist gut; am besten aber hat sie heraus gegeben Koch unter dem Titel: Hals oder peinliche Gerichtsordnung K. Carls *V.* und des H. R. Reichs, nach der Originalausgabe von 1533. auf das genaueste abgedruckt und mit der zweyten und dritten Ausgabe 1533. und 1534. verglichen, nebst dem Horixischen Programma, Gießen 1773.

Rechte, wornach man bisher die Verbrechen richtete; es entstanden aus dieser Verwirrung viele erhebliche Gebrechen in Ansehung der Criminaljustizpflege, und diese machten den Wunsch nach einer allgemeinen deutschen peinlichen Gerichtsordnung rege. Der erste, welcher im deutschen Reiche einen Entwurf zu einem deutschen Criminalcodex machte, war der Bischof von Bamberg Georg; er publicirte diesen Entwurf im Jahre 1507. in seinem Bischofthume als ein Gesetzbuch *i*). Diese **Bambergische Halsgerichtsordnung** aber, die ein gewisser Freyherr von Schwartzenberg verfertigt hatte, war nichts weniger, als ein gutes Gesetzbuch, und es ist ihr auch von Seiten des deutschen Reichs niemals ein gesetzlicher Gebrauch *k*) zugestanden worden, wenn man ihr gleich den Lehrgebrauch nicht absprechen kann *l*). Es fehlte sonach immer noch an einem peinlichen Gesetzbuche für das gesammte Reich, und nachdem darüber auf den Reichstägen oft die bittersten Klagen geführt waren *m*), suchte endlich Kayser Carl V. den allgemeinen Wunsch zu befriedigen. Er legte auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1521. den Reichsständen den ersten Entwurf dazu vor, der aber verworfen wurde. Im J. 1529. kam die Sache aufs neue zur Sprache *n*),

i) Nach einigen im Jahre 1508. allein ohne Zweifel 1507. wie Koch *in Institut. iur. Crim. §. 15.* sehr gründlich gezeigt hat.

k) Man vergleiche die Art. 70. 183 188. 199. 200. der B. H. G. O. mit den Artikeln 69. 137. 162. 173. 174. der C. P. G. O.

l) Man vergleiche die Art. 42. 120. 121. 122. 133. der C. H. G. O. mit den Artikeln 41. 145. 146. 147. der B. H. G. O.

m) S. Lünig im Reichsarchiv. *P. Spec. Cont. 4. P. 2.*

n) S. Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaysers Carl *V.* Nürnberg 1783. *c. 6. §. 38.*

allein da sich auch damals Hindernisse fanden, so konnte Kayser Carl V. erst im Jahre 1532. seine Absicht erreichen *o*).

§. 3.

Es ist nicht zu läugnen, daß die peinliche Gerichtsordnung Kayser Carls V. vieles im Criminalwesen verbessert habe. Dahin kann man nach den Bemerkungen des um die Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung sehr verdienten Malblanks *p*) rechnen, die genauere Bestimmung vieler Strafen, die verbesserte Lehre vom Beweis und eine neue Theorie von den Anzeigen, die sorgfältigere Bestellung der Gerichte, die Bestätigung des Inquisitionsprocesses, Begünstigung der Defensionen, genauere Verzeichnung des schriftlichen Verfahrens, ingleichen die Abstellung verschiedener Mißbräuche, insbesondere auch in Ansehung der Geistlichen. Dagegen aber wäre nun freylich auch zu wünschen, daß die peinliche Gerichtsordnung mit größerm Fleiße und Aufmerksamkeit mögte verfertiget worden seyn. In einigen Artikeln findet man die größte Dunkelheit *q*), in andern aber Vermischung fremder und einheimischer

o) Der Freyherr von Schwartzenberg hatte bey der Revision der Carolinischen Halsgerichtsordnung starken Antheil, und daher ist wohl die fast wörtliche Uebereinstimmung derselben mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung zu erklären, weshalb man diese gewöhnlich die Mutter und jene die Tochter zu nennen pflegt. Inzwischen fehlt es doch auch nicht an manchen Verschiedenheiten zwischen der Bambergischen und der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung, die man beym Malblank *c. l. c. 7. §. 43.* sehr vollständig beysammen findet.

p) Malblank *c. l. pag. 144.* u. folg.

q) *Art. 16. 87. 120. 121.* P. G. O.

Rechte *r*). Strafen, die gar leicht hätten genau bestimmt werden können, werden nur im Allgemeinen bemerkt *s*), da man andere Dinge bis zum Ueberfluß wiederholt *t*). Es fehlt auch nicht an Widersprüchen *v*). Sachen, die es nicht bedurften, erwähnt die Carolinische Halsgerichtsordnung, und übergeht dagegen vieles mit Stillschweigen, das deutlich hätte bestimmt werden sollen *x*). Der Mangel der Ordnung ist ebenfalls bey der Carolinischen Halsgerichtsordnung eine völlig gegründete Beschwerde.

§. 4.

Die Carolinische Halsgerichtsordnung gilt als eine im ganzen deutschen Reiche bestätigte Gerichtsordnung *y*), in so fern keine Landesgesetze und Gewohnheiten das Gegentheil vorschreiben, hauptsächlich zwar nur in Criminal- und Straffachen, inzwischen doch auch in solchen bürgerlichen Rechtspunkten, die sie entscheidet *z*). Man muß daher in peinlichen Fällen, in Anwendung der Gesetze folgende Ordnung beobachten, daß man sehe

1) auf die Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes und Ortes;
2) auf alle von peinlichen Sachen handelnde Reichs-

r) *Art.* 120. 121. 126. P. G. O.
s) *Art.* 112. 113. 177. 178. P. G. O.
t) *Art.* 219. P. G. O.
v) *Art.* 16. 69. P. G. O.
x) Semler etwas über den innern Werth der peinlichen Gerichtsordnung, in Hagemanns und Günthers Archiv für die theor. und pract. Rechtsgelehrsamk. Th. 1.
y) R. A. von 1529. §. 32. von 1532. *Art.* 3. und 4. die peinliche Halsgerichtsordnung betreffend. Die Vorrede der P. G. O.
z) Westphal im Criminalrecht, Anmerk. 1. §. 3. 4.

gesetze und Gewohnheiten, bey welchen, wenn sie mit der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung nicht überein kommen sollten, die bekannte Regel in Acht zu nehmen ist: **das jüngere Gesetz geht dem ältern vor;**

3) auf das römische und canonische Recht.

Halshuhn.

Ein Zinshuhn, welches der Leibeigene seiner Herrschaft, welche die höhere Gerichtsbarkeit über ihn ausübt, entrichten muß *a*).

Halskragen.

Der Halskragen ist ein gewisses Marterinstrument, welches aber heutiges Tages überall nicht mehr bey der Tortur gebraucht wird *b*).

Halsstärken.

Jemanden in einer Sache bestärken *c*).

Halt, auf den Halt reiten.

Die Straßen und Grenzen bereiten und rein halten.

Halten.

Für jemanden gut sagen, Bürge werden, jemandem zu mehrerer Versicherung der Schuld unterworfen seyn *d*).

a) Nolten *in Tract. de bon. probsting. pag. 176.* Daselbst heißt es: Es kann auch kein Freymann eigenbehörige Meyerdingsgüter, davon Halßhühner und Baulebung zu geben, besitzen, er setze dann eine getreue Hand an das Meyerdingsgut, und er bleibe also frey.

b) Hommel *de reo sub torment. specialiter non interrogand. Lipsiae 1754. §. 21.*

c) Gandersheimisch. Landabschied von 1601. *§. 28.*

d) Lübeckisch. R. *P. 4. T. 3. Art. 3.* Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könnte, so ist der, welchem der Wagen und Pferd zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig,

Halstritt.

Die Dienstbarkeit der Vasallen, dem Landesherrn, welcher sich auf eine Reise begiebt, eine gewisse Anzahl von Pferden und Knechten zu liefern *e*).

Hammerwurfsrecht.

Ein besonderes Recht im Osnabrückschen, vermöge dessen jemand einen Hammer in die Heyde wirft, um daselbst, was er will, zu pflanzen.

Hand.

1) Eine Gewalt *f*); 2) eine kurze Zeitfrist *g*); 3) der bürgerliche Stand *h*); 4) eine Handschrift *i*); 5) derjenige, welcher eine Sache besitzt, in Empfang oder Verwahrung nimmt *k*).

Zu treuen Händen geben.

Etwas des andern Treue zur Verwahrung und Sicherheit übergeben *l*).

will er nicht, so muß Wagen und Pferd davor selbst halten.

e) Haltaus *in Glossar. h. v.*

f) So sagt man z. B. den Schuldner an des Gläubigers Hand und Halfter geben. Lübeckf. R. *P. 1. T. 3. Art. 1.*

g) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 62.* Soll man aber über eigen gezeugen, das muß zur Hand geschehen.

h) So sagt man z. B. das Kind folgt der ärgern Hand.

i) So sagt man z. B. Hand und Siegel.

k) Senckenberg *in Corp. iur. feudal. pag. 15.* So wird es gebraucht in den Sprüchwörtern: Hand muß Hand wahren; die Hand, so den Eyd aufnimmt, kann ihn auch erlassen.

l) Hamb. St. R. *P. 2. T. 3. Art. 1.* Besonders wird es vom Depositum gebraucht. Statut. der Stadt Sangerhausen, *T.* von denen, die etwas zu getreuen Händen empfangen. S. Mevius *ad Ius Lubec. pag. 580.*

Nach todter Hand.

Wenn jemand seine Gewalt, seinen Stand, seine Nahrung oder sein Gewerbe verliert *m*).

Die Hand verbrechen.

Die Hand, womit man dem verstorbenen Ehegatten eine ewige Treue versprochen, einem andern geben, und auf solche Weise das Versprechen gleichsam brechen. Es drückt diese Redensart die Begriffe der Alten aus, welche glaubten, es sey gegen die eheliche Treue, zum zweyten Male zu heyrathen *n*).

Hand und Hand, Hand und Hals.

Das ist die höhere Gerichtsbarkeit *o*).

Hand und Mund.

Was nicht nur wörtlich versprochen, sondern auch mit dem Handschlage zugesichert ist.

m) Lübeckſch. R. *P. 5. T. 12. Art. 3.* Nach todter Hand, oder wenn die Debitoren flüchtig werden.

n) Sie kommt in der Henneb. k. O. *L. 3. T. 4. c. 12. §.* 2. vor, wo es heißt: Wann sich aber zutrüge, daß in Städten oder Gerichten zwey Eheleut zusammen kämen, die beyde nichts hätten, auch keines zu dem andern viel oder wenig bringen würden, und aber viel oder wenig Gut mit einander in währender Ehe überkommen würden, und alsdann deren eins vor dem andern (welches das wäre) tödtlich abgienge, so soll das Lebendige alle Haab und Gut sein Lebenlang, so es die Hand nicht verbricht, genießen, und alsdann nach des letzten Abgang auf ihr beyder Kinder, so sie die beyde ehelich bey einander überkommen hätten, oder so sie der Kinder keines beyder ihr Erben zu gleichem Theil, nach Maaß und Grad der Linien, wie obgemeldt, fallen und erben, und soll das Lebendig die Kinder in Gottesfurcht und guter Zucht, wie obgesetzt, bey ihm erhalten und erziehen.

o) Wehner *in Observat. pract. pag.* 204.

Handdienste. S. Bauer.

Handeinung.

Ein Vertrag, der mit einem Handschlage befestigt ist *p*).

Handel und Wandel.

Der Umgang, der Verkehr mit andern *q*).

Handel en commandite.

Eine Gewerbsgemeinschaft, wobey die Handelsconsorten ausmachen, daß der eine das Geld hergeben, und der andere gegen einen gewissen Antheil vom Gewinne die Verwaltung und Besorgung der Societätsgeschäfte übernehmen soll *r*).

Handelegen.

Jemandem etwas darreichen oder übergeben.

Handelsbuch.

Dem Handelsbuche der Kaufleute ist durch den Gerichtsgebrauch das Privilegium verliehen worden, daß selbiges die Kraft eines halben Beweises dergestalt hat, daß es nach hinzugetretenem Erfüllungseyde des Kaufmanns vollkommen für ihn und gegen einen Dritten beweiset *s*). So wenig aber

1) dieses Privilegium den Creditbüchern anderer Personen und insbesondere denen der Handwerker, zugestanden werden kann *t*), eben so wenig

p) Kopp *de iur. pignorand. in document. pag.* 100.
q) Braunschw. Landabsch. von 1597. §. 19.
r) Musäus in den Grundsätzen des Handlungsrechts, Hamburg und Kiel 1785. §. 17.
s) Lauterbach *in Colleg. ff. th. pr. T. de fide instrumentor. pag.* 429. Blanchard *de probatione per libros mercator. Colon. 1786.* von Zangen in der Sammlung einiger practischer Rechtserörterungen, *Nr.* 6.
t) Müller *in Observat. ad Leyseri Meditat. T.* 3. *Fasc.* 1. *Obs.* 482.

2) findet es in Ansehung der sogenannten Klatter- und Schmatterbücher (diaria mercatorum) statt *v*), sondern bloß in Ansehung der Hauptbücher. Ueberdies kann dasselbe auch nur in Ansehung der Hauptbücher alsdann angenommen werden, wenn selbige mit den gehörigen Erfordernissen versehen sind *x*), auch der Kaufmann ein unbescholtener Mann ist *y*), welches er dadurch noch nicht zu seyn aufhört, wenn er in Concurs verfällt, obgleich übrigens aus dem Handlungsbuche nicht nur die Größe der Forderung selbst erwiesen werden kann *z*), sondern zuweilen es nicht einmal des Erfüllungseydes von Seiten des Kaufmanns mit Beziehung aufs Handelsbuch bedarf *a*). Ohne Grund will man dieses Privilegium den Handelsbüchern jüdischer Kaufleute absprechen *b*).

Handelsconsort.

Der mit einem andern Compagniehandel treibt oder in Gesellschaft handelt.

Handelsgericht.

Ein aus Gelehrten und Kaufleuten bestehendes Collegium, welches zur Entscheidung der Handelssachen angeordnet ist *c*).

v) Berger *in Oecon. iur. L. 4. T. 24. Thes. 6. Not 13.*
x) Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec. 279. 280.*
y) Müller *c. l. Obs. 484.*
z) Bauer *Capita quaedam ex libr. mercator. contin. Lipsiae 1784.*
a) Müller *c. l. Obs. 483.*
b) Arg. L. 21. Cod. de haeret. Wernher *in Observ. forens. P. 1. Obs. 193.*
c) Was für Sachen vor dasselbe gehören, wer vor demselben klagen oder belangt werden könne, erhellet am

Handelsschaft. S. Handlungswesen.

Handelsmann.

§. 1.

Handelsmann, Kaufmann wird derjenige genannt, welcher befugt ist, nöthige und nützliche Waaren mit Profit oder Gewinn zu verkaufen. Er unterscheidet sich von einem Künstler darin, daß dieser die

besten aus der Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 2. und 3. in den Leipziger Statuten, *pag.* 34. Es heißt daselbst: es mögen vor diesem Gericht, so wohl in als außerhalb denen Messen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann ist, und die von *Mercanz*, Handlung und Wechsel herkommen, dieselbe angehen und davon dependiren, es werde *personaliter* oder *realiter*, nemlich auff eine ganze Handlung, Handelswaaren oder Effecten geklagt, und betreffe Wechsel oder Rückwechsel, Buchschulden Geldanlehen, *Lagio*, kauffen, verkauffen und vertauschen der Waaren, und dißfalls beliebte *Pacta*, *Cessiones*, *Assignationes*, *Societates*, *Assecurationes*, *Fideiussiones*, *Sponsiones*, *Laesiones*, *Rescissiones*, *Restitutiones*, *Commissiones* und *Factoreyen*, *Recommendationes*, Miethen der Cramläden und Gewölbe, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über Kauffmannssachen, *Novationes*, *Delegationes*, *casus fortuitos*, und in Summa alle Sachen, die in Kauffmanns Handel und Wandel bestehen und davon herrühren. Wiewohl vor diesem Gerichte ein jeder, er sey wes Standes er wolle, in und außer denen Messen, derer im vorhergehendem Articul angezeigter Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So seynd doch vor demselben alleine Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wann sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handelseffecten allda haben, In- und Ausländische, ob sie auch in unserer oder andern Bestallungen wären, oder sonsten in

Waaren durch seine Geschicklichkeit in eine andere Form bringt, der Handelsmann hingegen dies selbst nicht thut, sondern die Waaren durch andere verarbeiten läßt, und selbige nur ins Geld setzt. Die Kaufleute sind theils große oder Grossirer, die im Ganzen handlen, theils kleine oder Krämer, welche en detail handeln oder im Kleinen verkaufen.

§. 2.

Einigen Personen verbieten die Gesetze Handlung zu treiben. Dahin gehören nach dem canonischen Rechte die Geistlichen *d*), und nach dem römischen Rechte die Soldaten *e*). Das römische Recht verordnet ausdrücklich, daß man durch die Handlung des Soldatenstandes verlustig werde. Außerdem sollen sich Bauern der Handlung enthalten, wenn es ihnen gleich frey steht, die Früchte, welche sie erbauen, zu verkaufen *f*). Auch Personen, die überhaupt unfähig sind, Verträge zu schließen, können keine Handlung treiben. Obgleich aber sonst die Frauenzimmer für untüchtig gehalten werden, verschiedene Verbindlichkeiten einzugehn, so erlauben ihnen doch die Rechte, Handlung zu treiben. Sie können sich in Handlungssachen auch ohne

Aemtern sitzen, woferne sie nur noch würklich Handlung treiben, ingleichen Crahmer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkaufft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und schadhafft gelieferter Güter halber, in Anspruch genommen werden, so wohl Meckler, Güterbestätiger, Handelsdiener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibung und Dingebriefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

d) C. 15. und 16. X. de vit. et bon. cler.
e) L. un. Cod. negot. ne mil.
f) Ob Adeliche Handlung treiben können, davon S. Adel.

Einwilligung ihrer Curatoren verbindlich machen, nur müssen sie in die ordentliche Matrikel eingeschrieben seyn g).

§. 3.

Damit jeder Handelsmann seine Handlung ungestöhrt und ungehindert treiben könne, so geben die

g) Das Lübeckſch. R. *P. 1. T. 10. Art. 1.* schreibt: Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollwort, Wissen und Willen. So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig, außerhalb derer, welche Kauffmannschaft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen. Eine Handelsfrau wird *P. 3. T. 7. Art. 21.* so beschrieben: Eine Kauffrau ist, welche aus- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Waage, Maaß und Ellen, aus und einwieget und mist. Eben so erklärt sich das Hamburg. R. *P. 2. T. 8. Art. 1.* Eine Fraw, die Kauffmannschafft gebraucht, offene Laden und Fenster helt, mit Gewichte auß oder einwieget, und mist, soll pflichtig seyn, dasjenige so sie kaufft oder verkaufft, zu zahlen und zu liefferen. Die aber so der Kauffmannschaft nicht zugethan, kan ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen und vollwort, außerhalb Leinewand und Flachs, zu des Hauses notturfft gehörig, nichts bestendiglich contrahiren. Die Churſächs. Constitut. 15. *p. 2.* verordnet davon folgendes: Wie dann auch den Witwen und Jungfrawen, so mündig (ausgeschlossen die unbeweglichen Güter) mit ihrer fahrenden haab zu thun, dieselbige, so wie die Rechte nachlassen, zu vergeben, und insonderheit den Weibspersonen, so zu handthieren pflegen mit kauffen und verkauffen, in den krämen und andern dergleichen wahren, ohne Vormunden bestendig und verbindtlich zu schließen und zu handeln, hiermit unbenommen seyn soll.

Gesetze den Handelsleuten eine besondere Sicherheit, vermöge welcher sie nicht nur eine völlige Freyheit zu handlen haben, sondern auch wider alle Gewaltthätigkeit, besonders auf Reisen, geschützt sind *h*). Ehedem hatten sie das Recht, von dem Landesherrn, durch dessen Land sie reiseten, ein sicheres Geleit zu fordern, welches besonders in den Zeiten der Befehdung, des Faustrechts und anderer die öffentliche Sicherheit stöhrender Unordnungen nöthig war *i*). Diese Sicherheit kam ihnen in dem Orte selbst, wo die Messe gehalten wurde, zu statten, und Geächtete, auch andere, welche schwere Verbrechen begangen hatten, konn-

h) C. 2. X. de treug. et pac. *Innovamus, ut presbyteri, monachi, conversi, peregrini, mercatores, rustici, euntes vel redeuntes, vel in agricultura existentes et animalia, quibus arant, et semina portant ad agrum congrua securitate laetentur.* In des Paullini *dissertat. histor. III. p. 38.* schreibt Kayser Otto I. *in privileg. Corbeiens.* also: mercatum vero constituant publicum in illis, ubicunque abbati placuerit, locis, pacemque teneant firmissimam aggredientes et regredientes, et ibi manentes eodem modo, sicuti ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.

i) So schreibt Markgraf THEODORICUS in des Wilckii *Ticemanno in append. diplom. p. 89.* Volumus et hoc pro decreto statuimus inviolabiliter observando, quatenus singuli et universi, qui ad sua negotia peragenda nundinas nostrae civitatis frequentare curaverint, vel adire, quod hi in aditu, statu vel reditu, nostro securo conducto, gaudeant securius et fruantur. LUDOVICUS BAVARUS aber erklärt sich eben so beym Lünig *in Spicil. eccles. Cont. 1. p. 933.* Also wer auff den Marck kömt oder den siehet, daß die sicheres Geleit haben sollen darauff zu kommen, und dannen zu faren für alle Sach, wie die genannt seynd, ohn allein Todtfeindschafft. S. Datt *de pace publica, L. 1. c. 16.*

ten keinen Anspruch darauf machen *k*). Zum Theile sind diese Freyheiten auch noch heutiges Tages von gutem Nutzen. So genießen gegenwärtig noch Handelsleute die Freyheit, daß sie zur Meßzeit Schulden wegen nicht belangt werden können, welches die Meßfreyheit genannt wird *l*). Sie machen ein besonderes Collegium aus, wählen sich einen Syndicus, haben eine gemeinschaftliche Börse und einen befreyeten Gerichtsstand. Sie behaupten den nächsten Rang nach den Gelehrten, und werden in den angesehensten Städten mit in den Rath aufgenommen. Es ist ihnen erlaubt, etwas über die ordentlichen Zinsen zu nehmen, und wenn der Schuldner saumselig ist, sind sie befugt, landübliche Zinsen zu fordern, wenn diese auch gleich nicht

k) Dieß erhellet aus des Gudenii *Syll. dipl. p. 489.* wo der römische König LUDOVICUS also schreibt: Indulgemus, ut ex nunc in antea annis singulis, forum generale et liberum, seu nundinas liberas et generales in oppido suo habere possint et valeant etc. et his sub vera libertate, et pacis generalis tranquillitate, ad octo dierum spacium continuum gaudeant et fruantur: sic quod universis et singulis, a quibuscunque districtibus illic confluentibus aut venientibus, inibi demorantibus, et abinde discendentibus, pax et tranquillitas sit libera et secura. His tantummodo exceptis, qui, dispoſcentibus suis excessibus, vocaliter sunt proscripti.

l) Const. Elect. Sax. 30. *p. 1.* Wir wollen aber sonderlich, das in allen Fällen, innerhalb der öffentlichen Märkte, der händel und werbung halben, die freyheit gehalten, kein arrest stadt haben, auch bürgerlicher sachen und obligation wegen, niemands angehalten werden sol. Ein anders ist es freylich, wenn einer entweder der Meßfreyheit entsagt hat, oder der Flucht verdächtig ist. Schwendendorffer *in diss. de privileg. mercat. c. 4. §. 4.*

verschrieben waren *m*). Alle diese Gerechtigkeiten kommen inzwischen denjenigen nicht zu statten, welche durch unordentliche Lebensart oder Verschwendung banquerout machen *n*).

Handelsstädte.

Die Handelsstädte haben mehrentheils das Recht, von den Waaren, welche ein- und ausgeführt werden, einen gewissen Zoll zu fordern, und zu dem Ende werden die Waaren auf der öffentlichen Rathswage abgewogen *o*).

Handelstag.

Der Tag, welcher zur Untersuchung und Entscheidung einer Streitsache bestimmt ist *p*).

Handfeste.

1) Jede Angelobung mit der Hand; 2) eine Schrift, die mit des andern Hand bestätigt ist *q*).

Handfriede.

Die Sicherheit, welche man mit der Hand angelobt *r*).

m) Vollständige Sammlung der Reichsabschiede, *P.* 3. *pag.* 494.

n) R. P. O. von 1548. *T.* 22. Gothaisch. L. O. *P.* 2. *c.* 4. §. 24. Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 43. Churf. Banquerout Mand. von 1724.

o) In der Wahlcapitulat. des Röm. Kayfers Franciscus *Art.* 7. §. 2. heißt es: Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, als insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem *Instrumento Pacis* gemäß, erhalten und kräftigst schützen.

p) Westphalen *T.* 4. *pag.* 3504.

q) Schwäb. L. R. *c.* 48. §. 5. Böhmisch. R. *L.* 9.

r) Weichb. *Art.* 85. Wird ein gewehr oder handfried gelobt mut ein wunden, vor dem Richter und vor

Handfröhner. S. Bauer.

Handgeld. S. Arrha.

Handgelübde.

Handgelübde, Handgelöbniß ist ein Versprechen, welches mit einem Handschlage bestätigt ist *s*).

Handgemahl.

Handgemahl ist die Richtestadt, der Schöppenstuhl, das Gericht, worin jemand entweder Schöppe oder doch schöffenbar ist *t*).

Handhaben.

Handhaben, handhalten bedeutet 1) etwas mit der Hand ergreifen, jemanden aufhalten *u*); 2) beschützen, in dem Besitze erhalten, vertheidigen.

Handhaftige That.

Eine frische That, wobey der Thäter ertappt wird *x*).

den Schöppen, als hiervor gesprochen ist, das mag man bas auff einen gezeugen, denn ers mit Gezeugen entgehen mög.

s) Project des Mecklenburgisch. Lehnrechts, *T. 3. Art. 10.*

t) Der alte Glossator von Buch beschreibt das Handgemahl *ad Art. 51.* ganz deutlich so: Handgemahl ist de richte Stad dar he gheboren Schepe to is. Wachter in Glossar. v. Mahl giebt folgende Erklärung: Forum cuiusque proprium et competens, quod ipse vel parens eius, manu stipulata vel iuramento agnoverunt, und führt dabey als Ursache, weswegen das Wort Hand dabey gesetzt, an: addita autem est vocabula Hand manus, quia fora olim iurabantur, vel manu data compromittebantur. S. Grupens deutsche Alterthümer, *c. 3. pag. 91.*

u) Reformat. des Bayrisch. L. R. von 1518. *T. 34. Art. 11.*

x) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 66.* Weichb. *Art. 44.* Hamburg. St. R. *P. 4. Art. 45.* Es wird aber für eine

Handlanger.

Personen, die solche Arbeiten, welche keine Wissenschaft erfordern, verrichten, und den Handwerkern bey ihrer Arbeit die Materialien zutragen *y*).

Handlehn.

Ein solches Lehn, welches so erworben ist, daß dabey kein Lehnseyd geleistet werden soll *z*).

Handlobung.

Die Angelobung mit der Hand.

Handlohn.

§. 1.

Handlohn *(laudemium)* ist ein gewisses Geld, welches bey Veränderung oder Veräußerung eines Guts von dem neuen Besitzer für die Belehnung und Anerkennung des Obereigenthums dem domino directo entrichtet werden muß *a*).

§. 2.

Nach den gemeinen Rechten wird das Handhafftige That geachtet, wann einer bey einem Todt oder Niederschlage, mit blosser Wehre oder Eggewapen wird behardet oder befunden, und also auf frischer That beschlagen, oder auch auff dem flüchtigen Fuß betreten. Wie dann auch für eine handhafftige That wird gehalten, wann einer fürsetzlich und wissentlich gestohlen Gutt an seine Wehre nimpt, oder auch, wann der Schlüssel, der zu solchem gestolenen Gutt gehörig, in der nachfrage bey einem, der doch bey der Befragung sich dessen bestendig entlegt und geweigert, wird befunden.

y) Wernher *in Observat. P. 9. Obs. 231.*

z) Buder *in Amoenitat. Iur. Feud. Nr. 8. pag. 43.* und *in Opuscul. pag. 207.*

a) Beck *in Tract. de iure detractionis, emigrationis et laudemii, P. 2. C. 1. §. 1.*

lohn nur von den Erbzinsgütern entrichtet *b*), nach besondern Rechten aber wird es auch von andern Gütern gegeben, welche handlohnbar sind *c*). Wird ein handlohnbares Gut veräußert, so muß auch das Handlohn davon entrichtet werden *d*). Wie hoch das Handlohn sich belaufe, darüber läßt sich keine gewisse und gleichförmige Regel geben. Nach den gemeinen Rechten soll der funfzigste Theil des Kaufgeldes als laudemium gegeben werden, allein dies wird heutiges Tages nicht überall beobachtet *e*). Was die Personen anbe-

b) L. fin. Cod. de iur. emphyteut.

c) Nürnbergisch. Reformat. *T. 23. l. 5. §.* doch also.

d) Beck *c. l.* geht die verschiedenen Gattungen der Alienationen durch, und handelt *c. 6.* Ob und in wie weit von erkauften Gütern das Handlohn zu reichen? *c. 7.* Ob von den eingekauften Gütern das Handlohn zu reichen? Die Antwort ist: wenn aus den Worten des Contracts sich ergiebt, daß die Contrahenten einen Kauf intendirt haben, es mag nun übrigens das Geld oder die Waare prävaliren, so ist dem domino das Handlohn zu bezahlen. *c. 8.* Ob von den an Zahlungs statt gegebenen und angenommenen Gütern das Handlohn zu reichen? Resp. Ja. *c. 9.* Ob von den geschenkt überkommenen und legirten Gütern ein Handlohn zu reichen? Resp. Ja. *c. 10.* Ob von den durch einen Vergleich erhaltenen Gütern ein Handlohn zu bezahlen? *c. 11.* Ob von den zum Brautschatze mitgegebenen Gütern ein Handlohn zu reichen? *c. 12.* Ob in Erb- und Successionsfällen das Handlohn zu entrichten? *c. 13.* Ob von den durch die Theilung überkommenen Gütern das Handlohn zu bezahlen? *c. 14.* Ob bey Veränderung des *domini directi* oder Obereigenthumsherrn ein Handlohn zu entrichten?

e) Im Nürnbergschen ist der funfzehnte Pfennig oder 6 Gulden 40 Kreuzer für jedes Hundert hergebracht. Nürnberg. Reformat. *T. 23. l. 13. §.* Und so der Eigenherr. Daselbst heißt es: Doch daß der Käufer den 15 Pfen-

trifft, denen das Handlohn zu entrichtet ist, so gebührt solches dem domino directo, dem Eigenthumsherrn, insbesondere aber dem Erbzinsherrn, wie auch dem Lehnherrn, dem Grundherrn, und anderen, welche auf den Gütern durch Gewohnheit oder Verjährung die Erhebung des Handlohns erweislich hergebracht haben. Und zwar muß das Handlohn entrichtet werden, wenn gleich der Erbherr den Erbmann schlechterdings ohne Forderung des Handlohns investirt, oder den Eigenzins schon angenommen, oder in die Veräußerung des Erbes nicht eingewilliget, oder dem Erbzinsmann die Erlaubniß gegeben hat, das Gut zu veräußern. Haben mehrere das dominium directum gemeinschaftlich, so wird nur ein einziges Handlohn bezahlt, und wenn mehrere um das dominium directum sich streiten, so bezahlt man das Handlohn demjenigen, der bisher in possessione vel quasi desselben gewesen ist. Von den Personen, welche das Handlohn zu zahlen schuldig sind, ist überhaupt die Regel zu merken, daß derjenige, welcher ein handlohnbares Gut inne hat, das Handlohn entrichten müsse. Sogar der Landesherr ist zur Bezahlung des Handlohns verbunden, wenn er handlohnbare Güter an sich kauft. Auch ist jeder neue Besitzer gehalten, das von seinem Vorfahren rückständig gebliebene

ning, Pfund oder Gulden, nach Anzahl der Kauf-Summa zu Handlohn entrichte und bezahle. Solchemnach hat man bey Abführung des Handlohns hauptsächlich auf die Erbzinß- und Lehnbriefe, und wann darinnen nichts gewisses zu finden, auf jedes Orts Gewohnheiten und Statuta zu sehen. In Bayern muß vemöge des Landrechts *T. 12. Art. 8.* von jedem Hundert fünf, und von den Ritterlehen bey allen Veränderungen überhaupt 7 Gulden 14 Kreuzer bezahlt werden.

Handlohn zu bezahlen, obgleich einige Rechtslehrer hierin anderer Meinung sind, weil dem domino in Ansehung des Handlohns kein stillschweigendes Unterpfand auf dem handlohnbaren Gute, sondern nur eine persönliche Klage zustehe. Es fragt sich aber: wenn der Verkäufer bey dem Kaufe nicht angezeigt hat, daß das Gut handlohnbar sey, ob der Käufer dennoch das Handlohn bezahlen müsse? Wenn der Käufer davon schon Wissenschaft gehabt hat, so muß er nicht nur das gewöhnliche Handlohn entrichten, sondern kann auch nicht einmal die Wiedererstattung desselben von dem Verkäufer fordern. Hat er es aber nicht gewußt, so ist er zwar dem domino zu Entrichtung des Handlohns verbunden, allein es steht ihm frey, deshalb seinen Regreß gegen den Verkäufer zu nehmen. Wird hingegen ein Gut frey von allen Beschwerden verkauft, so kann der Verkäufer wegen des Handlohns nicht belangt werden.

Handlung. S. Factum.

Handlungstractaten.

Handlungstractaten sind Bündnisse, welche deswegen geschlossen werden, daß ein Ausländer oder Nachbar unser Handlungswesen begünstige, oder doch wenigstens nicht beeinträchtige. Dergleichen Bündnisse sind theils einseitige, theils gegenseitige, und die deutschen Reichsstände schließen sie theils unter sich *f*), theils mit dem Ausländer *g*).

f) Wie z. B. der Hanseatische Bund berühmt war, auch noch jetzt Salzburg wegen des Salzhandels mit Bayern, Regenspurg, Berchtolsgaden u. s. w. ein Bündniß geschlossen hat.

g) Z. B. zwischen den Hanseestädten und Frankreich, Spanien, England u. s. w. Vergl. Mascov *de foederibus commerciorum, Lipsiae 1735.*

Handlungswesen.

§. 1.

Handlung (*commercium, mercatura*) ist das Recht, durch Kauf und Verkauf der Waaren etwas zu erwerben. Die ältesten Bewohner Deutschlands wußten von Handlung wenig oder gar nichts; sie führten eine sehr einförmige von aller Ueppigkeit entfernte Lebensart, jeder begnügte sich mit den Producten seines Landes. Nur diejenigen, welche mit den Römern in Verkehr standen, lernten Handel und Wandel treiben *h*), ob sie gleich nichts als Vieh, Wein und einige andere Sachen zu verhandeln hatten. Unter den Fränkischen Königen aber wurde die Handlung lebendiger. Als die Bischöfe aus Italien nach Deutschland kamen, brachte man fremde Waaren zu den Deutschen *i*); es fanden sich überall Fremde ein, und die Könige, welche hieraus Vortheil zogen, suchten die Handlung bestens zu befördern *k*). Man legte an verschiedenen Orten Handelsplätze an *l*), und in den mittleren Zeiten waren Cölln, Utrecht, Lübeck und Bremen wegen ihrer Handlung berühmt *m*). In den

h) Iulius Caesar *L. 4. c. 3.* Tacitus *de Mor. German. c. 5.*

i) Conring *de urbibus Germanor. §. 85.*

k) Boehm *in Com. de commerciorum apud German. initiis, pag. 12.* u. folg.

l) So heißt es in Baluzii *Capitular. T. 1. pag 425.* De negotiatoribus, qui partibus Slavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, i. e. partibus Saxoniae usque ad Bardenwich, ubi praevideat Redi et ad Schesta, ubi praevideat Madalgoz, ad Forchheim, ad Briamberg Odulf et ad Reginisburg Odulf. Ad Loriacum Warinarius.

m) Leibnitius *T. 1. pag. 578.* Born *in diss. de iur. stapul. ac nundinar. civitat. Lipsi. §. 7.*

neuern Zeiten haben die Gesetze hauptsächlich für die Freyheit des Handels gesorgt *n*).

§. 2.

Zur Aufnahme der Handlung ist der Regent befugt, alles dasjenige anzuordnen, was das Handlungswesen zum Besten des Staats blühend macht, und alles dasjenige zu unterdrücken, was solches ohne triftige Rechtsgründe verhindert. Daher kann der Landesherr

1) bestimmen, wer im Staate Handlung treiben dürfe, und wer davon ausgeschlossen seyn soll. Hat der Regent in seinen Territorien geschickte und unternehmende Kaufleute oder Manufactüriers, so ist es unrecht, wenn er selbst den Kaufmann oder Manufactürier macht, weil den Unterthanen dadurch die Nahrung entzogen wird *o*).

n) R. A. von 1603. §. 30. In dem Instrum. Pacis Osnabrug. *Art.* 9. §. 1. ist folgendes verordnet: Quia publice interest, ut facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conventum est, ut quae eorum praeiudicio et contra utilitatem publicam hinc inde per imperium belli occasione, noviter propria autoritate contra iura, privilegia et sine consensu Imperatoris atque Electorum imperii, invecta sunt vectigalia et telonia, ut et abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae et arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, idemque immoderata Postarum omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur, et provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, iurisdictio et usus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur.

o) Daher läßt sich vielleicht auch erklären, weswegen ältere und neuere Völker den Adel von der Kaufmannschaft ausgeschlossen haben.

2) Der Landesherr ist befugt, die Waaren zu bestimmen, welche in seinen Territorien der Gegenstand eines freyen, oder eingeschränkten, oder völlig verbotenen Handels, seyn sollen,
3) die Güte der Waaren so vorzuschreiben, wie es die Absicht des Nahrungsstandes und der Handelschaft erfordert, so wie auch
4) Maaß und Gewicht zu bestimmen,
5) die Nationen zu benennen, mit welchen der auswärtige Handel geführt werden soll,
6) Freyhäfen, Niederlagen und Transit anzuordnen *p*).

Handmahl.

Handmahl, Handgemahl ist die ordentliche Gerichtsstätte, wo man erscheinen muß *q*).

Handpflicht.

Die Treue, welche mit gegebenem Handschlage befestigt wird *r*).

Handreichender Zins.

Ein Zins, welcher zu einer bestimmten Zeit mit der Hand überreicht werden muß *s*).

Handschrift.

§. 1.

Handschrift *(chirographum)* ist ein schriftliches Bekenntniß, welches jemand über empfangenes oder zu bezahlendes Geld, auch über andere Sachen ausstellt. Aus einer Handschrift entspringt eigentlich noch

p) Vergl. Ayrer *S. R. I. Princeps politiam circa commercia civium suorum rite adornans*, Goett. 1745. Gutschmidt *Mercaturae legum ferendarum auxilio iuvandae ratio salutaris*, Lipsiae 1752.
q) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 51.* Schwäb. L. R. *c. 384. n. 2.*
r) Schoettgen et Kreysig *Diplomatar. T. 2. pag. 618.*
s) Senckenberg *in Selectt. T. 2. pag. 704.*

keine Verbindlichkeit, das, was man empfangen zu haben bekannt hat, zu restituiren. Jedoch hat Justinian *t*) demjenigen, dem eine solche Handschrift ausgestellt worden ist, das Recht ertheilt, aus derselben, wenn sie ein Alter von zwey Jahren erreicht hat, das, was der Aussteller in derselben empfangen zu haben bekannt hat, schlechterdings zu fordern *v*).

§. 2.

Das Recht des Inhabers einer solchen Handschrift wird

1) mit der Handschrifts- oder chirographorischen Klage (*condictio ex litteris* s. *ex chirographo*) verfolgt, die active und passive auf die Erben übergeht, und nebst mehreren Einreden auch die der Verjährung leidet *x*). Und diese Klage findet

2) gegen jeden statt, der eine Handschrift ausgestellt und darin etwas empfangen zu haben bekannt hat, es mag ein Dahrlehn, Brautschatz oder etwas anderes seyn *y*), wenn nur die Handschrift ein Alter von zwey Jahren erreicht hat, weil sonst der Klage die Ausflucht des nicht gezahlten Gel-

t) §. un. Inst. de litterar. obligat.

v) Dies ist die *litterarum obligatio*. Ein grosser Theil der Rechtslehrer nennt es auch den contractus litteralis novus s. chirographarius, zum Unterschiede von dem alten Litteralcontracte der Römer.

x) Schmidt im pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 875.

y) L. 14. pr. Cod. de except. non numer. pecun. *Qui pecunias numeraſſe ſcriptus eſt.* Vergl. jedoch Madihn *de vera indole litterarum obligat. atque exceptionis n. n. p. earumque uſu in foris noſtris ceſſante*, Halae 1760. §. 8. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *pag.* 93.

des (*exceptio non numeratae pecuniae* s. *anargyriae*) entgegen gesetzt werden kann, wenn auch gleich darauf Verzicht geleistet worden ist z), die aber nach dem Ablaufe von zwey Jahren nicht mehr statt findet *a*).

3) der Aussteller der Handschrift dieser Klage, ehe noch zwey Jahre um sind, durch die querela non numeratae pecuniae, Zurückforderung der Handschrift oder Protestation bey dem Richter, wodurch er sich die exceptio non numeratae pecuniae erhält, ausweichen.

§. 3.

Obgleich eine Handschrift, die zwey Jahre alt ist, demjenigen, dem sie ausgestellt worden ist, das Recht giebt, mit der vollkommensten Wirkung aus derselben zu klagen, so hat hingegen

1) eine noch nicht zweyjährige Handschrift diese Wirkung nicht, wenn auch der Empfang der Geldes oder anderer Sachen doppelt darin bekannt ist, wenn sie nicht von dem Gläubiger durch Zeugen, durch ein nochmaliges abgesondertes handschriftliches Bekenntniß, oder durch Rechtsvermuthungen unterstützt werden kann; anderer Fälle zu geschweigen. Auch

2) kommt selbst in Hinsicht auf die wirkende Kraft einer zweyjährigen Handschrift noch beym Brautschatze eine Ausnahme vor, wenn der Empfang

z) L. 16. Cod. eod.

a) L. 14. §. 3. Cod. eod. Nov. 136. c. 6. Zoller *in Diss. utrum divisio exceptionis non numeratae pecuniae in privilegiatam et minus privilegiatam defendi possit, Lipsiae 1768.* Vergl. jedoch Pufendorff *in Observat. iur. un. T. 1. Obs. 64.* Meurer in den juristischen Abhandlungen, *pag.* 60. u. folg.

desselben in einer Handschrift von dem Ehemanne gestanden ist, denn hier unterscheiden die Gesetze drey Fälle:

a) wenn die Ehe binnen zwey Jahren getrennt wird, so kann erst nach Verlauf eines Jahres mit vollkommener Wirkung aus der Handschrift geklagt werden;

b) wenn die Ehe nach zwey Jahren, aber doch binnen zehn Jahren beendiget wird, so kann erst nach Ablauf von drey Monaten die condictio ex chirographo mit allem Nachdrucke angestellt werden;

c) wenn die Ehe nach zehn Jahren getrennt wird, so kann sogleich aus der Handschrift mit der vollkommensten Wirkung auf die Wiederbezahlung des Brautschatzes geklagt werden *b*).

Handstreckung.

Eine Angelobung mit ausgestreckter Hand *c*).

Handthierer.

Ueber die Bedeutung des Worts Handthierer hat man zwey verschiedene Meinungen. Einige behaupten, daß dadurch bloß die Krämer und Kaufleute, welche Krämerey und Kaufmannschaft treiben angezeigt würden; andere hingegen glauben, daß darunter auch die Gelehrten verstanden würden. Die Meinung der erstern ist vorzuziehn *d*).

b) Nov. 101. c. 2. Avth. *quod locum* Cod. de dote cauta non numerata.

c) Mevius von dem Zustande und Abforderung der Bauern, *pag.* 21.

d) Letztere beziehen sich auf die Frankf. Reformat. *P.* 5. *T.* 5. *§.* 5. wo es heißt: Also auch nicht die Güter, wann Mann und Weib, so eins allein Handthierung oder

Handtreue.

Handtreue, Handgegebene Treue ist die mit einem Handschlage gegebene Versicherung *e*).

Handwerk, Handwerker.

§. 1.

Handwerker, Handwerksleute sind überhaupt diejenigen, welche Materialien, das heißt rohe oder auch schon verbesserte Naturalien, entweder auf den Kauf, oder um Lohn kunstmäßig verarbeiten. Sie unterscheiden sich also

1) von bloßen Kunstverständigen, welche zwar die bey einem Handwerke zu beobachtenden Regeln kennen, aber sich nicht mit wirklicher Verarbeitung der Materialien befassen;
2) von bloßen Tagelöhnern, die nur gemeine Handarbeiten um Lohn verrichten *f*).

§. 2.

Die besondern Rechte der Handwerker gründen

Kaufhändel treiben, und aus demselben namhafte Güter u. s. w. wo die Worte Handthierung und Kaufhändel von einander unterschieden, und unter jener auch der Gelehrten Verdienste begriffen, hingegen durch diese allein Krämerey oder Kaufmannschaft verstanden wären. Das Gegentheil ist aber erwiesen in Lynckeri *diss. de acquisit. coniug. §. 19.* u. folg.

e) Ulmisch. Statut. *P. 1. T. 20.* Frankfurt. Reformat. *P. 2. T. 17. Art. 14.*

f) Einige Gattungen der Handwerksleute zeichnen sich durch den Namen Werkleute aus; andere wollen lieber Künstler heißen. Unter den erstern werden die sogenannten Gassenhandwerker begriffen, als Steinmetzer, Steinhauer, Zimmerleute, Dachdecker und Tüncher oder Weißbinder. Künstler hingegen nennen sich diejenigen, zu deren Geschäfte eine besondere Kunst erfordert wird.

sich vorzüglich und fast alle im Zunftwesen derselben *g*), obgleich übrigens doch nicht alle Handwerksleute in einer wirklichen Zunftgenossenschaft stehen, und man eben deswegen die Handwerker in zünftige und unzünftige oder freye abtheilt. Die Gründe, aus welchen Handwerksleute, ohne in einer zunftmäßigen Verbindung zu stehn, ihr Gewerbe treiben, sind verschieden, lassen sich jedoch auf folgende Punkte zurück führen:

1) solchen Meistern, die begangener Verbrechen wegen aus der Zunft gestoßen worden sind, jedoch ihr Bürgerrecht nicht verloren haben, kann die Fortsetzung ihrer Arbeit, in so fern sie solche ohne Gesellen und Lehrjungen verrichten, nicht verwehrt werden, und von ihnen sagt man: **sie arbeiten auf ihr Bürgerrecht** *h*);

2) denjenigen, die ihr Handwerk nicht gerade bey einem zünftigen Meister ordnungsmäßig erlernt, sondern mehr durch eigenen Fleiß die nöthige Geschicklichkeit erworben haben, pflegt gegen Leistung der gewöhnlichen Abgaben, zwar die Aufnahme in die Zunft nicht leicht verweigert zu werden, aber Gesellen und Jungen dürfen sie durchaus nicht halten *i*).

3) Bey den sogenannten **Hofhandwerkern** muß man sorgfältig unterscheiden, ob sie den Hofschutz wirklich genießen, oder nicht. Im ersten Falle sind sie wirkliche Hofbediente, gehören zum Hofgefolge, und stehn daher so wenig unter der or-

g) S. Zunft.
h) Quistory in den rechtlich. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Thl. *1. Nr. 75. pag. 250.* Weißer im Recht der Handwerker *§. 95. pag. 201.*
i) Quistory *c. l.*

dentlichen städtischen Gerichtsbarkeit, als sie bürgerliche persönliche Beschwerden zu tragen verbunden sind; im zweyten Falle hingegen sind dieselben nur nach Hof arbeitende Handwerker, welche sowohl in Ansehung der Gerichtsbarkeit, als der öffentlichen Lasten, wie andere Unterthanen, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sind, und, genau genommen, nur den bloßen Titel eines Hofhandwerkers führen. Die letzteren sind dem Zunftzwange unterworfen, die ersteren hingegen sind nicht schuldig, es mit der Zunft zu halten, aber freylich dürfen sie alsdann auch weder Lehrjungen annehmen, noch Gesellen bey sich arbeiten lassen *k*).

4) Auch sind dem Zunftzwange nicht unterworfen die Freymeister, indem diese nicht auf dem gewöhnlichen Wege, sondern durch landesherrliche oder obrigkeitliche besondere Vergünstigung, mit Befreyung von den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit, die Handwerksgerechtigkeit erlangt haben *l*).

5) Manche Arten von Gewerben selbst sind unzünf-

k) Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrecht, Thl. *1. Nr. 23. §. 12. pag. 212.*

l) R. S. von 1731. *§. 1. 6. 13.* Den Freymeistern kann man die Universitätshandwerksleute beyzählen, da diese der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ingleichen die Soldaten, welchen man erlaubt, sowohl während des Soldatenstandes für die Compagnie und bey ordentlichen Meistern gesellenweis zu arbeiten, als auch, wenn sie ihre Zeit ausgedient haben, oder abgedankt sind, ihr erlerntes Handwerk mit eigener Hand, ohne Gesellen oder Jungen zu treiben. Stryk *in Us. mod. Pand. T. de colleg. et corpor. §. 5.* Weißer *c. l. §. 94.*

tig, und zwar entweder in ganz Deutschland *m*), oder doch in einem einzelnen Lande, oder einer einzelnen Stadt.

§. 3.

Die Handwerker sind theils **geschlossene**, welche auf eine gewisse Anzahl von Meistern eingeschränkt sind *n*), theils **ungeschlossene**, bey welchen die Meisterschaft auf keine gewisse Anzahl eingeschränkt ist. Ferner sind die Handwerker theils **geschenkte**, welche den wandernden Zunftgenossen ein Geschenk an Gelde geben, oder die Zeche auf der Herberge bezahlen, oder **ungeschenkte**, welche solches nicht thun. Die geschenkten Handwerker haben gemeiniglich mit dem Herbergsvater einen Vertrag, wie viel sie für den Fremden zahlen, und was diesem dafür an Speise und Trank soll gereicht werden. Bey manchen Innungen indessen wechselt das Freyhalten der wandernden Gesellen unter den Meistern ab. Wird den Fremden ein Geschenk an Gelde gereicht, so ist allezeit aus der Gesellenzahl einer besonders aufgestellt, der dies besorgen muß, und der deswegen **Altgesell**, **Büchsengesell**, **Ladengesell** oder **Schenkgesell** genannt wird *o*). Die Handwerker sind weiter

m) So sind z. B. die Papiermacher in ganz Deutschland unzünftig; auch Gärtner sind bey weitem in dem größern Theile Deutschlands unzünftig.

n) So sind z. B. in Nürnberg die Gassenhandwerker auf eine geschlossene Anzahl von Meistern beschränkt; die Becker, Hufschmiede, Wagner, Baader gehören daselbst unter die Handthierungen, welche nur auf gewissen dazu berechtigten Häusern getrieben werden können; die Goldschläger, Barbierer, Perukenmacher sind in so fern geschlossen, daß die Gerechtigkeiten dazu besonders erkauft werden müssen. S. Siebenkees in den Beyträgen zum Deutschen Rechte, Thl. 5. *pag.* 224.

o) Zuweilen ist mit dem Geschenke an Gelde auch noch eine

entweder gesperrte oder ungesperrte. Gesperrte Handwerker sind diejenigen, welche zwar in einem Orte oder Lande sich zunftmäßig verhalten, aber, um die Geheimnisse ihrer Kunst zu bewahren, weder einen Auswärtigen in die Lehre nehmen, noch ihre Gesellen anderswohin, als an Orte, wo das nemliche gesperrte Handwerk ist, wandern lassen, überhaupt auch gegen Auswärtige, deren Innung nicht gleichfalls gesperrt ist, sich nicht zunftfreundlich halten, das heißt, keine Handwerksgewohnheiten beobachten. Ungesperrt hingegen werden alle andere Innungen genannt, bey welchen ein solcher Zwang nicht eingeführt ist *p*). Hin und wieder werden auch die Innungen in Haupt- und Nebenhandwerker abgetheilt. Unter den letzteren versteht man diejenigen, welche den ersteren in die Hände arbeiten. So arbeiten z. B. die Rothgerber den Schuhmachern, und die Weißgerber den Beutlern in die Hand. Diese Eintheilung hat aber, rechtlich be-

Mahlzeit verbunden, und dann heißt der Meister oder Gesell, welchen die Reihe trifft, Irtenmeister, Irtengesell, von Irte: eine Mahlzeit oder Zeche. S. Siebenkees in den Beyträgen zum Deutschen Rechte, Thl. 5. *pag.* 225.

p) Gesperrte Handwerker findet man unter andern in Nürnberg sehr viele, und es gehören z. B. dahin Rothschmiede, Drechsler, Schellenmacher, Sanduhrmacher u. s. w. Einige andere Gilden sind zwar im eigentlichen Sinne nicht gesperrt, aber die Gesellen dürfen doch nur an wenige Orte, wo redliche Werkstädte sind, wandern; und mittelbarer Weise werden bisweilen Innungen dadurch gewissermaßen gesperrt, daß die Wanderschaft überhaupt auf die Grenzen des Landes eingeschränkt wird. Dieses letztere geschiehet nicht selten in Kriegszeiten, und hat in jedem Falle allein die Verhütung des Auswanderns zur Absicht.

trachtet, keinen practischen Nutzen; denn Nebenhandwerker sind eben so gut, als Haupthandwerker *q*).

§. 4.

Handwerker treiben ein bürgerliches Gewerbe, und gehören daher in der Regel ausschließlich in die Städte, und nicht auf die Dörfer *r*). Ausnahmen finden statt:

1) in Ansehung solcher Handthierungen, die ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen nicht überall wohl in Städten betrieben werden können, und deshalb auch überhaupt nicht, oder doch selten darin zünftig zu seyn pflegen, als Glashüttenmeister, Ziegler, Kalkbrenner, Müller u. s. w.
2) Bey solchen gewöhnlichen zünftigen Handwerkern, welche für die Befriedigung der täglichen und unentbehrlichen Bedürfnisse des Landmanns arbeiten, als Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerschneider, Schuster u. s. w. Jedoch bringt bey dieser Gattung die Regel mit sich:
   a) daß von jeder Art nicht mehr, als einer auf jedem Dorfe geduldet wird *s*);

q) An manchen Orten giebt es aber auch solche Handthierungen, welche zwar selbst keine zünftige Gilde bilden, aber doch andern Innungen in die Hände arbeiten. So arbeiten z. B. den Drathziehern die Raschmacher, Plättleinschläger, Plättler in die Hand. Diese heißen alsdann Gewerbsleute, und es darf nicht jeder Bürger ohne Unterschied ein solches Gewerbe treiben, sondern er muß besonders darauf eingeschrieben seyn. S. Siebenkees *c. l. pag. 228.*

r) S. de Ludewig *in diss. de opifice exule in pagis, Halae 1724.*

s) In den mehresten Provinzen des südlichen Deutschlands wird dies nicht beobachtet.

b) daß dieser in der nächsten Stadt das Meisterrecht gewinnen muß, aber dagegen auch
c) in der Regel, und so lange nicht Gesetze, oder Artikel einzelner Innungen bestimmt das Gegentheil verordnen, Gesellen halten und Lehrbursche auslernen darf, und überhaupt
d) alle Rechte eines zünftigen Meisters so lange mit Grunde anspricht, bis auf besondern Gesetzen, oder den Artikeln einzelner Gilden beruhende Ausnahmen, rechtsgenüglich dargethan werden.

§. 5.

Handwerker sind zwar befugt, über die Sachen ihres Handwerks zu berathschlagen und dessen Bestes möglichst zu befördern, allein deswegen haben sie noch nicht eine eigene Gerichtsbarkeit, indem diese weder aus der Natur ihrer Gesellschaft, noch aus deren Zwecke fließt. Ihre Befugnisse gründen sich auf Verträge und Gewohnheiten, die durch Vergünstigung der Obrigkeit bestätigt werden. Sie machen durch Mehrheit der Stimmen Schlüsse, setzen Aufseher und Beysitzer; halten ordentliche, bisweilen auch außerordentliche Zusammenkünfte, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit *t*). Sie strafen die Uebertreter ihrer Statuten *v*), rufen selbige

t) R. S. von 1731. *Art.* 1.

v) Merkwürdig ist, was davon die Magdeb. P. O. *c.* 26. §. 16. verordnet: die Innungen, Zünfte und Handwerker sollen ihre Glieder weder höher noch in andern Dingen, als in ihren *statutis exprimiret* und enthalten, straffen. Diejenigen Händel und Sachen, wovon die Statuten der Innungen und Handwerker nichts disponiren, sollen sie bey nahmhafter Straffe vor sich nicht ziehen, sondern so fort an die Obrigkeit zur Untersuch- und Bestraffung verweisen, und

bisweilen nicht mehr zu ihren Versammlungen, schicken ihm den Quartalgroschen zurück, oder untersagen ihm Lehrjungen zu halten *x*). Sie unterreden sich wegen der Marken oder Handwerkszeichen, und vergleichen sich wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeit *y*). Auch leidet es keinen Zweifel, daß sie die übrigen Rechte eines jeden Collegiums ausüben, und z. B. eine gemeine Lade haben, ingleichen einen Syndicus wählen können. Sie dürfen aber der ordentlichen Obrigkeit keinen Eingrif in ihre Gerichtsbarkeit thun, wie denn kein Handwerk einen Meister oder Gesellen für unehrlich erklären, oder ihn schmähen soll, indem die Untersuchung und Bestrafung ihrer Verbrechen der ordentlichen Obrigkeit zusteht *z*).

Handwerksgesell.

§. 1.

Wenn nach geendigten Lehrjahren und erfolgtem Ausschreiben ein Junge in den Gesellenstand eingetreten ist, so hat er die Wahl, ob er bey seinem Lehrmeister bleiben, oder bey einem andern inländischen oder auswärtigen Meister in Arbeit treten will. Bey allen Gilden indessen, die eigene Gesellenauflagen halten, haben die übrigen Gesellen nicht eher Gemeinschaft mit ihm, als bis er sich auch von ihnen zum Gesellen hat spre-

soll denen Innungen und Handwerken nicht frey stehen, über die obrigkeitliche Straffe eine absonderliche Geldbusse zu dictiren, wenn es nicht in ihren confirmirten *statutis* also versehen. Vergl. Weitphalen *in Monument. T. 2. n. 418. pag. 508.*

x) Bayr. L. und P. O. *L. 4. T. 1. Art. 13.*

y) P. O. zu Augsp. von 1548. *T. 30.*

z) R. S. von 1731. *Art. 5. 6. 7.* u. folg. Reformat. polit. August. von 1530. *T. 39. §. 2.* Beier *de iur. opificiar. c. 6. §. 2. n. 326.*,

chen lassen *a*). Dieses letztere ist in den Rechten nicht verboten, nur wollen die Gesetze, daß alles Zechen und Schmausen, ingleichen alle seltsame, lächerliche und unehrbare Gebräuche unterbleiben sollen *b*).

§. 2.

Eigene Zusammenkünfte, welche Auflagen oder Gebotte heißen, auch besondere Laden oder Büchsen dürfen die Gesellen haben *c*); die ersteren werden auf der Herberge gehalten *d*), einer oder mehrere Meister sind bey denselben anwesend, einer oder mehrere Gesellen, die deshalb Alt- oder Irdengesellen genannt werden, machen die Vorsteher, halten die Umfrage, sammlen das Auflegegeld ein, sorgen, daß noch nicht gemachte Gesellen gesprochen werden, und verwalten die in der Lade vorhandenen Gelder. Geringere unter den Gesellen selbst entstandene Streitigkeiten werden hier durch die Mehrheit der Stimmen beygelegt; eigentliche Gerichtsbarkeit aber dürfen sich solche nicht anmaßen, und am allerwenigsten der Meisterschaft gebieten, oder Gesetze vorschreiben wollen *e*). Die Gesellen müssen vor der Lade mit entblößtem Haupte erscheinen, keine Degen oder Gewehr führen, während der Umfrage niemandem in die Rede fallen, und haben sich sonst jeder Ungebühr und jedes Ungestüms zu enthalten *f*).

a) Alsdann erst heißt er ein gemachter Gesell, vorher nur Jünger, Lohner, Mittler.

b) R. S. von 1731. §. 9.

c) R. S. von 1731. §. 6. 9. 10. Gerstlacher im Handbuch der deutschen Reichsgesetze, B. 10. *pag.* 2066.

d) Gemeiniglich an bestimmten Tagen. Sonst wird durch den jüngsten Gesellen, der deswegen bey einigen Gilden den Namen Junggesell trägt, umgesagt.

e) R. S. von 1731. §. 10.

f) Weißer im Recht der Handwerker, §. 61—66.

§. 3.

Will ein Gesell auf die Wanderschaft gehn, so erhält er auf Verlangen, nicht nur beglaubigte Abschriften von seinem Lehr- und Geburtsbriefe, sondern auch, wenn er als Gesell schon eine Zeit lang gearbeitet hat, ein den Gesetzen gemäß *g*) eingerichtetes förmliches Attestat, welches Kundschaft heißt *h*), und womit man ihn überall passiren lassen muß. Kommt er an einen Ort, wo er Arbeit zu erhalten wünscht, so muß er sich auf die Herberge begeben, und durch denjenigen Meister, der das Amt eines Umweis- oder Zuschickmeisters zu selbiger Zeit hat, oder durch den Altgesellen, nach zuvor abgelegtem Handwerksgruße *i*), für sich um Arbeit schauen lassen. Findet er keine Arbeit, so wird dies durch den Obermeister auf die mitgebrachte Kundschaft verzeichnet, und solchem, je nachdem es ein geschenktes oder ungeschenktes Handwerk ist, ein Zehrpfennig gereicht. Diesem Vorgängig muß er seine Reise unverzüglich weiter fortsetzen, indem er sonst, besonders wenn er sich auf dem Bettlen betreten läßt, als Vagant behandelt wird. Tritt hingegen der Wandernde wirklich in Arbeit, so muß er seinen Geburts- und Lehrbrief nebst der Kundschaft in die Meisterlade zur Verwahrung, bis zu seiner einstens erfolgenden Abreise, niederlegen *k*), und darneben, fast in allen Territorien, vor der Ortsobrigkeit sich

g) R. S. von 1731. §. 2.

h) Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen, B. 1. *pag.* 314.

i) Diesen ist jeder Meister und Gesell von einem redlichen Gesellen anzunehmen und zurückzugeben verbunden.

k) Ist keine Lade an einem Orte, so behält der Meister diese Actenstücke, oder übergiebt sie der Ortsobrigkeit zur Verwahrung.

stellen *l*). Ein Gesell, der mit keiner förmlichen Kundschaft versehen ist, darf durchaus nicht in Arbeit genommen werden *m*); das aber hindert seine Aufnahme nicht, wenn er das Handwerk etwa an einem Orte erlernt haben sollte, wo andere Gebräuche und Ordnungen sind, wo weniger oder mehrere Jahre zur Lehrzeit erfordert werden u. s. w. *n*).

§. 4.

Wenn ein Gesell eines begangenen Verbrechens oder Schulden wegen entweicht, so macht er sich dadurch unredlich, und sein Name wird, mit obrigkeitlichem Vorwissen *o*), an die schwarze Tafel, oder in das Register der Gescholtenen geschrieben. Will hingegen derselbe in der Ordnung aus der Arbeit treten, so muß er seinem Meister zu rechter Zeit *p*) aufkündigen, und den Ort auf einige Zeit verlassen *q*), ehe er daselbst in einer andern Werkstatt arbeiten darf. Auf der andern Seite liegt aber auch den Meistern ob, den Gesel-

l) Dies ist zur Erhaltung der Ordnung nothwendig, und gemeiniglich werden daher die Namen der an dem Orte arbeitenden Gesellen in ein besonderes Buch eingetragen.

m) R. S. von 1731. §. 2.

n) R. S. von 1731. §. 3.

o) Alle Eigenmacht dabey untersagen die Gesetze nachdrücklich. R. S. von 1731. §. 2. 3. 10. 14. Vergl. die R. P. O. v. 1530. *T.* 39. §. 1. von 1548. *T.* 37. §. 2. von 1577. *T.* 38. §. 4. Desgleichen die R. A. von 1551. §. 84. von 1594. §. 25. 26. von 1654. §. 106. Gerstlacher *c. l. pag.* 2059. von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 30. *pag.* 6--9.

p) Diese ist bey den einzelnen Innungen verschieden bestimmt; bald sind es 14. bald nur 8 Tage.

q) Auch dieser Zeitraum ist verschieden; bald beträgt er 14 Tage, bald mehrere Wochen.

len nicht zur Unzeit aufzukündigen *r*), und wenn nun der Austritt auf die eine oder die andere Art wirklich erfolgt ist, so erhält der Gesell von den Obermeistern das gewöhnliche Attestat *s*), und wird von seinem bisherigen Meister der Ortsobrigkeit wieder vorgestellt *t*).

Handwerksjunge.

§. 1.

Ein Handwerksjunge, Lehrbursche, Lehrjunge muß in Gemäßheit des altdeutschen Sprüchworts: die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen wären, bey seiner Aufnahme, wo nicht seine freye Geburt, doch wenigstens die Erlangung seiner persönlichen Freyheit gehörig erweisen, und daneben seine eheliche Geburt und ehrliches Wesen darthun, oder sich durch eine Legitimation zur Aufnahme fähig machen lassen. Weibspersonen können auch nicht in die Lehre genommen werden, und wer Junge werden will, muß gemeiniglich wenigstens das vierzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt haben; daß er aber der Landesreligion zugethan sey, ist nicht nothwendig, und ob solcher bey ei-

r) Hierüber entscheiden ebenfalls die Gesetze, oder Artikel, oder Herkommen, oder besondere Verträge.

s) Wenn er sich anders desselben durch seine Handlungen nicht unwürdig gemacht hat.

t) Weißer *c. l. §. 66—68.* Verheyrathete Gesellen fänden ehemals weder in den Werkstätten zünftiger Meister Arbeit, noch viel weniger konnten sie bey Innungen das Meisterrecht gewinnen. Die Reichsgesetze haben aber diesem Unwesen gesteuert, und es darf nunmehro einem Gesellen deswegen, weil er verheyrathet ist, weder beym Wandern, noch beym Eintritt in das Meisterrecht Hindernis in den Weg gelegt werden. R. S. von 1731. §. 4. Weißer *c. l. §. 68.*

nem inländischen oder auswärtigen Meister in die Lehre sich begeben will, hängt der Regel nach von seiner Willkühr ab *v*).

§. 2.

Der wirklichen Aufnahme geht die **Probezeit** voran, die, wenn die Artikel nichts anders bestimmen gemeiniglich vierzehn Tage dauert. Nach Ablauf derselben muß der Lehrmeister bey den Ladenvorstehern um das Einschreiben des Burschen in das Jungenregister bitten, welches gewöhnlich vor offener Lade, auf der Herberge, in Gegenwart des Lehrmeisters, Lehrjungens und des Vaters oder Pflegers des letztern vollzogen wird *x*). Die Summe des **Lehrgeldes**, welches der Junge dem Meister für Unterricht und Unterhalt bezahlen muß, ist in den wenigsten Innungsartikeln festgesetzt, und wird daher fast durchaus mittelst Vertrags bestimmt, und gemeiniglich zur Hälfte gleich anfänglich, zur andern Hälfte aber am Ende der Lehrzeit entrichtet *y*). Zahlt der Junge wegen Armuth, oder anderer Rücksichten halber, kein Lehrgeld, so dauert die Lehrzeit gewöhnlich ein, bis zwey Jahre länger. Die letztere, welche mit dem Tage des Einschreibens ihren Anfang

v) Weißer im Recht der Handwerker, §. 50.

x) Das Einschreiben und Ausschreiben muß nothwendig bey derjenigen Lade geschehen, zu welcher der Lehrmeister gehört; denn sonst ist die ganze Verhandlung ungültig. In der Regel ist das Einschreiben gleich nach verflossener Probezeit vorzunehmen. Weißer *c. l. §. 51—55.* Fricke in den Grundsätzen des Rechts der Handwerker, *§. 64.*

y) Bey einigen Innungen ist es nicht üblich, daß Lehrgeld bezahlt wird, sondern es pflegt vielmehr den Jungen von den Meistern noch ein Lohn entrichtet zu werden, z. B. bey Maurern, Zimmerleuten, Müllern u. s. w.

nimmt, ist bald durch die Innungsartikel, bald durch das Herkommen bestimmt, bald der Verabredung der Interessenten überlassen. In den beyden ersteren Fällen kann solche willkührlich nicht verändert werden; nur Meisters Söhne genießen hin und wieder den Vorzug, daß sie kürzere Zeit lernen, und wenn der Meister während der Lehre stirbt, so können die Handwerksvorsteher einen kleinen Rest der Zeit nachlassen z).

§. 3.

Um sich so wohl gegen Veruntreuungen der Jungen zu sichern, als dem muthwilligen Entlaufen derselben vorzubeugen, lassen bey verschiedenen Gilden die Meister sich Bürgschaft bestellen a). Da diese zur Sicherheit der letzteren gereicht, so können sie solche willkührlich remittiren, es wäre dann, daß die Landesherrschaft von dem versicherten Gelde, welches bey dem üblen Verhalten des Jungen verfällt, auch einen Theil

z) Sonst lernt der Junge entweder bey der Wittwe aus, oder die Erben müssen ihn zur Vollendung der Lehrzeit an einem andern Orte unterbringen, wo man sich sodann wegen Theilung des Lehrgeldes vergleicht, oder dem Ausspruche des Handwerks unterwirft. Dieses Uebergeben an einen andern Meister muß aber mit Vorwissen der Handwerksvorsteher geschehen, damit diese es im Jungenbuche bemerken können. Stirbt der Junge während der Lehrzeit, so bestimmen bald die Artikel, bald das Herkommen, wie es mit dem Lehrgelde gehalten werden soll; in Ermangelung solcher Satzungen aber tritt entweder Vergleich, oder der Ausspruch des Handwerks ein. Gemeiniglich bleibt dem Meister das ganze Lehrgeld, wenn schon die Hälfte der Lehrzeit verstrichen ist.

a) Diese Sicherheitsleistung erstreckt sich jedoch nie dahin, daß der Junge dem Meister die aus Ungeschicklichkeit verdorbenen Materialien zu vergüten verbunden wäre.

anzusprechen hätte *b*). Entläuft der Junge während der Lehrzeit, ohne hinreichende Ursache, so muß der Meister ein- auch wohl zweymal vergeben; im Wiederholungsfalle aber ist das Lehrgeld verfallen, aller verursachte Schade muß ersetzt werden, und kein anderer Meister darf den Burschen wieder annehmen, wenn er sich nicht zuvor mit dem erstern abgefunden hat. Ja, will der Junge bey demselben Handwerke verbleiben, und sich doch nicht wieder zu seinem ersten Meister begeben, so muß er sich nicht nur aufs neue einschreiben lassen, sondern auch nach der Observanz der mehresten Handwerker, die Lehrzeit wiederum von vorne anfangen. Ist hingegen der Junge durch Mißhandlungen des Meisters zum Entlaufen veranlaßt worden, so darf er nicht nur den Rest der Lehrzeit bey einem andern Meister zubringen, sondern ist auch von Bezahlung des noch rückständigen Lehrgeldes frey; wegen des bereits bezahlten aber tritt, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, das Erkenntniß des Handwerks ein. Entsteht endlich Streit darüber, ob auf dem Meister oder dem Jungen die Schuld hafte, so entscheidet das Handwerk, das dann auch in Hinsicht der Züchtigung des Strafbaren das Nöthige bestimmt *c*).

§. 4.

Nach abgelaufener Lehrzeit wird der Junge, eben so wie bey dem Einschreiben, von seinem Meister dem Handwerke wieder vorgestellt, und ledig gesprochen,

b) In einigen Territorien ist dies bey mehreren Gilden der Fall.

c) Diese Strafe besteht gemeiniglich in einer Geldbuße. Nur bey einigen Handwerkern darf der schuldhafte Meister nicht eher wieder einen Jungen annehmen, als bis der Entlaufene bey einem andern seine Lehrzeit überstanden hat. Weißer *c. l. §.* 55.

oder ausgeschrieben, auch mit einem Lehrbriefe versehen. Das Original des letztern indessen bleibt so lange in der Lade aufbewahrt, bis der Lehrling Meister werden will *d*); bis dahin theilt man nur beglaubigte Abschriften von demselben mit, und der Mangel eines Lehrbriefes allein kann ohnehin die Aufnahme eines Gesellen oder Meisters nicht hindern, wenn nur sonst hinreichend dargethan wird, daß das Handwerk ordnungsmäßig erlernt worden ist *e*). Die bey dem Ausschreiben zu entrichtenden Gebühren bestimmen Gesetze, Artikel und Herkommen; alles Schmausen und Zechen aber soll nach den Rechten *f*) bey dieser Gelegenheit unterbleiben.

Handwerksmeister.

§. 1.

Die Befugniß, ein erlerntes Handwerk auf eigene Rechnung und in seinem Namen zu treiben, heißt Meisterschaft; diejenigen aber, welchen diese Befugniß zuständig ist, werden Meister genannt. Sind diese von Kunstverständigen des Handwerks tüchtig erkannt, zu Meistern erklärt, und somit in das Handwerk aufgenommen worden, so heißen sie Zunft- oder Amtsmeister; haben sie hingegen nicht auf dem ordentlichen Wege, sondern mittelst landesherrlicher Dispen-

d) R. S. von 1731. §. 2. Zu Ersparung der Kosten lassen die Wenigsten einen förmlichen Lehrbrief sich ausfertigen, und nehmen eben so selten eine Abschrift desselben auf die Wanderschaft mit.

e) R. S. von 1731. §. 3. Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Thl. 1. *Nr. 41. pag. 138.*

f) R. S. von 1731. §. 7. 13. Weißer *c. l.* §. 61. 62.

sation die Innungsgerechtigkeit erlangt, so werden sie Gnadenmeister genannt *g*).

§. 2.

Wer Meisterschaft üben will, muß vor allen Dingen das Bürgerrecht an dem Orte gewonnen haben; erst wann dieses im Reinen ist, kann man sich um das Meisterrecht bey Handwerksvorstehern melden. Niemand aber gelangt zu diesem, wenn er nicht

1) seine eheliche Geburt und sein ehrliches Wesen darthut *h*);
2) das Handwerk bey einem ordentlichen Meister erlernt hat;
3) die in den Innungsartikeln vorgeschriebenen Wander- und Sitzjahre erstanden hat.

§. 3.

Die Dauer der Wanderzeit ist bey den einzelnen Innungen verschieden; gemeiniglich sind drey Jahre bestimmt. Erfordern indessen die Artikel einer Gilde das Wandern nicht ausdrücklich, so sind die Gesellen dazu auch nicht verpflichtet, wenn aber einige Zünfte den Meistersöhnen das Vorrecht beylegen, daß sie entweder von der Verbindlichkeit des Wanderns ganz entledigt, oder doch nur eine kürzere Zeit, als Fremde zu wandern verbunden seyn sollen, so gehört das unter die gemein schädlichen, und daher gesetzlich abgeschaften Mißbräuche *i*). Ob hingegen die Wanderzeit in oder außerhalb Landes zugebracht werden muß, hängt von der Bestimmung der Artikel jeder Innung ab; gewöhnlich ist das Reisen in das Ausland aufgegeben. Das Reisen indessen allein reicht keinesweges hin, auch nicht der bloße Auf-

g) Weißer *c. l. §. 90.*
h) Beydes muß er ja schon als Junge beym Einschreiben beweisen.
i) R. S. von 1731. §. 13.

enthalt in Herrendienſten *k*), ſondern der Geſell muß während des Wanderns wirklich, wenigſtens eine geraume Zeit, bey einem redlichen Meiſter in einer Werkſtatt gearbeitet haben *l*).

§. 4.

Bey mehreren Gilden ſind die ſogenannten Sitz- oder Mutjahre *(anni probatorii)* eingeführt, die der Geſell vor Erlangung des Meiſterrechts aushalten muß, und welche darin beſtehn, daß der Geſell, welcher Meiſter werden will, eine gewiſſe, in den Artikeln beſtimmte Zeit durch an dem Orte, wo er ſich zu ſetzen entſchloſſen iſt, in einer ihm von den Handwerksvorſtehern angewieſenen Werkſtatt arbeiten muß. Der Zweck hierunter iſt, damit auf der einen Seite die Obrigkeit und Zunft von dem Wohlverhalten und der Tüchtigkeit des Geſellen vergewiſſert werden, und damit auch auf der andern Seite der Geſelle ſelbſt die Beſchaffenheit des Orts, und den daſelbſt paſſirlichen Handwerksbrauch kennen lerne. Die Reichsgeſetze *m*) ſcheinen zwar dieſe Anſtalt den verwerflichen Mißbräuchen beyzuzählen; allein wenn man die Sache genauer erwägt, ſo ergiebt ſich bald, daß die Reichsgeſetze nur die übermäßige Ausdehnung der Sitzjahre, und das mittelſt dieſer beabſichtigte Abtreiben fremder Geſellen, unterlaſſen wiſſen wollen, wo hingegen ſie einer mäßigen, etwa auf ein bis zwey Jahre beſchränkten Sitzzeit lediglich nichts in den Weg legen *n*).

k) Z. B. als Knechte, Bedienten.

l) R. S. von 1731. *§. 9.* Auch Privatatteſtate von Meiſtern können hier zum Beweiſe benutzt werden. Weißer *c. l. §. 69 — 72.*

m) R. S. von 1731. *§. 13.*

n) Gerſtlacher im Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze, *P. 10. pag. 2068.* Verſchieden davon iſt die Mutung,

§. 5.

Findet sich an allen bisher aufgezählten Eigenschaften kein Mangel, so kann der Candidat des Meisterrechts verlangen, daß er zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen werde, um von seiner in dem Handwerke erlangten Geschicklichkeit eine Probe abzulegen. Das Meisterstück ist bald in den Artikeln vorgeschrieben, bald wird es von den Handwerksvorstehern aufgegeben; nach Verschiedenheit seiner Beschaffenheit wird es bald auf der Herberge in Gegenwart der Handwerksvorsteher, bald in der Werkstatt eines dieser letzteren, bald zu Hause von dem Gesellen o) verfertigt, und dieser trägt nun von der Zeit an, da ihm das Meisterstück aufgegeben wurde, bis zum wirklichen Ein-

wenn ein Gesell, der das Meisterrecht sucht, auf eine Meisters Wittwe oder Tochter muten, und versprechen muß, sie heyrathen zu wollen. Aus guten Gründen hat das der R. S. von 1731. *§. 13.* schlechterdings untersagt; hingegen genießen doch noch heutzutage fast an allen Orten Wittwen und Meisterstöchter den Vorzug, daß ein Gesell eher auf sie einkommen kann und bey vielen Innungen ist es durch Artikel oder Gebrauch eingeführt, daß derjenige, der Meister werden will, seine Braut vorher ansagen muß, damit das Handwerk gesichert sey, daß er keine verwerfliche Person eheliche. S. Benkers in den Beyträgen zum deutschen Rechte, Thl. 5. *pag.* 235 u. folg. Weißer *c. l. §.* 72. Ehedem wurde ein Gesell, der ein Mädchen geschwängert hatte, nicht zum Meister angenommen. Der R. S. von 1731. hat nun zwar auch dies verboten, allein noch heutiges Tages ist in manchen Städten jene ältere Sitte im Gange. Z. B. in Nürnberg werden dergleichen Personen Weibergesellen, und bey den Kammmachern Hornrichter genannt. S. Nikolais Reise durch Deutschland, B. 1. *pag.* 241.

o) Alsdann pflegen aber die Handwerksvorsteher von Zeit zu Zeit nach der Arbeit zu sehen.

tritt in die Innung den Namen Stückgesell, oder Stückmeister *p*).

§. 6.

Die Reichsgesetze machen es den Obrigkeiten zur Pflicht, dahin zu sehen, daß das Meisterstück zweckmäßig eingerichtet sey *q*), und daß die Gesellen nicht mit kostbaren und unnützen Arbeiten beschwert werden *r*). Daher verdienen diejenigen Innungsartikel durchaus keine rechtliche Rücksicht, welche überflüssige Beweise der Geschicklichkeit zum Meisterwerden erfordern *s*). Die Tauglichkeit des Meisterstücks übri-

p) Ist zu der vorgegebenen Arbeit die Beyhülfe eines andern Menschen nöthig, so darf man einen Handlanger oder Jungen, aber keinen Gesellen, mit Vorwissen der Handwerksvorsteher, gebrauchen. Dieser Handlanger wird dann Stückhalter genannt.

q) Bey einigen Handwerken fällt das Meisterstück fast ins Lächerliche. So muß z. B. der Metzger einen Ochsen mit einem Schlage über den Haufen werfen. Beym Huf- oder Grobschmied besteht das Meisterstück im Abschmieden eines Hufeisens und dem Beschlagen eines Pferdes mit demselben. Er muß das Hufeisen auf eine Hitze ganz fertig schmieden; das Pferd, welchem es aufgeschlagen werden soll, erhält er weiter nicht zu sehen, als daß dasselbe vor der Schwiede vorbey geritten wird, und dennoch muß das Hufeisen ganz genau passen, weder zu groß noch zu klein seyn.

r) Die Kunstdrechsler mußten vormals fast durchgängig ein ganzes Schachspiel von Helfenbein drehen; weil dies aber nicht nur sehr kostbar, sondern auch unnütz ist, so läßt man sie jetzt für zwey und dreyßig Figuren, eine Figur abdrehen. Kann der Kandidat eine Figur, z. B. den König oder die Königinn, gehörig abdrehen, so versteht es sich ja von selbst, daß er auch die übrigen abzudrehen fähig sey.

s) Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen, B. I. Nr. 35. pag. 130. Siebenkees c. l. pag. 234.

gens beurtheilen die Handwerksvorsteher; kleinere Mängel werden durch eine geringe Strafe zur Lade gebüßt und gut gemacht *t*); wesentliche Fehler haben das Versagen des Meisterrechts zur Folge, und der Durchgefallene muß nun länger wandern, oder doch an dem Orte gesellenweis arbeiten; nach Ablauf einiger Zeit kann er sich zum zweyten- auch wohl drittenmal melden, wenn aber auch dann das Meisterstück wieder nichts taugt, so wird er auf immer abgewiesen, oder es wird ihm höchstens gestattet, das Handwerk ohne Jungen, oder auch gar ohne Gesellen zu treiben *v*).

§. 7.

Die Verbindlichkeit, ein Meisterstück auszuarbeiten fällt überhaupt in folgenden Fällen ganz weg:

1) wenn weder Handwerksartikel, noch Innungsgebrauch ein solches erfordern *x*).

t) Gemeiniglich ist die Summe, wie hoch dergleichen Mängel gestraft werden dürfen, vorgeschrieben.

v) Wenn zwischen dem Kandidaten des Meisterrechts und den Handwerksvorstehern Streit über die Tauglichkeit des Meisterstücks entsteht, so entscheidet die Obrigkeit, nachdem sie vorher andere Handwerksverständige um ihr Gutachten vernommen hat. R. S. von 1731. §. 12. Wird aus erheblichen Gründen gezweifelt, ob der Candidat das Meisterstück ohne fremde Beyhülfe verfertigt habe, so kann diesen die Obrigkeit darüber eydlich vernehmen. Wer aber sein Meisterstück einmal gemacht hat, und Meister geworden ist, braucht solches an einem andern Orte, wo er sich nachher niederlassen will, nicht noch einmal zu fertigen. R. S. von 1731. §. 12. Jedoch verlangt man mehrentheils von demselben, daß er sich mit dem letztern Handwerke, bey welchem er sich einzünften lassen will, besonders abfinde. Siebenkees *c. l. pag. 236.*

x) Wenn Innungen nur den Meisterssöhnen, oder denjenigen, die Meisterswittwen, oder Töchter heyrathen, die

2) wenn ausdrückliche landesherrliche Dispensation von demselben freyspricht. Ein solcher dispensirter Meister aber wird auswärts nicht für redlich geachtet, und darf deswegen auch keine Jungen lehren, und selbst im Lande kann er zu der Stelle eines Handwerksvorstehers nie gelangen *y*).

Ist übrigens das Meisterstück untadelhaft ausgefallen, oder kann dessen Fertigung in einem einzelnen Falle ganz umgangen werden, so steht nunmehro der wirklichen Aufnahme in das Meisterrecht, welche die Handwerksvorsteher bey offener Lade ertheilen, nichts weiter im Wege. Die ganze Verhandlung hierüber wird in das Meisterbuch eingetragen; zum Zeugniß erhält der neu Aufgenommene einen eigenen Meisterbrief, und muß für die Aufnahme die in den Artikeln oder durch das Herkommen bestimmten Abgaben entrichten; nur alles übermäßige Schmausen und Zechen bey diesen Gelegenheiten ist in den Gesetzen verboten *z*).

§. 8.

Die gehörig geschehene Aufnahme in das Meisterrecht hat zur Folge, daß der Aufgenommene nunmehro in alle bisher entwickelte und mehrere andere Rechte eines Zunftgenossen wirklich eintritt; daß er also

1) Zunftzwang üben darf;
2) bey den Handwerkstägen und Auflagen zu erscheinen befugt ist;

Verfertigung des Meisterstücks nachlassen, so gehört das zu den verbotenen Handwerksmißbräuchen. R. S. von 1731. §. 12.

y) Weißer *c. l.* §. 73 — 79.

z) R. S. von 1731. §. 7. 12. Weißer *c. l.* §. 79.

3) Vorsteher wählen zu helfen hat, und an der Lade Theil nimmt;
4) das Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben berechtigt ist:
5) Lehrjungen annehmen, und
6) Gesellen halten darf.

§. 9.

Was indessen diese beyden letzteren Gerechtsamen betrifft, so ist davon hier noch zu bemerken:

1) eine bey den mehresten Innungen herkömmliche Einschränkung des Rechts, Lehrjungen anzunehmen, ist die Festsetzung der sogenannten Wartezeit. Diese ist von zweyerley Art. Einmal besteht sie darin, daß man nach Ledigsprechung eines Jungen wieder eine bestimmte Zeit warten muß, ehe man einen andern Jungen aufnehmen darf *a*); und dann geht sie zuweilen auch dahin, daß man vom Meisterwerden an vor Verfluß einer bestimmten Zeit, keinen Jungen annehmen darf *b*).
2) Die Reichsgesetze überlassen es dem Willen eines jeden Meisters, wie viele Jungen er halten will *c*); indessen enthalten doch auch hierüber nicht nur die Artikel einzelner Innungen, sondern selbst die allgemeinen Gesetze mehrerer Territorien manchfache Einschränkungen, und es giebt sogar einzelne Gilden, bey welchen jeder Meister nicht mehr als einen, oder zwey Jungen

a) Dieser Zeitraum dauert bald ein Jahr, bald zwey Jahre, bald kürzere bald längere Zeit.
b) Beyde Arten der Wartezeit setzen unzweydeutige Gesetze, oder ein bindendes Herkommen voraus. Sonst treten sie nie ein.
c) R. G. von 1772. §. 4.

seine ganze Lebenszeit durch in die Lehre nehmen darf *d*).

3) Was das Recht, Gesellen zu halten, anlangt, so untersagen zwar die Reichsgesetze jede Beschränkung dabey auf eine gewisse Anzahl *e*), allein den Landesobrigkeiten ist dadurch die Befugniß nicht entzogen, nach der besondern Beschaffenheit der einzelnen Handwerker, und den individuellen Bedürfnissen einzelner Oerter, nähere Bestimmungen zu machen, und man findet daher wirklich gar nicht selten, daß die Meister mehrerer Innungen nur eine bestimmte Zahl Gesellen halten dürfen *f*).

§. 10.

Die Söhne der Meister genießen, wenn sie ihres Vaters Handwerk ergreifen, mancherley Vorrechte. Sie dürfen nämlich für das Ein- und Ausschreiben, wie auch für das Meisterrecht entweder gar nichts, oder doch viel weniger, als andere bezahlen, und sind daneben gemeiniglich von Erstehung der Sitz- und Mutjahre befreyet. Das Heyrathen einer Meisterstochter erleichtert gemeiniglich den Eintritt in die Zunft, und wenn diese einen Gesellen von eben dem Handwerke ehelicht, das der Vater getrieben hat, so darf letzterer gemeiniglich nicht so viel Meistergeld, als ein Fremder bezahlen, und bleibt daneben von Erstehung der Sitzjahre ganz oder zum Theil befreyet. Heyrathet die Wittwe eines Meisters einen Gesellen von demselben Handwer-

d) Weißer *c. l. §. 80 — 86.*
e) R. S. von 1731. *§. 13.* R. S. von 1772. *§. 4.*
f) Gerstlacher *c. l. pag. 2051.* u. folg. von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 7. Abhdl. 5. Thl. 22. Abhandl. 9.

ke, so wird es eben so angesehn, als ob dieser die Tochter eines Meisters geheyrathet hätte; will hingegen dieselbe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes im Wittwenstande fortsetzen, so genießt sie in der Regel mit letzterm gleiche Rechte. Nur Jungen darf sie nicht annehmen, hat in Handwerksangelegenheiten keine Stimme, und kann zu den bey den Innungen vorkommenden Aemtern nicht gelangen *g*).

§. 11.

Das Meisterrecht geht verloren:

1) durch freywillige Aufkündigung, die bald ausdrücklich, bald stillschweigend erfolgen kann. Das letztere geschieht, wenn ein Meister zehn Jahre lang *h*) weder bey Zusammenkünften erscheint, noch das Leggeld bezahlt *i*).

2) durch Ausstoßen aus der Innung, welches aber die Zunft selbst nicht verfügen kann;

3) verschieden davon ist, wenn einem Meister wegen eines Vergehens der Betrieb des Handwerks nur auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt wird; oder wenn solcher bloß des Gebrauchs einzelner, in dem Meisterrechte enthaltener Befugnisse beraubt ist; wenn er also z. B. keine

g) Weißer *c. l.* §. *86 — 90.*

h) In den Artikeln mehrerer Innungen ist jedoch ein anderer Zeitraum festgesetzt.

i) Bey abwesenden und verschollenen Meistern muß der Tod erwiesen werden, oder rechtlich vermuthet werden können. Dadurch, daß ein Meister lange Zeit gesellenweise arbeitet, wird er seines Meisterrechts nicht verlustig, wenn er nur das Leggeld zu bezahlen nicht unterläßt.

Jungen annehmen, keine Gesellen halten darf u. s. w. *k*).

Handzeichen.

1) Der Handschuh, welcher ehedem zur Erklärung verschiedener Freyheiten diente *l*); 2) die Handschrift *m*).

Hansee, Hanseestadt.

Hansee bedeutet 1) die Verbindung verschiedener

k) Weißer *c. l. §. 91.* Mehrere Handwerke zu gleicher Zeit zu treiben, ist schon nach dem römischen Rechte nicht erlaubt, L. 1. §. 2. ff. de colleg. et corpor. und auch in Deutschland in vielen Ländern ausdrücklich untersagt. Weißer *c. l. §. 116.* Dahin gehören auch die altdeutschen Sprüchwörter: Vierzehn Handwerker, fünfzehen Unglück; desgleichen: er kann viele Handwerke, aber Betteln ist das beste. S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 66.*

l) Man pflegte den Handschuh des Königs an Säulen oder Kreuzen aufzuhängen, und damit eine öffentliche Gewalt anzuzeigen. Dies geschah, wenn man durch errichtete Säulen das Recht, eine Stadt zu erbauen, zu münzen, Zölle anzulegen, oder die öffentliche Sicherheit andeutete. So schreibt das Weichb. *Art. 9.* Wo man newe Stadt bawet, oder Merkt macht, das man da ein creutz setzet auf den Markt, durch das man sehe, das Weichfried da sey. Daß aber die Freyheit zu münzen dadurch angedeutet worden sey, erhellet besonders aus dem Sächs. L. R. *L. 2. Art. 26.* Niemand mag newe Merk oder Müntz erheben ohne des Richters, das ist, des Fürsten willen, in des Gerichte es leit: auch sol der König durch recht sein Handzeichen darzu senden, zu einer Beweisung, das es sein will sey. Von dem Gebrauche der Handschuhe bey Huldigungen und Contracten sehe man Nicolai *disquisit. de chirothecar. usu et abusu*, c. 6. u. folg.

m) Wolfenbüttel. L. O. P. 2. *pag.* 79.

See und Handelsstädte, welche im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Beförderung der Handlung und gegenseitigen Vertheidigung errichtet wurde *n*); es ist dies der Hanseatische Bund, und eine von solchen Städten wird Hanseestadt genannt *o*). 2) Eine Gesellschaft von Handwerkern *p*).

Hansgraf.

Hansgraf (*Hansgravius*) ist eine Person, welche zur Untersuchung und Entscheidung der Handlungsstreitigkeiten niedergesetzt ist *q*).

n) R. A. von 1542. *§. 58.* Lünig im Reichsarchiv, *P. Spec. Cont. 4. p. 2.* Senckenberg *in Select. T. 6. p. 208.* u. folg. Vom Hanseerechte sehe man Reyher *in Hist. Iur. univers. c. 50. pag. 379.* u. folg. Kuriken *Ius maritimum hanseaticum, Hamb. 1667.* Hier findet es sich deutsch und lateinisch, und besteht aus 59. Artikeln, wie es auf dem Convente zu Lübeck 1591. abgefaßt worden ist. Man hat davon noch viele Ausgaben, als zu Lübeck 1592. 1614. 1637. 1680. zu Hamburg 1651. 1655. 1661. zu Bremen 1688.

o) Den Namen wollen einige daher leiten, daß die ersten Städte, welche zu diesem Bündniß Gelegenheit gegeben, an der See gelegen. Andere leiten ihn von Handlung, andere von dem alten Worte Hanses oder vornehme Herren ab, weil es nämlich die vornehmsten Städte in Deutschland waren. Wahrscheinlich aber kommt der Name von dem alten Worte Hansa her, welches, wie einigen wollen, eine Zusammenkunft, oder einen wegen der Handlungsgesellschaft geschlossenen Bund bedeutet. Daher kommt auch das alte noch übliche Wort hänseln, welches so viel ist, als einen in die Gesellschaft aufnehmen. In den Spanischen Niederlanden nannte man die Hanseestädte die Osterschen Städte oder Osterlinge. In den alten deutschen Urkunden aber wird der Bund die teutsche Hanse genannt. S. Scherz *in Glossar. pag. 612.*

p) Grafshoff *in Antiquitat. Mulhusan. pag. 115.*

q) So schreibt Kayser Friedrich II. in den Regenspurgi-

Haro.

Das Geschrey der Nothleidenden *r*).

Harschar.

Harschar, Harenschar ist die Strafe, da dem Verbrecher die Haare schimpflich abgeschoren werden *s*).

Harschlechtig.

Harschlechtig, hartschlechtig, herzschlechtig heißt ein Pferd, welches keicht und nicht recht athmen kann *t*).

Harzsammlungsrecht.

Das Harzsammlungsrecht ist ein Ausfluß des Waldeigenthums, so daß es dem Eigenthümer des Waldes gestattet werden muß.

Haspel.

Jemanden an dem Haspel fragen heißt, ihn auf die Tortur legen *v*).

Haß.

Ein tödtlicher Haß gegen den Beschädigten oder Beleidigten begründet im Criminalprocesse besonders

schen Privilegien von 1230. Cives potestatem habebant eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum. S. Lünig im Reichsarchiv, *P. Spec. Cont. 4. p. 2. p, 262.* Nunning *in monument. Monaster. dec. 1. pag. 377.*

r) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 7. pag. 258.* Hoffmann *in Observat. pag. 145.*

s) Lünig *in Spicileg. eccles. P. 1. Contin. p. 587.*

t) Hohenloisch. L. R. *P. 3. T. 4. §. 2.* Es wird falsch scabiosus übersetzt, indem in den Rechten das reudige Pferd von dem hartschlechtigen deutlich unterschieden wird. S. Vitriarii *diss. de tribus vitiis equorum capitalib. Saxon. c. 1. §. 6.*

v) Hessische G. O. von 1497. *Fol. 7.*

alsdann eine entfernte Anzeige, wenn man denselben durch ausgestoßene Drohungen, oder durch andere Handlungen genugsam bewiesen haben sollte und andere Umstände damit übereinstimmen, daß der Angeschuldigte die That wohl begangen habe *x*).

Hauf.

Hauf, überhauf bedeutet ohne Zahl, Maaß und Gewicht etwas kaufen *y*).

Hauptansprach.

Die Hauptklage, die erste Klage *z*).

Hauptbrief.

Das vornehmste Document, wodurch man verbindlich geworden ist.

Hauptfall. S. Baubelebungsrecht.

Hauptgut.

Hauptgut bedeutet oft das Heyrathsgut *a*).

Hauptherr.

Der vornehmste Patron oder Vertheidiger *b*).

Hauptleute.

Leibeigene, welche dem Hauptfalle oder Baubelebungsrechte unterworfen sind *c*).

Hauptmangel.

Ein Hauptfehler, welcher eine Sache untüchtig

x) C. C. C. *Art.* 25. *n.* 5. 7.
y) Wencker *de Glevenburg. pag.* 18.
z) Ferdinandi Reformat. iudic. provinc. Suev. de an. 1562. *P.* 3. *Fol.* 41. *b.*
a) Diese Bedeutung hat es z. B. in der Redensart: Leibgut schwindet Hauptgut, d. h. die Wittwe verliert ihr Heyrathsgut gegen das Leibgeding, welches bey den Wittwen von hohen Adel auch noch heutiges Tages Rechtens ist.
b) Annal. Hafs. *Coll.* 5. *pag.* 94.
c) Gudenus *in Cod. diplomat. Vol.* 2. *pag.* 1199.

zum Gebrauche macht, und zugleich eine rechtmäßige Ursache ist, von dem Contracte einseitig abzugehen.

Hauptrecht. S. Baubelebungsrecht.

Hauptsacher.

Der Prinzipal einer Streitigkeit, der Hauptschuldner *d*).

Hauptstamm.

Hauptstamm, Hauptschatz, Hauptstuhl bedeutet das Capital im Gegensatz der schuldigen Zinsen *e*).

Hauptzins.

Die Kopfsteuer, das Kopfgeld *f*).

Haus.

§. 1.

Ein Haus ist das zur Bewohnung der Menschen aufgeführte Gebäude, welches aus dem Boden, den Wänden und dem Dache besteht *g*), mit Inbegriff alles dessen, was zum beständigen Gebrauche des Gebäudes bestimmt ist *h*).

d) Breßlauische G. O. von 1591. *Art.* 37. Wiewol nach gemeiner Recht Ordnung der Bürge nicht eher mag vorgenommen werden, es sey dann der Hauptsächer und Selbstschuldiger zuvor beklagt und unvermögend befunden.

e) Westphalen *T.* 3. *pag.* 1750.

f) Glafey *in Anecdot. pag.* 408.

g) In dem Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 7. *Art.* 7. wird unter dem Worte Haus vorzugsweise das Rathhaus verstanden. Es heißt daselbst: kommt jennig Mann auf des Haus vor den Rath — — Der Bürgermeister soll dem Manne Rechts pflegen auf dem Hause mit andern Niedergesetzten. *Art* 11. Würde aber vor neune Schlägen das Haus nicht eröfnet *App.* Hamb. St. R. *Art.* 33. vor einen Ehrbaren Rath offenes Hauses bekennen.

h) In einem alten Gesetz- und Statuten-Buch von 1558.

§. 2.

Wird jemandem ein Haus und was darin ist vermacht, so werden unter diesem Vermächtnisse die Kramläden, Waaren, Schulden, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Schuldbriefe, die täglichen Ausgabegelder, die Fische und Speisen nicht verstanden *i*).

§. 3.

Bey der unterpfändlichen Verschreibung eines Hauses ist weniger Sicherheit, als bey einem andern Grundstücke, weil Feuersgefahr und Ruin aus andern Ursachen den Werth in der Folge ungemein mindern, und also die intendirte Sicherheit ganz oder zum Theile aufheben können. Das Pfandrecht erstreckt sich zwar unstreitig mit auf den Grund und Boden (aream), so daß wenn das Haus abgebrannt oder niedergerissen ist, das Pfandrecht in dem neu darauf gebaueten Gebäude wieder revivisciert *k*), allein es ist eben so gewiß, daß in solchem

p. 90. heißt es: So einer eine Behausung kauft, so gehört in solchen Kauf alles das, so von bleiblichs oder beständigs Nutzs und Gebrauchs wegen darein gemacht worden, als Brunnen und Rören, Cistern, auch die Bedeckung. Hierauf bezieht sich die Redensart: Was Niet und Nagel begreift; ingleichen: Wand- und Nagelfest, was gemauert und genagelt, Band und Nagel hat, oder Erd, Herd, Band, Wand, Mauer, Nied und Nagelfest ist. In der Zürichischen St. G. O. *P. 7. Art. 11.* wird verordnet: daß bey einem verkauften Haus sollen bleiben Stein, Sand und Faßliegerungen, so darinn gefunden werden, *item* was Nied- und Nagel begreift, der angeheftete Bradspieß mit seiner Rüstung, und das Windenseil, es werde dann bey dem Kauf eintweders mit Namen vorbehalten und ausbedungen.

i) Wehner *in Observat. pract. v.* Haus, *pag.* 211.

k) L. 21. ff. de Pignerat. Act.

Falle ein dritter Besitzer, der die leere Stätte bebauet, seine Unkosten erst wieder erstattet erhalten müsse, ehe der Gläubiger sich an die Stätte und was darauf erbauet, halten kann *l*). Ja es ist so gar außer Zweifel, daß ein solcher dritter Besitzer die Besserungskosten eines Hauses erstattet begehren könne, ehe er schuldig ist, das Haus zur Schadloshaltung des Pfandgläubigers herzugeben *m*).

§. 4.

Ist ein Haus im Feuer aufgegangen, so muß der Einwohner, wenn er auch die Feuersbrunst nicht durch seine Verwahrlosung veranlaßt hat, doch bey der Mittellosigkeit des Thäters und daher fehlenden Schadensersetzung, dasselbe aus eignen Mitteln wieder aufbauen *n*), obgleich die dazu erforderlichen Baumaterialien gewöhnlich unentgeldlich geliefert zu werden pflegen. In Entstehung einer solchen Wiederaufbauung pflegt der vormalige Bewohner nach einer ihm fruchtlos eingeräumten Befristung des Eigenthums des Platzes für verlustig erklärt zu werden; es wäre dann, daß ihn lediglich seine Armuth am Wiederaufbauen hindern mögte, da denn andere Maaßregeln befolgt zu werden pflegen.

l) L. 158. §. 2. ff. de Pigner. und es folgt dies auch schon aus der rechtlichen Analogie, weil der, qui ad refectionem aedium credidit, ein qualificirtes Unterpfandsrecht hat. Walch *de pecunia in refectionem aedium credita, Ienae 1771.*

m) Es fließt dies aus der Rechtsanalogie, indem bey der Vindication ebenfalls die Meliorationen, nicht der Kaufschilling vergütet werden müssen, doch scheint L. 44. §. 1. ff. de damn. infect. ein anderes zu verordnen.

n) L. 7. ff. de off. praef. L. 8. Cod. de aedific. privat. L. 46. de damn. inf.

Hausbrauch.

Der Gebrauch, welchen man von einer Sache in seinem Hause macht o).

Hausdiebstahl. S. Diebstahl.

Hausfahrnuß.

Hausfahrnuß, Hausvahrnuß bedeutet alle bewegliche Güter, die zum Hausrathe gehören p).

Hausfrau.

Die Ehefrau, welche in des Mannes Hause wohnt und dessen Hauswesen besorgt q).

Hausfriede.

§. 1.

Hausfriede ist die Sicherheit, welche jedermann in seinem Hause genießen soll r). Der Ursprung des-

o) Würtenberg. Ernd- und Zehndordn. von 1618. c. 4. §. 1.

p) Bayr. L. R. *T. 1. Art. 2.* Unter dem Worte Hausfahrnüß werden allhie nicht alle bewegliche Güther, sondern der Hausrath, als Leinwand und Bettgewand, Küchel- Zinn- und Kupffer-Geschirr, und was sonsten Hausrath ist, auch essende Speiß und Traid, welches nicht zum Verkauf, sondern zum Gebrauch vorhanden, *item* das Silbergeschirr, welches den Eheleuten auf die Hochzeit verehret worden, verstanden. Aber Bücher, Harnisch, Büchsen, Wehr, *item* Roß, Kleinoden, Ketten, Endt und Gebendt, auch was zu des Manns oder der Frauen Leib gehörig, desgleichen Gutschen, Gutschenzeug, Jaids- und Fischzeug, Vieh und Handelswaaren, Geld, Traid, (auser zur Speis), *item* Werkzeug, Wägen, Pflug und was zum Ackerbau gehörig, wird unter der Hausfahrnüß nicht begriffen.

q) Stadt Ulm Ordn. *P. 1. T. 20. Art. 4.*

r) Beyer *de violatione securitatis domesticae, Vit. 1717.* sagt; der Hausfriede sey sanctimonia statutis vel consuetudine aedibus privatis quibuscunque tributa, qua animo hostili eas oppugnantes aut irruentes et inhabitantibus

selben ist nicht im römischen Rechte zu suchen, auch nicht in den alten deutschen Rechten *s*), sondern in den neuern Landes- und statuarischen Gesetzen *t*).

§. 2.

Verschiedene Landes- und statuarische Gesetze wollen zwar die Verletzung des Hausfriedens, bewandten Umständen nach, am Leib oder Leben bestraft wissen *v*), inzwischen pflegt man es nach dem Gerichtsgebrauche gewöhnlich nur bey einer geschärftern Strafe, als sonst

eorumve domesticis aut ab inhabitante receptis iniuriam realem inferentes, graviori poenae subiiciuntur.

s) Das Gegentheil behaupten indessen verschiedene nach dem Sächs. L. R. *L. 3. Art. 78.* wo es heißt: Seinem wegfertigen Gesellen und seinem Wirth, da er geherberget ist gewest, und seinen Gast, und wer zu seinen Gnaden fleucht, dem sol ein jeglich Mann helfen, wider aller männiglich, auf daß er sich erwehre unrechter Gewalt, und thut daran wieder seine Treue nicht.

t) S. Struve *de pace domestica, Vit. 1713.*

v) So wird z. B. in den Lauenburg. Statut. *P. 4. T. 9.* bey Pufendorf *in Observat. iur. un. append. T. 3. p. 334.* geordnet: Wo jemand einem bey Nacht oder Tage in seinem Hause muthwilliglich überfallen, Thüren und Fenster ausstoßen, Leute beschädigen, oder sonsten gewalt üben würde, soll derselbe mit dem Schwerdt gestrafft werden. Würde auch jemand, er wäre Frau oder Mann, trunken oder nüchtern einem in sein Haus lauffen, und mit Ehrenrührigen Worten anfahren, derselbe sol solche schmeheworte mit gedoppelter Straffe nach gestalten Sachen büßen. Es soll auch, wenn dermaßen der Hausfriede mit Gewalt gehindert würde, ein Nachbauer dem andern beystand zu leisten, schuldig sein, und wenn gleich darüber der Friedbrecher erschlagen, der Thäter darum nicht Strafwürdig sein. Vergl. das Lübisch. R. *P. 4. T. 8. Art. 5.* Hamburg. St. R. *P. 4 Art. 51.*

wegen der geschehenen Beleidigung oder Beschädigung an und für sich nur statt gefunden, bewenden zu lassen, und daher in Fällen, wo nur eine Geldbuße oder Gefängnißstrafe anwendlich, solche wegen des hinzukommenden Hausfriedensbruchs zu erhöhen, oder doch in etwas zu schärfen *x*). Die Entschuldigung desjenigen, der den Hausfrieden verletzet, daß er dazu nur durch eine vorhergegangene Beleidigung gereizt worden, verdient der Regel nach keine Aufmerksamkeit *y*), zumal wenn solche angebliche Beleidigung nicht unmittelbar vor der Verletzung des Hausfriedens vorhergegangen, sondern schon vor einiger Zeit geschehen seyn sollte *z*).

Hausgeld.

Das Geld, welches jemand für die Wohnung fordern kann *a*).

Hausgenossen.

1) Einwohner, welche keine Grundstücke eigenthümlich besitzen, und entweder umsonst oder für einen gewissen Zins bey jemandem wohnen *b*); 2) die Einwohner der Reichsdörfer *c*); 3) gewisse ehemalige Münzer des Reichs *d*).

x) Koch in Institut. iur. Crim. §. 611. Wie die Strafe eines gebrochenen Hausfriedens am richtigsten zu bestimmen, zeigt Quistorp in den Entwurfe zu einem Gesetzbuche in peinlichen Fällen, *§. 96.*

y) Leyser *Spec. 591. n. 5*

z) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 191. pag. 277.*

a) Glafey *in Anecdot. pag. 258.*

b) S. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Thl. 1. *c. 19.*

c) Jenichen von Reichsdörfern, *§. 10.*

d) Sie waren den Münzern an die Seite gesetzt, und mußten dafür sorgen, daß die Münzmeister die ihnen vorgeschriebenen Gesetze beobachteten, und überhaupt das

Hausgeräthe. S. Hausrath.

Haushäblich.

Haushäblich, häuslich, heblich werden heißt, irgendwo seinen beständigen Wohnsitz aufschlagen, irgendwo Feuer und Rauch haben *e*).

Hausherr.

Der Eigenthümer des Hauses, welcher dasselbe wieder vermiethet hat *f*).

Häuslinge. S. Bauer.

Hausrath.

Hausrath, Hausgeräthe *(Suppellex)* ist der Inbegrif derjenigen beweglichen Sachen, deren sich jemand nicht sowohl zum nothwendigen, als vielmehr zum ökonomischen Gebrauche in seiner Interesse des Monarchen wahrnehmen. S. Buder *de monetariis principum ac civitatum Germaniae, dictis* Hausgenossen, *Ienae 1751.*

e) Würtenberg. L. R. *P. 2 Fol. 208.* Wehner *in Obser. vat. pract. pag. 212.*

f) Eine merkwürdige Befugniß des Hausherrn enthält die Henneberg. L. O. *L. 8. T. 3. c. 7.* indem sie ordnet: Wann einer bey nächtlicher Weile einen unbekannten in seinem Hauß betritt, den soll er, obs ihm möglich, gefänglich eigens Gewalts annehmen, und der Oberkeit überantworten, wo aber der betreten, sorglich Wehren bey sich hätte, daß dem Haußherrn ohne sondere Sorge und Furcht seines Lebens mislich und ganz schwer, ihm den Betretnen ohne sonder Verwunden anzunehmen und Widerstand zu geben, und in dem dem Betretnen verwundet oder gar zu Tod schlüge, der soll von dem Todtschlag entschuldiget seyn. Doch ist hierinnen mit Fleiß abzunehmen, ob der betretene Verwundete ohne Todschlag hätte mögen überkommen werden, welches wir zu Ergründigung der Richter und Schöpffen gestellt wollen haben. Vergl. Hamburg. St. R. *P. 4. Art. 33.*

Wohnung bedient, es mögen übrigens dieſe Sachen ſeyn von welcher Materie ſie wollen *g*).

Hausrauch

Eine eigene Haushaltung, die eigenes Feuer für ſich hat *h*).

Hausſäſſig.

Hausſäſſig, hausſitzend heißt derjenige, der mit einem eigenthümlichen Hauſe angeſeſſen iſt *i*).

Hausſohn.

Ein Sohn, welcher der väterlichen Gewalt noch unterworfen iſt.

Hausſteuer.

Ein gewiſſes Geldquantum, welches zum Brautſchatze oder zum Wittume mit gegeben wird *k*).

Hausſuchung.

§. 1.

Hausſuchung iſt die Durchſuchung eines Hauſes, welche die Entdeckung des begangenen Verbrechens und deſſen Urhebers zum Zweck hat *l*).

g) L. 7. §. 1. ff. de ſuppell. legat. *Tubero hoc modo demonſtrare ſuppellectilem tentat, inſtrumentum quoddam patris familias rerum ad quotidianum uſum paratarum, quod in aliam ſpeciem non caderet, ut verbi gratia penum, argentum, veſtem, ornamenta, inſtrumenta agri et domus. Nec mirum eſt, moribus civitatis et uſu rerum appellationem eius mutatam eſſe. Nam fictili aut lignea, aut vitrea, aut aerea denique ſuppellectili utebantur: nunc ex ebore, atque teſtudine, et argento, iam ex auro etiam atque gemmis ſuppellectili utuntur.* Vergl. Eſtors bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen, Hptſt. 24. in 2. B.

h) Ferdinandi L. G. O. in Schwaben von 1562. *pag.* 26.

i) Dreyer *de ceſpitalit. teſtium, pag.* 62.

k) Falckenſtein *in Cod. diplom. Nordgav. pag.* 118.

l) S. Lipold de perſcrutatione domeſtica, vom Hausſuchungsrecht.

§. 2.

Ist ein Verbrechen nur vor wenigen Tagen oder Stunden begangen worden, oder steht überhaupt mit Grunde zu vermuthen, daß der Thäter sich irgendwo versteckt halte, so kann wohl nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen zur Haussuchung geschritten werden. Eine allgemeine Haussuchung, die sich über alle Oerter und Personen des Gerichtszwanges, oder über alle Personen einerley Standes und Gewerbes, oder über ganze Gassen, oder auf alle Wirthshäuser, oder auf Oerter, wo sich gewöhnlich Vagabonden aufzuhalten pflegen, erstreckt, kann der Richter, ohne deshalb Vorwürfe zu besorgen, so oft veranstalten, als er vermuthen kann, daß ihm solche entweder zur Entdeckung des Urhebers oder der Complicen, oder der Umstände des Verbrechens, dienen kann. Eine besondere Haussuchung aber, die sich nur auf gewisse Personen beschränkt, welche bisher für ehrlich und unbescholten gehalten worden, kann der Richter nur alsdann veranstalten, wenn er dazu einen gegründeten Verdacht, der wenigstens einen halben Beweis ausmacht, haben sollte.

§. 3.

Eine Haussuchung, die zu dem Ende angestellt wird, um an dem Orte, wo das Verbrechen notorisch verübt worden, von dem Corpore delicti eine nähere Wissenschaft zu erlangen, ist niemandem nachtheilig, und kann daher nach dem Ermessen des Richters, so oft er es für gut hält, vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn wider einen Angeschuldigten bereits die specielle Inquisition erhoben, und er wohl gar schon zur gefänglichen Haft gezogen worden, so hat die genaue Durchsuchung seiner Sachen und Wohnung zur Verstärkung der vorhandenen Anzeigen kein Bedenken, ohne

daß es dieserhalb eben eines besondern Verdachts bedürfte. Man pflegt auch sodann keinen besondern Grad des Verdachts zu erfordern, sondern die Anstellung der Hausuchung dem Ermessen des Richters zu überlassen, wenn jene solche Leute angeht, zu denen man sich wegen ihrer bisherigen Lebensart, oder wegen ihres unbekannten Characters eines solchen Verbrechens, wovon die Rede ist, wohl versehen kann *m*).

Haustochter.

Eine Tochter, welche noch unter der elterlichen Gewalt steht.

Hauszins. S. Miethe.

Häufen.

Jemanden in sein Haus aufnehmen, ihm Herberge und Kost geben.

Hausiren.

Waaren zum Verkauf herum tragen und ausrufen *n*).

Häuselgroschen.

Der Groschen, welchen die Häusler dem Pfarrer statt des Zehntens entrichten müssen *o*).

Haut und Haar.

Die Alten pflegten dem Missethäter zuvörderst die Haare abzuschneiden, und ihn sodann mit Ruthen zu streichen; von dieser Strafe sagte man, sie gehe an Haut und Haar *p*)

m) S. Quistorps rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, *Nr. 31. pag. 122.* u. folg.

n) Die Tyrol. L. O. *L. 5. T. 13.* gestattet nicht, daß Schotten, Savoyer und Juden hausiren gehn, Siehe auch Mylii *Corp. constitut. Magdeburg. P. 3. pag. 425.*

o) Schaumburg in der Einleitung zum Sächs. Rechte, *P. 2. Exercit. 3. §. 30.*

p) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und

Haverey.

§. 1.

Haverey ist derjenige Beytrag, welchen diejenigen geben müssen, deren Güter bey einem auf der See entstandenen Ungewitter gerettet worden sind, da man nämlich zur Erleichterung des Schiffs die Waaren der übrigen über Bord in die See geworfen hat *q*).

§. 2.

Einigermaßen kommt zwar die Haverey mit der Verordnung L. Rhod. de iactu überein, aber in manchen Stücken geht sie auch davon ab. Der Auswurf setzt eine wirklich bevorstehende Gefahr voraus, und wird nach der Bewilligung der mehrsten vorgenommen, und zwar so, daß die schwersten und schlechtesten Sachen zuerst herausgeworfen werden *r*); unter diesen Umständen muß die Haverey gegeben werden *s*). Die

Redensarten, *pag.* 247. erklärt das Wort Haut vom Leib und Leben, Haar aber vom Vermögen. Diese Erklärung verdient aber keinen Beyfall. Nur leichte Verbrechen gehen an Haut und Haar, schwere aber an Hals und Hand. Die Strafe an Haut und Haar wird mit einer Scheere und einem Besen vorgestellt. S. Grupens teutsche Alterthümer, *pag.* 33.

q) Das Wort ist deutschen Ursprungs, und wird von Hafen hergeleitet. Schottelius *in Antiquitat. Germ. iur. c.* 21. §. 2. 3. Zwar glaubt Schilter *Ex.* 27. §. 28. Haverey komme her von Haabe, müsse daher Haberey geschrieben werden, und sey gleichsam congeries mercium; allein diese Meinung streitet mit der durchgehends angenommenen Leseart. Vergl. Lubeck *de iure Avariae, Regiom.*

r) Schottelius *de singularib. in Germania iurib. c.* 21. §. 9.

s) Hamburg. St. R. *P.* 2. *T.* 16. *Art.* 2. Wann ein Schiffer in vorstehender Wassersnoth, zu errettung Schiffs und Guts, einige Güter werffet, den schaden sol man rechnen über Schiff und Gutt, geworffen und ungeworffen, Und der Schiffer muß die Güter

herausgeworfenen Waaren werden um den Preis, für welchen sie gekauft sind, oder wie sie an dem Losungsorte hätten können verkauft werden, geschätzt *t*).

an sich halten biß zu der Zeit, daß der schade nach antheil eines jeden Guts belegt ist. Da aber der Frachtleute jemandt unvermügen würde, den Schaden mit zu belegen, da darff der Schiffer nicht vorstehen.

t) Engau *in Element. Iur. German. L. 2. §. 205.* Das Hanseestädtische Seerecht *T. 8.* ordnet: *Art. 1.* Ist ein Schiff in Wassersnoth, also, daß man Güter auswerffen muß, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde, und auch der Kauffmann, derselben ein jeglicher an seiner *Quota*, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte in dem Haven, dahin sie zu seglen bedacht waren, da dann auch alsofort bald die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll. *Art. 2.* Verleuret der Schiffer seine Mast, oder Segel in der See, Sturms oder ander Unglücks halben, dazu darff der Kaufmann nicht antworten, wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworfen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so soll der Schade gehen über Schiff und alles Gut. *Art 3.* Die Wardierung des Schiffs aber soll also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, davor er es gedenkt zu behalten, daran die Kaufleute die Wahl haben sollen, ob sie es darvor annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen, also soll auch des Schiffers Fracht sowohl von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden. *Art. 4.* Wann aber Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelidten, so wohl auch wegen des

Hebamme.

§. 1.

Hebamme *(Obstetrix)*, sonst auch **Wehmutter**, **Kindermutter**, ingleichen **Pupelmutter** genannt, ist eine von der Obrigkeit angeordnete und vereydete Frauensperson, welche den schwangern und gebährenden Weibspersonen vor, in und nach der Geburt hülfreiche Hand leistet, und ihnen mit Rath und That beysteht.

§. 2.

Da dem Staate vieles daran gelegen ist, gerade und gesunde Unterthanen zu haben, gute Geburtshelferinnen aber das meiste dazu beytragen können, so muß es die erste Sorge einer wohl eingerichteten Polizey seyn, zweckmäßige Lehranstalten und Hebammenschulen zu errichten.

§. 3.

Die Hebammen müssen vor ihrer Annahme gehörig unterrichtet werden, wie sie ihr Amt verrichten sollen, und, bevor ihnen das Amt wirklich übertragen wird, müssen sie examinirt werden, nicht nur theoretisch, sondern auch practisch dadurch, daß man sie einige schwangere Frauenspersonen in Gegenwart verständiger Aerzte und Wundärzte accouchiren läßt.

§. 4.

Uebrigens sind die Hebammen befugt, für ihre Dienstleistungen ein Honorar zu fordern, und wenn sie einmal verpflichtet sind, so haben sie die Vermuthung für sich, daß so wenig aus Gefährde, als Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit bey einer verunglückten Geburt etwas von ihnen versehen worden sey.

Schiffes, nichts dem Benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvor eines andern mit einander verglichen.

Heben und legen mit einem.

Mit jemandem eine Gemeinschaft haben *v*).

Hebung.

Der Genuß von den Nutzungen einer Sache *x*).

Heckerling streuen.

Ist eine Beschimpfung, da man die jungfräuliche Ehre der Braut, welche Hochzeit macht, beleidigt und durch gestreuten Heckerling anzeigen will, daß sie solche verloren habe. Die Rechte verstatten wider den Thäter die Injurienklage, welche sowohl der Bräutigam in Ansehung seiner Braut, als auch der Vater in Ansehung seiner Tochter anstellen kann.

Heegen.

1) Umzäunen, sicher machen *y*); 2) das Gericht heegen oder hägen heißt so viel, als dasselbe mit gewissen Feyerlichkeiten befestigen *z*).

Heegemahl.

Ein Gericht, welches zur Untersuchung und Entscheidung der Flur- und Grenzstreitigkeiten angeordnet ist *a*).

Heegewisch.

Ein gewisses Merkmal, welches auf den Feldern und Wiesen aufgesteckt wird, um anzuzeigen, daß solche mit der Trift und Huthung verschont werden sollen.

Heergeräthe, Heergewette.

§. 1.

Das Heergeräthe, Heergewette (*res expeditoriae, hereodum*) begreift in der ursprünglichen Be-

v) Glafey *in Anecdot. pag. 560.*
x) Westphalen *T. 4. pag. 3500.*
y) Grafshoff *pag. 114.*
z) Leibnitius *T. 3. P. 518. n. 100.*
a) Klingner im Dorf- und Bauernrechte, Thl. 2. *pag. 14.*

deutung alles dasjenige unter sich, was ein Verstorbener an Waffenrüstung und Feldgeräthschaft gebraucht hat *b*)

b) Was dazu gehöre, erhellet uns dem Sächs. L. R. *L. 1. Art.* 22. Es werden dahin folgende Stücke gerechnet: ein Schwerdt, das beste Pferd gesattelt, der beste Harnisch, welchen der Mann zur Zeit, da er starb, besessen, seine täglichen Kleider, ein Heerpfühl, das ist ein Bett, ein Küssen und ein Leylach, ein Tischtuch, zwey Becken oder zwo Schüsseln, und eine Handquelle. Das Weichb. *Art.* 25. aber schreibt: Darzu gehöret des Mannes bestes Pferd, (gesattelt) und sein schwert, und sein schilt, und sein bester harnisch, das er hat zu eines Mannes leib, und seine tegliche kleider, und ein heerpfühl (das ist ein bett, und ein küssen, und zwey leilach) ein becken und ein zwebel, und ein tischlachen, und ein klein kessel, und ein kesselhacke, ein spieß, ein axt. Eine ausführliche Beschreibung der zum Heergeräthe gehörigen Stücke geben die ältesten Braunschweigischen Gesetze, in Leibnitii *S. R. B. pag.* 434. welche so lautet: Tho deme Heerwede hort dat beste ors, is es dar niet, so schall me geven dat beste pert, offt it dar is. Hedde ein Man del an eneme Perse, edder an eenem perde, denne schal me geven dat beste stucke van dissen dren, me schal geven dat beste Harnesch Koverture, Planten, mezet Spoldener, Sampstener, tester, Helm, is de helm dar nicht, me gifft enen ysernen hot hurteledes, duckene, knilinge, sadel, swert, sporen, glevien, bil. Is des biles dar nicht, me ghifft ene exe, offt se dar is, sekeln, eyn par taschen, schilt, eyne malen, tweene yserne hantschen, Scrapen, eyne schalen offt se eyn Voder hefft, anders schal men eyne silverne ute gheven, de besten cledern schal me gheven, hoyken, rock, koghelnn, hot, sine beste Gordel, Schede metzet, ketten de eyn pleghet mit sek tovorende, hefft me dere nicht, so schal me gheven eyne Kolte, de me deghe uppe sin Bedde heft ghelegt, hefft ein Vronwe eyne Kolten unde twey lynene lacken te ören eren,

§. 2.

Die Succession geschieht in das Heergeräthe nach der gewöhnlichen Ordnung der Erbfolge, so daß zuerst die Descendenten, dann die Ascendenten, und endlich die Collateralen dazu gelangen. Die Enkel repräsentiren ihre Eltern, woraus von selbst folgt, daß wenn der älteste Sohn verstorben ist, das Schwerdt auf dessen ältesten Sohn gleichfalls vererbet werde. Sind Erben von gleichem Grade vorhanden, so nehmen sie auch gleiche Theile *c*). Ist aber gar kein Erbe vorhanden, welcher des Heergeräthes fähig ist, so nimmt solches

de schal me mit gheven, eyn Küssen twey skap lackene, twey cinene cleder, dischlacken, tu hosen, tweene scho, brockremen beckene oft se ghekede sind, Ketel, dar men eyne Schulderen inne seden mag, eine Kupperne blasen, Kettelhacken mit tween hacken. Die neueren Rechte setzen noch einige Stücke hinzu, die in dem alten Sachsenrechte nicht genannt worden. So lieset man im *Append. statutor. ad* Pufendorfii *Observat. T. 3. p. 6. 7.* folgende Sachen: zum andern gehore zum Hargewede wie folget. Alle des Mannes Kleider, welche ehr zu hofe und dage gedragen hat. Sein harnisch und sein gewehre. Sein hingst oder das beste Pferd. Die oberste Keuphe. Die Pflug mit dem vornesten Eisern, die Egede, der vornneste halbe wage, ein tow mit dem vorringe. Ein Mannsbette mit dem obersten poln. Drey Lacken, und en sallven, offte Decken. Ein Kettel, darein man mit den Sporen treten kann. Einen potth, dar men einen hanen inne seden kann. Das halbe oberste schap. Eine fueßkiste. Ein Kettelhacken. Die roffelen und Dicksorte. Sein Zimmerzeugk und wes man von diesen oben gesatzten sinken nicht vindet, dar man nicht kauffen.

c) Moller *in diss. de iure succedendi in reb. expeditor.* Hofmann in der ausführlichen Beschreibung der Gerade und des Heergeräths in Ober- und Nieder-Sachsen, Frankf. u. Leipz. *1733.*

der Fiscus *d*). Es hat auch hierin die Retorsion statt, indem das Heergeräthe nur an solche Oerter gelassen wird, von denen es verabfolgt wird *e*).

Heerpant.

Eine gewisse Abgabe, welche die Unterthanen zur Unterhaltung der Armee geben müssen *f*).

Heerschild.

Durch die Heerschilde zeigten die Alten sowohl die Fähigkeit zu Kriegsdiensten, als auch einen besondern Stand der Adelichen und Freygebohrnen an *g*).

d) Das Recht des Fiscus wird in dem Sächs. L. R. *L. 1. Art. 28.* so beschrieben: Was solches Dinges erblos stirbt, als hergewet Erb oder gerad, das sol man antworten dem Richter oder Fronboten, ob er es heischet nach dem dreyssigsten: das sol dann der Richter behalten jahr und tag unverthan, und warten, ob sich jemands dazu ziehen wolt mit recht, kumpt da niemands, so kere es der Richter zu seinem nutz.

e) So schreiben die Dresdner Statut. *c. 8. §. 3.* folgendes: Ferner ist zu wissen, daß aus diesem Weichbilde das Heergeräthe nirgends hingegeben wird, denn alleine an die Oerther, von dannen es vor Alters hieher gegeben worden. So offt derohalben ein Mann in dieser Stadt, aus der Burgerschafft und andern, so dem Rathe unterworffen, verstirbet, und lässet keinen Schwertmagen, der des Heergeräths fähig ist, so fället es dem Rathe anheim. Wer nun solches dem Rathe zu Schaden, und ohne dero Vorwissen ausgegeben wird, der soll solches dem Rathe von dem Seinigen zu ersetzen schuldig seyn.

f) Westphalen *T. 4. p. 41.*

g) Sächs. Lehnrecht *c. 1.* Allererst sollen wir mercken, was die Könige haben gesatzt sieben Heerschilde, deren füret der König den ersten, die Pfaffenfürsten den andern, die Layenfürsten den dritten, die Freyherren den vierten, die Mittelfreyen den fünfften,

Heerschliz.

Die Uneinigkeit und Trennung der Kriegsleute bey der Armee.

Heersteuer.

Heersteuer (*Adoha, Hostenditiae*) ist die Steuer, welche zur Unterhaltung der Armee gegeben wird *h*).

Heerstraße. S. Straße.

Heerwagen.

Die Fröhner in Dorfschaften werden in Heerwagen abgetheilt, weil sie ehedem zusammen einen Wagen gaben *i*).

Hegeding.

Ein Gericht, welches mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten angefangen ist *k*).

Hegeholz.

Ein Gehölz, welches nicht abgehauen werden darf.

Heilig.

Was unverletzlich, oder gegen Verletzungen dergestalt gesichert ist, daß diese eine härtere Strafe nach

die Dienstmanne den sechsten, die Sendbarleuthe den siebenden. Das Schema davon zeigt Gundling *de Henrico Aucupe, p. 140.* S. auch das Sächs. L. R. *L. 1. Art. 3.* und Sperlii *Tract. de clyp. militarib. German. P. 1. §. 49.* u. folg.

h) In dem L. 2. Feudor. 40. §. praeterea steht folgende Erklärung: *Hostenditiae dicuntur adiutorium, quod faciunt dominis Romam cum Rege in hostem pergentibus vasalli, qui cum eis non vadunt.* S. Senckenbergii *Corp. Iur. Feudal. p. 148. 196.* Knichen *de sublim. territor. iur. c. 3. pag. 374.* Vergl. Adoha.

i) Cod. Aug. *T. 1. pag. 2252. T. 2. pag. 7.* S. Buderi *Amoenitat. iur. publ. Feudal. n. 11.*

k) Richtsteig L. R. *L. 1. c. 34.*

sich ziehn, als wenn sie an einer andern Sache begangen wären.

Heilige, Heiligthümer.

Die Reliquien der Heiligen, wobey man ehedem zu schwören pflegte, und welches auf den Heiligen erhalten, auf den Heiligen gewähren genannt wurde *l*).

Heiligenmeister, Heiligenpfleger.

Der Vorsteher einer Kirche.

Heimbürge.

1) Ein Rathsherr *m*); 2) ein Gerichtsdiener, ein Häscher *n*); 3) ein Vorsteher des Dorfes *o*).

Heimbürgenschaft.

Das Amt eines Heimbürgen *p*).

Heimfällig.

Was an den vorigen Besitzer, von dem es gekommen ist, zurückfällt.

Heimfertigen.

Der Tochter einen Brautschatz geben, und sie von sich weggehen lassen *q*).

Heimgang.

Der Gang der Richter, welche sich in das Haus des Schuldners begeben, um die Execution zu vollziehen *r*).

l) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 22.*
m) Wormsisch. Reformat. *L. 6. p. 1. t. 2.*
n) Gylmann *in Symphorem. P. 1. Vol. 2. n. 42.*
o) S. Bauermeister.
p) S. Klingners Dorf- und Bauernrecht, Thl. *1. pag. 279.*
q) Iungius *in Miscellan. T. 4. pag. 42.*
r) Ordn. des Stadtger. und des Gantháus. der Stadt Straßburg von 1617. *Fol. 4.*

Heimgeboth.

Die Vorladung der Dorfleute zu einer gewissen Zusammenkunft *s*).

Heimlicheidt.

Heimlicheid bedeutet die Anverwandtschaft *t*), so wie auch die Anverwandten heimlicke frunde genannt werden *v*).

Heimliches Gemach.

Heimliches Gemach bedeutet den Ort, wodurch der Unflat abfließt, oder wohin alles Unreine gebracht wird. Sie sind theils öffentliche Kloaken, die auf gemeine Unkosten gebauet werden, theils Privatkloaken, die ein jeder auf seinem Grunde und Boden anlegt. Es hat zwar jeder das Recht, eine heimliche Stätte zur Nothdurft anzulegen, allein die deutschen Rechte schränken doch diese Freyheit in etwas ein *x*).

Heimschlagen.

Jemandem etwas zueignen *y*).

Heimsteuer.

Der Brautschatz, die Mitgabe *z*).

s) Klingner im Dorf- und Bauernrechte, *P. 1. pag. 686.*
t) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. append. pag. 65.*
v) Pufendorf *c. l. pag. 67.* S. auch *T. 1. in append. statutor. pag. 120.*
x) Weichb. *Art. 122.* Backöfen, Heimlichkeiten und Schweinkoben sollen drey Fuß von dem Zaun stehen. In dem Lübisch. R. *P. 3. T. 12. Art. 10.* heißt es: Privet und Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Straßen näher nicht dann auf fünf, und seinem Nachbaren auf drey Fuß gebauet werden. S. auch die Frankf. Reformat. *P. 8. 6. 2.*
y) Ulmisch. Statut. von 1579. *T. 9. §. 1.*
z) Bayr. L. R. *T. 11. Art. 14 in* Heumanni *Opuscul. pag. 82.*

Heimsuchen.

Mit Gewalt in des andern Haus gehen, den Hausfrieden durch Gewaltthätigkeit verletzen *a*).

Heimweisen.

Zurückbringen, zurückschicken *b*).

Heimzucht.

Der Feldzug wider die Feinde *c*).

Heischen.

Fordern, verlangen, vor Gericht laden oder citiren *d*).

Helfen.

Bedeutet oft so viel, als das Erkenntniß des Richters zur Vollstreckung bringen.

Helfbrief.

Das Urthel, worin die Execution zu vollziehen befohlen wird *e*).

Helfgeld.

Helfgeld, Hülfsgeld ist das Geld, welches für die Vollziehung der Execution bezahlt werden muß *f*).

a) Weichb. *Art. 88.* Belagerung umb eines mannes hauß, notzögung und gewaltig heimsuchung richtet der Burggraf, und nicht der Schultheis. Schwäb. L. R. *c. 226.* Pufendorf *de iurisdictione german. P. 2. S. 2. c. 1. §. 29.*

b) Nürnberg. Reformat. von 1564. *Fol. 137. b.*

c) L. Baiuvar. *T. 3. 8. 2.*

d) Senckenberg *in Select. T. 1. pag. 59.*

e) Gudenus *in Syllog. 1. var. diplomat. pag. 650.*

f) Solmsisch. Ordn. von 1571. *T. 36.* Das Klage und Helffgelt, damit die Richter bißher die Partheyen übernommen, soll abgeschafft seyn, und mehr nit dann von zwölff gülden, und was darunder, viertehalben als von 12. gulden bis auf 25. gülden, ein ort, und also fort an, gegeben werden.

Helig.

Helig, hälig heißt so viel, als heimlich *g*).

Heller.

Heller ist die geringste Kupfermünze, die zuerst zu Halle in Schwaben ausgemünzt ist, und daher den Namen erhalten hat *h*). Das alte Sprüchwort: wer einen Heller erbet, muß einen Thaler bezahlen, will so viel sagen, daß der Erbe die Schulden des Erblassers bezahlen soll, wenn gleich zu deren Tilgung die Verlassenschaft bey weitem nicht hinreichend ist *i*).

Helligen.

Beunruhigen, turbiren *k*).

Helm.

Helm ist dasjenige Waffenstück, womit ehedem das Haupt bedeckt wurde. Heutiges Tages gebraucht man den Helm mehrentheils zum Haupte des Wappens *l*). Wer aber heutiges Tages einen Helm führen

g) In der P. G. O. *Art. 168.* wird es in einem bösen Verstande genommen.

h) Der Werth dieser Münze erhellet aus K. Ferdinands Münzordnung zu Augspurg von 1559. *§. 30.* wo es heißt: Es soll auch einem jeden Münzherrn oder Stande zugelassen seyn, nach seiner Landsart Heller zu münzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Mark Cöllnisch Gewicht, nicht mehr dann eilf Gülden und fünf Creuzer, zu sechzig Creuzer ausgebracht werden. S. Schlegel *de nummis antiquis, S. 17.* u. folg.

i) L. Ripuar. *T. 67. 1.* L. Burgund. *T. 65. 2.* Vergl. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abth. *3. Nr. 19. §. 3.*

k) Ferdinands Reformat. des Landger. in Schwaben von 1562. *Fol. 49.*

l) S. Triers Wappenkunst, *c. 2. p. 192.*

dürfe, darüber sind die Gelehrten nicht einig *m*), wenn gleich so viel gewiß ist, daß nur Adeliche und ihnen gleich geachtete Personen einen offenen Helm oder Turnirhelm führen dürfen, andere hingegen einen geschlossenen oder Stechhelm aufs Wappen setzen müssen.

Helmlehn.

Diese Gattung von Lehnen, die man in Franken antrifft, hat ihren Namen daher, weil in Ermangelung lehnsfähiger Agnaten auch diejenigen zur Lehnssuccession darin gelangen, welche mit dem zuletzt Verstorbenen einerley Schild und Helm führen, wenn sie gleich nicht vom ersten Erwerber abstammen *n*).

m) Einige nehmen zur allgemeinen Regel an, Personen deren Lebensart sich nicht zum Kriege schicke, müßten sich des Helms enthalten, er komme folglich dem Frauenzimmer und den Geistlichen nicht zu. Sollte aber diese Raison völlig statt finden, so müßte man ihnen ja auch deshalb den Schild nehmen, und Limnaeus, welcher diese Meinung hat, gesteht doch selbst, daß diejenigen Prälaten, welche doppelter Jurisdiction berechtigt sind, auch neben dem Hute einen Helm führen dürfen. Nun leidet es keinen Zweifel, daß die geistlichen Churfürsten, Erzbischöfe und Bischöfe nicht weniger wegen ihrer Fürstenthümer und Lande die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben, wie dann zu solchem Ende ihren Wappen, nebst dem Bischofsstabe, auch ein Schwerdt beygefügt wird; daher auch ihnen das Recht, einen Helm zu führen, wegen ihres geistlichen Standes nicht abgesprochen werden kann. Dies bezeugt auch die Reichspraxis, und ist aus den Churmaynz- und Trierischen Wappen unter andern zu sehen. S. Rudolphi *Heraldica curiosa*, *c. 8. p. 202. 203.*

n) Senckenberg *in Select. iur. et historiar. T. 2. Praef.* Lünig *Corp. Iur. Feud. T. 1. pag. 1246.*

Helmtheilen.

Die Ritter in den Turnieren nach Verschiedenheit ihrer Helme eintheilen *o*).

Hemdlaken. S. Bauermiethe.

Henker. S. Abdecker.

Henkergeld.

Die Unkosten, welche auf die peinliche Execution verwendet werden *p*).

Henkermahl.

Die letzte Mahlzeit, welche dem zum Tode verurtheilten Missethäter gegeben wird *q*).

Henne.

Die Leibeigenen mußten ehedem ihren Herren Hühner geben zum Zeichen, daß sie in Ansehung ihres Hofes dem Leibherrn unterworfen seyen. Daher wird das Wort Henne auch für den Leibeigenen selbst genommen in dem Sprüchworte: keine Henne fliegt über die Mauer, das heißt, kein Leibeigener kann das Bürgerrecht erlangen. Und da auch in den spätern Zeiten die Erbzinsleute und andere, die nicht in der Leibeigenschaft waren, diese Leistung entrichten mußten, so ist das Sprüchwort entstanden: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze.

Herberger.

Ein Giftmischer *r*)

o) Riccius *in Spicil. Iur. Germ. p. 216.*

p) Beier *de expens. execut. crimin.* Engau *in Element. Iur. Crim. L. 2. §. 385.*

q) Die P. G. O. *Art. 79.* befiehlt, dem Missethäter bey dieser Mahlzeit nicht viel zu trinken zu geben, damit seine Vernunft oder Besinnungskraft nicht gemindert werde.

r) L. Salic. *T. 67.*

Herbi.

Ist ohne Zweifel eine Verfälschung des Wortes Erbe, und bedeutet daher auch so viel als dieses *s*).

Herbergariae ius.

Das Recht des Schutzherrn, Herberge und freye Kost von den Unterthanen zu fordern *t*).

Herbringen.

Etwas durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit machen *v*).

Herbstbethe.

Eine Collecte, die im Herbste zusammen gebracht wird *x*).

Herdgeld.

Herdgeld, Herdschilling *(Focagium)* ist ein gewisser Zins, welchen die Unterthanen für die Erlaubniß, einen Platz zu gebrauchen, oder einen Herd anzulegen, entrichten müssen *y*).

Hergeld.

Das Handgeld, welches auf den vollzogenen Contract gegeben wird *z*).

s) Es kommt dieses seltene und völlig unbekannte Wort vor in Gudeni *Cod. Diplom. Vol. I. p. 102.* Haltaus *in Glossar. pag. 889.* sagt davon: quid Herbi, boni cives? Nihil in indice voluminis praeter vocem, et hanc fine pagina videmus.

t) Pufendorf *de iurisdict. German. P. 2. Sect. 3. c. 1. §. 209.*

v) Hessisch. Ungebotsordn. von 1640. *§. 31.*

x) Schannat *in Histor. episcop. Worm. T. 1. p. 24.*

y) L. Normann. *P. 1. c. 55. §. 6. Sciendum tamen est, quod Princeps Normaniae principaliter habet tenere curiam de omnibus iniuriis, quae ad suam pertinent dignitatem, ut de moneta et focagio; in* Ludewigii *Rel. MSCT. T. 7.*

z) Dreyer *de different. iur. Roman. et German. in arrhis emtion. p. 7.*

Herbann. S. Bann.

Herkommen.

Herkommen bedeutet als Verbum durch den Gebrauch gültig werden; als Substantiv aber zeigt es an 1) eine Freundschaft, die viele Jahre hindurch gehalten ist *a*); 2) den Titel, wodurch man das Eigenthum einer Sache erlangt *b*); 3) eine Vorschrift, welche durch die stillschweigende Einwilligung der Interessenten ihre gesetzliche Verbindlichkeit erhalten hat *c*).

a) Ius Hadel. *P.* 4. *T.* 7.

b) C. C. C. *Art.* 207. Hätte aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommens nicht gewußt.

c) Senckenberg *de iure obſervant. ac conſuetud. in cauſ. publ. privatisve*, §. 4. Das Gewohnheitsrecht kommt zwar überhaupt mit dem Herkommen in dieser Bedeutung überein, allein wenn man bedenkt, daß letzteres mehr einem stillschweigenden Vertrage, ersteres aber mehr einem stillschweigenden Befehle des Oberherrn ähnlich sey, so läßt sich doch ein gewisses Unterscheidungszeichen angeben, obgleich die Reichsgesetze solches nicht allezeit hinreichend bemerken. Uebrigens ist das Wort Herkommen in den deutschen Reichssatzungen und Staatsacten sehr gebräuchlich, und wird mit manchen Beywörtern, auch gleichgeltenden andern Ausdrücken begleitet. So heißt es das alte Herkommen, ein alter Gebrauch und Herkommen; Gebrauch, Gewohnheiten und Herkommen; hergebrachte Rechte, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten; Herkommen löblicher Gebrauch und gute Gewohnheit u. s. w. S. Regimentsordn. von 1500. §. 33. 46. R. A. von 1512. *P.* 2. §. 14. von 1542. §. 17. 127. von 1594. §. 12. C. G. O. von 1555. *P.* 1. *T.* 3. §. 1. R. A. von 1654. §. 137. Capit. Joseph. *Art.* 3. 6. Capit. nov. *Art.* 1. §. 3. In den Staatsacten ist die stete Beziehung auf das alte übliche Herkommen, das alte und ruhige Herkommen, die reichskundige Observanz, das kundbare Reichsherkommen und Observanz,

Herold.

Eine öffentliche Person, welche bey verschiedenen Feyerlichkeiten, z. B. Turnieren, Ertheilung der Wäppen, Friedensschlüssen, Kriegsankündigung u. s. w. gebraucht, und bey Verrichtung ihres Amts für unverletzlich gehalten wird *d*).

Herr.

Das Wort Herr zeigt eine vorzügliche Gewalt und Herrschaft an; ehedem kam es bloß den Fürsten und vornehmen Adelichen zu *e*), auch wurde es den Richtern gegeben, wie die Formel: here Herr Richter, beweiset; heutiges Tages aber ist es sehr gemein, indem sich jeder Handwerksmann Herr tituliren läßt.

Herren und Heiligen gehen über alles.

Diese Formel zeigt an, daß die Schulden, wel-

die Reichskundige alte hergekommene Rechte, das Reichsherbringen, das kundbare Herbringen u. s. w. so gewöhnlich, daß es deßhalb nicht einmal besonderer Allegaten bedarf. Hin und wieder werden freylich in den angeführten Reichssatzungen unter dem Herkommen auch Privatrechte und Gewohnheiten verstanden, doch ist gewiß, daß dasselbe am gewöhnlichsten die stillschweigenden und ungeschriebenen Staatsrechte bedeutet. S. Speners teutsch. *I. Publ.* Thl. 1. B. 1. *c.* 11. *pag.* 325. In der G. B. *T.* 9. zu Ende heißt Herkommen: *tempus cuius contrarii iam non habetur memoria.* S. auch das I. P. C. *Art.* 5. §. 20.

d) Es ist ein ursprünglich deutsches Wort, und wird von alt hergeleitet; der im Here alt, und wegen wohl geleisteter Dienste zur Ruhe gesetzt worden ist. Hoeping *de iure Insign. C.* 6. *P.* 9. §. 1. *n.* 1459. Oder weil er dem Here oder Herrn hold oder getreu gewesen.

e) Lehmann *in Chronic. Spirens. L.* 4. *c.* 13.

che dem Fiscus und milden Sachen gehören, vor allen andern Gläubigern den Vorzug haben *f*).

Herrendienste. S. Bauerdienste.

Herrengefälle.

Die Abgaben, die Steuern, welche der Herrschaft zu entrichten sind.

Herrengnade.

1) Dasjenige, was die Herrschaft bloß aus Gnaden zum Gebrauche vergönnt; 2) der Erbzins *g*).

Herrengülde.

Herrengülde, Herrengult ist der Zins, welcher der Herrschaft entrichtet werden muß *h*).

Herrengunst, Herrengünstler.

Herrengunst wird genannt, wenn jemandem ein Bauergut dergestalt zum Anbau überlassen wird, daß der Eigenthümer solches jederzeit, wenn es ihm beliebt, zurückziehen kann *i*); derjenige, welchem das Gut überlassen wird, heißt Herrengünstler *k*).

Herrlichkeit.

Herrlichkeit bedeutet 1) die Oberherrschaft, Majestät, Landeshoheit, das Eigenthum, eine besondere Freyheit *l*); 2) die Gerichtsbarkeit, sowohl die niedere

f) Ueber den Gebrauch dieses Sprüchworts sehe man Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 382.* u. folg.

g) Wehner *in Observat. pract. pag. 218.*

h) Besoldus *in Document. Wurtenberg. p. 670.*

i) Ertel *in Praxi aur.* von Anschlag, Taxation und Schätzung.

k) Bayr. L. R. *T. 21. Art. 5.* Heumann *in Opusc. pag. 221.*

l) S. Schannats Sammlung alter Documente, *P. 1. pag. 141.* Friese von Gebrechen des Landgerichts zu Würzburg, *T. 96.*

als hohe *m*), wiewohl nicht allezeit *n*); 3) eine Feyerlichkeit *o*).

Herrschaft.

Herrschaft bedeutet territorium sive districtum, cui iurisdictio inhaeret *p*).

Hersliz.

Hersliz, Herisliz ist die treulose Verlassung der Armee, die Desertion *q*).

m) Besoldus *in Thesaur. pract. v.* Herrlichkeit.

n) Dies beweiset folgende Sentenz in Pufendorfii *Observat. iur. un. T. 3. Obs. 104.* Daß übel gesprochen, wol appelliret, mithin *Sententia a qua* dahin zu reformiren, daß die Appellaten, nachdem die zu Behauptung des Blutbanns alleinig aus dem Schenkungsbriefe *de Anno 1683.* angeführten Worte: und allen andern Pertinentien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, wenn solche gleich sonsten die Verwilligung der *criminal iurisdiction* anzeigen mügten, dennoch dermalen nicht darauf zu deuten sind, da dem Closter Neuenwalde sothane Gerichtsbarkeit weder vor der Secularisirung zuzueignen, weder nachhero dem *Donatario* von Schlangenfeld zugestanden, der ganze Zusammenhang der vorerwehnten Schenkungsurkunde ergiebet, daß diese Worte auf dasjenige, was ehedem dazu gehöret, sich beziehen, der peinlichen Gerichte über das Clostergut Neuenwalde sich anzumaßen nicht befugt, dieselben verfolglich mit ihrer Intervention abzuweisen, und der Appellante von angestellter Klage zu entbinden.

o) Böhmisch. R. *c. 19. 53.* Ein Testament ohne Herrlichkeit sol nicht für ordentlich gehalten werden.

p) Rudinger *in Singular. observat. Cent. 2. Obs. 94.*

q) Capitular. 3. *T. 70.* Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio, id est capitalis sententia, erga illum puniendum custodiatur.

Herzog.

Herzog war ehedem der Souverain oder Gouverneur einer großen Provinz in Deutschland; er hatte unter den weltlichen Reichswürden den ersten Rang, und weil er an der Spitze des Heers oder der Provinz das Commando führte, wurde er Herzog genannt *r*). Nach Ausgang der Carolingischen Kayser aber war Herzog ein eigenthümlicher Landesfürst über ein besonderes ganzes Land und Volk *s*), und noch heutiges Tages ist Herzog ein vornehmer Reichsfürst, welcher von dem Kayser mit einem Herzogthume oder mit dieser hohen Würde ist beliehen worden, oder sonst aus einer herzoglichen Familie rechtmäßig und ebenbürtig abstammt *t*).

r) Die alten Urkunden zeigen verschiedene Bedeutungen eines Herzogs an, nämlich den Anführer eines Heers, den Gouverneur einer Provinz, den Eigenthümer eines Herzogthums, aber auch einen Herrn, der diese Würde nur persönlich führte, ja bisweilen nicht einmal lebenslänglich besaß.

s) Ludewig in den gelehrten Anzeigen, Thl. *1. pag. 163.*

t) Der Verfasser der Reflexionen über die sogenannte *Annotation* des Landgräflich Leuchtenbergischen Ranges, in Lünigs *Thesaur. Iur.* der Grafen und Herren des H. R. R. *pag. 411.* u. folg. giebt von dem Zustande der alten deutschen Herzoge folgende merkwürdige Nachricht: Der Herzogthümer waren im ganzen teutschen Reich mehr nicht als fünf, aus denen das ganze teutsche Reich bestund; nemlich dießseits Rheins Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen, jenseits Rheins aber Lothringen. Und ob zwar deren ein Theil nach der Hand in zwey, als die Ober- und Niederherzogthümer getheilt, auch das Fränkische zu Zeiten von mehr als einem Herzogen regiert worden, so blieben ihrer gleichwohl über 8. oder 9. nicht, und diese sämmtliche machten in Ordnung des

Heuer.

Heuer, Heure, Haure, Häure bedeutet die Miethung; der Miethsmann wird Heurling genannt, das Miethen Heuern, und der Vermiether heißt der Verheurer *v*).

Heurecht.

Das besondere Recht, vermöge dessen niemand zu den geschlossenen Zeiten sein Vieh auf den Wiesen hüten darf, wobey das Sprüchwort zu beobachten ist: die Wiese gehet in das Heu zu St. Georgen Tag. Von diesem Tage an nemlich bis zu Michaelis sind die Wiesen geschlossen.

Vorgangs im Reich die zweyte Classe, angesehen noch vor ihnen waren die Reichs- oder wie dazumal die Sprache war, die Königl. Hofämter, und unter diesen *Archi Capellani*, oder *Cancellarii*, als Geistliche, sodann die Weltliche, so doch gemeiniglich aus den Herzogen genommen worden, und unter diesen *primo loco* der Pfalzgraf des Fränkischen Herzogthums, als Königl. Hofpfalzgraf, so nun die Pfalz am Rhein ist, bis an und über welchen Strohm sich damaln ermeldtes Herzogthum erstrecket hat. Und diese machten die erste Claß. Die dritte Claß bestunde aus den in den Herzogthümern begriffenen geist- und weltlichen Fürsten, und unter diesen letzten aus Pfalz- Marg- und Gefürsteten Land- und Burggrafen, auch andern *simpliciter* also genannten Fürsten und gefürsteten Grafen, deren etliche letztgemeldete *Gradus*, doch erst nach der Hand im Reich empor kommen. Die vierdte Claß machten Prälaten und Grafen, wurde auch *Ordo equestris* genennet, und unter diesen ganz nicht, auch der in den vornehmsten Städten angesessene Adel, so in den meisten derselben das Regiment aus alter Fränkischer Institution führte, ausgeschlossen.

v) Hamburg. St. R. *P.* 2. *T.* 9. *Art.* 9. u. folg. Hanseestädt. Ordn. *T.* 3. *Art.* 8.

Heyrath.

Der Ehestand, die Ehe.

Heyrathsbriefe.

Die Eheverträge, welche schriftlich abgeschlossen sind *x*).

Heyrathsgut.

Der Brautschatz.

Hexe. S. Zauberey.

Hexentrank.

Der sogenannte Hexentrank, den einige Scharfrichter den Inquisiten auf der Marter zu reichen pflegen, ist unter allen Umständen völlig unzulässig *y*).

Hexerey. S. Zauberey.

Hien.

Hien, Hin bedeutet einen Landmann, Bauer, Unterthan *z*).

Hiensprake.

Ein gewisses Gericht, vor welchem die Eigenbehörigen sich stellen müssen *a*).

Hierarchie.

Hierarchie ist eine geistliche Regierungsverfassung der Kirche und ihrer Mitglieder *b*).

Hilgengeld.

Das Geld, welches ehedem diejenigen, welche das Bürgerrecht gewinnen wollten, an die Kirche bezahlen mußten *c*).

x) Frankfurt. Reformat. *P. 5. T. 4.* §. 2.
y) Stryk *de Iure Sens. c. 4. n. 9.* Brunnemann *in Proc. inquisit. c. 8.* §. *69.*
z) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 673.*
a) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. Obs. 22.*
b) S. Zech *Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae Catholicae principia et usum delineata, Ingolst. 1774.*
c) Pufendorf. *in Observat. iur. un. T. 3. in append. pag.*

Hillig.

Die Eheſtiftung *d*).

Hinkende Contracte.

Wenn der Pupill ohne ſeines Vormundes Einwilligung einen Contract ſchließt, ſo iſt dies ein hinkender Contract *(Contractus claudicans)*, er hat einen lahmen und einen geſunden Fuß; denn auf Seiten des Pupillen iſt er ungültig, auf Seiten das andern Contrahenten aber gültig, das heißt, wenn der Pupill den Contract halten will, weil er ihm vortheilhaft iſt, ſo muß ihn auch der Gegentheil halten, wenn hingegen der Pupill den Contract nicht halten will, weil er ihm nachtheilig iſt, ſo kann er dazu nicht gezwungen werden.

Himilzorum.

Himilzorum oder Himmertzorum iſt ein veraltetes deutſches Wort, und bedeutet indumentorum ſuper genicula levatio *e*).

Hindanlösung.

Die Wiedereinlöſung der verſetzten oder verpfändeten Sache *f*).

---

198. Daſelbſt heißt es: *Item conſules novi et antiqui convenerunt in hoc, quod volunt recipere militares in burgenſes et illi praecipue debent denar. eccleſiarum et de hiis non poſſunt eſſe ſubportati.*

d) Eſtor in der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen, *P. 1. §. 784.*

e) Es kommt in LL. Baiuvarior. *c. 3. T. 7.* vor, wo geſagt wird: *Sic indumenta ſuper genucula elevaverit, quod himilzoruu vocant, cum XII. Sol. componant.* Es kommt alſo her von Himmet oder Hembde und Zeeren. S. Heineccius *in Element. Iur. German. T. 2. L. 2. §. 108. not.* *

f) Heider. *in Deduct. p. 7.*

Hinderfällige Güter.

Hinderfällige, hinfällige Güter sind solche Güter, die dem Fiscus anheim fallen *g*).

Hinderfal.

Eine Verhinderung, ein Hinderniß *h*).

Hinderſetzen.

Bey jemandem eine Sache niederlegen, sie ihm zur Verwahrung übergeben *i*).

Hinfahrt.

Hinfahrt, Hintritt bedeutet den Tod, das Ableben.

Hinlaſſen.

Für einen gewiſſen Preis vermiethen *k*).

Hinlaſſer.

Derjenige, welcher die Sache vermiethet *l*).

Hinlegen.

1) Gütlich beylegen; 2) die Zeugen hinlegen heißt, sie widerlegen, ihre Aussagen entkräften *m*).

Hinlegsbrief.

Eine schriftliche Eheſtiftung *n*).

Hinleihen.

Etwas jemandem zum Gebrauch und zur Benu-

g) Würtenberg. R. von 1554. *Fol. 277.*
h) S. Senkenbergs Samml. ungedruckter Schriften, *P. 3. pag. 309.*
i) Solmiſch. Ger. Ordn. von 1571. *T. 37.*
k) Schilter *in Gloſſar. p. 443.*
l) Nürnberg. Reformat. *P. 2. T. 17. Fol. 97. a.*
m) Schwäb. L. R. *c. 7. 3.*
n) Frankf. Reformat. *P. 3. T. 3. fol. 136.* Wann in den Hinlegsbrieffen dieſe *Clauſul* befunden wird, und wann das letztlebend auch mit Todt abgangen iſt.

tzung überlassen. Eine Tochter hinleihen heißt, sie verloben *o*).

Hinlichsgelt.

Hinlichsgelt, Hielichsgabe ist die Mitgabe, welche der verlobten Tochter gegeben wird *p*).

Hinsetzen.

Verpfänden, versetzen *q*).

Hinterbringen.

Etwas heimlich angeben, denunciiren.

Hintergang.

Ein Versprechen, wodurch mehrere ihre Streitigkeit dem Ausspruche eines Schiedsrichters überlassen *r*).

Hinterlegungscontract. S. Depositum.

Hintersättler. S. Bauer.

Hintersassen. S. Bauer.

Hinterstehen.

Uebrig seyn, übrig bleiben *s*).

Hirten.

Die Hirten werden gehalten entweder von der ganzen Gemeinde, oder von Privatpersonen; im ersten Falle heißen sie Gemeindehirten, und im zweyten Falle

o) Senkenberg. *in Select. T. 2. pag. 717.*

p) Gudenus *in Cod. diplomat. Vol. 2. pag. 1214.* Es kommt dieses Wort her von hinleihen, welches öfters hyllichen oder hinlichen geschrieben wird. So heißt der Tag der Verlobung Hienlichstag in der Frankfurt. Reformt. *P. 3. 10. 2.*

q) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 4. pag. 127.*

r) Bayr. L. R. *T. 2. Art 5.*

s) Wurster L. R. von 1661. *T. 7. n. 5.* Daher wird auch dasjenige, was noch übrig oder rückständig ist, Hinterstand, hinterstellig genannt.

Privathirten *t*). Jene werden mit Einwilligung des Gerichtsherrn angenommen; diese aber soll nach den deutschen Rechten nur derjenige zu halten befugt seyn, welcher wenigstens drey Hufen Landes hat *v*). Den durch Nachlässigkeit verursachten Schaden müssen die Hirten ersetzen *x*). Uebrigens muß jeder, auch Pfarrer und Schulmeister, der im Dorfe Vieh hält und solches auf die Weide gehen läßt, das seinige zum Hirtenlohne beytragen *y*).

t) Es ist hier nicht von den geistlichen Hirten die Rede, sondern bloß von den weltlichen Hirten, welche über das weidende Vieh die Aufsicht führen.

v) Sächs. L. R. *L. 2. T. 34.* In den Frankenhäusisch. Statut. *L. 1. Art. 64.* ist folgendes geordnet: Ein jeder Bürger, der Vieh hat, es seyn Pferde, Kälber, Füllen, Kühe oder anders nichts ausgeschlossen, der soll dasselbe für den Gemeinen Hirten treiben, er wolle es dann in seinem Hause mit Fütterung selber halten oder versorgen, wer sich hierüber unterstünde, einen eigenen Hirten zu halten, oder sein Viehe durch sein Gesinde an das Graß zu treiben, zu führen oder zu leiten, der soll sich mit dem Rathe darinne vertragen, und den Hirten abschaffen, es würde dann durch den Rath ihm um ehrlicher Ursachen willen eine zeitlang mit einer masse oder sonst erlaubt.

x) Sächs. L. R. *L. 2. Art. 48.*

y) Cod. Aug. *T. 1. pag. 452. T. 2. pag. 876.* Klingner im Dorf- und Bauernrecht, *P. 2. c. 4. §. 34.* Zur Erläuterung der angezeigten Rechte wollen wir die Verordnung der Magdeburg. Pol. Ordn. *c. 31. §. 8.* u. folg. anführen. Sie lautet so: Niemand in der Gemeinde, der es nicht herbracht, mag einen sonderlichen Hirten halten, so er dem gemeinen Hirten sein Lohn damit mindert, gestalt auch die Pferde und Gänse vor die gemeinen Hirten getrieben werden sollen. Die Dorfhirten, welche mit gewissen Lohn oder Korn versehen, sollen über 2. Kühe und 15. Schaafe vor

Hirtenstab.

Die niedere Gerichtsbarkeit z).

Hobsgüter. S. Behandigungsgüter.

Hochgebohren.

Den Titel **Hochgebohren** erhielten ehedem die Churfürsten, auch die Fürsten; späterhin aber hielten diese den Titel ihrer Würde und Hoheit nicht angemessen, und heutiges Tages sucht der Grafenstand das Wort **Hochgebohren** zu behaupten *a*).

sich zur Huth und Trifft nicht halten. Dir Hirten sollen keine Büchsen, Degen, Spitzbahrten und dergleichen Gewehr tragen bey Straffe des Gefängnisses. Ein jeder, insonderheit die Hirten und ihr Gesinde, auch die Jungen bey dem Spannviehe, sollen bey Straffe des Gefängnisses, sich des Hütens zwischen dem stehenden Getreyde, Mandeln und auf denen Reinen bey annoch geschlossenen Feldern enthalten. Und da der Schade durchs Viehe ohne Verwahrlosung und Fürsatz des Hirtens, und ohne Befehlich und Vorwissen des Herrn geschehen wäre, so soll der Herr sich derentwegen, was er des Pfandgeldes und Schadens halber zahlen und gelten müssen, an demselben seinen Hirten und Dienern wiederum zu erholen Macht haben.

z) Heider *in Deduct. pag. 509. 811.*

a) In einer 1715. erfolgten allergnädigsten Resolution haben Kayserliche Majestät dieses Titels wegen sich also vernehmen lassen: Es könnten Ihro Kayserl. Majestät das Prädicat Hochgebohren dem Reichsgrafenstande um so weniger zulegen, als hieraus nicht nur demselben, sondern auch Ihro Kayserlichen Majestät selbsten viel verdrüßliche Folgerungen und Unordnungen entstehen würden, sie auch nach dem Antritt dero kayserlichen Regierung zu dato noch keinen Grafen aus dero Kayserlichen geheimen Reichshofcanzley damit begnadiget hätten, wollten auch hinführo ihres allerhöchsten Orts nach dem Entschlus, weilen dero

Hochgericht.

1) Die höhere Gerichtsbarkeit *b*); 2) ein größeres Gericht, welches jährlich gehalten wird *c*); 3) der Galgen *d*).

Hochgültig.

Was in einem hohen Werthe steht *e*).

Hochmuth.

Jede freche That, wodurch einem andern Unrecht geschieht *f*).

glorwürdigste Vorfahrere darauf vest halten lassen, damit das denen Reichsgrafen allein zuständige Prädicat Hoch- und Wohlgebohren niemand mindern Standes ertheilt werde; wodurch der Unterschied, Vorrecht und Ehr des Reichsgrafenstandes sattsam zu erkennen sey; endlich wollen auch oft allerhöchst besagte Ihro Kayserliche Majestät dieses speciale Privilegium, auf besonderes unterthänigstes Ansuchen, dem Reichsgrafenstand insgemein, einem jeden dessen Mitglieder aber gedachtes Prädicat insbesondere gnädigst gerne beylegen lassen. S. die *Electa Iur. Publ. T. 6. pag. 422.* u. folg.

b) Schaten. *in Annal. Paderborn. T. 2. p. 85.*

c) Wehner *in Observat. pract. v.* Krummstab.

d) Lünig *Corp. Iur. Feud. pag. 1208.*

e) Bayr. Gandtproceß, *T. 4. Art. 3.*

f) Böhmisch R. *c. 51. n. 1.* u. folg. Daselbst heißt es: Diß heist und ist ein Hochmut, erstlich, wenn einer jemanden seine Wälde, Wiesen, Bäwme, Weinstöcke abhäwet, zum andern in Fließwassern, Bächen, Gräben, Hältern, Fische oder Krebs finge, zum dritten, über geschehenes Verbot auff frembden Gründen außerhalb freyer Wege und Steige, ritte oder gänge, der jeder, so solches thut, sol dem der Hochmut widerfahren, zehen ßz. Groschen zur strafff geben und fallen.

Hochverrath.

§. 1.

Hochverrath *(crimen perduellionis)* **im weitern** Sinne ist eine in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welche entweder

1) zu Vernichtung oder Verringerung seiner Macht, oder
2) zur eigenmächtigen und gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung, oder
3) des Regenten gereichen soll.

Im engern Sinne setzt Hochverrath ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung, oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freyheit seines Oberhaupts abzweckt.

§. 2.

Insofern eine Staatsveränderung der Zweck der Handlung ist, folgt aus dem Zwecke der Strafe, daß sie für verwirkt geachtet werden muß, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Obgleich der nehmliche Grund nicht bey solchen Handlungen statt finden würde, welche bloß gegen das Leben des Regenten gerichtet sind, so ist dennoch gesetzlich *g)* bestimmt, daß das bloße Unternehmen schon die Strafe des vollendeten Verbrechens nach sich ziehn solle. Hierbey wird jedoch der Ausbruch der bösen Absicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgesetzt, wohin diejenigen gehören, durch welche der böse Vorsatz andern mitgetheilt wird. Auch hebt die zeitige Reue nicht nur die Strafe auf, sondern es soll auch die frühzeitige Anzeige belohnt werden *h)*.

g) L. 5. Cod. ad Leg. Iul. maiestat. Aur. Bull. *c.* 24. *§.* 8.

h) Aur. Bull. *c.* 24. *§.* 3.

§. 3.

Die Strafe des Hochverraths besteht nach der goldenen Bulle *i*) in der Strafe des Schwerdtes, und nach der peinlichen Gerichtsordnung *k*) in der Viertheilung. Die Frauenspersonen trifft nach der letzteren die Strafe des Säckens. Die Nebenstrafen bestehen in der Confiscation des Vermögens, in der Austilgung des Andenkens des Verbrechers, in der Ehrlosigkeit seiner Söhne, welche aller Titel, Ehren und Würden und der Standesvorrechte des Vaters, wie auch alles Erbrechts, es komme her, wo es wolle, verlustig erklärt werden. Die Töchter erhalten aus dem mütterlichen Nachlasse allein den Pflichttheil und den vierten Theil dessen, was der Verbrecher seiner Ehefrau zum lebenslänglichen Nießbrauche mit der Bedingung, daß es nach ihrem Tode an die Kinder fallen solle, bestimmt hat. Gleiche Strafe mit dem Urheber soll die Theilnehmer treffen *l*). Unter diese gehören diejenigen, welche einen Hochverräther aus dem Gefängnisse befreyen, oder den Hochverrath nicht anzeigen. Im ersten Falle ist jedoch vorauszusetzen, daß die Befreyung des Hochverräthers in hochverrätherischer Absicht geschehen sey, und im zweyten Falle muß der, welcher die Anzeige unterlassen hat, im Stande gewesen seyn, seine Anzeige zu beweisen *m*).

§. 4.

Außer dem schon oben bemerkten Falle der zeitigen Reue muß auch alsdann die Strafe gemildert werden, wenn der Verbrecher Ursache hatte, seine Unterthanenpflicht zu bezweifeln, oder wenn der Landesherr oder die

i) Aur. Bull. *c. 24.*
k) C. C. C. *Art. 124.*
l) Aur. Bull. *c. 24. §. 10.*
m) Leyser *Spec. 568. med. 5. 6. 7.*

Regierung den Verbrecher zu feindseligen Gesinnungen gereizt hatte. Auch wird die Strafe gemildert, wenn der Theilnehmer bloß durch die unterlassene Anzeige gefehlt hat *n*).

§. 5.

Auch bey Untersuchung des Hochverraths müssen die Vorschriften der Vernunft und der Gesetze beobachtet werden, und die Verordnung der Kayser Honorius und Arcadius *o*), daß die bloße Vorbitte für Majestätsverbrecher mit der Infamie bestraft werden solle, findet nicht mehr statt. Doch wird nach dem Gerichtsgebrauche um die Erlaubniß zur Vertheidigung des Verbrechers gebeten.

§. 6.

Wenn jemand, welcher eines Hochverraths schuldig befunden worden, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtheils gestorben ist, so wird nicht nur sein Vermögen confiscirt und sein Andenken ausgetilgt, sondern es pflegt auch die Vollstreckung der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen zu werden.

Hochwürdigst.

Diesen Titel legen zwar Privatpersonen allen Bischöfen und geistlichen Fürsten bey, der Kayser aber giebt ihn nur den geistlichen Churfürsten, und erklärt sich in der Wahlcapitulation *p*) ausdrücklich, daß er dies thun wolle.

Hochzeit.

Hochzeit bedeutet eigentlich ein hohes Fest *q*),

n) S. Ludewigs Erläuter. der güld. Bulle, Thl. 2. *p.* 413.
o) L. 5. §. 2. Cod. ad Leg. Iul. maiest.
p) W. C. *Art.* 3. §. 2.
q) Schwäb. L. R. *c.* 353. *n.* 3.

und wird besonders für die Feyerlichkeit der ehelichen Verbindung genommen. Die Gesetze verbieten alle Schwelgerey auf den bey Hochzeiten gewöhnlichen Gastmählern *r*), und weil Hochzeiten mit Gastereyen und Tan-

r) So ordnet die Bayr. Land und Pol. Ordn. *L. 3. T. 6. Art. 1.* daß gemeine Leute nicht über 50 Personen zur Hochzeit bitten sollen. Die Tyrol. Pol. Ordn. *T.* von Haltung der Hochzeit, erlaubt gemeinen Bürgern, Handwerkern und Bauern nur 20, Kaufleuten 30, Personen vom höhern Stande 40, oder 50. einzuladen. Die Sächs. Pol. Ordn. *T. 74.* aber erklärt sich darüber folgendergestalt: Die Bürger und Einwoner unser Stedte, die für sich selbsten Hochzeit halten, oder Söhne und Töchter ausgeben würden, sollen zu einer Hochzeit, nemlich ein Bürgermeister oder Rathsperson nicht mehr denn acht, und ein gemeiner, sechs Tisch, und darüber nicht zu bitten macht haben. Die Schultheißen, Heimbürgen, Anspanner oder Hufner auf den Dörffern, sollen zu iren selbst zu ihrer Söhne und Töchter Hochzeiten uff vier Tisch, die Hindersedler drey Tisch und nicht mehr zu laden haben. Es solle aber eine jede Hochzeit nicht lenger denn zwene Tage weren, dergestalt, welche Hochzeit uff den Abend angehet, die solle auff den folgenden ganzen Tag weren, welche aber frühe angehet, solle denselbigen ganzen tag, und den folgenden tag alleine des abends weren, daß also auff einer jeden Hochzeit nicht mehr denn drey malzeiten gespeiset und gegeben werden, es were denn, daß jemandes frembde Hochzeitgeste hette, die mag er darüber noch eine oder zum meisten noch zwo Mahlzeiten, und darüber nicht speisen. Wo aber an etzlichen Orten gebreuchlich were, weniger Leute und Mallzeit zu den Hochzeiten zu laden und zu geben, so solle solchs dabey auch bleiben, und darnach gehalten werden. Weimarisch. Statut. *T. 16.* Mylii *Corp. Constitut. Magdeburg. P. 6. p. 31.* u. folg. Leipz. Statut. *p. 456.* u. folg. Mantzel *in Diss. ius matrimonial. Mecklenburg. pag. 48.*

zen begangen zu werden pflegen, so verordnen die Gesetze, daß die Hochzeiten zu gewissen Zeiten und hauptsächlich nur an Werkeltagen, an Sonn- und Feyertagen aber erst nach der Vesper angestellt werden sollen *s*).

Höchste Besserung, höchste Buße.

Die größte Strafe, welche dem Richter zu erlegen ist *t*).

Höchstes, das freye Höchste.

Das Leben, die größte Strafe, welche dem Menschen dasjenige, was er am meisten schätzt, entzieht *v*).

Höcke.

Diejenigen, welche mit dem Verkaufe von Lebensmitteln und andern Dingen im Kleinen Nahrung und Gewinn suchen, werden Höcke, Hocke, Höckler genannt; ihr Gewerbe selbst aber heißt Höckerey *x*).

s) Lauenburg. Statut. *P. 1. T. 15.* So hat Johann Georg III. in Chursachsen verordnet, daß vom ersten Sonntage des Advents bis zum neuen Jahre und vom Sonntage Invocavit bis Ostern keine Trauung vorgenommen werden solle. Cod. Aug. *P. 1. pag. 1036.*

t) Hallwachs *de centen. illimitat. p. 111.*

v) Lübisch. R. *P. 4. T. 15. Art. 1.* Wann jemand um Scheltwort oder ander Verbrechung halber aus der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath aus beweglichen Ursachen wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht gerichtlich verfestet, oder bey ihrem freyen Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen. S. auch *T. 5. Art. 5.*

x) Bayr. L. und P. O. *L. 2. T. 7. Art. 1.* Sie sollen gute Waaren nach dem von der Obrigkeit eines jeden Orts gesetzten Preise bey deren Verluste verkaufen. S. etliche Artikel der Pol. und Landord. welche zu Cassel 1622. gedruckt worden. Danzig. Willkühr *P. 3. c. 7. Art. 17.* u. folg. Insonderheit sollen sie sich des schädlichen Auf- oder Verkaufs enthalten, wovon man in den Leipzig. Statut. *p. 296.* folgendes lieset: Niemand

Hof.

Das Wort Hof hat verschiedene Bedeutungen. Ueberhaupt zeigt es die Residenz eines Oberherrn und Vorgesetzten an *y*); insbesondere aber bedeutet es

1) eine Versammlung der Reichsstände, einen Reichstag *z*);
2) einen Landtag *a*);

soll zu seinem unchristlichen Vortheil und umb schnöden Gewinns willen, insonderheit diejenigen, so sich der Höckerey gebrauchen, Butter, Käse, Holtz, und andere Sachen, so zu Markte und feilen Kauff anhero gebracht werden, aufkauffen, oder auch derohalben auff die Dörffer oder vor die Thore lauffen und hierdurch fürsetzliche Steigerung und unnöthige Theurung zu merklichen Abbruch, Beschwerung, Schaden und Nachtheil dieser Stadt Einwohner, verursachen, bey Vermeidung des Raths unnachlässiger Straffe, auch Verlust der eingekaufften Sachen. Dresdn. Statut. *c. 14. §. 14.*

y) So giebt es Kayserliche, Landesherrliche und Gerichtshöfe, Edelhöfe auf Rittergütern u. s. w.

z) Alemannisch L. R. *L. 1. Art. 38.* und *41.*

a) Im Schwäb. L. R. *Art. 41.* heißt es: Daß semlich Leyen Fürsten, die das Recht habent, daß die Hof gebietten für sich selbs; das Recht habent sie von den Künigen. Wann sie Hof mit Recht gebieten sollen, das sollen wir uch sagen. Ist es ein Herzog oder ein Leyen Fürst, und sitzen Bischof in seinem Fürstenamt, die sollen sein Hof suchen. Also sprechen wir, ob die Stadt, do von er ein heißet, in sine Fürstenamt leit: wieviel er anders Guts in sinem Land hat, do von suchet er sines Hofes nicht, Alles das Recht, das der Künig hat gen denen, die sinen Hof nit suchent, dasselb Recht hat auch der Herzog gen denen, die sinen Hof nit suchent u. s. w.

3) des Kayſers Hoflager *b*), und
4) eines jeden Fürſten und Herrn Hoflager, wie auch deſſen Hofſtatt *c*).

Hofämter.

Die vornehmſten heutigen Hofämter ſind: Oberhofmeiſter, Oberkämmerer, Oberhofmarſchall, Oberſtallmeiſter. Sie werden zu Wien die vier Kayſerlichen Hofſtäbe genannt. Und zwar

1) unter dem Oberhofmeiſter ſtehet der Ober- und Unter-Silbercämmerer, der Oberküchenmeiſter, der Oberſtäbelmeiſter *d*), die Hofſecretairs und Räthe, die Hofcapelle und die ganze Hofgeiſtlichkeit *e*), Mundſchenk, Vorſchneider, Truchſes, Hofcontrolleur, das ganze Küchenamt, Bibliothek, und das gelehrte Fach, z. B. der Hiſtoriograh u. ſ. w. die Hofärzte, das Bau-

b) Limnaeus *in Iur. Publ. L. 3. c. 9 n. 77.* u. folg.

c) Von mehreren andern Bedeutungen ſchreibt der Verfaſſer der gründlichen Ausführung der Reichsſtatt Lindaw, die ohnverſehens abgelößte Reichspfandſchafft betreffend, *pag. 733. Occurrunt apud auctores et in documentis paſſim, Curiae Regales*, Königliche Hof, *Curiae dominicae, dominicales, dominicatae, indominicatae*, Herren und Amtshöf; *Ingenuae ſive liberae. Curiae*, Edelhöf und Freyhöf; *Eccleſiarum dotales ſive ſacrae Curiae*, Widumbhöf, Fronhöf, Seelhöf, Heiligenhöf; *Curiae villicales, villeae, villicanae vel villicariae*, Mayer- und Kellnhöf; *curiae vulgares, ſive ruſticae coloniae*, Bauernhöf.

d) Seine Funktion beſteht darin, daß er mit einem Stabe an die Thüren klopft, damit die in der Ritterſtube und Anticamera ſtehenden Perſonen Platz machen.

e) Den Beichtvater ausgenommen.

und Gartenwesen, Herolde, Couriers, Hatschierer und Trabanten, die Musik u. s. w.

2) Unter dem Oberkämmerer stehen die Cammerherren, Beichtväter, Leibärzte, Cammerzahlmeister, Schatzmeister, Cammerdiener, und alle diejenigen, welche dergleichen Cammerämter haben, z. B. Cammertrabanten, Cammerfouriers u. s. w. Ferner die Schloß- und Hauptleute auf den Lustschlössern, Antiquitäteninspectoren.

3) Unter den Oberhofmarschall gehört das Hofquartieramt und das Hofmarschallamt; auch hat er die Jurisdiction über alle Hofbedienten und fremde Personen, die dem Hofe folgen, und sonst keine Competenz haben.

4) Unter dem Oberstallmeister stehen die Stallbedienten, Edelknaben, die Bereuter, Trompeter und Pauker, die Hofjägerey, Hofhandwerker, Laufer, Heiducken u. s. w.

Außerdem gehören mit zu den Hofämtern der Obristlandhofjägermeister, der Obristfalkenmeister und mehrere andere *f*).

Hofcapelle.

Hofcapelle *g*) ist 1) der Ort, wo der Landesherr mit seinem Hofstaate den Privatgottesdienst abwartet;

f) S. Lünigs *Theatr. ceremon. T. 1. p. 303.* Den Ursprung der heutigen Hofämter untersucht Estor in den kleinen Schriften, *pag. 192.* Sonst kann man auch noch nachsehen Besold. *in diss. de praecedentia et iure* der Erb- und Hofämter, *in Opuscul. Argent 1641.*

g) Ursprünglich wurde das Behältniß der Cappe und Reliquien des H. Martini, welchen die Fränkischen Könige sehr venerirten, Capelle genannt. Der Monachus S. Galli meldet davon in *Vita Caroli M. L. 1. c. 4.* fol-

2) die Gesellschaft von Musikern, welche der Landesherr vereiniget hat und besoldet *h*).

Hofceremoniel. S. Ceremoniel.

Hofcommission. S. Commission.

Hofdecret.

Das Hofdecret differirt vom Commissionsdecrete lediglich in den Formalien. Wenn der kayserliche Principalcommissair an dem Orte der Reichstagsversammlung nicht gegenwärtig ist, so erläßt der Kayser an die versammleten reichsständischen Gesandten das Decret, welches sich so anfängt: „Von der Röm. Kayserl. „Maj. *N. N.* unsers allergn. Herrn wegen, denen „bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiermit in Gnaden anzuhändigen."

Hofdienste. S. Bauerdienste.

Hofen.

In Haus und Hof aufnehmen, beherbergen *i*).

gendes: De pauperibus supra dictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumsit, quo nomine Francorum leges propter capam S. Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem iugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant. Später bekamen diesen Namen alle Privatbethhäuser. S. Treuers Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtensmannes, §. 20. u. folg.

h) S. *Sacellum regium, hoc est de capellis et capellanis regum liber singularis, Madrit. 1630.*

i) Alemannisch L. R. *c. 124.*

Hoffolge.

Hoffolge bedeutet 1) alle Hofbedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Hoflager gehören; 2) die Frohnen, welche die Bauern dem Landesherrn bey vorkommenden Gelegenheiten präſtiren müſſen *k*).

Hofgerichte.

§. 1.

Hofgerichte ſind diejenigen hohen Landesgerichte, worin die Streitigkeiten der Landſtände und anderer, welche keinen Untergerichten unterworfen ſind, unterſucht und entſchieden werden. In den älteſten Zeiten richteten die Grafen in ihren Bezirken oder Gauen; ſpäterhin entſtanden Landgerichte, in welchen der Landesherr präſidirte *l*). Im dreyzehnten Jahrhundert entſtanden die Hofgerichte, welche aus dem Hofrichter, mehreren Aſſeſſoren und dem Hofgerichtsſchreiber beſtanden *m*).

§. 2.

In Churſachſen ſind zu Leipzig und Wittenberg zwey Hofgerichte, wovon das erſtere vom Herzoge Albrecht im Jahre 1488. und das letztere vom Churfürſten Johann im Jahre 1529. errichtet worden iſt. Zu dem Leipziger gehören der Thüringiſche, Meißniſche, Leipziger, Erzgebürgiſche und Voigtländiſche, zu dem Wittenbergiſchen der Chur-Creyß.

k) Struben *de iure villic. c. 5. §. 7.*

l) Grupen *in Diſceptat. forenſ. p. 542.* u. folg.

m) Seckendorff *in hiſtor Lutheran. L. 1. §. 75.* Ludewig *in Rel. MSCT. T. 5. pag. 615.* Buder *in Progr. de origine iudicior. aulicor.* Eſtor in der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen, *§. 6112.*

Beyde Hofgerichte bestehen aus adelichen und gelehrten Beysitzern. Das erstere hält jährlich vier Sessionen nach den vier Quatembern, das letztere aber am Tage nach Erhardi, am Tage Mariä Heimsuchung, am Montag Quasimodogeniti und am Tage nach Michael. Die Bescheide werden im Namen des Hofrichters und der Beysitzer gemacht *n*).

Hofgewehr.

Hofgewehr, Hofwehr begreift alles dasjenige, was nach jedes Orts Gewohnheit zum Feldbaue nöthig ist.

n) Cod. Aug. *P. 1. pag. 1279.* Schaumburg in der Einleitung zum Sächs. Recht, *P. 4. Exerc. 1. §. 23.* Die Stadt Jena hat ebenfalls ein Hofgericht der Ernestinischen Linie, welches aus dem Hofrichter, aus vier Adelichen und vier Gelehrten besteht. Es hat jährlich vier Sessionen, nemlich am Montage nach Oculi, am Montage nach Viti, nach Aegidii und Advent. Die Verfassung dieses Hofgerichts erhellet aus der Ordnung, so auf der gesammten Herzoge zu Sachsen Ernestiuischer Linie Befehl von neuen durchgegangen, verbessert und denen Unterthanen zum besten 1653. publicirt worden. Diese Hofgerichtsordnung findet sich auch unter den Beyfugen zu der Sachsen Gothaischen Landesordnung, Nr. 1. Von dem Churpfälzischen Hofgerichte ertheilt Nachricht die Hofgerichtsordnung, welche dem Landrechte *pag. 57.* einverleibt ist. Es soll dasselbe aus eilf Personen, nemlich aus 5 Adelichen und 5 Bürgerlichen nebst dem Hofrichter bestehen, und jährlich viermal in den Wochen nach Invocavit, Trinitatis, Assumtionis, Mariae und omnium Sanctorum gehalten werden. Von den Hofgerichten in den Braunschweig Lüneburgischen Landen sehe man Selchows Anfangsgründe des Braunschweig. Lüneburg. Privatrechts, *P. 6. pag. 494.* u. folg. Vergl. auch die Henneberg. L. O. *L. 2. T. 1.*

Hofgut.

Ein Gut, welches von dem Hofherrn nach dem gewöhnlichen Zinsrechte genommen worden *o*).

Hofherr.

Der Erbzinsherr, welcher sich das Obereigenthum vorbehalten hat *p*).

Hofhörige.

Leibeigene, die zu dem Hofe oder Gute gehören.

Hoflehne.

Hoflehne, *Feuda palatina*, sind officia et dignitates hisceque coniuncta praedia et iura a dominis personis habilibus sub lege beneficiaria et fidei vasalliticae ac servitiorum conditione data *q*).

Hofleute.

Hofleute, Höflinge, Hofmänner sind 1) Leute, die ein Gut oder Land anbauen; 2) Pachter, die das Gut anbauen und nutzen *r*); 3) Leute, die zu dem Hofe gehören *s*).

Hofmark.

Hofmark ist eigentlich der Bezirk, worin der Hofmarksherr die niedere Gerichtsbarkeit ausübt *t*). Besonders wird in Bayern alles, was sonst Grundge-

o) Heider *in Deduct. p. 622.* Riccius *in Spicileg. p. 730.* Besoldus *in Thesaur. voc.* Hofgut.

p) Scherz *in diss. de dotalit. §. 3.*

q) Buder *de Feudis Officialium haereditariorum procerum ac provinciarum Germaniae, c. 2. §. 1.* Vergl. auch Kind *in diss. de beneficiis iure curiae concessis, Lipsiae 1774.*

r) Estor *L. 2. §. 1907.*

s) Schilter *de cur. dominic. §. 24.*

t) Hund *in metrop. T. 1. p. 444.* Meinders *de iurisdict. colonar. p. 48.* Ueber die Herleitung des Worts siehe Heideri *Acta Lindav. p. 629.*

richtsbarkeit, Erbgerichte, Niedergerichte, Hofgerichte heißt, unter Hofmarksgerichten verstanden, indem der Hofmarksherr über alle Rechtssachen, die nicht malefizisch sind, richten kann *v*).

v) Erklärung der Landesfreyheit in Bayern von 1516. *T.* von den Hofmarchen. Daselbst heißt es: Wer Hofmarch hat, der soll in denselben all Sachen, so nit Vicedomb oder Malefizhendel sindt, ze richten haben, hindann gesetzt und ausgenommen umb Grundt und Poden, auch umb gant derselben Sachen, die sollen in unserm Fürstlichen Landtgericht berecht werden. Aber die Gant umb farends Gut sollen in den Hofmarchen, die dann umb die Schuld zu richten haben, bleiben, dann wer umb Schuld zur richten, der hat auch Bezalung derselben zu verhelfen, das ist durch Mittel ainer rechtlichen Gant. Wo aber der Hofmarchherr mit eigen Hofmarchgerichte durch seine Hofmarchsleut besetzen wolt oder möcht, so soll er die Pfandt in unser Landtgericht, derselben Hofmarch, oder zu der Pfandtstatt, aus der dann sollich Pfandt erfordert wirdt, zu verganten, on Verhinderung antwürten, und ime das darumb hinfüran kain Abpruch sein. Nachdem aber bißhero zwischen unser der Landsfürsten, und unser Landschaft, so Hofmarch haben, sich Irrung gehalten hat, wie weit ain yede Hofmarch mit irem Zirgkl oder Anzaigen raichen, des sol füran die Erklerung gehalten werden, daß sollich Hofmarch sein sollen in den Ertthern, und außerhalb auf allen Eckherrn, Veldern, Wisen, Aengern, Egärten, Hölzern, Holtzgründen, Wegen, Stegen, Paumgarten, Hegken, Traten und Wassern, so in Hofmarch gehören, in und auf den allen soll der Hofmarch Herr ze richten und ze straffen haben, als um überetzen, übermäen, überschneiden, überzeunen, übergraben, übermaissen, und überackeren, auch um Rauffen, Schlahen, werffen und verwunden, und alles anders, das, wie obgemelt, nicht Vicedom oder malefizisch Hendel sindt.

Hofnarr.

Es war ehedem Mode an den Höfen, selbst den vornehmsten, Hofnarren zu halten, welche den Fürsten bey Tafel und in müssigen Stunden durch theils anständige theils schmutzige Späße die Zeit vertreiben mußten. Gewöhnlich wurden zu dieser Charge Zwerge gewählt, oder andere Personen, die schon durch ihr possirliches Ansehen Lachen erwecken konnten. Heutiges Tages sind diese Taugenichtse, die schwer besoldet wurden, von den Höfen verscheucht.

Hofpfalzgraf.

§. 1.

Hofpfalzgraf, Reichshofgraf (*Comes Palatinus, Comes Sacri Consistorii Imperialis, Comes Aulae*

Und wo zwischen unsern Landtgerichten und den Hofmarchen Zweifel oder Irrung in den Marchen weren, darinn sollich Verprechung sich erhüben, so sol unser Landtrichter desselben Orts mit samt dem Hofmarchrichter darumb die Kundschafft annehmen, und die rechten March entschaiden, würden Sy aber der Handlung oder Entschieds unains, so sollen unser Vicedomb, und Rete desselben Orths oder wo solches kain Vicedombammt betreffe, unser Hofmaister, und Rete darumb zu sprechen, und zu erkennen haben; würde aber derselben Gründe einer gar, oder ainß thailß ansprächig, darumb sol unser Landrichter richten. Was sich auch ander persondlich Spruch, und Frevel, die nit Vicedomb oder Malesiziſch Hendel sindt, in denselben Hofmarchen zwischen Ihrer inwohnenden Personen, und andern auch auf den Gründten, und Guetern dazu gehörig begeben, sol der Hofmarchrichter auch ze richten, und ze straffen haben. S. Ertels *Praxis aur.* von der Niedergerichtsbarkeit, Erbgericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmarkgericht, Nördling. 1737. und besonders de Chlingesperg *de hoffmarchial. iur. Ingolst. 1731.*

Palatiique Caesareus) ist eine vornehme Person, welche vermöge der vom Kayser oder von den Reichsvicarien erhaltenen Befugniß einige kayserliche Reservatrechte im Namen des Kayſers ausüben darf. Der Ursprung der Hofpfalzgrafen ist wahrscheinlich von den Zeiten herzuleiten, da die Kayser ihre gewissen Pfalzen oder Gerichtsörter hatten, um daselbst Recht sprechen zu lassen *x*).

§. 2.

Man hat zweyerley Comitiven, die große und die kleinere. Erstere wird nur Personen von hohem Adel, oder von vorzüglicher Gelehrsamkeit ertheilt und ist mehrentheils erblich; letztere aber wird nur für die Person beygelegt, und enthält mehrentheils das Recht, uneheliche Kinder ehelich zu machen, gekrönte Poeten, ingleichen Baccalaureos, Magistros, Licentiatos und Doctores bullatos (sogenannte Bullen- oder Koberdoctoren) zu machen, Notarien zu creiren, Wappen zu ertheilen u. s. w. welche Gerechtsame aus den Diplomen zu ersehen sind *y*).

x) S. Spener *de vera origine comit. palat. caesar. Vit. 1726.* Reiseisen *in Comm. de origine Comitis palatini sub Rom. Imp. eiusque indole sub Merovingicis et Carolingicis Regibus, in Histor. et Comment. Acad. Elect. Palat. T. 1.* Sonst gehört auch noch hieher Mollenbecius *de Comitibus Sacri Palatii, Giess. 1680.* und Otto *de Comitibus Palatinis, Helmst. 1744.*

y) Daß die Comites Palatini sich auch das Recht anmaßen, gewisse Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu bestätigen, z. B. Adoptionen, Emancipationen, Einkindschaften u. s. w. ist bekannt; allein obgleich diese ihre Gerechtsame, wenn sie in den erhaltenen Comitiven begründet sind, nicht zu bezweifeln, so ist es doch nicht rathsam, sich deshalb an selbige zu wenden, weil dergleichen Bestätigungen allemal die Vermuthung

Hofrecht.

Hofrecht bedeutet 1) die Ordnungen und Vorschriften eines Hofetats z); 2) den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenen und Bauern *a*); 3) das Recht des Herrn, aus der Verlassenschaft, des verstorbenen Hofhörigen etwas zu nehmen *b*).

Hofsprache.

Hofsprache bedeutet sowohl die jährliche Zusammenkunft der Leibeigenen, als auch die Ordnungen und Rechte, welche sie machen und beobachten *c*).

wider sich haben, daß sie ohne hinlängliche Untersuchung der Beschaffenheit der Sache ertheilt werden, und daher in den mehresten deutschen Reichslanden dergleichen Bestätigungen, zum wenigsten bey Handlungen der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht für rechtsgültig und auslangend gehalten werden. Wo aber auch diese Befugniß nicht bezweifelt wird, so muß man doch zuvörderst die Comitiv selbst einsehen, weil selbige in Ansehung der verliehenen Macht sehr verschieden sind, und die Befugniß eines Pfalzgrafen nicht weiter gehen kann, als die ausdrücklichen Worte der Comitiv lauten.

z) Boehmer *in Observat. Iur. Feudal. Obs. 2. 4. 5.*

a) Strodtmann Sammlung hofhöriger Rechte, Götting. *1754.*

b) Dreyhaupt *T. 1. pag. 129.* Solches übten die Grund- und Hofherren auf den Gütern ihrer Unterthanen aus. Eine ganz besondere Bedeutung des Wortes Hofrecht bemerkt Haltaus *in Gloss. pag. 939.* wo es ein besonderes Recht der Musicanten anzeigt, bey Hochzeiten zum Tanze aufzuspielen.

c) Pottgiesser *de stat. serv. L. 5. c. 2. §. 17.* Die Artikel, welche den Eigenbehörigen in der Hofsprache vorgelesen werden, theilt Meinders *de iurisdict. colonar. pag. 75.* mit.

Hoftafel.

Ein höheres Gericht in Böhmen, welches vom Hofe niedergesetzt ist *d*).

Hofwart.

Hofwart, Hofawart ist der Hund, welcher den Hof bewacht *e*).

Hohe Brüche.

Größere Verbrechen, die mit härteren Strafen belegt werden.

Hohe Freye.

Hohe Freye, Hochmänner sind Freygebohrne von höherm Stande *f*).

Hohe Leute.

So wurden ehedem die Fürsten und Fürstenmäßigen genannt *g*).

Hoheit.

Die höchste Gerichtsbarkeit, welche vorzüglicher Weise dem Landesherrn zuständig ist.

Hohe und tiefe.

Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, iurisdictio alta et bassa *h*).

d) Schoettgen et Kreysig *in Diplomatar. T. 2. pag. 67.*

e) Bayr. R. *T. 19. n. 9.*

f) Alemannisch L. R. *c. 48.* Hie soll man merken dreyerley freye Leuthe, welche Recht die haben. Es heißen eines Semperfreyen, das sind die Freyherrn, als Fürsten und die andere Freyen zu Mann haben. Das ander sind Mittelfreyen, das sind die, die der Hohen freyen Mann sind. Das dritt sind, die freygebohren sind, die heißen freye Landsassen, der hat ein jeder ihr sonder Recht.

g) Marculfus *in Formul. L. 1. n. 25.* Hincmarus *Epist. 24.*

h) *S. Responsum iur. de restitutione baroniae Vallendar. n. 313. p. 224.*

Hohes Ungericht.

Hohes Ungericht wurde ehedem das peinliche Gericht genannt, so wie im Gegentheil das Civilgericht schlechtes Ungericht hieß *i*).

Hold, Huld.

Ein Landmann, welcher unterthänig ist, welcher der Herrschaft gehuldiget hat *k*).

Holen.

Vor Gericht laden, citiren *l*).

Holung.

Das Recht, sich seines Schadens wegen an dem andern zu erholen *m*).

Holzgerechtigkeit, Holzung.
S. Beholzungsrecht.

i) Heineccius *in Element. Iur. Germ. T. 2. L. 2. T. 13. not.* *

k) Ferdinands Oesterr. Ger. Proc. von 1557. *fol. 27. a.* Daher kommt Berghold, Zehendhold, in Weingartens *fascicul. L. 1. P. 3. p. 174.* Die Formel hold seyn wird von den Unterthanen gebraucht, welche ihrer Herrschaft eine beständige Liebe und Treue versprechen. Erneuerte Pfälz. L. O. *p. 52.* Es findet sich daher selbige auch in dem Bürgereyde. Lauenburg. Statut. *P. 1. Art. 2.* Leipzig. Statut. *p. 300.* Pufendorf *de iurisdictione german. P. 1. p. 116.* macht folgende Anmerkung: *Si litigantium uterque eidem domino vel magistratui benevolentiam debet, quod germani hold seyn exprimunt, actori concedendum neutiquam est, ut contra reum in alieno iudicio causam proponat. Nam si ita faciat actor, aut contemtum iudicis, aut suspicionem significat, sibi a proprio magistratu ius tributum non iri.*

l) Ius Hadel. *P. 2. T. 2.*

m) Haltaus *in Glossar. pag. 949.* u. folg.

Holzdiebstahl.

Nicht nur bey den Römern *n*), sondern auch bey den alten Deutschen *o*) war der Holzdiebstahl ein schweres Verbrechen, und besonders pflegte man die Baumscheler sehr hart zu bestrafen *p*). Die peinliche Gerichtsordnung *q*) will, daß diejenigen, welche bereits gefälltes Holz entwenden, als eigentliche Diebe angesehn und bestraft werden sollen, und daß diejenigen, welche in eines anderen Walde verbotener und heimlicher Weise Holz hauen, nach der Gewohnheit eines jeden Landes und Ortes bestraft werden sollen. Nach dem Gerichtsgebrauche werden die Holzdiebe in Ermangelung besonderer Landesgesetze, nach den gemeinen von Diebstählen überhaupt geltenden Grundsätzen bestraft *r*). Inzwischen kann man einen Holzdiebstahl nach der Regel und bey dem Mangel besonderer Landesverordnungen, nicht eben für eine Art gefährlicher Diebstähle halten, wenn dabey gleich gefährliche Werkzeuge gebraucht worden; es wäre dann daß geständlicher und bewiesenermaßen die letzteren auch auf allen Fall und bey erlittenem Widerstande

n) L. 2. und 7. de arb. furt. caesar.

o) Schon das Sächs. L. R. *L. 2. n. 28.* setzt auf den Diebstahl des abgehauenen Holzes bey Nacht die Todesstrafe. Vergl. Heineccius *in Element. iur. german. L. 2. T. 19. §. 51.* de Boehmer *ad Art. 168. C. C. C. §. 2.*

p) Stisser in der Forst- und Jagdhistoria der Deutsch. Jena 1754. *pag. 46.*

q) C. C. C. *Art. 168.*

r) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 83. Obs. 1.* und *in Meditat. ad C. C. C. Art. 168. §. 3.* Kreis *ad Art. 168. C. C. C.*

zum Tödten, oder zum wenigsten zur Verletzung der Aufseher bestimmt gewesen seyn sollten *s*).

Holzding.

Holzding, Holting, Holzgeding, Holzgerichte sind Gerichte, die zu gewissen Zeiten zur Erhaltung der Holzrechte, Entscheidung der Holzstreitigkeiten und Bestrafung der Holzverbrechen gehalten werden *t*). Es gehört vor dieselben alles, was zum Besten oder Schaden des Holzes geschieht *v*), sie sind aber nur da üblich, wo den Dörfern die Aufsicht über das Holz selbst gelassen wird *x*).

Holzgrafen.

Holzgrafen, Holtgreven, Holther (*Holtzgravii*) hießen ehedem diejenigen, welche die Aufsicht über die Holzungen und Wälder hatten, auch in den Holzgerichten präsidirten *y*).

Holzgrafschaft.

Holzgrafschaft bedeutet sowohl den Bezirk, worin der Holzgraf seine Gerichtsbarkeit ausübte, als auch seine Gerichtsbarkeit selbst *z*).

Holzmark.

Ein gewisser District im Holze, der jemandem ausschließlich zugehört *a*).

s) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 365.
t) Leyser *in diss. de Landtinc.* §. 3.
v) Pufendorf *de iurisdict. German. pag.* 648. u. folg. und *T.* 3. *Observat. Nr.* 105. 106.
x) S. Deneckens neuvermehrtes Dorf- und Landrecht, Thl. 1. c. 17. §. 91. *pag.* 52.
y) Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 3. *Obs.* 60. Pfeffinger *ad Vitriar. I. publ. P.* 1. *T.* 17. §. 9. *pag.* 605. Grupen *in disceptat. forens. pag.* 844.
z) S. Falckii *Cod. tradit. Corb. pag.* 948.
a) Nürnberg. Reformat. von 1564. *T.* 23. *Art.* 15.

Holzschlag. S. Beholzungsrecht.

Holzungsleute.

Holzungsleute, Holzungsgenossen sind diejenigen, welche mit andern die Holzung gemeinschaftlich haben, und zu ihrem Gebrauche Holz holen können *b*).

Hominium.

Hominium ist so viel als Vasallagium, oder declaratio et promissio, se alterius hominem ac fidelem esse ac fore, donec feudum, de quo investitur, teneat, die Versicherung der Treue, welche der Vasall dem Lehnsherrn eydlich leistet *c*).

Honiggeltere.

Leute, die einen gewissen Honigzins entrichten müssen *d*).

Honne.

Ein Untergerichtsbedienter *e*).

Honorarium.

Die Belohnung, welche man jemandem für operas liberales giebt.

Hopfen.

Der Hopfen ist ein vorzüglicher Gegenstand des Handels, weil er zum Bierbrauen stark gebraucht wird, und es fehlt in den deutschen Gesetzen nicht an rechtlichen Bestimmungen über denselben *f*).

b) Pufendorf *in Observat. T. 2. pag. 235.*
c) Schilter *ad Ius Feud. Alemann. c. 4. §. 6. p. 145.*
d) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 1. pag. 165.*
e) Jülich. Pol. Ordn. *pag. 56.*
f) Das Sächs. L. R. *L. 2. Art. 52.* verordnet von dem Hopfen, welcher über des andern Zaun hängt, folgendes: Flicht sich der Hopp über den Zaun, wer die

Horcher.

Horcher sind Personen, die im Gerichte auf alles Achtung geben, was vorgehet, und hören, wie die Sachen laufen und entschieden werden *g*).

Hordenschlag.

Hordenschlag, Hürdenschlag, *ius cratium* ist das Recht, den Dünger von den Schaafen zu erhalten, wenn sie zur Zeit des Sommers die Nächte hindurch unter freyem Himmel bleiben *h*).

Wurzel in dem hoffe hat, der greiff über den Zaun, so er aller nechst möge, und ziehe den Hoppen, was ihm folget, das ist sein, was des aber an der andern seiten bleibt, der ist seines nachbawrn. In der Churbayr. L. O. *T. 15. §. 2.* findet man über die Erziehung des Hopfens folgende Anordnung. Dieweil dieses Lands Gelegenheit nach das Bierbrauen sehr im Schwang, darzu eine ziemliche Nothdurft Hopfen vonnöthen, so guthentheils, mit Unkosten und Mühe, aus andern Orten gebracht werden muß; so befehlen wir und wollen, daß unsere Beamte, sonderlich an denen Orten, da man die Hopfenstangen, ohne Nachtheil der Hölzer und Wälder, haben mag, ihre Amts anbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten und anweisen, daß ein jeder, so hierzu gelegene Gründe hat, um des gemeinen und selbsteigenen Nutzens willen, an unschädlichen Enden Hopfen stehe, lege und anstelle, damit mit der Zeit eine Nothdurft Landhopfen erzogen werden mögte. Den Eyd der Hopfenmesser erzählt Heumann *in Init. iur. polit. German. c. 27. §. 230.* S. auch Stissers Einleitung in die Landwirtschaft der Deutschen. *S. 4. c. 3.*

g) Henneberg. L. O. *L. 2. T. 4. c. 7.* Der Horcher halben lassen wir es bleiben, wie an einem jeden Gericht der Gebrauch, sonderlich in Zenten, do wir mit Wirtzburg, Hessen und Henneberg in Gemeinschaft seyn.

h) Die Magdeburg. Pol. Ordn. *c. 35. §. 20.* verordnet da-

Hörfauthe.

Ausfauthe, die auf die Wildfänge Acht haben *i*).

Hörige.

Leibeigene, die dem Leibherrn zugehören *k*).

Horgrift.

Horgrift bedeutet einen Hurengrif, einen unkeuschen Grif *l*). Die alten Gesetze wollen denjenigen, welcher die Keuschheit eines Frauenzimmers durch Berliner Griffe beleidigte, mit einer namhaften Geldstrafe belegt wissen *m*).

Horn.

Durch ein Horn pflegte man ehedem häufig den Besitz einer Sache zu übergeben *n*).

Hort.

Eine Hülfe, ein Schutz *o*).

von: So sollen auch die Schäfer verbunden seyn, sie sitzen im Gemenge oder nicht, in den Hürden zu liegen und selbige täglich fort zu schlagen, da sie es aber vorsätzlich versäumen und ohne Vorbewust des Guts- oder Gerichtsherrn unterlassen, sollen sie jedesmahl in einen Thaler Straffe verfallen seyn. An denen Orten, wo es nicht herbracht, sollen die Bauern keinen Hürdenschlag halten, auch nicht lagern, mit ihrem Schaafe Viehe. Vergl. die Altenburg. Pol. Ordn. *P. 2. c. 3. t. 21.*

i) Churpfälz. L. O. *p. 59.*

k) Ihr Zustand wird die Hörigkeit genannt.

l) Heineccius *in Element. Iur. German. T. 2. L. 2. §. 108. not* *

m) L. Baiuvar. *T. 7. c. 3. Si quis propter libidinem liberae manum iniecerit aut virgini seu uxori alterius, quod Baiuvarii horgrifft vocant, cum VI. solid. componat.*

n) S. Olaii Wormii *Monument. Danic. pag. 386.*

o) Fränkisch. L. R. in Senckenbergii *Corp. Iur. Feudal. pag. 4.*

Hospitäler.

§. 1.

Hospitäler sind gewisse von der Obrigkeit durch milde Beysteuern errichtete Häuser, worin kränkliche, alte und arme Personen verpflegt werden, und ihren nothdürftigen Unterhalt finden. Von Rechtswegen sollen nur hülfsbedürftige, nothdürftige Arme ihren Unterhalt in Hospitälern finden, nicht aber Faulenzer und Tagediebe, Landstreicher und leichtfertige Buben *p*).

§. 2.

Die Hospitäler sind durch die Gesetze besonders privilegirt, und gehören nach ihnen zu den piis causis oder milden Stiftungen. Sie haben alle die vorzüglichen Rechte, welche sonst den Kirchen zustehen; sie sind, den äußersten Nothfall ausgenommen, frey von Collecten und Einquartierungen. Man kann ihnen ein Vermächtniß vor zwey Zeugen hinterlassen; sie genießen ein stillschweigendes Unterpfand in den Gütern

p) R. P. O. von 1548. und 1577. *T. 27. in fin.* Würtenberg. Casten-Ordn. *c. 2.* In letzterer heißt es: die mit tieffer Armut, Alter, oder sonst mit schwerer Leibeskrankheit dermasen beladen, daß sie nicht arbeiten und dienen mögen, und sich ihr Tag fromlich, mit treuer Arbeit oder Diensten gehalten. — — Daß die Spital allein solchen Armen zu Trost fundirt. In dem Fürstl. Magdeburgisch. Visitationsdecret vom Jahr 1656. wird geordnet: In solche arme Häuser sollen fromme und ehrliche Leute, welche das ihrige nicht verprasset, noch sich darum muthwillig, und leichtfertiger Weise gebracht haben, sondern sich bey gesunden Tagen wohl genehret, und ohne ihre Ursache ins Verderben gerathen, — — jedoch daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwan hierdurch diejenigen, so des Spitals nothwendig bedürfen, ausgeschlossen werden mögen, und derhalben noth leiden müßten.

ihrer Administratoren und Rechnungsführer; ihre Rechtshändel werden summarisch erörtert. Ihre Güter und Ländereyen können nicht anders, als mit den gewöhnlichen Solennitäten alienirt werden, und es wird ihnen auch gegen eine erlittene Läsion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie den Kirchen, zugestanden *q*).

Hoste.

Hoste bedeutet ein Kriegsheer, eine Armee *r*).

Hube, Hufe.

Hube oder Hufe (*Huba*, *Mansus*) bedeutet 1) ein Stück Feldes, welches so groß ist, als es der Bauer zu seinem Unterhalte gebraucht; 2) ein Erbzinsgut *s*); 3) ein gewisses Flächenmaaß, nach welchem die Größe der Felder, Wiesen, Wälder, Gärten und sonstigen Ländereyen abgemessen wird *t*).

q) Ausführlich handelt von allen diesen und mehreren andern Vorrechten der Hospitäler Lauterbach *de domiciliis pauperum*, *Tub.* 1719.

r) L. Salic. *T.* 66. *n.* 2.

s) Wehner *in Observat. pract. pag.* 226.

t) Die Größe dieses Flächenmaaßes ist nach Verschiedenheit der Provinzen in Deutschland sehr verschieden. In Pommern giebt es vier verschiedene Gattungen von Hufen; die Heyerhufen, Tripelhufen, Dorf- oder Landhufen und Hackenhufen. Eine Heyerhufe hat 60 Morgen, eine Landhufe 30. eine Hackenhufe 15. Eine Heyerhufe begreift vier Hackenhufen, eine Tripelhufe drey, eine Landhufe zwey. In Schlesien enthält die Hufe 30 Morgen oder 12 Ruthen, die Ruthe 7 und eine halbe Breslauer Elle lang. Friedenberg *de Silef. iurib. L. 2. c. 29. §. 12.* In Bayern ist Huber ein halber Hof, der nur zwey Pferde halten kann; in Schwaben aber heißt Hub, was man mit ein paar Ochsen das Jahr hindurch bestellen kann. Ertel *in Prax. aur. p.* 206.

Hubgelt, Hufengelt.

Hubgelt oder Hufengelt *(Mansionaticum)* ist der Zins, welchen diejenigen entrichten müssen, die Hufen besitzen, oder auch das, was sie von der Hufe abgeben müssen.

Hubgericht.

Hubgericht, Huberecht, Hufnergericht ist das Gericht, vor welchem die Hüfner erscheinen müssen *v*).

Huf.

Huf oder Hubschlag bedeutet 1) die Gemeinde der Hüfner *x*); 2) den Inbegriff der Hufen nebst allem, was darin enthalten ist *y*).

Hufenband.

Hufenband, Hubenband, Huffen, Huvenband, Haubenband ist eine Befugniß der adelichen Wittwen, in den Gütern ihrer verstorbenen Ehegatten ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage alle Nutzungen und Einkünfte zu genießen *z*).

und *1098*. In Churſachſen hat eine Hufe zwölf Aecker, ein Acker 60 Ruthen, eine Ruthe aber 7½ Ellen und 2 Zoll.

v) S. Reinhardt kleine Ausführungen, *P. 1. pag. 13.* u. folg.

x) Klingner im Dorf- und Bauernrechte, *Vol. 3. p. 272.*

y) Scheplitz *in consuetudin. Marchic. p. 471.* Es ist Landesgebrauch, daß die bewachſen Stücken und Aecker, ſo weit man die der Fahren nach erkennen kan, für Huffſchlag geachtet, darzu gerechnet und alſo genandt werden.

z) Schleswig. Holſteiniſch. Landger. Ordn. *P. 4. T. 5. §. 1.* u. folg. Ranzow. *in Commentat. de iur. conjug. in bona ſpeciatim de praecipuo, quod viduis nobil. in ducatibus Slesv. et Holſat. ex iur. faſc. capillar. competit*, *vulgo* von der Huvenbandsgerechtigkeit, *Kil. 1714.*

Hufengroschen.

Der Groschen, welchen die Hüfner dem Pfarrer statt des Zehnten geben müssen *a*).

Hufenhafer.

Eine gewisse Prästation an Hafer, welche die Bauern und Unterthanen der Herrschaft zu entrichten verbunden sind *b*).

Hufschnitt.

Hufschnitt oder Hubschnitt zeigt die Pflicht der Unterthanen an, ihrer Herrschaft das auf den Hufen stehende Getreide abzuschneiden. Oft geben die Un-

a) Schaumburg in der Einleitung zum Sächsisch. Recht, *P. 2. Exercit. 3. §. 30.*

b) In der ChurSächsisch. Erörterung der Landesgebrechen vom Jahr 1603. zu Torgau heißt es davon: Belangende den Hufenhafer, ob uns wol bedenklichen, des Hufenhafers halben, weil dasselbe ein alt Herkommen, Veränderung zu machen, derselben uns zu entziehen, oder in Abgang kommen zu lassen, so soll doch darinnen dem Armuth zu gut, die Bescheidenheit gebraucht, daß er nicht alle Jahr, sondern allein zu der Zeit, wenn man dessen zur Fütterung der Hofhaltung bedarf, genommen, wann er auch aufgelegt, so soll er nicht bis auf das andere Jahr gesparet, und allein an denen Orten, wo es vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl genommen, und der Unterscheid gehalten werden, daß, so oft Hufenhafer angelegt, eine gebührliche Gleichheit gehalten, die Abtheilung also gemacht, daß der Hufen halben, so abgegangen, die andern nicht beschweret, der Hufenhaber *proportionabiliter*, auch nach Gelegenheit des Vermögens und der Güter, und daß auch der ungemittelten Ambts und derer von Adel Unterthanen halben, die sonst mehr *onera* auf sich haben, ein gleichmäßiger Unterschied gehalten, dieselben auch über alt Herkommen und Gebühr nicht beschwert werden sollen.

terthautn dafür etwas an Gelde, wo alsdann dieses Geldquantum ebenfalls Hubschnitt genannt wird *c*).

Huhn. S. Henne.

Hühnerfaut.

Hühnerfaut, Hühnervogt ist derjenige, welcher über die Leibeigenen gesetzt ist, und von ihnen die Hühnerzinse und andere Prästationen eintreibt *d*).

Huldigungseyd. S. Bürger.

Hülfbrief. S. Compaßbrief.

Hülfe.

1) Jeder Beystand, wodurch andere unsere Zwecke befördern; 2) der Ort, worin die Sachen, welche der Richter zur Befriedigung des Klägers weggenommen hat, aufbewahrt werden *e*); 3) der Beystand des Richters, wodurch er dem Kläger des Seinige, was ihm in Rechten zuerkannt ist, verschafft, welcher insgemein die Execution genannt wird *f*).

Hülflich.

Was Hülfe bringt *g*).

Hülfgelder.

Die Executionsgebühren, welche der Schuldner zur Strafe, daß er es zur wirklichen Execution hat kommen lassen, dem Richter entrichten muß. Das Quantum solcher Hülfgelder ist sehr verschieden, und muß von demjenigen, der es fordert, erwiesen werden *h*).

c) Ayrmann *in Syllog. Anecdot in prolegom.* §. 53.
d) Senckenberg *in Select. T. 6. pag.* 593.
e) Kreysig in den Beyträgen, *P. 4. p.* 305.
f) S. Hülfsvollstreckung.
g) Richtsteig Lehnrecht, in Senckenbergii *Corp. Iur. Feud. pag.* 29.
h) In Sachsen und in dem Fürstenthume Anhalt werden fünfe von hundert, in dem Herzogthume Magdeburg aber

Hülfsschuldner.

Der Bürge, welcher nur zur Hülfe, in subsidium, verbunden ist.

Hülfsverbindlichkeit.

Eine subsidiarische Verbindlichkeit, die der Haupt- oder Principalobligation entgegen gesetzt wird.

Hülfsvollstreckung.

§. 1.

Wenn eine Rechtssache durch ein rechtskräftiges Erkenntniß abgethan, und dem Beklagten alle zulässigen Rechtswohlthaten gegönnet worden, so erfordert es die Billigkeit, daß dem obsiegenden Theile zum Genusse seines Rechts verholfen werde, und dies geschieht durch die Hülfsvollstreckung oder Execution.

1. von hundert, und wenn es über 1000 Thlr. sind, nur 12 Thlr. bezahlt. In den Gothaischen Landen muß der Gläubiger das Hülfsgeld vorschießen; hat er es aber nicht im Vermögen, so muß man Geduld haben. In den 1549. und 1550. publicirten Oberhofgerichtsordnungen zu Leipzig und Wittenberg ist folgendes versehen: Wiewohl man auch bishero von zehen Gülden einen Gülden zu Hülfgelde gegeben, so haben wir doch solches unsern Unterthanen zu Gnaden also gemessiget, daß hinführo der Hülfen halben, so auf dem Oberhofgerichte befohlen, von zwanzig Gulden ein Gulden zu Hülfgeld gegeben werden, und von solchem Hülfgelde der zehende Theil dem Amtmann, Schösser oder andern Befehlhaber, der die Hülfe thut, damit er desto fleißiger dabey sey, vor seine Mühe bleiben, und soll das Hülfgeld hinführo unserm *Protonotario* (weil der am besten, was von Hülfen befohlen, wissen mag), und nicht in unsere Rentkammer, gegen gebührlicher Quitanz, berechnet und beantwortet werden, welcher *Protonotarius* solches förder in unsre Kammer neben andern berechnen soll.

§. 2.

Die Hülfsvollstreckung geschieht auf folgende Art. Wenn der Beklagte mit einer dinglichen Klage auf die Zurückgabe der Sache belangt worden ist, und das Erkenntniß nicht freywillig befolgt, die Sache nicht heraus giebt, so wird sie ihm, im Falle sie eine bewegliche Sache ist, weggenommen und dem Kläger übergeben; ist sie aber eine unbewegliche Sache, so wird er aus dem Besitze der Sache exmittirt, und der Kläger erhält den Besitz *i*). Bey Personalklagen wird aber auf folgende Weise zu Werke gegangen. Wenn der Beklagte binnen vier Monaten von der Zeit des publicirten Erkenntnisses nicht prästirt, was er vermöge des rechtskräftigen Urthels zu leisten verbunden ist, so werden zuerst die beweglichen, dann die unbeweglichen, endlich die unkörperlichen Sachen, nemlich die Gerechtigkeiten und Ansprüche, geschätzt, und den Meistbietenden verkauft, oder, wenn sich kein Käufer findet, dem Kläger überlassen *k*). Die Feilbietung muß aber unter öffentlichem Ansehen, und an dem Orte, wo der Proceß erhoben ist, geschehen, und die Sachen müssen den Meistbietenden überlassen werden. Finden sich mehrere Käufer, welche einen gleichen Preis geben wollen, so geht der Gläubiger den Verwandten, und diese gehen den fremden Käufern vor, unter den Gläubigern aber hat derjenige den Vorzug, welcher das meiste zu fordern hat. Bisweilen hat der Beklagte die Rechtswohlthat der Competenz, und dann erhält der Kläger nicht alles, was er zu fordern hat *l*).

i) L. 68. ff. de rei vind.
k) L. 15. §. 2. u. folg. ff. de re iud.
l) L. 16. und 33. ff. eod. §. 37. Inst de act. L. 137. ff. de reg. iur.

Hülfrede.

Eine Einrede, Ausflucht, Exception *m*).

Hüll und Füll.

Kost und Kleidung *n*).

Hunde.

Die Hunde sind nützliche, aber auch in mancher Rücksicht schädliche und lästige Thiere, besonders in den Städten, wenn sie unnützer Weise und in gar zu grossem Ueberfluß gehalten werden. Sie sind dem Staate in cameralistischer Hinsicht schädlich, weil sie vieles Brodt fressen und, in Menge gehalten, zur Theurung mit beytragen können. In verschiedenen Städten *o*) ist daher weislich eine Hundesteuer aufgelegt, um wenigstens arme Einwohner zur freywilligen Abschaffung der Hunde zu nöthigen; auch gehören an mehreren Orten die Jagdhunde dergestalt zur Jagdgerechtigkeit, daß sie nur von denjenigen gehalten werden dürfen, welche zu jagen befugt sind *p*). Ueberhaupt aber darf niemand boshafte, bissige Hunde halten *q*), und die deutschen Rechte *r*) verordnen, daß jeder, der mit einem Hunde über

m) Der Schöppen in Danzig revidirte Gerichtsordnung von 1516. *c. 6. Art. 7.* schreibt davon folgendes: Hülffrede wird genannt all dasjenige, was der *contumax* zu bescheunigung seines ungehorsams und Aufhebung der über ihn ertheilten *contumaciae* beybringen kan.

n) Wehner *in Observat. pract. pag. 227.*

o) Z. B. in Jena, wo jeder Hundekopf vierteljährig mit 8 Gr. bezahlt werden muß.

p) S. Hoffmann *in Observat. iur. German. pag. 281.*

q) Churbraunschweig. L. O. *P. 1. pag. 788.*

r) Sächs. L. R. *L. 3. Art. 49.* Welch hundt zu felde gehet, den sol man an banden halten, durch das er niemandt schade. Thut er aber schaden, den sol der

Land geht, ihn an einer Leine führen, widrigenfalls für allen durch den Hund angerichteten Schaden haften soll *s*).

Hundellage, Hundelege.

Die Fürsten sind häufig sehr große Liebhaber von der Jagd, und halten zu dem Ende oft mehrere Hunde, als sie selbst füttern können; den Unterthanen wird daher aufgebürdet, die Jagdhunde aufzunehmen und zu füttern, und diese Last heißt Hundellage, Hundelege.

Hundeführen, Hundetragen.

Das Hundeführen oder Hundetragen war ehedem eine schimpfliche Bestrafung gewisser Verbrechen *t*); der Verbrecher mußte einen Hund viele Meilen weges durch ein ganzes Amt, oder auch durch die ganze Armee tragen, zum Zeichen, daß er eine hündische That

gelten, dem der hundt folget zu felde, oder sein Herr, ob er selber, der in füret, des nicht gelten mag.

s) Die Mecklenburg. Pol. Ordn. *p. 278.* verbietet den Bauern Hunde mit in das Holz zu nehmen. Ueberhaupt sind nach den Jagdreglements der mehresten Länder die Jäger befugt, in Gehölzen und Wäldern herumlaufende Hunde auf der Stelle zu erschießen, weil sie das Wild verscheuchen und beunruhigen; findet sich der Eigenthümer zu dem erschossenen Hunde, so muß derselbe dem Jäger sogar noch das Schußgeld bezahlen. Vergl. Riccius im Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, *c. 10. §. 6.*

t) Otto Frisingensis *de rebus gestis Friederici Barbarossae L. 2. c. 28.* Vetus consuetudo pro lege apud Suevos et Francos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis, vel colonus coram suo iudice pro huiusmodi excessibus reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.

begangen habe *v*). Besonders traf diese Strafe solche Personen, welche Verläumdungen gegen den Kayser oder ihren Landesherrn von sich hätten hören lassen, oder die den Landfrieden gebrochen hatten *x*).

Hundreda.

Ein Inbegriff von hundert Dörfern *y*).

Hure.

§. 1.

Hure *(Meretrix, Prostibulum)* ist eine ledige Weibsperson, die mit ihrem Leibe einen schändlichen Gewinn treibt, und gleichsam ihr arvum genitale jeder Mannsperson vermiethet *z*).

§. 2.

Das alte Sprüchwort: wer wissentlich eine Hure nimmt (d. h. heyrathet), ist entweder ein Schelm, oder will einer werden, gründet sich in der von den alten Deutschen sehr hoch, und höher als von unsern Zeitgenossen, geachteten Tugend der Keuschheit *a*).

v) Henellus *Ot. Vratislavienſ. c. 18. p. 134.* Camerarius *in Hor. ſubciſ. Cent. 2. c. 95.* Bangertus *ad L. 7. Arnoldi c. 2. p. 502.* u. folg.

x) S. Oetter Untersuchung der Frage: ob die Personen, die den Landfrieden gebrochen, die Hunde führen oder tragen müssen. Augspurg 1784.

y) Brummer *de ſcabin. c. 4. §. 2.*

z) Daher ist das Wort Hure entstanden; denn es kommt her von hewern, welches so viel als *locare* oder vermiethen bedeutet. Nach der Meinung des Glossators ad Can. 16. dist. 34. ist nur diejenige Frauensperson für eine Hure zu achten, die mehr als drey und zwanzig tausend Mannspersonen zugelassen hat.

a) Hertius *de paroemiis iuris, L. 1. Nr. 12.* Eisenhart in den Grundsätzen der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 84.*

Hurenbrüche.

Hurenbrüche sind die Strafgelder, welche für die Hurerey erlegt werden müssen. Sie sind Vortheile der Gerichtsbarkeit *b*), doch sind zur Bezahlung derselben die Erben nicht gehalten *c*).

Hurerey.

§. 1.

Hurerey ist, wenn eine ledige Mannsperson mit einer ledigen Weibsperson, gegen baare Bezahlung, die Hitze der Wohllust und Geilheit abkühlt. Auf die wirklich geschehene Einlassung des Saamens kommt es bey der Hurerey so wenig, als bey der sogenannten Schändung an, indem vielmehr beyde Verbrechen als vollbracht angesehen werden, wenn nur die geschehene Einlassung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam bewiesen, und solche mit beyder Theile Einwilligung geschehen ist *d*).

§. 2.

Bey den Römern wurde die Hurerey bis auf die Zeiten der christlichen Kayser geduldet *e*), doch mußten alle öffentlichen Huren vorher wegen ihrer künftigen Lebensart sich bey den Aedilen melden, und den festgesetzten Hurenzoll erlegen *f*). Die alten Deutschen unterschieden zwar die Hurerey nicht genau vom unehe-

b) Leyser *Spec. 658. n. 6.*

c) S. Boehmer *de mulctis stuprorum, vulgo* von Send- oder Hurenbrüchen, *praesertim sec. ius Brunsvic. Lüneb. Goett. 1749.*

d) de Boehmer *ad Art. 121. C. C. C. §. 19.*

e) L. 13. ff. L. 22. Cod. Ad L. Iul. de adulter. L. 43. de R. N. L. penult. de his qui not. infam. L. 15. de iniur.

f) Hatte sich eine Hure bey den Aedilen nicht angegeben, so wurde sie an ihrem Vermögen, oder mit dem Exil

lichen Beyschlafe, allein es waren doch beyde Laster sehr verhaßt bey ihnen *g*); man pflegte Huren, die sich einem jeden ums Gewinnes willen preis gaben, einigemal in Wasser zu tauchen, woher der Name Nickel entsprungen zu seyn scheint *h*). Ob zwar die Reichspolizeyordnungen *i*) die Hurerey verbieten, und der Obrigkeit eines jeden Orts aufgeben, solche zu steuern und zu bestrafen, so bestimmen sie doch die Strafe der Hurerey nicht genau. Nach dem Gerichtsgebrauche findet der Hurerey wegen, wenn anders öffentliche Huren nicht geduldet werden, oder doch die getriebene Hurerey zum Scandal gereicht, eine willkührliche Strafe statt. Die Hurer werden sodann gewöhnlich an Gelde oder mit Gefängniß bestraft; die Strafe der Huren aber ist nach den verschiedenen Gewohnheiten der Oerter sehr verschieden. Wo inzwischen durch besondere Gesetze nichts entschieden ist, pflegt man heutiges Tages die Huren mit Gefängniß und bey beschwerenden Umständen mit der Landes- oder Stadtverweisung, oder angemessener mit

bestraft. Livius *L. 10. c. 25.* Alle Huren waren indessen bey den Römern ehrlos, und mußten sich durch besondere Kleidungen von andern ehrbaren Frauen unterscheiden. L. 43. §. 4. de R. N. Pr. ff. de his not. infam. Das Besuchen der Hurenhäuser zog zwar keine Strafe nach sich, allein die Censoren pflegten doch diejenigen zu bemerken, welche die Hurenhäuser besuchten, und bey dem Bestreben nach Ehrenämtern entstanden daraus viele nachtheilige Folgen. L. 25. Cod. ad L. Iul. de adulter.

g) Tacitus *de Morib. Germanor. c. 19.* Hertius *in Paroem. Iur. L. 1. Nr. 12.*

h) Püttmann *in Adversar. Iur. L. 1. p. 32.* Dorn im peinl. Recht, Thl. 1. *pag. 538.*

i) von 1548. und von 1577. *T.* 25. 26. von leichtfertiger Beywohnung.

dem Zuchthause auf einen oder mehrere Monate, oder höchstens auf einen oder zwey Jahre zu bestrafen. Eben so pflegt man auch mit derjenigen zu verfahren, die eine oder mehrere Personen inficirt hat, obgleich Carpzow *k*) in einem solchen Falle schlechterdings auf den Staubbesen erkannt wissen will.

Hurenwirthschaft. S. Kuppeley.

Huth.

Der Huth ist ein Zeichen des dem andern übergebenen Besitzes und Eigenthums. In einigen Hessischen Dörfern setzen die Eheleute, wenn sie vor dem Altare getrauet werden, der Bräutigam den Huth, die Braut aber ihren Schleyer neben einander, und geben dadurch eine besondere Erbfolge zu erkennen, daß nemlich der Ueberlebende den Verstorbenen, wenn keine Kinder vorhanden, völlig erben soll *l*).

Huthgerechtigkeit. S. Dienstbarkeit.

Hypothek. S. Pfandrecht.

Hypothekenbücher.

Die von der Obrigkeit verfertigten Bücher, worin alle gerichtlich constituirte Hypotheken sowohl, als andere Contracte, welche über unbewegliche Güter geschlossen werden, enthalten sind *m*).

k) Carpzov. *in Pract. rer. crimin. qu. 75. n. 53.*

l) Werner *in diss. de pract. dotalib.* Huth bey Schleyer, Schleyer bey Huth, *Marburg. 1714.*

m) Wie ein Hypothekenbuch eingerichtet werden müsse, zeigt ausführlich von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. *1. pag. 627.* u. folg.

J.

Ja, Jawort.

Ja, Jawort bedutet 1) überhaupt die einwilligende Antwort auf eine geschehene Anfrage; insonderheit aber auch 2) die Einwilligung der Vormünder, Eltern und anderer, welche erforderlich ist, wenn Personen, die ihrer Gewalt unterworfen sind, Verträge schließen *n*), und 3) die Erklärung, wodurch zwey Personen einander die Ehe versprechen *o*).

Jagd, Jagdgerechtigkeit.

§. 1.

Jagd, Jagdgerechtigkeit ist die Befugniß, wilde Thiere in und außer den Wäldern zu verfolgen, mit Netzen zu fangen, mit Hunden zu hetzen und zu schießen.

§. 2.

Ob die Jagd ein Regal sey, darüber sind die Gelehrten verschiedener Meinung. Ohne Bedenken gehört die Jagdgerechtigkeit, ihrer wahren und ursprünglichen Natur nach, zu den Waldbenutzungen, oder sie muß vielmehr im Allgemeinen zu den Zubehörungen eigenthümlicher Grundstücke gerechnet werden *p*). Wir

n) Breslauisch. G. O. *Art. 36.* Es möchte kein bestendiger Kauff sein, darumb das er hinder seinem, als des Vormunden, Jawort aufgericht und beschlossen sey.

o) Engau *in Element. Iur German. L. 1. §. 325.*

p) Es werden zwar die in Forsten lebenden wilden Thiere nicht so, wie das Holz, wie Eicheln und Eckerich, wie andere geringere Nutzungen, aus dem Grunde und Boden erzeugt, aber sie nähren sich doch von den Früch-

haben auch durchaus kein allgemeines Reichsgesetz, welches die Jagd für ein Hoheitsrecht erklärt; selbst die bekannte Constitution Kayser Friedrichs I. von den Regalien *q*), so wenig sie auch an sich etwas für Deutschland erweisen würde, schweigt hier, und erwähnt der Jagd ganz und gar nicht. Im sechzehnten Jahrhundert indessen eigneten sich die Landesherren das Jagdrecht als ein Regal zu, und die Grundherren ließen sich nun die Jagdgerechtigkeit von den Landesherren ausdrücklich verleihen, oder doch bestätigen. Die Fiscäle stellten sodann bald den Satz auf: niemand, also auch der Eigenthümer des Waldes oder Feldes selbst nicht, könne anders, als durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Landesherrn zu der Jagdgerechtigkeit gelangen, und nie sey die Jagd unter der allgemeinen Erwähnung der Zubehörungen eines Gutes begriffen, sondern erfordere vielmehr allezeit eine besondere ausdrückliche Verleihung. In vielen deutschen Territorien gelten nun auch heutiges Tages diese seit dem sechzehnten Jahrhundert verbreiteten regalistischen Grundsätze, so daß gar nicht weiter darüber gestritten werden kann, ob und in wie fern die Jagd für ein Hoheitsrecht zu achten sey. Denn hier ist nicht selten durch besondere Landesverträge, gerichtliche Erkenntnisse und ausdrückliche Erklärungen der Landesherren bestimmt geordnet, daß die Unterthanen sich überhaupt, und also auch auf ihren eigenen Gründen, der Jagd durchaus enthalten sollen *r*). Ganz allgemein ist dies indessen in

ten des Waldes, gehören, so lange sie sich in der Freyheit befinden, niemandem zu, und fallen daher billig demjenigen heim, der sie zuerst in seine Gewalt bringt.

q) II. Feud. 56.

r) In den Gesetzen heißt es daher häufig, die Unterthanen sollen sich bey der Verjagung des Wildes von ihren Fel-

Deutschland noch keinesweges, da in einigen Ländern die freye Pürsch hergebracht ist, so daß ein jeder von einer oder mehrern Gemeinden das Jagdrecht in gewissen Districten frey ausüben darf. Man muß daher heutiges Tages bey der Frage über die Regalität der Jagd vor allen Dingen auf die individuellen Länderverfassungen Rücksicht nehmen; bestimmen diese nichts, entscheiden sie nicht ausdrücklich zu Gunsten des Landesherrn, so bleibt es bey der in der Natur der Sache gegründeten Regel, daß die Jagd noch jetzt ein natürliches Zubehör der Waldungen und Landgüter ausmache, und daß jeder freyer Eigenthümer auch bey diesem Grundrechte, nach seinem ganzen Umfange, geschützt werden müsse s).

dern keines Schießgewehrs, keiner gefährlichen Hunde, und bey der Umzäunung ihrer Felder keiner spitzigen Pfähle bedienen u. s. w. In andern Ländern fehlt es zwar an solchen ausdrücklichen, keinen Zweifel mehr übrig lassenden Verfügungen; aber der Landesherr hat doch in dem ganzen Lande, der Regel nach, die Jagd dergestalt hergebracht, und übt sie unbestritten so ausschließlich aus, daß daraus allerdings eine rechtliche Vermuthung für ihre Regalität erwächst, und so lange statt findet, bis das Gegentheil klar erwiesen ist. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 69. *p.* 23. von Moser im Forstarchiv, B. 9. *pag.* 79. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, *c.* 1. §. 24. u. folg. Fischer im Cameral- und Polizeyrecht, B. 2. §. 1304. u. folg.

s) Riccius *c. l.* §. 23. *p.* 43. Stisser in der Forst- und Jagdhistoria, *c.* 1. §. 24. *pag.* 25. Hoffmann *in diss. de libera venatione speciatim Suevo-Memmingensi, Tub.* 1753. Otto Freyer Pürsch Beschreibung, Ulm 1725. Harpprecht *in Sciagraphia liberae venationis germanicae inprimis vero Suevicae, Tub.* 1702.

§. 3.

Da das Unternehmen, die Jagd zu einem Hoheitsrechte erheben zu wollen, in vielen Territorien mächtigen Widerstand fand, so erfanden die Hofpublicisten die Abtheilung in hohe und niedere Jagd, wozu sie auch noch zuweilen die mittlere fügten, und stellten nunmehro den Satz auf: **die niedere, oder allenfalls noch die mittlere Jagd könne für ein natürliches Zubehör der Grundstücke gelten, die hohe hingegen müsse stets und überall für ein Regal gehalten werden.** Die Grenzen dieser verschiedenen Jagdarten aber sind im Allgemeinen nicht festgesetzt, sondern in dem einen Lande so, in dem andern anders bestimmt. Die einzelnen Landesgesetze, oder, in deren Ermangelung das Herkommen können hierüber allein Aufklärung geben, obgleich so viel gewiß ist, daß die jungen Thiere immer mit den alten in eine und eben dieselbe Classe gehören *t*). Auch ist die Abtheilung der Jagd in die hohe, mittlere und niedere, mit allen ihren Folgen, in Deutschland noch keinesweges allgemein angenommen. So lange eine hierüber bestimmt entscheidende Landesverfassung nicht vollständig dargethan wird, so lange bleibt es bey der Regel, daß die Jagd nach ihrem ganzen Umfange und ohne alle Einschränkung ein natürliches Zubehör der Waldungen und Landgüter ausmache *v*).

t) Riccius *c. l. §. 3.* u. folg. Stisser *c. l. pag. 293.* u. folg.

v) de Selchow *in Element. iur. German. §. 165.* Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, *§. 154.* Danz im Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, *§. 154.*

§. 4.

Die Jagd wird ferner in die **Vor-** und **Mitjagd** eingetheilt. In denjenigen Ländern nehmlich, wo die Jagd entweder nach ihrem ganzen Umfange, oder doch Theilweise zu einem Hoheitsrechte erhoben wurde, stellte man den Satz auf: **auch die von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt verliehene Jagdgerechtigkeit, könne nie als *privative*, sondern müsse stets als *cumulative* ertheilt betrachtet werden, und daher bleibe allezeit dem Landesherrn wo nicht die Vor- doch wenigstens die Mitjagd offen.** Die erstere besteht darin, daß der Landesherr eine gewisse bestimmte Zeit, z. B. vier Wochen, früher als der Jagdbesitzer das Jagdrevier durchjagen, oder daß jener Vormittags, dieser aber nur Nachmittags jagen darf; die letztere hingegen geht dahin, daß der Landesherr mit eben so vielen Jägern, Hunden, und überhaupt unter den nämlichen Bestimmungen, wie der Jagdbesitzer auch, zu jagen befugt ist. Wo inzwischen weder ein gültiges Herkommen, noch ein ausdrücklicher Vorbehalt, noch eine besonders erworbene Dienstbarkeit rechtlich dargethan werden können, da braucht kein Privatmann die Vor- oder Mitjagd sich gefallen zu lassen, sondern macht mit allem Fuge auf die **ausschließliche Jagdgerechtigkeit** Anspruch x).

x) Fischer im Cameral- und Polizeyrecht, Thl. 2. §. 1319. Leyser *in Iur. Georg, L. 3. c. 12. §. 63.* u. folg. de Selchow *in Element. iur German. §. 166.* S. auch Stissers Forst- und Jagdhistorie, *c. 7. §. 50.* u. folg. *pag. 321.* u. folg.

§. 5.

Die Jagdgerechtigkeit mag nun aber dem Staate, dem Landesherrn oder einem Privatmanne zuständig seyn; es mag die Abtheilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere, mit allen ihren Folgen, in einem Lande angenommen seyn, oder nicht; es mag der Landesherr in einem Territorium die Vor- und Mitjagd hergebracht haben, oder nicht, so bleibt doch auch diese Gerechtsame immer und in allen Fällen der forstlichen Herrlichkeit in der Ausübung subordinirt. Vermöge derselben leitet der Staat die Jagdausübung also, daß der Berechtigte auf der einen Seite bey dem Genusse seiner Befugniß, nach ihrem ganzen Umfange, möglichst geschützt, und doch auch auf der andern Seite die gemeine Wohlfarth möglichst befördert wird. Dies bewirkt er durch Erlassung zweckmäßiger Jagdordnungen, und durch Anstellung der nöthigen Jagdbedienten *y*).

§. 6.

Die Jagdgerechtigkeit kann jemandem entweder auf seinem, ingleichen einem fremden Grundstücke allein zuständig seyn, oder er kann solche auf eines andern Grund und Boden mit dem Eigenthümer, oder einem, oder mehreren Dritten zugleich genießen. Im letztern Falle nennt man dies eine Koppel- oder Mitjagd. Da bey allen Grundstücken für die natürliche Freyheit die Vermuthung streitet, so muß derjenige, welcher auf die Koppeljagd Anspruch macht, seine Behauptung durch Verträge, eigene Recesse, oder ein gültiges Herkommen darthun. Uebrigens kann die Koppeljagd bald von den verschiedenen Grundeigenthümern wechselseitig auf eines jeden Grund und Boden, bald nur einseitig ausgeübt werden, auch kann sie sich bald

y) S. Danz *c. l.* §. 156.

nur auf die hohe, bald nur auf die niedere, bald auf die Jagd nach ihrem ganzen Umfange erstrecken. Ueber die Art und Weise, wie von dieser Gattung der Jagdgerechtigkeit Gebrauch gemacht werden soll, ob nehmlich jeder Einzelne besonders, oder aber nur alle Theilhaber gemeinschaftlich sie ausüben dürfen, ob ein Berechtigter ohne Vorwissen und Willen des andern sich derselben zu bedienen befugt ist, oder nicht, über das alles können allein die die einzelnen Verträge, Recesse, das Herkommen, und die besonderen Landesgesetze entscheiden, da weder die Natur der Sache, noch allgemeine gesetzliche Anordnungen hierüber eine Norm an die Hand geben. Auf Theilung der Gemeinschaft darf jeder Berechtigte, wenn die Jagd wechselseitig auf den verschiedenen Grundstücken ausgeübt wird, dringen; nicht so, wenn nur einseitig auf fremdem Grunde und Boden die Koppeljagd als Dienstbarkeit, jemandem zusteht. Allemal aber müssen auch diese Jagdherren die in dem Territorium vorhandenen Jagdordnungen befolgen und überhaupt die forstliche Obrigkeit über sich erkennen z).

§. 7.

Wenn jemandem bittweise, unentgeltlich von dem Jagdherrn die Jagdausübung gestattet wird, so heißt dies die Gnadenjagd. Die in Ansehung derselben statt findenden rechtlichen Grundsätze müssen aus dem Inhalte der Verleihung abgeleitet werden. Ist sie auf unbestimmte Zeit ertheilt, so liegt ein Precarium, und wenn man sie auf eine bestimmte Zeit erhalten hat, ein Commodatum bey ihr zum Grunde. Darnach richtet sich alsdann die Befugniß des Verleihers, sein gegebenes Wort entweder willkührlich, oder erst nach Ab-

z) Pietsch im Forst- und Jagdrechte. §. 92—96. Fischer im Policey- und Cameralrechte, B. 2. §. 1323.

lauf der festgesetzten Zeit zurück zu nehmen. Hat der Begnadigte die Befugniß nur für seine Person und zu seiner Ergötzlichkeit erworben, so geht solche eben so wenig auf die Erben über, als sie durch fremde Personen ausgeübt werden kann, und wenn nichts anders verabredet oder Herkommens ist, so bleibt dem Verleiher die Mitjagd immer offen *a*).

§. 8.

Man theilt die Jagd gewöhnlich auch noch in die Klapper- und stille Jagd ein. Unter der erstern versteht man diejenige, wobey das Wild durch starkes Geräusch und Getöse aus seinem Stande an einen gewissen Ort des Reviers gejagt und daselbst von den auflauernden Schützen erschossen, oder durch aufgestellte Jagdgeräthschaften gefangen wird. Die letztere hingegen ist diejenige, wenn ohne dergleichen Geräusch und lautes Zusammentreiben, auch ohne Schießen mit Büchsen oder Flinten *b*) und Jagen mit Hunden bloß mit Netzen, Schlingen, Fallen und andern Instrumenten, oder mit Reigern, Habichten, Falken u. s. w. Wildpret gefangen wird. An sich nun darf der Jagdherr aller zum Genusse seiner Gerechtigkeit nothwendigen Mittel, also auch der Klapperjagd ohne Anstand sich bedienen; allein wenn doch die hohe und niedere Jagd verschiedenen Per-

a) Pietsch *c. l. §. 85—88.* Fischer *c. l. §. 1320.* Die den Staatsbeamten zur Verstärkung ihres Gehalts überlassene Jagdausübung wird von vielen Bestand und Gnadenjagd genannt, und die gegen Entrichtung eines gewissen Miethgeldes zustehende Jagd kann man füglich mit dem Namen einer Bestandjagd belegen.

b) Wenn man die Jagd mit Schießen ausübt, ohne daß jedoch das Wild durch Klappern vor die Flinten getrieben wird, so ist dies zwar keine Klapper- aber auch keine stille Jagd.

sonen zusteht, so darf keiner zum Nachtheil des andern irgend etwas unternehmen, folglich auch nicht an denjenigen Orten Klapperjagd sich erlauben, wo das hohe oder niedere Wildpret vorzüglich sich aufzuhalten pflegt, indem solches ja sonst aus dem Reviere verscheucht werden würde. Eben so ist ein zur Koppeljagd Berechtigter wider Willen der übrigen Theilhaber keinesweges befugt, auf dem Koppelreviere eine Klapperjagd anzustellen, wenn nicht ein anderes durch Herkommen eingeführt ist *c*). In jedem Falle aber bleiben alle bisher genannten Spielarten der Jagd der landesherrlichen Oberaufsicht und überhaupt der forstlichen Obrigkeit in alle Wege stets untergeordnet *d*).

Jagddienste, Jagdfrohnen.
S. Bauerdienste.

Jagdfolge.

§. 1.

Jagdfolge ist das Recht, in seinem Gehege angeschossenes schweißendes Wildpret in des andern Jagdgehäge zu verfolgen, und sich daselbst zuzueignen *e*).

§. 2.

Schon die ältesten Gesetze der Deutschen enthalten eigene Verordnungen über die Jagdfolge *f*). Was

e) Pietsch *c. l. p. 96. 97.* Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Hptstck. *7.* Bastineller *in diss. de modo venandi dicto* die Klapperjagd, *Vit. 1754.*

d) Pietsch *c. l.* §. *98—109.*

e) Rays *in diss. de ferarum persecutione in territorio alieno*, *Giess. 1750.* Nieper *in diss. de sequela venatoria, vulgo* Jagdfolge, *Goett. 1789.*

f) L. Salic. *T. 36* §. *5. Si quis cervum lassum, quem alterius canes moverunt et adlassaverunt, involaverit, aut celaverit, DC. denar. qui faciunt solid. XV. cul-*

aber insbesondere die heutiges Tages deshalb geltenden Grundsätze anlangt, so ist es einmal allgemeines Herkommen in Deutschland, daß Reichsstände, die an Stand und Würden einander gleich sind, sich wechselseitig die Folge in ihren Landen und Forsten gestatten, angrenzenden Ständen geringern Standes aber solche nicht zugestehn, hingegen auch selbige in ihren Territorien nicht verlangen. Von Reichsstädten namentlich giebt es auch nicht eine einzige, welcher in angrenzenden altfürstlichen Landen die Jagdfolge eingeräumt würde *g*).

§. 3.

In den einzelnen Territorien sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Herkommen über diesen Gegenstand sehr abweichend, so daß man allein aus ihnen lernen kann, ob, wie *h*), wann, oder in welchen Fäl-

pabilis iudicetur. L. Rothar. *Nr. 319.* beym Georgisch *in Corp. Iur. German. antiq. pag. 1005. Si cervus aut quaelibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tam diu illius esse intelligatur, qui eam sagittaverit, aut vulneraverit, usque ad aliam talem horam diei aut noctis, quae sunt horae XXIV. quando eam postposuerit, et se ab ea tornaverit. Nam qui eam post transactas horas praedictas invenerit, non sit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram.* Sächs. L. R. *L. 2. Art. 61.* Jagt ein Mann außerhalb des Forstes, und folgen ihm die Hunde in den Forst, er mag wohl nachfolgen, also daß er nicht blase, noch die Hunde nachhetze, und mißthut daran nicht; ob er das Wild gleich in dem Forst fahet, seinen Hunden mag er auch wohl wiederrufen. Vergl. das Schwäb. L. R. *c. 352. §. 4. 5.*

g) von Moser im Forstarchiv, B. *9. pag. 16.* u. folg.

h) An einigen Orten ist es gewöhnlich, daß auf dem Flecke, wo die Verwundung geschehen, ein Zeichen, z. B. ein Busch gelegt werden muß, damit der Anschuß erwiesen werden kann. Auch darf der nacheilende Jäger oft da-

len *i*), wie lange *k*) die Nachfolge zulässig sey, obgleich das durchaus Herkommens ist, daß die Folge nur dann für zulässig geachtet wird, wenn das Wildpret so angeschossen ist, daß es schweißet. Entscheiden über jene Punkte die einzelnen Territorialverfassungen nichts, so kann, in Ermangelung eines besonderen Vertrags, auch niemand auf die Folge mit Grunde Anspruch machen. Der Jagende hat erst alsdann ein erworbenes Recht, wenn er das Wild wirklich in seine Gewalt brachte, und jeder Eigenthümer ist befugt, den Dritten, der des Jagens halber seinen Grund und Boden betreten will, abzuweisen *l*). Aber auch selbst die gestattete Jagdfolge giebt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet, oder Herkommens ist, den Berechtigten keinesweges die Befugniß, den Dritten, auf dessen Revier das verwundete Thier übergegangen ist, von der Occupirung desselben ganz auszuschließen; denn da er noch kein erworbenes Recht auf solches hat, so tritt die allgemeine Regel ein, daß dem zuerst Occupirenden stets der Vorzug gebührt *m*).

bey nicht blasen, und auch die Hunde nicht anhetzen. Nicht selten muß auch dem Jagdherrn von der Nachfolge in sein Revier Anzeige gemacht werden.

i) Hauptsächlich pflegt die Jagdfolge nur bey großem Wildpret vorzukommen.

k) An einigen Orten ist die Folge 24 Stunden, an andern zwey bis drey Tage, an noch andern eine ganz unbestimmte Zeit verstattet.

l) Pietsch im Forst- und Jagdrechte §. *117. 118.* Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Hptst. *8.* §. *1—5.* Stisser in der Forst- und Jagdhistorie, *c. 7. §. 37.* u. folg. *pag. 310.* u. folg.

m) Pietsch *c. l. §. 119.* Riccius *c. l. §. 5.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. Obs. 192.*

Jagdsteine.

Jagdsteine, Jagdsäulen, Schnacksteine sind die Gränzzeichen der Jagdgerechtigkeit *n*).

Jahr.

§. 1.

Ein Jahr begreift einen Zeitraum von dreyhundert und fünf und sechzig Tagen in sich *o*).

§. 2.

Zu dreyhundert und fünf und sechzig Tagen wird ein Jahr stets berechnet, wenn es gleich ein Schaltjahr seyn sollte; denn der Schalttag wird mit dem vorhergehenden Tage für einen Tag gerechnet *p*).

n) Beck *in Tract. de iure forest. p. 10. 29. 30.*

o) L. 134. ff. de V. S. *Anniculus non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die dicitur.* Siccama *de veteri anno Romano, in Thes. Graev. T. 8. §. 85.* Seger *in diss. de anno Romano, Lipsiae 1759.* und *in Opuscul. a* Klübero *edit. Vol. 1. Nr. 1.* Unter der Redensart Jahr und Tag, die in deutschen Rechten oft vorkommt, wird in Sachsen ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage verstanden; außer Sachsen aber bedeutet sie gemeiniglich ein Jahr und vier Wochen. Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. append. pag. 173.* Daselbst wird Jahr und Tag für ein Jahr, einen Monat und drey Tage genommen. In der Tyrol. L. O. *L. 3. T. 23.* wird Jahr und Tag durch ein Jahr und einen Tag erklärt.

p) L. 98. pr. ff. de V. S. *Cum bissextum Calendis est, nihil refert, utrum priore an posteriore die quis natus sit, et deinde sextum calendas eius natalis dies est: nam id biduum pro uno die habetur; sed posterior dies intercalatur, non prior. Ideo quo anno intercalatum non est, sexto calendas natus, cum bissextum calendis est, priorem diem natalem habet.* S. Breuning *in diss. ad Celsum in L. 98. ff. de V. S. Lipsiae 1757.*

§. 3.

Und diese Berechnung des Schaltjahrs, ob sie gleich bloß römisch ist, gilt auch noch heutiges Tages *q*).

Jahracht.

Die bestimmte Anzahl von Jahren, welche nach dem errichteten Vertrage zu beobachten ist *r*).

Jahrding.

Jahrding, Jahrgeding bedeutet ein jedes Gericht, welches jährlich feyerlich gehalten wird *s*).

Jahren.

Sich jahren heißt so viel, als mündig werden *t*).

Jahrgebung.

Jahrgebung (*Venia aetatis*) ist das Privilegium, wodurch der Regent den Mangel der Großjährigkeit ergänzt. Um zu diesem Privilegium zu gelangen, werden bey einer Mannsperson wenigstens zwanzig, und bey einer Frauensperson achtzehn Jahre, und Zeugnisse über den guten Lebenswandel, erfordert *v*).

q) Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 3. §. 269.

r) Wencker *de Pfalburg, pag. 133.*

s) Senckenberg *in Meditat. iur. publ. pag. 720.*

t) Sächsisch. L. R. *L. 2. Art. 58.* Es wird auch sonst ausgedrückt: zu seinen Jahren kommen. Sächs. Lehn. R. *c. 26.* Unmündige sind nach dem Sächs. L. R. *L. 1. Art. 23.* und 25. binnen ihren Jahren.

v) L. 2. Cod. de his, qui veniam aetat. *Omnes adolescentes, qui honestate morum praediti paternam frugem, vel avorum patrimonia gubernare cupiunt, et super hoc imperiali auxilio indigere coeperint, ita demum veniam aetatis impetrare audeant, cum vicesimi anni metas impleverint: ita ut post impetratam aetatis veniam iidem*

Die Jahrgebung selbst wird in die **vollkommene** und **außerordentliche**, und in die **unvollkommene** eingetheilt. Auf allen Fall aber bleibt derjenige, welcher die Jahrgebung erhalten hat, doch in so mancher Rücksicht noch minorenn, daß nie die erdichtete Volljährigkeit ganz der natürlichen gleich geachtet werden kann.

Jahrmarkt.

Jahrmarkt ist die Freyheit, jährlich allerley Waaren an einen gewissen Ort zu einer bestimmten Zeit zu bringen zum öffentlichen Kauf und Verkauf *x*). In den ältern Zeiten ertheilten die Kayser das Jahrmarktsrecht durch ganz Deutschland, bisweilen sogar wider Wissen und Willen der Landesherren *y*), die heutigen Zeiten aber halten die Befugniß, ein Jahrmarktsrecht zu ertheilen, für ein landesho-

ipsi per se principale beneficium allegantes, non solum per scripturam annorum numerum probent, sed etiam testibus idoneis advocatis morum suorum instituta, probitatemque animi et testimonium vitae honestioris edoceant. Foeminas quoque, quas morum honestas mentisque solertia commendat, cum octavum et decimum annum egressae fuerint, veniam aetatis impetrare sancimus. S. van Damm *in diss. ad L. 2. Cod. de his, qui veniam aetatis impetrar. Lugd. Bat. 1785.*

x) Ehedem wurden unter Jahrmärkten auch die Messen verstanden, Leipz. Statut. *p. 11.* welches man besonders bey den alten Urkunden nicht außer Acht lassen darf, indem das Wort mercatus beydes ausdrückt. Heutiges Tages aber nennt man nur größere Zusammenkünfte der Kaufleute, welche von dem Kayser mit besondern Freyheiten begnadiget sind, Messen. S. Fritsch *in Tract. de regal. nundin. iur. c. 1. §. 20.*

y) Die Landesherren ersuchten sogar den Kayser um die Concession eines Jahrmarkts,

heitliches Recht, weil solches die Polizey- und Gnadensachen in den Territorien betrifft z).

Jahrrenthen.

Die Jahrrenthen oder der Annuitätenvertrag, Ausleihung *à fond perdu*, bestehen darin, wenn einer dem andern verspricht, eine von diesem empfangene Summe nebst den Zinsen in gewissen Jahren jährlich zu gleichen Theilen zurück zu bezahlen. Das Verhältniß der Jahrrenthe gegen die empfangene Hauptsumme, welche dadurch in den bestimmten Jahren nebst dem Stückzins zugleich wieder bezahlt wird, muß sich nach den Rechtsgrundsätzen, wie hoch Zinsen zu nehmen erlaubt, richten, und der dabey anzustellenden mühsamen Berechnungen halber existiren genaue tabellarische Berechnungen *a*).

Jährung.

Die Verjährung *b*).

Jahrzahl.

1) Das laufende Jahr von Christi Geburt angerechnet; 2) eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren; 3) eine Jahresfrist *c*).

z) Hahn *in Diss. de iure instituendi nundinas, in Imperio Romano et Germanico, Mog. 1752.* Breuning *in Diss. de iure nundinarum hebdomalium adiumento mercaturae, maxime oeconomicae. Lipsiae 1766.*

a) Florencourt Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst, Altenb. *1781. pag. 109.*

b) Wurster L. R. *in append. ad* Pufendorfii *Observat. iur. un. T. 1. pag. 71.*

c) Alemannisch Lehnrecht, *c. 50.*

Jauchart.

Jauchart, Jauchert ist ein Stück Landes, welches man in einem Tage mit ein paar Ochsen oder Pferden umackern kann. Es wird eigentlich von Aeckern gebraucht. In Bayern rechnet man es zu 25 Ruthen oder 250 Münchner Werkschuh in die Länge, 16 Ruthen oder 160 Schuh in die Breite *d*).

Jechta.

Jechta, Jechtig Geld bedeutet das Wehrgeld *e*).

Jesuiterorden.

Von den Schicksalen des Jesuiterordens geben Schomer *f*), Estor *g*) und Hartmann *h*) Nachricht.

Immen. S. Bienen.

Immission.

Die Handlung, wodurch der Kläger von dem Richter in die Güter des ungehorsamen Beklagten gesetzt wird.

d) Ertel *in Prax. aur. c. 1. pag. 208.*

e) *Append. statutor. ad* Pufendorfii *Observat. iur. un. T. 3. pag. 65.*

f) Schomer *in diss. de Iesuitis non recipiendis, Vit. 1723.* und *in diss. de Iesuitis caute tolerandis, ibid. c. 4.*

g) Estor im rechtl. Bedenken, was bey Veräußerung eines dem Jesuiterorden zugehörigen Guths zu beobachten sey? in den kleinen Schriften, Thl. *6. pag. 283.*

h) Hartmann *in diss. de privilegiis Iesuitarum, Marb. 1728.*

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 8

Leipzig (1801)

J.germ. 159-7/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552269-2
VD18 10634215-002